II. Vol IV. 7
Ded. 453 (s.

A.

Geſchichts-Erzählung,

was es mit der

von dem Kayſerl. Reichshofrathe,

nach Abſterben des Herzogl. S. Weimar- und Gothaiſchen
Legations-Raths und Geſandtſchafts-Secretarius,

Friedrich Carl von Rehboom,

zu Wien,

über deſſen Verlaſſenſchaft ſich angemaßten unbefugten Sperre
und prätendirten Gerichtsbarkeit,

auch denen darüber von beyden Herzogl. Höfen geführten

Beſchwerden,

für eine Beſchaffenheit habe,

nebſt deren

rechtlichen Ausführung.

Mit Beylagen von No. 1 bis 25.

Gotha 1777.

Nach dem Tode weyland des Herzogl. Sachſen-Weimariſchen und Gothaiſchen Legations-Raths und Agenten zu Wien, **Friedrich Carl von Rehboom**, ſind die Hochfürſtlichen Höfe, welchen derſelbe bedient geweſen war, mit dem Kaiſerl. Reichshofrath in eine Streitigkeit verwickelt worden, bey der es auf den Verluſt oder die Erhaltung des Reichs-Ständiſchen Geſandtſchafts-Rechts ankömmt, und die in gegenwärtiger Druckſchrift dargelegt werden ſoll.

Es iſt alſo nöthig,

1) die Geſchichte dieſer Streitigkeit zu erzählen;

2) das Reichs-Ständiſche Geſandtſchafts-Recht in ſeiner rechtsgegründeten Beſchaffenheit zu zeigen. Man wird aber auch

3) alle diejenige Behelfe anführen, die der Reichshofrath zur Rechtfertigung ſeines Verfahrens anziehet, und dieſen

4) eine überzeugende Widerlegung entgegen ſetzen.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichts-Erzählung.

§. 1.

Friedrich Carl von Rehboom war der Sohn des zu Wien geſtandenen Herzogl. Sachſen-Weimariſchen und Gothaiſchen Geheimen Raths und Abgeſandten, Chriſtoph Johann von Rehboom, und alſo ein angebohrner Fürſtl. Sächſiſcher Unterthan. So bald er zu Jena ſeine Studien vollendet hatte, trat er, ohne in irgend eine andere Verbindung zu Wien, oder anderwärts ſich einzulaſſen, in eben die Dienſte, welche ſein Vater bekleidete. Durch ein, wie bey andern Fürſtl. Weimariſchen würklichen Secretarien gewöhnliches Decret, welches unter No. 1. hier beylieget, wurde er unterm No. 1.

 4ten

Bayerische Staatsbibliothek München

4ten May 1764. zum Legations-Secretarius bey dem Kaiſer-
lichen Hoflager zu Wien, und zwar ausdrücklich in der Eigen-
ſchaft ernennet, um unter der Direction und dem Beyſtande ſei-
nes Vaters die gerichtlichen und auſſer gerichtlichen Angele-
genheiten des Fürſtl. Weimariſchen Hauſes daſelbſt zu beſorgen;
wie Er denn auch in Herzogl. Sachſen-Gothaiſche Dienſte
gleichfalls als Legations-Secretarius, um ſich, unter der Di-
rection und Anleitung ſeines Vaters, von den Gothaiſchen
am Kaiſerlichen Hofe habenden Geſchäften und Angelegen-
heiten behörig zu informiren und dazu geſchickt zu machen,
No. 2. laut des ſub No. 2. beyliegenden Decrets unterm 21ten May
1764. aufgenommen wurde, wobey von gerichtlichen Ge-
ſchäften gar nicht die Frage geweſen. In der Eigenſchaft ei-
nes Sachſen-Weimariſchen Legations-Secretarius, wurde er,
No. 3. wie ſolches die Beylage No. 3. ausweiſet, als er nach Wien
ſich verfügen ſollte, mit der gewöhnlichen Diener- und Unter-
thanen-Pflicht den 10ten gedachten Monats beleget, und in
No. 3. Anſehung der gerichtlichen Angelegenheiten mit der unter No. 4.
beygefügten, von der Frau Herzogin Regentin Durchl. vollzo-
genen General-Vollmacht unterm 11ten deſſelben Monats
verſehen. In gleicher Qualität eines Legations-Secretarius
und Agenten erhielt er ferner unterm 4ten November 1766.
No. 5. die beſondere Vollmacht No. 5., um in Nahmen des Herzogl.
Sachſen-Weimariſchen Hauſes der hergebrachten geſammten
Hand und Mitbelehnſchaft coram throno gehörige Folge zu
thun, als das Herzogl. Sächſ. Geſamthaus, wie hernach den
3ten April 1767. würklich geſchah, wegen der von der Krone
Böhmen abhangenden Lehen und Regalien der Herrſchaft
Saalfeld, beliehen werden ſollte. Im Jahre 1769. wurde er
No. 6. unterm 1ten Februar, vermöge No. 6. auch zu der Herzogl.
S. Gothaiſchen gerichtlichen Anwaldſchaft beſtellt und zugleich
zum Rath ernannt. Den 4ten deſſelben Monats ſtarb der
Geheime Rath und Geſandte von Rehboom, unter welchem
ſein Sohn bisher geſtanden und gedient hatte. Da aber be-
kanntermaſen die Eigenſchaft eines Legations-Secretarius durch
das Abſterben des ihm vorgeſetzten Geſandten nicht aufhöret,
vielmehr zu gedoppelter Thätigkeit gelanget; ſo gieng auch
durch jenen Todesfall mit dem Legations-Secretarius von
Rehboom keine Veränderung vor. Gleich jedem andern Le-
gations-Secretarius trat er vielmehr in die Geſandſchafts-
Angelegenheiten beyder Herzogl. Höfe unmittebar ein, und
beſorgte ſie vorerſt, bis die Geſandſchaftspoſten wieder beſetzt
worden, allein. Als aber noch in dieſem 1769ſten Jahre bey
beyden Kaiſerlichen Majeſtäten vom Sachſen-Gothaiſchen
Hofe der Geheime Legations-Rath von der Lith wieder accre-
ditirt wurde, und dieſes auch vom Sachſen-Weimariſchen in

folgen-

Bayerische Staatsbibliothek München

folgendem Jahre mit der Perſon des Geheimen Legations-Raths Iſenflam geſchah: ſo hörte zwar, vorerſt in Anſehung Sachſen-Gotha, und hiernächſt auch in Anſehung Sachſen-Weimar, des jüngern von Rehboom Verweſerſchaft auf, jedoch ſezte er die Verrichtungen eines Legations-Secretarius nach wie vor fort, und erhielt von S. Gotha unterm 20ten März 1769. und von S. Weimar unterm 15ten May 1770. den Character eines Legations-Raths, reſpective mit Erhöhung ſeines Gehalts, durch die unter No. 7. und 8. beygefügten Decrete, welche ihn dabey nahmentlich, neben der Reichshofräthlichen Agentie, noch ferner zu den bis dahin zugleich aufgehabten Geſchäften, die vermöge der erſten Decrete, (N. 1. et 2.) die außergerichtlichen Angelegenheiten betrafen, verbanden. Es iſt auch um ſo viel gewiſſer, daß der von Rehboom, ſo lange er lebte, zu der Sachſen-Weimariſchen und Gothaiſchen Geſandtſchaft gehörig war, als er nicht nur von Zeit zu Zeit ſolche Aufträge, die einem Geſandtſchafts-Secretarius pflegen ertheilt zu werden, von ſeinen hohen Höfen erhalten und ausgerichtet, auch ſich, bis er durch ſeine kränklichen Umſtände daran verhindert wurde, mit Abcopirung der Acten-Stücke, die in beyde Geſandtſchafts-Archive gehörten, und doch nur einfach vorhanden waren, zu Ergänzung der Archive beſchäftiget, ſondern ſo gar das ganze Herzogl. Sachſen-Weimariſche Geſandtſchafts-Archiv in ſeiner alleinigen Verwahrung gehabt hat, welches auch bey ſeinem Abſterben unter ſeinem Nachlaſſe noch befindlich war. Nimmermehr konnte auch der von Rehboom ſeine geſandtſchaftliche Beſtimmung und Eigenſchaft an und für ſich dadurch verliehren, daß er nach ſeines Vaters Tode das Prädicat eines Legations-Raths erhalten hatte. Dieſes mußte vielmehr ſolche bekräftigen und beſtärken. Das Verhältniß des von Rehboom blieb dabey immer daſſelbe. Beym Reichshofrathe fuhr daher auch ſelbiger bis zu ſeinem Abſterben fort, mit der nämlichen Vollmacht zu agiren, die er gleich anfangs übergeben hatte, und in welcher er Geſandtſchafts-Secretarius genennt worden war.

No. 7. et 8.

§. 2.

Der von Rehboom war aber nicht allein würklich eine geſandtſchaftliche Perſon, ſondern er war auch dafür bis zu ſeinem Lebens-Ende erkannt worden. In der Eigenſchaft eines Sachſen-Weimariſchen und nachhero auch S. Gothaiſchen Geſandtſchafts-Secretarius war er, nach den dieſerwegen an beyde Höfe verſchiedentlich erſtatteten Berichten, von ſeinem Vater, dem Geſandten vom Rehboom, ſowohl den Kaiſerlichen und Kaiſerlich-Königlichen, als auch den auswärtigen Herren

Miniſtern zu Wien, ſo wie den mehreſten Herren Reichs-hofräthen vorgeſtellt worden. In Gefolg deſſen wurde er nachhero bey vielen Gelegenheiten als Geſandtſchafts-Secretarius zu den Kaiſerlichen und Kaiſerl. Königlichen Herren Miniſtris, Referendariis und Räthen von ſeinem Vater, dem Geſandten, geſchickt und von ihnen in dieſer Eigenſchaft angenommen. Dieſes geſchah beſonders auch damals, da er, wie in dem vorhergehenden §pho bemerkt worden iſt, bey dem Saalfeldiſchen Belehnungs-Geſchäfte gebrauchet werden ſolte; und beyde Kaiſerl. Majeſtäten geruheten unterm 12ten März 1767. ihm allergnädigſte Audienz zu verſtatten. Der Reichshofrath ſelbſt, mit dem man ſich nunmehro im Streit befindet, erkannte den von Rehboom in ſeinen Concluſis als Geſandtſchafts-Secretarius, wie dieſes das über ſeine Legitimation gewöhnlichermaſen ergangene Concluſum vom 19ten Jul. 1764. welches unter No. 9. hier beygefüget iſt, bereits ſo hinlänglich bezeuget, daß mehrere beyzufügen überflüßig ſeyn würde. Man will jedoch zwey Concluſa von den Jahren 1765. und 66. unter No. 10. und 11. beylegen, welche bewähren, wie auch bey ſeiner würklich vollzogenen gerichtlichen Anwaldſchaft der Reichshofrath die außergerichtliche Eigenſchaft eines Legations-Secretarius an dem von Rehboom nicht verkannt oder vergeſſen habe. Endlich genoß der von Rehboom bis zu ſeinem Abſterben überhaupt alle Geſandtſchafts-Rechte, und nebſt ſeinen Bedienten die damit verbundenen Immunitäten, als unter andern die Sperr-Freyheit an den Thoren, ohne daß er jemals veranlaßt worden wäre, über den Abgang eines ihm zuſtändigen Vorzugs Klage zu führen.

No. 9.

No. 10. et 11.

§. 3.

Stand aber alſo der Legations-Rath von Rehboom blos in S. Weimariſchen und Gothaiſchen geſandtſchaftlichen Dienſten, (§. 1.) und war er in dieſer Eigenſchaft, ſo lang er lebte, allgemein erkannt worden; (§. 2.) ſo war nichts natürlicher, als daß ſeine gnädigſten Herrſchaften, auch nach ſeinem Abſterben, in Anſehung ſeines Nachlaſſes und des darunter noch darzu befindlichen S. Weimariſchen Geſandtſchafts-Archivs, diejenigen Vorkehrungen durch ihre Geſchäftsträger treffen ließen, welche jedem Hof über die zu ſeiner Geſandtſchaft gebrauchten und gehörigen Perſonen nicht allein zu ſtehen, ſondern auch obliegen. Aus dieſen Gründen denn nahmen die S. Weimar- und S. Gothaiſchen bey des Kaiſers und der Kaiſerin Königin Majeſtäten würklich accreditirten Geheimen Legations-Räthe, Iſenflam und von der Lith, als der Legations-Rath von Rehboom den 30ten October 1770. des Morgens

früh

früh um 2. Uhr verſtarb, noch an demſelben Tage eine gemeinſchaftliche Obſignation vor, und druckten beſonders auf die Schubladen eines Kaſtens, in welchem ſich einige die Herzogl. S. Weimar- und S. Gothaiſche Geſandtſchaften angehende Schriften und Papiere befanden, ihre beyden Siegel auf.

§. 4.

Niemand konnte vermuthen, daß dieſem ausgeübten offenkundigen Geſandtſchafts-Recht Eintrag geſchehen würde, und daß die Herzogl. S. Weimar- und S. Gothaiſche Höfe an der weitern Behandlung der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Legations-Raths von Rehboom würden behindert werden. Man konnte ſich eine ſolche Beſorgnis um ſo weniger beygehen laſſen, als beyde Höfe nichts anders thaten, als was ſie noch erſt im Jahre 1769. nach Abſterben des Geſandten von Rehboom ruhig und ohne den allermindeſten Widerſpruch gethan und vollzogen hatten. Dennoch erfolgte ein ſolcher Eingrif, indem den andern Tag nach dem Ableben des Legations-Raths von Rehboom, der Kaiſerliche Reichshofrath den Reichshofraths-Secretarius von Stock, nebſt einem Canzleyverwandten, in das Quartier des Verſtorbenen abordnete, ebenfalls eine Obſignation vornehmen, und auf einen Kaſten im Hauptzimmer ein Siegel aufdrucken ließ. Der Reichshofrath war hierzu weder imploriret, noch befanden ſich unter den Erben Unmündige oder Abweſende, Umſtände, welche jedennoch dem Reichshofrathe keine Gerichtbarkeit hätten verſchaffen können. Es erlaubte ſich alſo der Reichshofrath dieſes Unternehmen ohne irgend einige Veranlaſſung und willkührlich. Die in eben demſelben Zimmer, worinnen der Reichshofraths-Secretarius zu obſigniren für gut fand, befindlich geweſenen Siegel der Geheimen Legations-Räthe Iſenflam und von der Lith, verrückte jedennoch derſelbe nicht; er that nicht einmal gegen die von ihnen geſchehene geſandtſchaftliche Verſiegelung einigen Widerſpruch, ſondern er begnügte ſich, den Anweſenden überhaupt zu ſagen, daß ſie keine andere Sperre zulaſſen mögten; ſie zu fragen: ob der Verſtorbene ein Teſtament hinterlaſſen hätte? wer ſeine Erben wären? auch ob unter dieſen ſich Unmündige befänden? und hinzu zuſetzen: "wie es des Herrn Reichshofraths Präſidenten, Grafen von Harrach Excellenz, ſehr befremdlich vorkomme, daß der Geheime Legations-Rath von der Lith, als des Verſtorbenen Schwager, den Todesfall bey dem Kaiſerlichen Reichshofrathe nicht habe ankündigen, und um die Obſignation bitten laſſen." Durch dieſen Schritt würde gleichwohl der von der Lith gegen ſeine Pflichten, gegen Rechte und Herkommen und über dieſes noch gegen den in

friſchem Andenken geweſenen lezten Hergang bey Abſterben des Geſandten von Rehboom, ſeines ſelbſt eigenen Schwiegervaters, vom Jahr 1769 angeſtoßen haben, und konnte ſolches demſelben um ſo weniger in den Sinn kommen, als nicht nur die bey dieſem leztern Falle von den Höfen beliebten Masregeln durch ihn ſelbſt veranlaſſet worden waren; ſondern er auch
No. 12. ſelbſt bereits im Jahre 1760. (ſiehe unten §. 36. No. 12.) eine geſandtſchaftliche Verſiegelung und Erbſchafts Abhandlung vollzogen hatte.

§. 5.

So bald die Höfe zu Weimar und Gotha von dem Eingriffe des Reichshofraths unterrichtet waren, vereinigten ſich ſolche, bey des Kaiſers Majeſt. allerunterthänigſte Vorſtellung zu thun. Die Abſchrift davon liegt hier unter N. 12. bey, und zeiget zugleich, wie jedennoch beſagte Höfe, die zu keinen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten Anlaß geben wollten, ſich dabey gegen Sr. Kaiſerl. Majeſtät. erklärten:

daß ſie ſich für dieſesmal und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle bey der von dem Reichshofrath einmal gemachten Anordnung mit der Verwahrung begnügen wollten, daß ſolches fürs künftige zu keiner Conſequenz gereichen, oder angezogen werden mögte, auch Se. Kaiſerl. Majeſt. erſuchten, dem Reichshofrathe zu befehlen, daß nunmehro die Sperre auf Anmelden der Erben hinwiederum abgenommen, jedoch wegen der Geſandtſchafts-Archive, Acten und Scripturen nichts weiter verordnet, ſondern alles den beyderſeitigen Herzogl. Geheimen Legations-Räthen, die ſie vorhin ſchon mit ihren Pettſchaften verſiegelt hätten, ſogleich überlaſſen und verabfolget werde.

Nur geſchah zugleich das allerehrerbietigſte Anſuchen:

daß Kaiſerl. Majeſt. ſothane an den Reichshofrath zu erlaſſende allerhöchſte Anweiſung noch dahin zu erſtrecken allermildeſt geruhen mögten, daß derſelbe in Zukunft beym Ableben der am Kaiſerlichen Hoflager anweſenden Herzogl. Sächſ. gevollmächtigten Räthe und Agenten eine Sperre ihres Nachlaſſes zu veranſtalten, in Gemäßheit der vorhandenen Reichs Grundgeſetze, ſich gänzlich zu enthalten habe.

Die Herzoglichen Höfe glauben nicht, daß ſie gegen den Reichshofrath mit mehrerer Achtung und mit mehrerer Nachgiebigkeit und überhaupt mit mehrerer Vorſicht hätten zu Werke gehen

gehen könnten, und indem Sie jenes an Se. Kaiſerl. Majeſt. von Gotha aus unterm 21ten December 1770. ergangene Vorſtellungs-Schreiben des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Fürſtl. Gnad. ſelbſt überſendeten, und zum geneigten Vortrag, auch nach vorwaltender Gerechtigkeit zur Unterſtützung empfahlen, erließen Sie nicht nur ein gleichlautendes Emfehlungs-Schreiben an des Herrn Reichshofraths Präſidenten Excellenz, ſondern ſie erſuchten zugleich Dieſelben, um ja allen Weiterungen vorzubeugen, und alles Aufſehen zu vermeiden:

daß von dieſer Angelegenheit nichts in das Anſchlagsprotocoll kommen möchte.

§. 6.

Allein der Reichshofrath verfuhr nach ganz andern Grundſätzen. Als Se. Kaiſerl. Majeſt. demſelben die Herzoglichen Vorſtellungs-Schreiben zum Gutachten zugeſandt hatten, begnügte Er ſich nicht, deren Gegenſtand, wie es ohne allen Zweifel Sr. Kaiſerl. Majeſt. allererleuchteſte Abſicht geweſen war, und wie man weiß, daß unter allerhöchſt Ihrer Regierung in vielen Angelegenheiten geſchehen iſt, und noch täglich geſchiehet, eine zwiſchen Sr. Kaiſerlichen Majeſt. und ihm beſtehende Sache ſeyn zu laſſen; ſondern derſelbe gab der Angelegenheit die völlige Geſtalt einer förmlichen Rechts-Sache, und den, verſchloſſen, an das Reichs-Oberhaupt gebrachten Herzoglichen Schreiben das Anſehen und den Titel offener gerichtlichen Exhibitorum; er erkannte ein förmliches Votum ad Imperatorem, und gerade dem Herzogl. gut gemeinten Anſuchen entgegen, ließ er die Rubric in das öffentliche Anſchlags-Protocoll ausdrücklich ſetzen, da derſelbe dennoch nicht ſelten aus Glimpf oder auch aus Gefälligkeit ſo gar für ſolche Partheyen, die mit Herzogl. Sächſiſ. Höfen in keine Vergleichung zu ſtellen ſind, dieſes zu unterlaſſen pfleget.

In einer ſo bedenklichen Abmaſe erſchienen die unter No. 13. und 14. hierbeygelegten Concluſa vom 21ten Jänner und 22ten Februar 1771. und das übelſte dabey war, daß der Reichshofrath der die Sperre betreffenden beſonderen Rubric noch dazu die allgemeine: No. 13. et 14.

Reichshofraths-Jurisdiction betr.

vorausgeſetzet hatte. Hierdurch wurde nicht nur der Streit, welcher bisher allein den beſondern Gegenſtand der Verſiegelung betroffen hatte, viel ausgebreiteter, wichtiger und weit

ausſehender gemacht, ſondern es wurde auch offenbar etwas als richtig und entſchieden voraus geſezt, was noch allererſt die Darlegung und den Beweis erforderte.

§. 7.

Die Herzogl. Höfe ſtanden vorhin in der billigen Vermuthung, der Reichshofrath würde die Gerechtſame der Stände des Reichs hinlänglich kennen, und nie aus den Augen ſetzen, daß er Kaiſer und Reiche zugleich und in gleichem Grade mit Eide verpflichtet ſey, auch die Vorſchrift der Reichshofraths Ordnung

Tit. 1. §. 15. Tit. 2. §. 2.

zu einer Richtſchnur aller ſeiner Entſchließungen haben. Sie mußten aber ſeit dieſem unangenehmen Vortritt beſorgen, es würde derſelbe in ſeinem Gutachten an Se. Kaiſerl. Majeſt. unternommen haben, auf ſolche Begründungen und Erweiterungen der Kaiſerlichen Jurisdiction anzutragen, die mit Nachtheil und Abbruch der Reichsſtändiſchen verbunden wären. Nichts deſto weniger erwarteten ſie, voll von Vertrauen auf einen ſo erleuchteten, als gerechten Kaiſer, in deſſen Hände ſie ihr Intereſſe gelegt hatten, den Erfolg des Reichshofräthlichen Voti mit Gelaſſenheit und glaubten, ſolches um ſo mehr thun zu können, da ihre Sache die Sache aller Reichs-Stände war, von denen ſie auch bereits verſchiedene der angeſehenſten Chur- und Fürſtlichen Höfe auf das nachdrücklichſte unterſtüzt hatten. Der Erfolg ſchlug auch ihre Hoffnung noch nicht zu Boden. Der Herr Reichs-Vice-Canzlar ließ zwar einige Wochen darnach ihre Geheimen Legations-Räthe zu ſich rufen, und gab ihnen zu erkennen:

Es werde ihnen erinnerlich ſeyn, daß ſie vor einigen Monaten Ihm Vorſtellungs-Schreiben von Seiten der Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu S. Weimar und des Herrn Herzogs zu S. Gotha an Se. des Kaiſers Majeſt. wegen der vom Reichshofrathe nach Abſterben des Herzoglichen Legations-Raths von Rehboom angelegten Sperre übergeben hätten. Kaiſerl. Majeſt. hätten nicht erwartet, daß abſeiten dieſer Höfe über die in gegenwärtigem Falle vom Reichshofrathe vorgenommene Sperre Anſtand gemacht, deſſen Jurisdiction hierinn bezweifelt, und Allerhöchſt Dieſelbe angegangen werden ſollten. Es habe Reichshofrath in dieſem Falle nichts gethan, als was er zu thun pflege, wenn ein Fürſt und Reichs-Stand ſelbſt hier verſtürbe. Werde nun, bey Abſterben der Principalen, die Reichshofräthliche Jurisdiction alſo ausgeübt; ſo müſſe

ſolches

ſolches auch noch vielmehr bey deren Repräſentanten, Geſandten und Räthen, (beſonders wenn ſie bey dem Kaiſerlichen Reichshofrathe mit Vollmachten verſehen geweſen wären, Schriften exhibirt und Geſchäfte betrieben hätten) gelten. Und es habe der Reichshofrath hierinn ſowohl die Reichsgeſetze vornehmlich die Kaiſerliche Wahl-Capitulation, als auch eine Menge von praeiudiciis, für ſich. So wenig demnach Kaiſerl. Majeſt. des Reichshofraths Jurisdiction etwas benehmen könnten; eben ſo wenig wäre Allerhöchſt Dieſelbe gemeint, der Reichsſtände Ius foederum et legationis zu verringern oder zu hemmen, ſondern ſelbiges vielmehr in allen Fällen zu ſchützen. Er, Herr Reichs-Vice-Canzlar wolle ihnen übrigens die Conſignation ſolcher Praeiudiciorum, welche unter No. 15. 16. und 17. beyliegen, hiermit behändigen. No. 15. 16. et 17.

§. 8.

Dennoch ließen die Herzogl. Höfe, dieſer für ſie im Hauptwerke ſo wenig günſtigen Aeuſſerung des Herrn Reichs-Vice-Canzlars ungeachtet, den Muth noch nicht ſinken. Die derſelben zulezt beygefügte Verſicherung geſchah im Nahmen eines Kaiſers, deſſen Reichskundige Billigkeitsliebe, ſtrenge Gerechtigkeit und treue Verehrung der Geſetze und der Verfaſſung des Reichs ſich ſo vorzüglich unter ſeinen erhabenen Eigenſchaften auszeichnen; eines Kaiſers, der viel zu großmüthig denkt, als daß Er die Hoheit ſeiner oberhauptlichen Würde in der Erniedrigung der Reichs-Stände zu ſuchen, auch nur den entfernteſten Gedanken haben könnte. Dieſelbe Verſicherung geſchah auch allen denjenigen Churfürſtlichen und Fürſtlichen Geſandtſchaften, welche die Herzogl. S. Höfe unterſtüzt hatten, und denen noch kurz vorher bezeuget worden war, wie die Sache nicht übereilet, alles wohl unterſuchet, auch in der Folge gerne weiter communiciret werden würde. Zu dieſer ferneren Communication und weiteren Unterhandlungen öfnete auch den Weg die obgleich abfällig ſcheinende obangeführte Erklärung des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars.

Auf der einen Seite war ſie nicht mit einer ſolchen Kundmachung einer Kaiſerlichen Entſchließung durch den Reichshofrath begleitet, als ſonſt im gemeinen Wege Rechtens, wohin der Reichshofrath die Sache einzuleiten geſucht hatte, (§. 6.) auf Vota ad Imperatorem zugeſchehen pfleget; Und da auf der andern Seite ſelbige den Grundſatz, worauf ſich der Reichshofrath berief, bekannt machte, und Verzeichniſſe ausgeliefert wurden, die dieſes Reichs-Gericht für ſich anzöge;

ſo beruhete es in der Natur der Sache, daß hierdurch zugleich den Fürſtl. Sächſiſchen Höfen eingeräumet war, auf jenen zu antworten, und gegen die in dieſen enthaltenen vermeintlichen Beyſpiele dasjenige vorzubringen, was ſie einzuwenden haben mögten.

Die Fürſtl. Höfe ließen ſich dahero auch ſo fort nichts angelegener ſeyn, als dieſem doppelten Gegenſtande Genüge zu leiſten; und wäre blos nötig geweſen, die Fehlſamkeit des von dem Reichshofrathe aufgeworfenen Grundſatzes zu zeigen; ſo würden ſie damit ſehr bald haben zu Stande kommen können. Da es aber zugleich auf die Entkräftung einer nicht geringen Anzahl vermeintlicher praeiudiciorum ankam, die eine umſtändliche Beleuchtung mehrentheils veralteter Factorum und eine weitläuftige Erkundigung bey andern Höfen, die ſie betrafen, und bey dieſen zuweilen wieder ein mühſames Aufſuchen in den Archiven erheiſchte; ſo konnte es nicht anders ſeyn, als daß darüber einige Monate verſtrichen, während welchen jedoch die Herzogl. Sächſiſchen Geheimen Legations-Räthe nicht unterließen, an gehörigen Orten die vorläufige Anzeige zu thun, wie an einem Aufſatze gearbeitet und ſelbiger demnächſt eintreffen würde.

§. 9.

Auch unerwartet dieſes Aufſatzes, ſchien es indeſſen im Herbſte, als ob die Sache in eine gütliche Behandlung eingeleitet und zu Auskunftsmitteln befördert werden wollte. Nicht nur wurde einigen der unterſtützenden Geſandtſchaften zu erkennen gegeben, daß man ſuchen würde, einen Ausweg zu finden, bey welchem die theilnehmenden hohen Höfe ſich zu beruhigen Urſache haben würden, ſondern es geſchah auch würklich dem Fürſtl. Sachſen Weimariſchen Geheimen Legations-Rathe ſelbſt, ob zwar nur Geſprächsweiſe und mit der ausdrücklichen Erklärung:

> daß man es nur für ſich, und ohne hierzu einen höhern Auftrag zu haben, thue, wie denn auch Ihro Kaiſerl. Majeſt. eben damahls abweſend und auf Ihrer Italiäniſchen Reiſe begriffen waren,

der Vorſchlag:

> daß der Reichshofraths-Secretarius ſich in weyland des Legations-Raths von Rehboom Quartier verfügen, und im Beyſeyn der S. Weimar- und S. Gothaiſchen Geſchäftsträger das Siegel wieder abnehmen und erklären

ſollte,

ſollte, daß der Nachlaß den Erben zur Theilung hiemit überlaſſen ſey; wobey gedachte Geſchäftsträger mit ebenmäßiger Abnehmung der von ihnen angelegten Siegel, die jedem Fürſtl. Hauſe zugehörigen Schriften und Acten zu ſich nehmen könnten; auch ſollte in dem dabey zu erlaſſenden Reichshofraths Concluſo ausdrücklich angemerkt werden, daß alles ohne Nachtheil und mit Vorbehalt allerſeitiger Gerechtſame geſchehen ſey.

§. 10.

Vergleichet man mit dieſem Antrage die Erklärung, welche die Herzogl. Sächſiſchen Höfe gleich Anfangs des Kaiſers Majeſt. gethan hatten; (§. 5.) ſo mögte es beynahe ſcheinen, als ob ſelbiger mit dieſer gutentheils zuſammen träfe, und alſo auch ſolchem um ſo leichter die Hände zu bieten geweſen ſeyn würden. Allein hätten auch 1) die gedachten Höfe darüber völlig hinaus gehen wollen, daß der Antrag nur als eine privat Aeuſſerung, und mit dem ausdrücklichen Beyſatze, keinen höhern Auftrag dazu zu haben, geſchehen war: ſo hatte ſich doch 2) die Lage der Sache bereits weſentlich verändert. Denn, als die Höfe ihre erſte Erklärung thaten, war annoch völlig res integra, und es wäre leicht angegangen, in der Maße, wie ſich die Höfe freywillig entſchloſſen hatten, über den in der Stille geſchehenen einzigen Actum obſignationis hinweg zu gehen. Nach der Hand hatte der Reichshofrath die Sache gefliſſentlich verbreitet, mit unläugbarer Zudringlichkeit gegen die Fürſtl. Sächſ. Höfe alle Umſtände äuſſerſt erſchweret, und aus einem beſondern Verſieglungs-Zwiſt eine allgemeine weit ausſehende Jurisdictions-Streitigkeit gemacht. 3) Hatten ſich die Herzogl. Höfe, dem Reichshofrathe zu Ehren, auf einen einzelnen Fall zu einem Auswege erboten, wenn die Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte in Würkſamkeit und Thätigkeit auf alle künftige Fälle aufrecht erhalten und ſicher geſtellt würden. Der damalige Antrag kehrte hingegen dieſes gerade um, erlaubte den Fürſtl. Sächſiſchen Höfen in gegenwärtigem Falle Verwahrungen und Vorbehalte, und gab ihnen für das künftige keine andere Ausſicht, als ſich mehrmahlen dergleichen Verwahrungen und Vorbehalte zu bedienen. Dahin einzugehen mußte ihnen 4) deſto bedenklicher fallen, da ſie hierdurch ſelbſt mit gewürket haben würden, den Beſitzſtand zu ihrem unwiederbringlichen Nachtheile zu verändern. Ohne ſo vieler vorigen Beyſpiele zu gedenken, konnte wenigſtens der allerneueſte ruhige Beſitz der Fürſtl. Sächſiſchen Höfe von dem Reichshofrathe nicht in Abrede geſtellt werden. Anderthalb Jahre vor dem jetzigen Falle, bey dem Tode des Geſandten von Rehboom, hat-

ten ſelbige diejenigen Geſandtſchafts-Rechte hieſelbſt ruhig und ohne mindeſte Anfechtung vor den Augen des Reichshofrathes ausgeübet, welche ihnen dieſer jezo zu entreiſſen ſuchte. Es hätte folglich die Annehmung des Antrags bey allen Verwahrungen, die man ihnen zugeſtanden, ja die man ſelbſt in das Reichshofraths-Concluſum eingeſchaltet hätte, nur darzu gedienet, dem Reichshofrath in der Folge Beyſpiele einer vermeintlichen Obſervanz zu verſchaffen. Oder es wäre dadurch 5) die Anlage zu einem ſolchem Plane gemacht worden, nach welchem bey jedem künftigen Vorfalle, zum unerſeßlichen Schaden aller höchſten und hohen Reichs-Stände, der Reichshofrath ſeine dermaligen Anmaßungen thätig fortſetzen, und jenen nichts als zum höchſten fruchtloſe Verwahrungen und Vorbehalte anheim laſſen könnte. Hierzu kam, 6) daß der Antrag mit ſolchen Vorſchlägen in Anſehung der zugleich obgewalteten Verſieglungs-Strittigkeit wegen der Verlaſſenſchaft weyl. der verwittibten Geſandtin von Rehboom verbunden war, in welche die Fürſtl. Sächſiſchen Höfe vollends, ohne allen Vortheil ihrer Sache aufzugeben, ſich nicht einzulaſſen vermogten. Endlich mußten ſelbige 7) den Antrag aus dieſem Grunde auch für unhinlänglich anſehen, weil, ſo bald die darinn den Erben überlaſſene Theilung in der Güte nicht zu Stande kommen ſollte, die Frage von Beſtimmung des gehörigen Richters wieder eingetreten ſeyn würde, von welcher Eigenſchaft ſich die Höfe würden noch weit weniger, als von dem bloßen actu obſignationis haben verdringen laſſen können.

Dieſes waren alſo auch die Gründe, warum die Höfe zu Weimar und Gotha ſich in den geſchehenen Antrag nicht einzulaſſen beſchloſſen, und der Sachſen-Weimariſche Geheime Legations-Rath erhielt, mit Einverſtändnis des Fürſtl. S. Gothaiſchen Hofs, Befehl, jedoch ebenfalls nur auf dem Fuß einer von ihm priuatim, wiewohl mit Vorwiſſen ſeines Hofes, geſchehenden Antwort zu erklären:

> daß man ſich auf das Expediens wegen des Nachlaſſes des Legations-Raths von Rehboom vorerſt nicht einlaſſen könne, vielmehr auf einer Kaiſerlichen Reſolution, durch welche die dieſſeitige Geſandtſchafts-Rechte *pro futuro* ſicher geſtellt würden, beſtehen müſſe;

eine Anwort, welche auf der einen Seite noch immer den Weg zu Auskunfts-Mitteln offen hielt, und auf der andern Seite darlegte, um was es den Herzogl. Höfen, in einförmiger ſtrecklicher Befolgung des vom Anfang angenommenen Geſichtspunkts, dabey zu thun ſey.

§. 11.

§. 11.

Man glaubte in dieſe Antwort um ſo eher ſich einſchränken zu können, da mittlerweile der Aufſatz, womit die Fürſtl. Sächſiſchen Höfe den Ungrund der von dem Reichshofrath aufgeworfenen Sätze und Beyſpiele darzulegen ſich vorbehalten hatten, (§. 8.) fertig, auch des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars Fürſtl. Gnaden, wie er hier unter No. 18. beylieget, unterm 29ten November 1771. übergeben worden war, und die Höfe ſich ſchmeichelten, ihre Abſicht darinn ſo einleuchtend dargethan zu haben, daß Se. Kaiſerl. Majeſt. ungezweifelt geruhen würden, Ihnen mit der angeſuchten Sicherſtellung für das künftige, worauf ihnen alles ankam, zu willfahren, hierdurch aber nachhero der gegenwärtige Fall ſehr leicht zu einer ſchicklichen Endſchaft zu bringen ſeyn würde. No. 18.

Es enthielt dieſer Aufſatz die Gründe, auf welchen die Reichsſtändiſchen Gerechtſame beruhen; es war darinn auf den von der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit über die Stände des Reichs ſelbſt hergenommenen Schluß des Reichshofrathes geantwortet; es war dargeleget, daß von allen angezogenen Beyſpielen lediglich nur 7. anſchlügen, und auch dieſe nicht das bewieſen, was ſie beweiſen ſollten; und es war hingegen eine Reihe von 14 Beyſpielen beygebracht, die in Abſicht auf die Reichsſtändiſchen Befugniſſe eben ſo gut den ununterbrochenen Beſitz und das Herkommen auſſer allen Zweifel ſetzten, als ihnen Recht, Geſetze und Verfaſſung zur Seite ſtanden.

§. 12.

So bald jedennoch die Höfe die Nachricht erhalten hatten, daß bey der von ihren Geheimen Legations-Räthen bewürkten Uebergabe dieſes Aufſatzes von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar gegen ſie die Aeuſſerung geſchehen wäre:

> wie man ſich lieb ſeyn laſſen würde, auf eine annehmliche Art aus der Sache zu gelangen, und ſie, Geheime Legations-Räthe, bey ihren Höfen dieſerwegen den Antrag machen möchten:

und daß dabey verlautete, es hätten Allerhöchſt Se. Kaiſerl. Majeſt. ſelbſt von dem Reichshofrathe Vorſchläge zu einem proviſoriſchen Abkommen zu begehren geruhet, ſchöpften die Herzogl. Höfe, denen es nur um Sicherſtellung ihrer Gerechtſamen zu thun war, die aber zugleich nichts angelegeners hatten, als alle Weitläuftigkeiten zwiſchen den Ständen des

Reichs und dem Reichshofrathe vermieden zu ſehen, welche ein unglücklicher Ausgang dieſer Sache voraus ſehen ließ, von neuem Hoffnung, es würde ſich im miniſterial-Wege noch ein Mittel finden laſſen, ohne Präjudiz für die Reichs-Stände aus der Sache zu kommen. Sie wären in dem Fall mit Freuden über alle jene Bedenklichkeiten hinaus gegangen, welche ſie abgehalten hatten, auf die priuatim geſchehenen Vorſchläge (§. 9.) ſich einzulaſſen, und hätten ſich daran begnüget, daß ihnen nunmehro der Weg *miniſterialiter* geöffnet war; ſie würden an ſtatt der anfänglich auch nur auf dem Fuß einer privat Aeuſſerung gegebenen Antwort (§. 10.) eine Erklärung in ihrem eigenen hohen Nahmen haben ertheilen laſſen. Allein es ſchien vor allen Dingen nöthig, dieſem Schritte die Vergewiſſerung voran gehen zu laſſen, daß man von Seiten des Kaiſerlichen Miniſterii einer ſolchen dieſſeitigen näher tretenden förmlichen miniſterial-Aeuſſerung annoch Gehör geben werde.

In dieſer Geſinnung und Abſicht ſchlug am 6ten Dec. 1771. der Geheime Legations-Rath von der Lith blos für ſich und priuatim dem Hrn. Geheimen Reichs-Referendario von Leykam ein Projekt Concluſi vor, und ſondirte darüber deſſen Gedanken.

Obgleich dieſe nicht ganz beyfällig, ſondern ein Membrum des projektirten Concluſi zu verwerfen ſchienen, auf welchem das übrige und hauptſächliche beruhete; und ob gleich auch dieſes Concluſum eigentlich nur die andere ſich gleichfalls mit dem Kaiſerl. Reichshofrath angeſponnene Streitigkeit, der Geheimen Räthin von Rehboom Nachlaß betreffend, zum Gegenſtande hatte; ſo hätte man doch nunmehro von Seiten der Herzoglichen Höfe in der Sache weiter gehen, beyderley Irrungen, in der mütterlich- oder alt-Rehboomiſchen und in der jung-Rehboomiſchen Sache, von welcher gegenwärtig die Rede iſt, da ſie Hr. von Leykam ſelbſt verbunden, auch zuſammen verbinden, und zu obangedeuteter Erklärung ſchreiten können, würde auch würklich dazu geſchritten ſeyn, wäre dazu nur Zeit gelaſſen worden.

Da aber die Höfe, nach davon erhaltener Nachricht von Wien, noch in der Communication über die weiter zu nehmende Entſchließung begriffen waren, ſo erſchien das Reichshofraths Concluſum, wovon gleich hernach die Rede ſeyn wird.

§. 13.

§. 13.

Wie niederſchlagend mußte es bey deſſen Beantwortung ſeyn, daß keine nähere Aeuſſerung von Seiten der Höfe abgewartet werden wollen, da gleichwohl abermalen einige der angeſehenſten Chur- und Fürſtlichen Höfe denjenigen Aufſatz, welchen die Herzogl. Sächſ. Häuſer zu Begründung ihrer Gerechtſame dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar hatten übergeben laſſen, (§. 11.) als eine ſolche Ausführung, mit deren Inhalte ſie einverſtanden wären, hatten unterſtützen laſſen, mithin den weſentlichſten Antheil an den Fürſtl. Sächſ. Beſchwerden genommen, und auch ihren Geſandtſchaften von dem Kaiſerlichen Miniſterio die beſte Neigung, ſelbigen zur Zufriedenheit aller Intereſſenten abzuhelfen, zum öftern zu erkennen gegeben worden war. Man weiß wohl, daß dem S. Weimariſchen Geſchäftsträger hat vorgerückt werden wollen, daß 1) Se. Kaiſerl. Majeſt. auf die von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar im Frühjahr 1771. den Fürſtl. Sächſ. Geſchäftsträgern geſchehene Eröffnung (§. 7.), ohne Darlegung der Gründe, welche die Höfe dem Reichshofrath entgegen ſtellen zu können glaubten, und ohne Antwort ſo viele Monate hindurch bis zu dem allendlich im Spätjahre überreichten Aufſatze (§. 11.) gelaſſen worden wären, daß man 2) von Seiten des Kaiſerlichen Miniſterii alle mögliche Bereitwilligkeit auch nach der Hand bezeuget hätte, des Kaiſers Majeſt. aber nicht alle Augenblicke Propoſitiones machen laſſen könnten, und daß auch 3) durch die von gedachtem S. Weimariſchen Geſchäftsträger geſchehene Erklärung, ſich auf keine Temperamente einlaſſen zu wollen, (§. 10.) die Sache aus dem Stande herausgeſetzt worden wäre, daß darinn etwas weiter geſchehen können. Allein erſtlich ſind allbereits (§. 8.) die Urſachen angeführt worden, welche eine frühere Vollendung und Uebergabe des Aufſatzes gehindert hatten. Es war auch zu dieſer Antwort keine Friſt anberaumt, und binnen der Zeit hatten die Fürſtl. Sächſ. Bevollmächtigten nicht unterlaſſen, zu verſchiedenenmalen jene Urſachen und den jedoch mit allernächſtem erwarteten Empfang gedachten Aufſatzes vorläufig zu hinterbringen. Zudem waren des Kaiſers Majeſt. den Sommer hindurch abweſend; und gleich nach allerhöchſt Ihro Zurückkunft wurde der Aufſatz übergeben. Zweytens waren keine andere Propoſitiones vorhero geſchehen, als diejenigen einzigen, denen der Vorbehalt hinzu gefügt worden war, daß ſelbige ohne höhern Auftrag geſchähen (§. 9.). Niemals aber hatten ſich die Fürſtl. Sächſ. Höfe den Gedanken beygehen laſſen, von Sr. Kaiſerlichen Majeſt. immer neue und neue Propoſitiones zu erwarten. Von höchſt Ihro Gerechtigkeits-

Liebe hingegen durften ſie ſich überzeugt halten, daß auf den ihnen geſchehenen Antrag ſo zu antworten, wie ſie es ihren Befugniſſen angemeſſen finden würden, ihnen eben ſowohl vergönnt ſeyn würde, als Se. Kaiſerl. Majeſt. überhaupt gleichwenig durch miniſterial-Handlungen und im Wege gütlicher Auskunftsmittel, als durch den Reichshofrath die Kränkung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte zu geſtatten gemeinet ſeyn könnten. Drittens war theils die dem S. Weimariſchen Geſchäftsträger anfänglich auf die ausdrücklich nur *priuatim* geſchehenen Vorſchläge aufgegebene und von ihm hinwiederum auf dem Fuß einer privat-Antwort ausgerichtete Erklärung nicht einmal völlig abfällig, (§. 10.) theils hatte ſich ohngefähr zu gleicher Zeit der S. Gothaiſche Geſchäftsträger näher geäuſſert, und eine neue Ausſicht zu einer miniſterial-Unterhandlung eröffnet. (§. 12.) Unbegreiflich iſt es alſo, wie der Reichshofrath auf einmal die Oberhand hat gewinnen, und alle diejenigen höchſtwichtigen Betrachtungen verdringen können, welche bisher die Sache der Aufmerkſamkeit des Kaiſerl. Miniſterii würdig gemacht hatten. Das von dem Reichshofrath erſtattete Votum war nunmehro ein ganzes Jahr ohne allerhöchſte Entſchließung liegen geblieben. Es mag aber der Reichshofrath gleich in ſolchem, und in andern, dem Verlaute nach, darauf gefolgten Votis, die Sache vorgetragen, und dabey Gründe untergeſtellt haben, als er immer wolle; ſo können ſich doch die Herzogl. Sächſ. Höfe nimmermehr überreden, daß er ſich in eine ſtückweiſe und umſtändliche Beantwortung der in dem ihrer Seits an des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars Fürſtl. Gnaden gebrachten Aufſatze (§. 11.) enthaltenen Gründe und Beyſpiele werde eingelaſſen haben. Erſtere beruhen zu veſt und unbeweglich auf den Geſetzen und der Verfaſſung des Reichs, und letztere ſind zu unwiderſprechlich, als daß der Reichshofrath etwas beyzubringen hätte vermögend ſeyn können, welches Se. Kaiſerl. Majeſtät in der Zuſammenhaltung hätte bewegen mögen, Grundſätze gut zu heißen, die, wenn ſie auch der Reichshofrath in einem noch ſo ſcheinbaren Geſichtspunkte vorgeſtellet, jedoch alsdann von Höchſt Denenſelben als ſolche würden ſeyn erkannt worden, die den koſtbarſten und unſchätzbarſten Gerechtſamen der Stände des Reichs aufs allerempfindlichſte zu nahe treten. Die Fürſtl. Sächſ. Höfe mußten auch dieſes Dafürhaltens aus dem Grunde ſeyn, weil bey allen miniſterial-Aeuſſerungen, die ſeit der Uebergabe gedachten Aufſatzes ſowohl gegen ihre Geſchäftsträger, als gegen andere Geſandtſchaften geſchehen ſind, auch nicht ein Wort gefallen war, welches die von dem Reichshofrath etwa unternommene beſondere Entkräftung eines einzigen

in

in ſelbigem enthaltenen Grundes oder Beyſpiels angedeutet hätte.

§. 14.

Indeſſen war es das unglückliche Schickſal dieſer Angelegenheiten, daß der Reichshofrath ſich die Genehmigung des bisher liegen gebliebenen Voti zu Wege zu bringen wußte; und hierauf fuhr er, wie dieſes das unter No. 19. beyliegende Conclusum vom 17ten Febr. 1772. darleget, fort, die Sache in eben dem Weg aufs äuſſerſte hinaus zu treiben, welchen er mit nicht geringer Zudringlichkeit bey Erſtattung ſeines Voti eingeſchlagen hatte. (§. 6.) Die an Se. Kaiſerl. Majeſt. erlaſſenen Schreiben, (§. 5.) ſo wenig als ſie für den Reichshofrath, oder zu irgend einer rechtlichen oder gerichtlichen Ausführung beſtimmt waren, und ob ſie gleich eigentlich nur einen Vorbehalt der Reichsſtändiſchen Gerechtſame, und einen in Reichs Fürſtlicher Devotion gethanen Vorſchlag, ohne Weiterungen aus der Sache zu kommen, enthielten, behandelte der Reichshofrath als ihm geſchehene Vorſtellungen, und erkannte ihre poſitionem ad Acta. Die darinn auf das Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Recht gethane allgemeine Berufung belegte er ſchlechterdings und gerade hin mit der Benennung: angebrachter unſtatthafter Einwendungen, und der von dem Reichshofrathe beſchloſſene Unglimpf erlaubte demſelben nicht einmal, in Anſehung beſagten, den Reichs-Ständen unſchätzbaren Geſandtſchafts-Rechts, eine ſolche allgemeine beruhigende Erklärung einfließen zu laſſen, als gleichwohl Se. Kaiſerl. Majeſt. allerhöchſt ſelbſt in den erſten miniſterial-Antworten hatten thun laſſen, und als der Reichshofrath, wenn er auch ſchon die Schreiben der Höfe gerichtlich behandeln wollte, nach unzähligen Beyſpielen anderer Rechtsſachen, ſelbſt in dem Falle hätte hinzu fügen können, wenn er geglaubt hätte, daß jenes Recht in gegenwärtiger Sache nicht einſchlüge. No. 19.

Die angelegte Sperre wurde beſtätiget, und die fernere Abhandlung der Verlaſſenſchaft dem Reichshofrathe vorbehalten. Selbſt in Anſehung ihrer eigenen Briefſchaften und Akten, an deren baldigen Erlangung jedoch, wie leicht zu erachten, den Herzogl. Höfen ſehr viel gelegen war, konnten ſelbige der Geringſchätzung und der Zudringlichkeit des Reichshofraths nicht entgehen. Sie hatten in den ſelbſteigenen Schreiben, welche der Reichshofrath ad Acta decretirte, bereits gebeten, ſolche ihren Geheimen Legations-Räthen verabfolgen zu laſſen. Dem ohngeachtet wurde in dem Concluſo den Herzogli-

zoglichen Höfen ein ſo genanntes: **gebührendes Anſuchen** aufs neue zu gemuthet. Dieſe Akten waren noch darzu nicht von dem Reichshofraths-Secretarien verſiegelt, ſondern von den Herzogl. Geſchäftsträgern theils verſiegelt, theils in Beſchluß genommen worden. Reichs-Stände ſollen alſo nicht einmal ihr Eigenthum, ja ihr in eigener Gewahrſam gehaltenes Eigenthum, ohne Erlaubnis des Reichshofraths, an ſich nehmen dürfen, und Briefſchaften und Papiere, die ihrer Natur nach nicht allein gemeine Gerichtshändel, oder auch Reichsſtändiſche Rechtsſachen, ſondern zum öftern auch die wichtigſten dem Reichshofrath und ſeiner Erkenntnis nicht unterliegenden, ja nicht einmal zu ſeiner Wiſſenſchaft gehörigen Staats- und Hauß-Angelegenheiten betreffen, ſoll der Reichshofrath den Höfen ſo lange zu entziehen die Befugnis haben, bis ſie denſelben um ihre Wiedererſtattung angerufen, ſich auch wohl einem, wie im gegenwärtigen Falle, nach Jahr und Tag geſchehenden Anſinnen der Wiederholung dieſes Geſuchs gefügt haben würden, mit einem Worte, bis es dem Reichshofrathe gefällig wäre, den Ständen Papiere wieder zu vergönnen, aus deren auch nur kurzer Zurückhaltung für ſie nicht ſelten der weſentlichſte Schade entſpringen kann.

§. 15.

So war das Reichshofraths Concluſum beſchaffen, womit dieſe Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Angelegenheit erledigt ſeyn ſollte. Und wenige Tage darauf gab ferner der Herr Reichs-Vice-Canzlar den zu dieſem Ende berufenen Herzogl. Geheimen Legations-Räthen zu erkennen:

Se. Majeſt. der Kaiſer hätten die in dem überreichten Aufſatze (§. 11.) vorgelegten Gründe nicht überführend gefunden, und daher die Entſchließung gefaßt, die Sache dem Reichshofrathe zu weiterer rechtlichen Verfügung zu überlaſſen. Höchſt Dieſelben hätten gewünſcht, deſſen entübrigt zu ſeyn, und daß die Herzogl. Höfe, nachdem von Seiten des Kaiſerlichen Miniſterii ihren Geſchäftsträgern an Hand gegeben worden wäre, auf annehmliche Auskunftsmittel bey ihnen anzutragen, auch ſich vergnüglich hierauf geäuſſert hätten. Da aber ſolches bis anhero nicht erfolgt wäre: ſo wären zwar Se. Majeſt. gar nicht gemeint, weder alle Stände überhaupt, noch einen in particulari an ihren Gerechtſamen zu verkürzen; Sie hätten ſie jedoch auch verbunden erachtet, nach Maßgabe der Wahl-Capitulation und dem Herkommen, Ihr Kaiſerl.

Amt

Amt hier eintreten zu laſſen, und die Sache Dero Reichs-hofrathe zu übergeben.

Dieſe Eröffnung konnte die Höfe nicht anders, als in die größte Beſtürzung verſetzen. Wäre ihren Geſchäftsträgern nur der allermindeſte Fingerzeig gegeben worden, was Se. Kaiſerl. Majeſt. Allerhöchſter Ueberzeugung in Anſehung des oftererwähnten Aufſatzes im Wege ſtehe, und ob denn der Reichshofrath die Gründe und Beyſpiele deſſelben, nicht etwa nur allgemein in Abrede geſtellt, ſondern pünctlich und ſtandhaft widerlegt habe; ſo würden die Höfe entweder ſich gleichwohl haben beruhigen müſſen, wenn ſie hieraus erkannt hätten, aus welchen entgegen ſtehenden wichtigen Urſachen kein Anſpruch auf alle dieſe Gründe und auf alle dieſe Beyſpiele von ihnen gemacht werden dürfe, oder es würde dieſes die Gelegenheit eröffnet haben, einem ſo gerechten und unpartheyiſchen Kaiſer, der unter dem bloßen Anſehen eines Reichs-Gerichts den Ständen des Reichs wahre Gerechtſame, geſchweige eine der alleredelſten, entziehen zu laſſen, nimmermehr gemeinet iſt, alle Zweifel, ſo wie Höchſt Derſelbe in einem ſolchen Falle ſelbſt wünſchen wird, vollends zu benehmen.

Wie bereits (§. 12.) dargelegt worden, waren die Herogl. Höfe geneigt, Auskunftsmitteln Raum zu geben; ſie waren ſchon würklich in Deliberation und Communication darüber getreten; ihre Bereitwilligkeit hierzu ſollte deſto weniger bezweifelt, mithin die erforderliche Zeit zur Gegen-Aeuſſerung ihnen deſto ſicherer vergönnt worden ſeyn, als ſie in den an Kaiſerl. Majeſt. erlaſſenen ſub No. 12. oben beygefügten Schreiben das Reichshofräthliche Verfahren in der jung-Rehboomiſchen Sache für diesmal und reſeruatis reſeruandis hingehen laſſen zu wollen, ſich erklärt, mithin dieſe Irrung gleichſam voraus gütlich beſeitiget hatten. War aber die Sache überhaupt ſo beſchaffen befunden worden, daß Auskunftsmittel anſchlagen konnten, ſo mußte den Herzoglichen Höfen äuſſerſt betrübt fallen, ſolche nunmehr auf einmal in der Maße an den Reichshofrath verwieſen zu ſehen, als ob dieſer der ganz unſtreitige Richter darinn wäre, und als ob deſſen Grundſätze, die doch genau den eigentlichen Gegenſtand der Irrungen ausmachten, ganz unzweifelhaft wären, in welchem Falle niemals von einem Auskunftsmittel die Frage hätte ſeyn können. In der Wahl-Capitulation konnten ſie keine einzige Stelle finden, worinn der Reichshofrath zum Richter der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften ernannt wäre, und ſollte es zu Begründung ſeiner Gerichtbarkeit auf das Herkommen ankommen; ſo hatten ſie

dargethan, daß wenigſtens von beynahe 80. Jahren ſolches demſelben entgegen ſtehe.

Höchſt ſchmerzlich mußte es hiernächſt den Herzogl. Höfen ſeyn, daß, als auf ihren Befehl zu Vermeidung alles Misverſtändniſſes die beiderſeitigen Geſchäftsträger nach der Hand um die ſchriftliche Mittheilung der von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar geſchehenen Eröffnung ſich bewarben, und einem derſelben ſolche von dem Herrn Geheimen Reichs-Referendario von Leykam abgeſchlagen wurde, dieſer auf die fernere Frage: ob die gedachte Eröffnung für die final Reſolution, und damit die Haupt-Frage für entſchieden anzuſehen wäre? ſich eben ſo wenig weiter herauslaſſen wollte, ſondern erklärte: wie er mit der Sache weiter nichts zu thun hätte.

Dennoch hatte auch der Herr Reichs-Vice-Canzlar ſeit jener Eröffnung vermieden, die Fürſtl. Sächſ. Geſchäftsträger zu ſprechen, und einen von ihnen blos an den Herrn Geheimen Reichs-Referendarium verwieſen.

Die Höfe ſahen ſich alſo beynahe alle Wege abgeſchnitten, in der Sache weiter fortzukommen, und gerade demjenigen Reichs-Gericht allein überlaſſen, welches ihre koſtbarſten Rechte mit ſo beſonderer Anwendung verletzte, und bey welchem ſie, ohne ſolche demſelben ſelbſt aufzuopfern, ſich einzulaſſen nicht vermochten.

§. 16.

In dieſen Umſtänden konnte ſie die erleuchteſte Einſicht und die Gerechtigkeit des Kaiſers allein ermuntern, und ihr Vertrauen wurde auch mitten unter allen dieſen bedenklichen Vorgängen dadurch aufgerichtet, daß gleichwohl Se. Kaiſerl. Majeſt. ihnen aufs neue hatten verſichern laſſen, wie Allerhöchſt Dieſelben von Verkürzung der den Reichs-Ständen überhaupt und einem jeden insbeſondere zuſtehenden Gerechtſamen weit entfernt wären. (§. 15.) Um alſo nichts unverſucht zu laſſen, beſchloſſen die Höfe zu Weimar und Gotha an das Allerhöchſte Reichs-Oberhaupt neue allerunterthänigſte Vorſtellungs-Schreiben gleichlautend zu erlaſſen, und es geſchahe dieſes hiernächſt ungeſäumt in der Maße, als es die hier-
No. 20. bey gefügte 20ſte Nummer enthält. Der ganze Hergang und die Zudringlichkeit des Reichshofräthlichen Betragens wurde Sr. Kaiſerl. Majeſt. im ganzen Zuſammenhange dargelegt, die Reichsſtändiſchen aus dem Geſandtſchafts-Rechte fließenden Gerechtſame der Verſiegelung und der Befreyung ihrer Geſandt-

ſandtſchaften von dem Reichshofräthlichen Gerichtszwange wurden bewieſen, das Herkommen wurde umſtändlich dargethan, und ein jeder bekannter Einwurf des Reichshofraths wurde in aller ſeiner Stärke vorgetragen und beantwortet. Die Herzogl. Höfe bezeigten auch hierbey abermal noch alle nur mögliche Nachgiebigkeit. Sie wiederhohlten die Erklärung, es für dieſesmal bey der Anordnung des Reichshofraths bewenden laſſen zu wollen; noch jetzo wollten ſie geſchehen laſſen, daß von demſelben die fernere Abhandlung auf Anrufen der Erben vollzogen würde; nur darum baten ſie, daß, nachdem der Reichshofrath in dem letzten Concluſo über die Sicherſtellung ihrer Geſandtſchafts-Gerechtſame hinaus gegangen wäre, vielmehr die auf das Ius legationis Statuum gegründete Einwendung ſchlechterdings für unſtatthaft erklärt hätte, den Fürſtl. Sächſ. Höfen eine Kaiſerliche Verſicherung gegen alle Conſequenz ertheilet, dem Reichshofrathe die vormals ſich ſchon ausgebetene Weiſung für das künftige gegeben, und im übrigen an beyderſeitige Geſchäftsträger, ohne allererſt aufs neue zu thuendes judicial-Anſuchen, die Verabfolgung der Geſandtſchaftlichen Archive, Akten und Scripturen vollzogen werden möchte. Mäßiger, nachgiebiger, und anſtändiger glaubten die Herzogl. Höfe nicht, bitten zu können. Und welchen allendlich günſtigen Ausſchlag ſchmeichelten ſie ſich erwarten zu dürfen, da ſie bey dieſem Schritte noch darzu abermal von den mit angeſehenſten Chur- und Fürſtl. Mitſtänden auf das nachdrücklichſte unterſtützt wurden, wie denn unter andern die Chur-Bayeriſche, Chur-Sächſiſche, Chur-Brandenburgiſche, Chur-Pfälziſche und Chur-Brauſchweigiſche Geſandtſchaften auf ausdrücklichen Befehl ihrer höchſten Höfe dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar die dringendeſten Pro Memoria übergaben.

§. 17.

Allein auch dieſesmal ſchlugen die untrüglichſt geſchienenen Hoffnungen fehl. Der Herr Reichs-Vice-Canzlar, ob er ſchon die Schreiben zur Beförderung an Se. Kaiſerl. Majeſt. übernahm, äuſſerte zugleich aufs neue:

> wie Se. Kaiſerl. Majeſt. ſehr lang zu gewartet hätten; da aber von den Herzogl. Sächſ. Höfen in ſo langer Zeit nichts zum Vorſchein gekommen wäre; ſo hätten Allerhöchſt Dieſelben, um den Partheyen endlich zu ihrem Rechte zu verhelfen, hierinnen Verfügung machen müſſen.

Es iſt jedoch bereits angezeigt worden, (§. 13.) daß die Höfe auch nicht den allermindeſten Verzug ſich hatten zu Schulden kommen laſſen; von Partheyen, die gegen ſelbige um Recht angerufen hätten, war wenigſtens in gegenwärtiger Sache der Fall nicht einmal vorhanden; und die Erben des Legations-Raths von Rehboom würden ihre Erbſchaft längſt zu ſich genommen haben, wenn das höchſte Reichs-Gericht ſich nicht ohne alle Noth und Veranlaſſung in die Verſieglung gemiſcht, und dadurch allein die Theilung gehindert hätte. Allein der Reichshofrath, an welchen hiernächſt jene Schreiben geſandt wurden, gieng ohne die geringſte Achtung in den gegen die Fürſtl. Sächſ. Höfe ſich erlaubten Maasregeln fort. Er behandelte die Schreiben nicht nur wiederum auf den Fuß gerichtlicher Exhibitorum, und gab ihnen, wie auch einem von des Herrn Marggrafen von Brandenburg Durchl. an Se. Kaiſerl. Majeſt. dieſer Angelegenheit wegen abgelaſſenen Vorſtellungs-Schreiben, ſelbſtgefällige gerichtliche Rubriquen, ſondern, ohne ſich nur einmal mehr mit einem Voto ad Auguſtiſſimum aufzuhalten, darinn von dem auf allen Seiten höchſtwichtigen Inhalte der Schreiben Vortrag zu thun, und ſolchen gleichwohl, wenn er es vermocht hätte, zu widerlegen, mithin Se. Kaiſerl. Majeſt. von dem Grund oder Ungrunde der von zwey angeſehenen Fürſtl. Häuſern nicht bey dem Reichshofrathe gegen ihn ſelbſt, ſondern bey des Reichs Oberhaupte gegen denſelben angebrachten, und von ſo vielen andern, und darunter auch von 5. großen Churfürſten des Reichs angelegentlichſt vorgetragenen, folglich in allem Betrachte weit ausſehenden Beſchwerden geſetzmäßig zu überzeugen, eilte er ohne Umſchweif zu, die Grundſätze derſelben, wie ſolches das unter
No. 21. No. 21. anliegenden Concluſum von 27ſten Jul. 1772. darlegt, geradehin wieder als unſtatthaft zu verwerfen, und es bey dem neueſten vom 17ten Februar d. J. zu laſſen; und obgleich dabey die Ausantwortung der Herzoglichen Briefſchaften und Scripturen zugeſtanden wurde; ſo ſollte jedoch dieſe durch den Reichshofraths-Secretarius, und um die Höfe in eine neue Verlegenheit zu ſetzen, als in Gefolg eines allererſt in den jetzigen Schreiben gethanen Anſuchens, geſchehen. Alles, was die Sicherſtellung fürs künftige betrift, faßte der Reichshofrath dahin zuſammen, daß führohin jedesmal ſo gleich vor der Obſignation, der Principalen Handſchriften und Acten ſeparirt, und gegen Recognition ſodann in Actu obſignationis den anweſenden Gevollmächtigten verabfolget werden ſollten: Gewiß, eine ſonderbare Verfügung! Können Handſchriften und Acten ſepariret und als Herrſchaftlich erkannt werden, ohne daß man ſie durchgehe, betrachte, einſehe? und ſind Reichs-Stände ſchuldig, einem Reichshofraths-Secretarius nicht etwan

wan blos über gemeine Rechts-Händel, ſondern auch über die innerſten Angelegenheiten ihres Hauſes, über Staats-Sachen, die ſie oder auch andere Höfe betreffen, und woran ſie am Kaiſerl. Hoflager oder auswärts Antheil nehmen, die Papiere in die Hände zu geben, oder auch nur den Gegenſtänden und äuſſern Rubriquen nach bekannt zu machen?

§. 18.

Inzwiſchen gelang es dem Reichshofrath, auch dieſem ſeinem vermeintlichen Erkenntniß eine miniſterial-Unterſtützung zu Wege zu bringen, indem wenig Tage, nachdem von den beyden Herzogl. Sächſ. Geſchäftsträgern unterm 15ten und 19ten October des letztgemeldeten 1772ſten Jahrs des Herrn Reichs-Vice-Canzlars Fürſtl. Gnaden durch eigends übergebene P. M. mit Beziehung auf die ergangenen Herzogl. Schreiben, um abermahligen geneigten Vortrag bey Kaiſerl. Majeſt. zu Auswürkung einer allerhöchſten gerechten Entſchließung, nach Ausweis des von der Lithiſchen unter No. 22. No. 22.
hierbey gefügten P. M. geziemend waren erſucht worden, denſelben ſowohl als den übrigen Geſandtſchaften, welche ſich auf Befehl ihrer Höfe in der Sache verwendet hatten, die Erklärung geſchah, und abgegeben wurde, welche wörtlich alſo lautete:

Ihro Kaiſerl. Majeſt. ſeyen nach Dero angeſtammten Gerechtigkeits-Liebe, geſammter Stände des Reichs Gerechtſame zu bewahren und aufrecht zu erhalten feſt entſchloſſen, durch eben dieſe Gerechtigkeits-Liebe aber auch geleitet, nicht geſchehen zu laſſen, daß der Stände des Reichs geſandtſchaftliche Rechte gegen den Buchſtaben der Reichsgeſetze und gegen die Verfaſſung des Reichs zum Nachtheil allerhöchſt Ihro Reichsoberhauptl. Jurisdiction ausgedehnet würden; dahin aber gleichwohl Sorge trage wollten, daß bey Bevollmächtigten und geſandtſchaftlichen Perſonen jedesmalen die ihre Reichsſtändiſchen Höfe betreffenden Scripturen nicht mit unter die Sperre genommen, ſondern ohne genommene Einſicht ſofort an die dazu Bevollmächtigte extradirt, auch, wenn ſich das Vermögen der an Kaiſerl. Majeſt. förmlich accreditirten, niemalen am Kaiſerl. Reichshofrath in gemeinen Proceſſen gerichtlich legitimirten geſandtſchaftlichen Perſonen in territoriis Statuum befinden ſollte, die am Kaiſerl. Hoflager vorgefundenen Mobiliar-Habſeligkeiten, ſo fort nach gefertigter Conſignation, gegen Recognition an die Reichsſtändiſche Behörde ausgehändiget würden.

§. 19.

So unglücklich iſt der Ausgang dieſer Sache geweſen, welche nicht nur für die Herzogl. S. Weimar und Gothaiſchen Höfe von der alleräuſſerſten Wichtigkeit iſt, ſondern die auch, wie bereits 5. weltliche Churhöfe mit andern Reichsfürſten daran Theil genommen haben, der bedenklichſten Folgen halber nunmehro alle und jede Reichs-Stände aufs genaueſte angehet.

§. 20.

Es bleiben alſo dreyerley Beſchwerden übrig, welche die Herzogl. S. Weimar-und Gothaiſchen Höfe, da ſie zugleich eben ſo viel grauamina communia Statuum Imperii in ſich begreifen, an das unter ſeinem glorwürdigſten Oberhaupte verſammlete ganze Reich zu bringen ſich genöthiget ſehen.

I. Die Verletzung oder vielmehr die gänzliche Entziehung des Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts Rechts, indem der Reichshofrath nicht nur ſich des hieraus entſpringenden Verſieglungs Rechts bey Sterbfällen geſandtſchaftl. Perſonen anmaßet, ſondern ſogar eine allgemeine Gerichtbarkeit über dieſelbe an ſich zu ziehen ſuchet, die jedoch gegen das Weſen und die erſten Begriffe einer Geſandtſchaft ſtreitet.

II. Die Vorenthaltung der geſandtſchaftlichen Archive und Papiere, und das für das künftige allendlich angewieſene höchſtbedenkliche Mittel, dieſelben, vor der von dem Reichshofraths-Secretarius vorzunehmenden Verſieglung der Verlaſſenſchaft, ſepariren und den Bevollmächtigten gegen Recognition aushändigen zu laſſen, welches des Zuſatzes ohngeachtet, daß dieſes ohne genommene Einſicht geſchehen ſolle, jedoch nach der Natur der Sachen dieſes letztere unumgänglich nothwendig machet. Und

III. der, mit Aufſtellung eines in den Geſetzen nirgends gemachten Unterſchieds zwiſchen ſolchen Reichsſtändiſchen geſandtſchaftlichen Perſonen, die zugleich zu den Reichshofräthlichen Geſchäften gerichtlich legitimirt ſind, und die es nicht ſind, geäuſſerte Grundſatz, daß nur bey Todesfällen der letztern, und wann ſich das Vermögen der verſterbenden in territoriis Statuum befindet, die Mobiliar-Verlaſſenſchaft dahin ausgeantwortet werden ſolle, welches denn ſowohl in den Fällen, wo kein ſolches Vermögen in territoriis Statuum ſich befindet, bey den nicht legitimirten, als überhaupt bey den gerichtl.

richtl. legitimirten, auſſer der Verletzung des Geſandtſchafts-Rechts, auch den Reichsgeſetzwidrigſten Eingriff in die Landesherrlichen Hoheits-Rechte mit ſich führet.

Um nun die Wichtigkeit dieſer drey Beſchwerden darzulegen, wird nunmehro in dem zweyten Abſchnitte das Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Recht in ſeiner rechtsgegründeten Beſchaffenheit ausgeführt werden. Im übrigen fällt von ſelbſt in die Augen, daß bey allen drey Beſchwerden der Reichshofrath ſich die Vorſchrift und Anordnung ganz neuer ſo wie die willkührliche Interpretation bereits vorhandener Geſetze erlaubet, und ſich durchaus ſo betragen habe, als ob die geſetzgebende Macht im Reiche bey ihm ſtünde.

Zweyter Abſchnitt.

Ausführung des Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechts.

§. 21.

Das Wohl aller Völkerſchaften, der Stand des Krieges und des Friedens, die Freundſchaft der Völker, die Erziehung, Erhaltung und Beförderung gemeinſchaftlicher Vortheile, Handel und Gewerbe, die Beylegung ihrer Zwiſtigkeiten, ihre Bündniſſe, ihre Sicherheit, alles was nur immer zu dem Weſen der Völkerſchaften gehören und ihrer Aufmerkſamkeit würdig ſeyn mag, bringet es nicht nur mit ſich, ſondern machet es in unzähliger Abſicht zu einer durchaus nothwendigen Sache, daß ſelbige mit einander in Unterhandlung treten, Geſchäfte treiben und wechſelsweiſes Vernehmen pflegen. Weder die Völkerſchaften ſelbſt, noch auch ihre Oberhäupter können aber unmittelbar mit einander Vernehmen pflegen, Geſchäfte treiben, Unterhandlungen anſtellen. Hieraus entſpringet die weſentliche Nothwendigkeit, es durch Bevollmächtigte zu bewerkſtelligen, oder das Recht und die Verbindlichkeit jeder Völkerſchaft, Geſandten zu ſchicken und anzunehmen; mit einem Wort: das Geſandtſchaftsrecht; und dieſes iſt alſo im allgemeinen Völkerrechte gegründet.

Grot. de I. B. et P. Lib. II. c. 18.

Wicquefort Ambaſſadeur Liv. I. Sect. I. et 27.

Bynkershoeck Iuge competant de l'ambaſſadeur Cap. III. §. 12. VII. §. 5.

Vattel Droit des Gens Liv. IV. Chap. 5. §. 55. et 56.

§. 22.

Es folget aber auch hieraus, daß alle freye Völkerſchaften oder ihre Oberhäupter dieſes Geſandtſchafts-Recht haben und haben müſſen. Wer ihnen ſolches zu entziehen unternimmt, macht ſich nicht allein einer ſchweren Beleidigung gegen diejenige Völkerſchaft, die ſie betrift, ſondern ſo gar überhaupt gegen die allgemeine Ruhe und das Wohl aller Völker ſchuldig. Selbſt diejenigen Völkerſchaften, die durch ſo genannte ungleiche Bündniſſe ſich mit einer andern mächtigern verbunden haben; Völkerſchaften, die unter dem Schutz anderer ſtehen; Völkerſchaften, deren Schwäche ſie nöthiget, andern Tribut zu bezahlen; ja Völkerſchaften, die in einer Art von Unterwürfigkeit ſtehen, können, in ſo weit ſie nicht unterwürfig ſind, von dieſem Rechte nicht ausgeſchloſſen werden. Ungleiche Bündniſſe, Schutz mächtigerer Völkerſchaften, Tribut und Unterwürfigkeit in einigen Stücken heben dasjenige an und für ſich nicht auf, worinn das Weſen freyer Völker und Fürſten in Abſicht auf die Beförderung des innerlichen und äuſſerlichen Wohls ihrer Länder beſteht; Nur alsdann, wenn ein ungleicher Bundsverwandter, ein von einem Mächtigern beſchützter, einer, der Tribut zu zahlen verbunden iſt, einer, deſſen Unabhängigkeit in einigen Stücken eingeſchränkt iſt, ſich ausdrücklich des Rechts begeben hat, mit andern Völkerſchaften unmittelbar zu unterhandeln, kann ihnen ein zu dem Weſen und der Wohlfahrt der Staaten ſo unzertrennlich gehöriges Recht, als das der Geſandtſchaft iſt, abgeſprochen werden. Hinwiederum iſt das, was den weiteſten Umfang der allerhöchſten Oberherrſchaft ausmacht, nicht ſo untheilbar, daß nicht ſelbſt diejenigen, welche ſelbige anerkennen müſſen, durch die Verfaſſung des Staats, worzu ſie gehören, oder durch Vorbehalt und Vertrag, eines derjenigen Rechte ſollten beſitzen können, welches gewöhnlicher Weiſe der allerhöchſten Herrſchaft zuzukommen pflegt. Und alsdann iſt es natürlich, daß ihnen auch die Ausübung ſolcher Rechte in allen ihren Würkungen und Folgen gebühre, ſo weit nur immer dieſen Würkungen und Folgen nicht wieder beſondere Ausnahmen im Wege ſtehen.

Grot. L. II. c. 18. §. 1. et 2.

Wicquefort L. cit. et Sect. 2.

Vattel L. IV. c. 5. §. 1. 57. 58. 59.

§. 23.

§. 23.

Wie das Recht der Geſandtſchaft in dem Völkerrechte gegründet iſt; ſo leget daſſelbe auch den Geſandten dererjenigen, denen ſelbiges zuſtehet, zween Vorzüge bey: die Unverletzlichkeit und Sicherheit ihrer Perſon; und die gänzliche Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit und dem Anſehen des Staats, an welchen ſie geſchickt ſind. Und es ſind beyde ſo ſehr in der Einſtimmigkeit der bewährteſten Lehrer des Völkerrechts und in dem allgemeinen Einverſtändniß und Gebrauch aller Völker gegründet, daß man ſich blos auf dieſe beyde berufen darf. Selbſt die ungeſitteſten und wildeſten Völker, von der weſentlichen Nothwendigkeit dieſer Vorzüge überzeugt, beobachten ſolche auf das heiligſte, und die Staaten von Holland und Weſtfriesland haben dahero kein Bedenken getragen, in Abſicht auf ſelbige nicht nur des Völkerrechts, ſondern ſogar des Rechts der Barbaren zu gedenken

Grot. L. II. c. 18. §. 4.

Wicquefort Part. I. L. I. Sect. 27.

Bynkershoeck Ch. I. §. 6. 7. ch. V. VII. §. 5. etc. VIII etc.

Vattel L. IV. Ch. 7. §. 81. 82. 92. 101. 103. 106. VIII. §. 110.

§. 24.

Man will hier den Vorzug der Unverletzlichkeit, welcher geſandtſchaftlichen Perſonen gebühret, bey Seite ſetzen, und bey ihrer Unabhängigkeit von dem Gerichtszwange des Staats, in welchem ſie ſich aufhalten, ſtehen bleiben. Dieſe Unabhängigkeit iſt dann offenbar in dem Weſen und in der Natur der Sache ſelbſt gegründet. Man will dieſes mit den Worten einiger der bewährteſten Lehrer des Völkerrechts beweiſen, welche ſich darüber ſo gründlich ausdrücken, daß man nicht nötig hat, etwas hinzuzuſetzen. Der erſte derſelben iſt Grotius, welcher folgendermaßen ſich herausläßt: Sehr unſicher würde es mit den Geſandtſchaften ausſehen, wenn ſie von ihren Handlungen jemand andern Rechenſchaft zu geben verbunden wären, als demjenigen, von dem ſie abgeſandt ſind. Diejenigen, welche Geſandten abſchicken, und die, welche ſie annehmen, denken meiſtens ſo verſchieden, und zum öftern auf eine ſelbſt ſo einander zuwiderlaufende Art, daß ſich beynahe allezeit etwas finden laſſen würde, welchem man die Geſtalt eines Verbrechens ſollte geben können.

L. II. c. 18. §. 4.

Wicquefort bemerkt, daß, wenn ein Geſandter von einem andern, als ſeinem Herrn, wegen ſeiner Handlungen zur Rechenſchaft gezogen werden könnte, ſo würde ſelbiger eines Theils zwo Gerichtbarkeiten unterworfen ſeyn, und andern Theils ſeinem Herrn ganz unbrauchbar werden. Hat ein Fürſt die Freyheit, gegen einen Geſandten, der mit ihm ſeines Herrn wegen zu thun hat, um welcher Urſache willen, und unter welchem Schein es immer ſey, einen Gerichtszwang auszuüben, ſo können die, welchen er nicht anſteht, bald einen Vorwand finden, ſeiner los zu werden; es iſt mit des Geſandten Sicherheit geſchehen, und ein Herr, der ſeinen Diener nicht gegen alle Arten von Beleidigungen zu decken vermag, kann niemals gut bedienet werden

L. I. Sect. 27. p. 390. 391.

Gleich gründliche Anmerkungen machet Bynkershoeck. Man erlaube nur einmal, ſagt er, die Verbrechen eines Geſandten zu unterſuchen, und zu beſtrafen; keiner von ihnen wird mehr in Sicherheit ſeyn. Ihre Verrichtungen beſtehen darinn, das Beſte ihres Herrn auf alle mögliche Art zu befördern; vielleicht gebrauchen ſie dabey Mittel, die genau betrachtet, nicht die anſtändigſten ſeyn mögen. Darf man ſie aber alsdann deswegen vor Gericht fordern; darf man ſie ſtrafen, ſo bald ſie irgends eines ſolchen Dings überführt ſind; ſo iſt es eben ſo gut, den Gebrauch der Geſandtſchaften völlig abzuſchaffen. Und wenn ein Geſandter auch hierinn ſich nichts zu Schulden kommen ließe, wird nicht alsdann, auch ſchon bey gemeinen Verbrechen die gefängliche Verhaft, und alles das gerichtliche Verfahren, welches über ihn verhänget werden möchte, ſeinen Briefwechſel ſtören, und die Vollziehung ſeiner Aufträge hindern? Ja, wie wird es ſelbſt in dem gemeinſten Rechtshandel mit einem Geſandten ausſehen? geſetzt, daß er ſich weigerte, einem gegen ihn ergangenen Rechtsſpruche ſich zu fügen, wird man ihn mit der Execution belegen, ihn einſperren? Ohne Zweifel müßte ihn dieſes hindern, ſeine geſandtſchaftlichen Obliegenheiten zu erfüllen.

Chap. VII. §. 5.

Bynkershoeck redet noch darzu von lauter ſolchen Fällen, worinn ein Geſandter die Gerechtigkeit gegen ſich haben könnte. Allein es iſt nicht einmal nötig, ſolche Fälle anzunehmen. Man kann ihm hundert Rechtshändel auf den Halß werfen, worinn er völlig unſchuldig wäre. Ueberhaupt kann, wie Vattel ſehr wohl auseinander ſetzt, der Zweck von Geſandtſchaften nicht erreichet werden, wenn ſolche nicht mit Sicherheit,

heit, mit Freyheit und mit Treue ausgerichtet werden können. Allein, ohne Unabhängigkeit von dem Staate, in welchem ſich der Geſandte befindet, iſt jene ſo unumgänglich nötige Sicherheit ſehr ſchwankend. Tauſend Vorwände laſſen ſich erfinden, einen Geſandten zu beunruhigen, ihn zu verfolgen, ihm übel zu begegnen. Oft hat er Aufträge, die dem Hofe, an welchen er abgeſchickt iſt, unangenehm ſind. Hat nun dieſer eine Gewalt oder gar eine Gerichtbarkeit über ihn, wie ſteht zu hoffen, daß der Geſandte die Befehle ſeines Herrn mit der nötigen Treue, Standhaftigkeit und Freyheit des Geiſtes vollziehen werde? Es liegt alles daran, daß er keine Fallſtricke zu befürchten habe, daß er durch keine Ränke von ſeinen Amtsverrichtungen abgezogen werden könne, daß er von dem Hofe, an welchem er geſandt iſt, eben ſo wenig zu hoffen, als zu fürchten habe. Um die Würkſamkeit ſeines Amts zu verſichern, muß alſo ein Geſandter von der oberſten Macht eines ſolchen Hofs, von dem Gerichtszwange des Landes in ciuilibus et criminalibus unabhängig ſeyn. Würden ſich auch Perſonen von Stand und Anſehen zu Geſandtſchaften gebrauchen laſſen, wenn ein ſolcher Auftrag ſie einer fremden Botmäſigkeit unterwürfig machte, und dieſes ſehr oft bey Völkern, die dem ihrigen wenig hold ſind, und wo ſie unangenehme Forderungen zu vertheidigen, und in ſolche Erörterungen hineinzugehen haben, die ſehr leicht zu Heftigkeiten ausſchlagen? Kann endlich ein Geſandter um gemeiner Verbrechen halber belanget, kann criminaliter gegen ihn verfahren, kann er in Verhaft genommen und geſtraft, kann er civil-Sachen halber vor Gericht gefordert werden, ſo wird ihm ſehr oft weder das Vermögen, noch die Zeit, noch die Freyheit des Geiſtes übrig bleiben, welche ſeines Herrn Geſchäfte erfordern. Und von keinem Herrn iſt zuvermuten, daß er ſeinen Geſandten einer fremden Macht habe unterwerfen wollen. Indem ihn dieſe annimt, ſo willigt ſie alſo auch ein, ihn auf dem Fuße der Unabhängigkeit anzunehmen, und dieſes iſt ein ſtillſchweigender Vertrag, welcher der natürlichen Verbindlichkeit eine neue Stärke giebt.

L. IV. Ch. 7. §. 92. Ch. 8. §. 25. §. 110.

Ein jeder Geſandter bleibt alſo unter der Gerichtbarkeit und Botmäſigkeit ſeines Herrn; Und wie das Völkerrecht annimt, daß ein Geſandter ſeinen Herrn vorſtelle, ſo wird auch nach dem Völkerrechte ein Geſandter ſo angeſehen, als wenn ſein Aufenthalt auſſerhalb des Staates wäre, in welchem er ſich der Geſandtſchaft halber befindet. Nun kann kein Fürſt über einen andern Fürſten ſich eines Gerichtszwangs anmaßen; alſo auch nicht über den, der ihn vorſtellt. Und kann kein Fürſt

ſeine Gerichtbarkeit weiter erſtrecken, als auf die Perſonen und Güter, welche ſeiner Herrſchaft unterworfen ſind; Kömmt bey jedem Gerichtszwang alles auf die Unterwürfigkeit an, und fällt aller Begriff eines Gerichtszwangs hinweg, ſo bald Urtheile und Befehle nicht gehandhabet zu werden vermögen; wie ſollte ein Gerichtszwang gegen den ſtatt haben können, der nach dem einſtimmigen Grundſatz aller Völker zu einem fremden Staate gehört, und der, ob er wohl Geſandtſchafts halber abweſend iſt, dennoch mit ſtillſchweigender und ausdrücklicher Bewilligung derſelben ſo angeſehen wird, als ob er ſeinen Wohnplatz nicht verändert habe?

Grot. L. II. c. 18. §. 4.

Wicquefort. Part. I. L. I. Sect. 27. p. 389.-90.

Bynkershoeck Ch. II. §. 2. Ch. V. §. 7. VIII. §. 1. 2.

§. 26.

Dieſe Unabhängigkeit vom fremden Gerichtszwange, da ſie mit den allererſten Begriffen einer Geſandtſchaft weſentlich verbunden iſt, muß dahero auch allen Gattungen der Geſandten zu gut kommen. Botſchafter, Geſandten, Reſidenten und Bevollmächtigte, von welchem Range ſie immer ſeyn, haben darauf ein unverletzliches Recht.

Wicquefort T. I. L. I. Sect. 5.

Bynkershoeck Ch. 1. §. 6. 7. 8. XIII. §. 1.

Vattel Ch. 6. et 7.

Auch Agenten, wenn ſie zu öffentlichen Angelegenheiten gebraucht werden.

Wicquefort T. I. L. I. Sect. V. p. 52. 59. 60. XXVII. p. 384.

Bynkershoeck Ch. 13. §. 2. et 3.

Vattel L. IV. Ch. 6. §. 75.

Legations-Secretarien,

Wicquefort T. I. L. I. Sect. V. p. 68.

Bynkershoeck l. c. §. 5.

Vattel L. IV. Ch. 9. §. 122.

Die Frau, die Familie und das ganze Gefolge eines Geſandten,

Grot. L. II. c. 18. §. 8.

Wicque-

Wicquefort T. I. L. I. Sect. 28.

Bynkershoeck Ch. 15.

Vattel L. IV. Ch. IX. §. 120. et 121.

§. 27.

Eben ſo gehöret weder das Haus, noch alles was ein Geſandter, als Geſandter, mit ſich führet, beſitzet und gebrauchet, unter den Gerichtszwang des Staats, worinn er ſich befindet;

Grot. l. c. §. 8. 9.

Bynkershoeck Ch. 16.

Noch vielmehr werden ſeine Papiere, Briefſchaften und Archive, als eben ſo viel Stücke, die weſentlich zur Geſandtſchaft gehören, heilig ſeyn und bleiben müſſen. Sind ſelbige der mindeſten Gefahr ausgeſetzt, ſo kann der Zweck der Geſandtſchaft nicht erreicht werden, und der Geſandte iſt unvermögend, mit gehöriger Sicherheit ſein Amt zu verrichten.

Vattel L. IV. Ch. IX. §. 123.

§. 28.

So bald aber die Unabhängigkeit von dem Gerichtszwange des Staats, an welchen ein Geſandter abgeſchickt iſt, in dem Völkerrecht und in dem Weſen des Geſandtſchafts-Rechts gegründet iſt (§. 23. 24.); ſo bald alle Völker darüber einig ſind, daß Geſandten unter der alleinigen Gerichtbarkeit ihres Herrn bleiben, und daß ein Geſandter ſo angeſehen werden müſſe, als ob er auſſer dem Staate, worinn er ſich Geſandtſchafts halber aufhält, und in dem Lande ſeines Herrn ſich befände (§. 25.); ſo bald auch ſeine Familie (§. 26.) ſein Haus, ſeine Habſchaften, ſeine Papiere und Briefſchaften (§. 27.) an dieſer Befreyung Theil haben; ſo fällt es in die Augen, daß auch nach dem Tode eines Geſandten, oder einer andern geſandtſchaftlichen Perſon, von Seiten des Hofs, an welchem er bey Lebzeiten geſtanden hat, keine Verſieglung ſeines Nachlaſſes vorgenommen werden könne, die als eine Würkung oder als ein Beweis einer Gerichtbarkeit gelten ſolle. Dieſes würde einen Widerſpruch mit ſich führen, der auf keinerley Art aufzulöſen wäre, und alſo die höchſte Verletzung des Völkerrechts in ſich begreifen. Würde eine ſolche Verſieglung noch darzu auf die Papiere und Archive erſtrecket; ſo würde vollends an dasjenige die Hand gelegt, was bey einer Geſandtſchaft das

heiligſte und unverletzlichſte ſeyn muß, (§. 27.) und was die allergrößte Beſcheidenheit und Entfernung von Seiten des Hofs, an welchen der Verſtorbene geſchickt war, billig erfordert.

§. 29.

Ohne allen Zweifel muß aus obigen Gründen das Recht der Verſieglung in dem Bezirke der Geſandtſchaft ſelbſt bleiben und von der Gerichtbarkeit abhängen, welche allein dem Herrn der Geſandtſchaft über dieſe zuſtehet. Die Verſieglung gebühret alſo dem Geſandten, Reſidenten und Geſchäftsträger, wenn jemand von den ihm untergeordneten, oder ihm zugegebenen zur Geſandtſchaft gehörigen Perſonen, von ſeiner oder ihren Familien, oder von dem Gefolge ſtirbt; und gehet der Geſandte ſelbſt mit Tode ab, ſo gebühret ſie dem, auf den die Verwaltung der Geſchäfte fällt, und dem nunmehro im Namen ihres gemeinſchaftlichen Herrn die Aufſicht über die Geſandtſchaft oblieget. Natürlicherweiſe ſtehet auch dem Herrn der Geſandtſchaft frey, zu Ausübung ſeiner Verſieglungs-Gerechtſame, der Geſandtſchaft eines andern Hofs Auftrag zu thun. Ja, es iſt kein Zweifel, daß, in Ermangelung eines ſolchen Auftrags, ein Geſandter, dem ſeines Herrn Wille und Intereſſe am beſten bekannt ſeyn muß, nicht ſollte jemanden zur Verſieglung nach ſeinem Tode ernennen können, um dadurch nicht allein ſeinem Nachlaſſe, der unter die Gerichtbarkeit ſeines Herrn gehöret, ſondern vornämlich ſeinen Briefſchaften und dem Geſandtſchafts-Archive diejenige ſichere, und von der Gerichtbarkeit des Landes, worinn er ſtirbt, unabhängige Verwahrung zu ſchaffen, deren Notwendigkeit in den weſentlichſten Begriffen einer Geſandtſchaft lieget. So haben es auch jederzeit die Höfe gehalten, und ſich nachdrücklich allen Verſieglungen widerſetzt, die nach Abſterben ihrer Geſandten von Seiten desjenigen Hofs, an welchem ſie ſich befanden, zuweilen verſucht wurden. Man darf ſich hierinn auf das allgemeine Herkommen, und an ſtatt aller beſondern Beyſpiele, auf die ſorgfältige Vorſehung berufen, die deswegen die Herren General-Staaten im Jahre 1720. in Anſehung ihrer Geſandtſchaft am Kaiſerlichen Hoflager getroffen haben.

Moſers Staats-Recht Th. VI. p. 185.

Fabers Staats-Canzley Th. 45. S. 561. - 569.

§. 30.

Ein einziger Fall iſt, wo nach Abſterben eines Geſandten, der Hof, an welchem er ſich befunden hatte, die Verſieglung vorzu-

vorzunehmen befugt iſt, wenn ſich nemlich niemand zur Stelle befindet, dem ſolche im Namen des Herrn des Verſtorbenen zu vollziehen zuſtehet. Denn ein Geſandter kann keinen Legations-Secretarius bey ſich gehabt haben; es können andere in geſandtſchaftlichen Pflichten ſtehende Perſonen ermangeln; von dem Herrn des Geſandten kann kein Auftrag oder keine andere Verfügung geſchehen ſeyn, und der Geſandte ſelbſt kann vor ſeinem Abſterben unterlaſſen haben, Vorſehung zu treffen. Alsdann iſt kein Zweifel, daß der Hof, an welchem derſelbe verſtirbt, zur Verſieglung nicht nur befugt, ſondern daß er ſo gar ſchuldig ſey, ſie vorzunehmen. Allein in einem ſolchen Falle geſchiehet die Verſieglung nicht Kraft einer über den Verſtorbenen gehabten Gerichtbarkeit, und zum Beweiſe derſelben, ſondern aus folgendem in den vorangeführten Geſandtſchafts-Rechten ſelbſt liegenden Grunde.

So bald nämlich ein Hof einen Geſandten annimmt, ſo iſt er dieſem, ſeinem Gefolge, ſeinen Habſchaften, und wie vielmehr ſeinen Papieren allen möglichſten Schutz zu geben und die höchſte Sicherheit zu verſchaffen verbunden, und das Völkerrecht nimmt an, daß ſich hierzu ein Hof von der Zeit an, da er einen Geſandten bey ſich angenommen und dafür erkannt hat, durch einen ſtillſchweigenden Vertrag anheiſchig gemacht habe.

Grotius L. II. c. 18. §. 5.

Vattel L. IV. Ch. VII. §. 82.

Dieſes iſt der Grund und Titel, welcher alsdann eintritt, wenn Niemand vorhanden iſt, der im Namen des Herrn des verſtorbenen Geſandten die Verſieglung vorzunehmen im Stande wäre. Es geſchiehet alſo blos in dieſer Rückſicht und um deſſen ſämmtlichem Nachlaſſe noch eben die gebührende Sicherheit, als wenn der Geſandte lebte, zu gewähren, daß ſolcher durch Verfügung des Landesherrn verſiegelt wird, woraus jedoch zugleich folgt, daß, ſo bald Verfügungen von dem Herrn des Verſtorbenen einlangen, jenes proviſionelle Verſieglungs-Recht wieder verlöſche, und die nur inzwiſchen angelegten Siegel wieder abzunehmen ſeyn.

§. 31.

Bisher hat man einen ächten Abriß des allgemeinen Ge-Geſandtſchafts-Rechts entworfen, wie ſelbiges in dem Völkerrecht und in dem Herkommen bey freyen Mächten und Völkern gegründet iſt. Nunmehro wird man zeigen, daß alle

Züge deſſelben auch insbeſondere ihre Anwendung auf die Stände des Reichs und ihre Geſandten finden und finden müſſen. Es würde eine unnötige und überflüßige Beſchäftigung ſeyn, ſich bey dem Beweiſe aufzuhalten, daß das Recht der Geſandtſchaft den Ständen des Reichs an und für ſich zukomme. Die Geſetze und die Verfaſſung des Reichs ſind in dieſem Stücke jedermann bekannt: und Se. Kaiſerl. Majeſt. haben ſelbſt in der gegenwärtigen Angelegenheit ſo oft und viel den Fürſtl. Sächſ. Höfen und den hohen Reichs-Mit-Ständen, welche ſich ihrer angenommen haben, verſichern laſſen:

> wie Höchſt Dieſelbe den Ständen des Reichs ihr Ius legationis zu entziehen, oder zu ſchmälern nicht gemeint, vielmehr ſolches aufrecht zu erhalten jederzeit bereit wären (§. 7. 15. 18.)

daß man dieſen Punkt als völlig ausgemacht vorausſetzen kann. Die Frage ſchränkt ſich dahin ein:

> Ob den Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften am Kaiſerlichen Hoflager alle diejenigen Befugniſſe, welche ſonſten mit dem Geſandtſchafts-Rechte verbunden ſind, ebenfalls zukommen, und ob ſie in Folge derſelben insbeſondere die Befreyung von der Gerichtbarkeit ſich zueignen können?

Und daß dieſes eine Frage ſey, welche durchaus bejahet werden müſſe, wird 1) aus dem Sprachgebrauche und den erſten Regeln der Auslegung 2) aus den weſentlichſten Begriffen des Geſandtſchafts-Rechts, 3) aus den Geſetzen, und 4) aus dem Herkommen dargethan werden.

§. 32.

Was erſtlich den Sprachgebrauch betrift, ſo wird niemand in Abrede ſtellen, daß mit dem Worte: **Geſandter und Geſandtſchaft** gewöhnlicher Weiſe jederzeit die Begriffe von jenen Befugniſſen, und beſonders von der oben ausgeführten Unabhängigkeit in Anſehung der Gerichtsbarkeit verbunden zu werden pflegen. Nun werden die Reichsſtändiſchen Geſandten nicht nur im gemeinen Leben, nicht nur am Hofe des Kaiſers, ja nicht nur in den Häuſern ſeiner hohen Miniſter, ſondern in ihren Creditiven an den Kaiſer, in ihren Recreditiven von demſelben, in den Schriften, die ſie dem Kaiſer, ſeinem Miniſterio, oder dem Reichshofrath übergeben, in den darauf erfolgenden Kaiſerlichen Decreten, miniſterial-Gegen-Noten und Antworten und Reichshofraths Concluſis mit dem Namen

von Geſandten und Geſandtſchaften genau eben ſo und nicht anders belegt, als in Anſehung anderer Auswärtigen geſchiehet. Ja, die Reichsgeſetze ſelbſt ſprechen an einem und eben demſelben Orte von Geſandten auswärtiger Potentaten, Fürſten und Republiken, und Reichsſtändiſchen Geſandten, ohne in der Benennung den geringſten Unterſchied zu machen,

Wahl-Capitulat. Art. III. §. 21. 22.

welchen ſie hingegen, wenn ſie zugleich von Reichsſtändiſchen Geſandten und von den Geſchäftsträgern der Reichs-Ritterſchaft reden, ſehr wohl beobachten, und die einen Geſandte, die andern Abgeordnete heißen

Art. XXIII. §. 2.

aus der ſehr bündigen Urſache, weil die Stände des Reichs das Geſandtſchafts-Recht haben, der Reichs-Ritterſchaft hingegen daſſelbe nicht zuſtehet. So lang alſo kein Reichsgeſetz aufgewieſen werden kann, wordurch feſtgeſetzt worden, daß das Wort: Geſandter und Geſandtſchaft, ſo bald es von Reichs-Ständen gebraucht wird, einen ganz andern Sinn und Verſtand, eine ganz andere Bedeutung habe; ſo erheiſchen alle Regeln der Auslegung, daß ſolches eben ſo zu verſtehen, und eben derſelbe Begriff damit zu verknüpfen ſey, als wenn es von Geſandten auswärtiger Mächte gebraucht wird.

§. 33.

Und dieſer Satz erhält vollends eine unumſtößliche Gewißheit, wenn nun zweytens die weſentlichen Begriffe des Geſandtſchafts-Rechts in Betrachtung gezogen werden. Denn, alles, was oben in Anſehung derſelben aus der Natur der Sachen mit den Worten eines **Grotius**, eines **Wicquefort**, eines **Bynkershoeck**, und eines **Vattel** hergeleitet worden iſt (§. 24.) tritt hier in voller Maße ein. Es iſt der Mühe werth, davon eine umſtändliche Anwendung zu machen, und der Gegenſtand iſt zu wichtig, als daß man dieſes nicht mit aller der Freymüthigkeit thun ſollte, ohne welche ſich der ganze Umfang derjenigen Ausſichten nicht zeigen läßt, worauf es hierbey ankommt. Man darf alſo getroſt behaupten, daß es eben ſo unſicher mit den Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften, als mit jedem andern Geſandten ausſehen würde, wenn ſie jemand andern von ihren Handlungen Rechenſchaft zu geben ſchuldig wären, als demjenigen Reichs-Stande, von dem ſie abgeſchickt ſind. Bey allgemeinen Geſetzen, bey Geſetzen, die auf alle Zeiten, in allen Umſtänden gelten ſollen, bey einer

Verfaſſung, die Jahrhunderte beſtehen ſoll, kann es nicht auf Begriffe ankommen, die nur dieſem oder jenem beſondern Zeitpunkt angemeſſen ſind, einem Zeitpunkt, in welchem ein gerechter und erleuchteter Kaiſer des Reichs Oberhaupt iſt, und demſelben ein Kaiſerliches Miniſterium, ein Kaiſerlicher Reichshofrath zur Seite ſtehen, die beſtändig und in allen Angelegenheiten gerade hin Recht und Billigkeit, Geſetze und Verfaſſung zur Richtſchnur ſich dienen laſſen; einem Zeitpunkt, in welchem Ruhe, Friede und Eintracht herrſchen. Es muß auf alle mögliche Fälle geſehen werden; Die Vorſicht kann auch ſolche Zeiten beſchloſſen haben, worinn das Gegentheil aller dieſer günſtigen Vorausſetzungen eintrift. Und wie würde es alsdann mit der Reichs-Stände Geſandtſchaften, mit ihrem Geſandtſchafts-Rechte ſelbſt ausſehen, wenn dieſes blos nach jenen Vorausſetzungen ſeine Beſtimmung haben ſollte? Es iſt nur allzuſehr bekannt, wie verſchieden, und auf welche gerade einander zuwiderlaufende Art nicht ſelten am Kaiſerlichen Hof oder bey dem Reichshofrath auf der einen Seite, und von den Ständen des Reichs auf der andern gedacht worden iſt. Bald kreuzen ſich die Vorrechte des Kaiſers und die Hoheiten und Gerechtigkeiten der Stände, bald legen das Kaiſerl. Miniſterium, der Reichshofrath und die Stände die Geſetze des Reichs, jeder Theil auf eine andere Art aus; bald entſteht die Verſchiedenheit der Denkungsart aus der Verſchiedenheit der Religion oder der Begriffe von den jedem Religionstheile zuſtehenden Gerechtſamen. Iſt nun der Reichshofrath Richter der Geſandten; ſo wird ſich in unzähligen Fällen etwas finden und aufbringen laſſen, dem die Geſtalt eines Verbrechens könnte gegeben werden. Auch ein Reichsſtändiſcher Geſandter würde alsdann, wenn er die Gerichtbarkeit des Reichshofraths anzuerkennen gehalten wäre, zwo Gerichtbarkeiten unterworfen ſeyn. Denn ihn der Gerichtbarkeit ſeines Herrn, der Verbindlichkeit ihm von ſeinen Handlungen Rede und Antwort zu geben, völlig entziehen zu wollen, wird hoffentlich dem Reichshofrathe nicht beyfallen, und dieſe zwo Gerichtbarkeiten würden bey den angezogenen Umſtänden ihn noch darzu ſehr oft nach Grundſätzen beurtheilen, die völlig mit einander in Widerſpruche ſtünden. So würde denn aber auch ein Reichsſtändiſcher Geſandter ſeinem Herrn völlig unbrauchbar werden. Hat der Reichshofrath die Freyheit gegen einen Geſandten, der bey ihm oder dem Miniſterio im Namen ſeines Herrn zu thun hat, unter welchem Vorwand es hiernächſt ſey, einen Gerichtszwang auszuüben: ſo werden ſich ſehr bald Wege finden, ſich von einem Geſandten loszumachen, der dem Reichshofrath oder dem Miniſterio nicht anſtehet, nicht ihre Sprache, ſondern die Sprache der Stände redet. Iſt der Diener eines

nes

nes Reichs-Stands nicht vor allen Zudringlichkeiten und Beleidigungen des Reichshofraths und des Miniſterii ſicher; ſo iſt es unmöglich, daß die Stände des Reichs von ihren Dienern gut bedient werden. Eben gegen das Betragen und gegen die Perſonen des Miniſterii und des Reichshofraths müſſen ja nicht ſelten Reichsſtändiſche Geſandten reden, ſchreiben und handeln. Wie kann alſo der Reichshofrath ihr Richter ſeyn? Könnte man jemahls vermuthen, daß ſie die Befehle ihrer Herren mit der nötigen Treue, Standhaftigkeit und Freyheit des Geiſtes vollziehen würden? Es iſt offenbar, und man darf es alſo gerade heraus ſagen, daß ſie vom Kaiſerlichen Hof und vom Reichshofrath eben ſo wenig zu hoffen als zu fürchten haben müſſen, wenn ſie ihre Aufträge in der Maße vollziehen ſollen, als es der Wille und das Intereſſe ihrer Herren erheiſchet. Ja, es läßt ſich nicht einmal gedenken, wie ein Reichs-Stand auch nur das geringſte Vertrauen in ſeinen Geſandten ſollte ſetzen können, wenn er ihn auf der einen Seite auſſer ſeinen Augen und durch die Entfernung auſſer ſeiner Gewalt wiſſen müßte, und auf der andern Seite der Kaiſerliche Hof und der Reichshofrath die einzigen ſeyn ſollten, die ſeinem Geſandten Furcht und Hoffnung würkſam beyzubringen vermöchten. Die Reichs-Stände haben noch dazu mit dem Kaiſer nicht allein ſolche Geſchäfte, welche ihre Reichsſtändiſchen Verhältniſſe mit demſelben betreffen, ſondern auch ſolche Bündniſſe und Verträge zu behandeln, wobey ſie in keiner andern Geſtalt, als jeder anderer freyer auswärtiger Hof betrachtet werden können. Und die Betrachtung wird dermalen um ſo wichtiger, wenn man in Erwägung ziehet, daß die Reichsſtändiſchen Geſandten am Kaiſerlichen Hoflager zugleich auch Geſandten an dem Hofe der Kaiſerin Königin Majeſt. mithin am Hofe theils eines höchſten Reichs-Mitſtands ihrer Herrn, theils einer fremden Macht ſind. Welche Ausſicht würde vollends jene Art von Geſchäften erhalten, wenn diejenigen, welche darinn gebraucht werden, nicht ihrem Herrn allein, ſondern dem höchſten Gerichtshofe desjenigen, mit welchem ſie ſolche verhandeln und ſchließen ſollen, oder der mit jenem Hof in dem allergenaueſten Intereſſe ſtehet, unterworfen wären? Und alles dieſes bey Seite geſetzet, wo würde überhaupt das Vermögen, die Zeit, die Freyheit des Geiſtes bleiben, die auch ein Reichsſtändiſcher Geſandter, ſo wie jeder anderer, zu Betreibung ſeiner Geſchäfte gebrauchet, wenn er bey dem Reichshofrath auf jede gerichtliche Klage ſich einlaſſen müßte, wenn er wohl gar in dieſem oder jenem Falle gefängliche Verhaft, wenn er Executionen gegen ihn erfolgter Rechtsſprüche zu erwarten hätte? Alles dieſes würde ihn jeden Augenblick an Vollziehung ſeiner Aufträge hindern, aus dem freyen Umgange ſetzen, von dem

Zutritt an den Orten, wo er nötig fände, ſich einzufinden, ausſchließen, ſeinen Briefwechſel ſtören, mit einem Wort, ihn ſeiner Geſandtſchaft entſetzen, und alſo die Dauer und Würkſamkeit des Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechts ſelbſt vereiteln. Ja, man darf auch mit allem Fug in Anſehung Reichsſtändiſcher Geſandten fragen: welche Perſonen von Anſehen und Stande ſich darzu gebrauchen laſſen möchten, wenn ſie dadurch auf einmal ihrer angebohrnen Landesherren, der Verfaſſung ihres Vaterlands, der Vorzüge, die ſie darinn haben, und aller ihrer Befugniſſe ſollten entäuſſert, und unmittelbar der Botmäſigkeit eines Gerichtshofs unterworfen werden, deſſen Abneigung ſie etwa bey Betreibung ihrer Geſchäfte ſich zugezogen hätten, der vielleicht nach Zeit und Umſtänden ihnen, ihrem Vaterlande, ihrem Landesherrn abhold geworden wäre, wie denn auch Fälle entſtehen könnten, wo ſie in ſolche Erörterungen mit Reichsſtändiſcher Freyheit hinein zu gehen hätten, die ſehr leicht zu Heftigkeiten ausſchlagen oder dafür ausgedeutet werden können. Was ſollte einen Geſandten antreiben, nach ſeinem Tode, wenn noch darzu die Durchſehung ſeiner Papiere die Abgeneigtheit gegen ſein Andenken vermehret hätte, Wittib, Kinder und Vermögen lieber einem ſolchen aufgebrachten Gerichtshof, als einem Landesherrn, der ihm und den Seinigen Schutz, Erkenntlichkeit, Dank und Belohnung ſchuldig wäre, zu überlaſſen? Man betrachte alſo die Sache, auf welcher Seite man wolle, ſo bleibt es unſtreitig, daß, mit der Befreyung Reichsſtändiſcher Geſandten von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, das Geſandtſchafts-Recht der Reichs-Stände ſelbſt ſtehe oder falle, in ſo fern ſolche zugeſtanden oder abgeſprochen wird. Die weſentlichen Begriffe dieſes Rechts erfordern erſteres, und den Geſandten die Gerichtbarkeits-Befreyung nehmen, iſt eben ſo viel, als die Geſandtſchafts-Rechte ſelbſt ihnen ſtreitig machen.

Auch alles dasjenige, was das Völkerrecht zum Behufe der Unabhängigkeit der Geſandten überhaupt annimt, (§. 25.) findet ſeine Anwendung bey Reichsſtändiſchen.

Man nehme an, daß auch dieſe ihre Herren vorſtellen, und daß auch ſie ſich auſſer dem Staate befinden, worinn ſie ſich ihrer Geſandtſchaft halber aufhalten: hieraus wird folgen, daß wie der Reichshofrath weder eigentlich eine perſönliche, noch, in Sachen, eine uneingeſchränkte, allgemeine oder durchaus in erſter Inſtanz gegründete Gerichtbarkeit hat, alſo auch ſolche demſelben über ihre Geſandten weder in Anſehung ihrer Perſonen, noch in Abſicht auf ihre Angelegenheiten geradehin gebühre, und daß ſo wenig dem Reichshofrath der Reichs-

Stän-

Stände Lande und Unterthanen ohne Mittel unterworfen ſind; eben ſo wenig ein ſolcher Diener derſelben, der auf Geſandtſchaft ſtehet, eben deswegen aber noch zu dem Lande, woraus er abgeſchickt worden iſt, gerechnet wird, unmittelbar unter dem Reichshofrathe ſtehen könne.

§. 34.

Es ſind auch drittens die Reichsgeſetze mit dieſem Satze der Unabhängigkeit Reichsſtändiſcher Geſandten von der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Reichshofraths völlig verſtanden. Schon überhaupt iſt demſelben verboten, die Stände des Reichs an ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu verkürzen

Capit. Art. I. §. 2.

oder ihre Landſaſſen, ihnen mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürſtlichen auch andern Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige, von deren Botmäſigkeiten und Jurisdictionen unter einigem Scheine zu eximiren und zu befreyen

Art. XV. §. 2.

ſie von ihren ordentlichen Rechten zu dringen, zu erfordern, oder vorzubeſcheiden.

Art. XVIII. §. 3.

Es ſoll derſelbe vielmehr einen jeden bey der erſten Inſtanz und ſeinen ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehenen Contraventionen bleiben laſſen, und dagegen nicht eingreifen.

§. 4. et 5.

Und er iſt ausdrücklich angewieſen, nicht blos allein die Kaiſerliche Hoheit, ſondern auch der Stände, und der mittel- und unmittelbaren Unterthanen Priuilegia der erſten Inſtanz aller Gebühr nach ſorgſamlich in Acht zu nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu laſſen.

Reichshofraths Ordn. T. 2. §. 2.

Sollte alſo dem Reichshofrath erlaubt ſeyn, das Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Recht, (welches ohne Zweifel eines der vorzüglichſten Stücke von den Hoheiten und Gerechtigkeiten

L der

der Reichs=Stände iſt:) in den gezeigtermaßen weſentlichſten Grundſätzen und Beſtandtheilen zu verletzen oder demſelben allenfalls Gränzen und Schranken zu ſetzen, von denen die völlig allgemein und ohne Einſchränkung redenden Reichsgeſetze, **deren Auslegung dem Reichshofrathe nicht zukommt**, keine Sylbe enthalten? Soll der Reichshofrath das den Reichs=Ständen ſo theure Vorzugs=Recht der Geſandtſchaft darzu mißbrauchen können, ihre Unterthanen und Diener, die er ſchon überhaupt unmittelbar ſich nicht unterwerfen darf, um die erſte Jnſtanz, ihre ordentliche Botmäſigkeit und ihre unmittelbaren Richter zu bringen, und ſoll alſo die geſandtſchaftliche Würde den, der damit bekleidet wird, in ſchlechtere Umſtände ſetzen, als worinn er ſich vorher befand? oder wenn man die Geſandten als Repräſentanten der Reichs=Stände anſieht, ſoll der Reichshofrath abermals jenes theure Geſandtſchafts=Recht darzu mißbrauchen dürfen, letztere ſelbſt in eine dem Reichshofrath entweder überhaupt nicht, oder wenigſtens nicht allgemein, unbedungen und uneingeſchränkt, gebührende Gerichtbarkeit zu zwingen? Sollte der Reichshofrath nicht bedenken, daß er auch bey dieſer ganzen Frage nicht nur auf die Kaiſerliche Hoheit, ſondern auch auf der Stände Gerechtſame zu ſehen verpflichtet ſey, und daß jene viel zuweit ausgedehnt werde, dieſe aber verlohren gehen, ſo bald ihnen das weſentliche entzogen wird? Allein es iſt auch noch insbeſondere und buchſtäblich in den Reichsgeſetzen vorgeſehen, daß der Reichs=Stände Geſandten, Reſidenten und Agenten von aller Jurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Jnventur, Editiones der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, allerdings befreyet ſeyn ſollen.

Capit. Art. XXV. §. 7.

Und man wird unten zeigen, daß wenn auch der Reichshofrath hiebey nicht mit Namen, ſondern nur das Kaiſerliche Hofmarſchall=Amt, die Landes Regierung und andere Gerichte und Beamte genannt ſind, der Reichshofrath jedennoch darunter ebenfalls verſtanden werden müſſe. Jm übrigen wird bey dieſer Gelegenheit nicht unſchicklich ſeyn, eine von weyland Kaiſers Karl VI. Majeſt. an das Oeſterreichiſche Wechſelgericht ergangene Verordnung unter No. 23. einzuſchalten, worinn
No. 23. höchſtgedachter Kaiſer, dem der Sinn und Jnnhalt der Reichsgeſetze und der von ihm beſchwornen Wahl=Capitulation gewis bekannt war, ausdrücklich bezeuget, wie nicht nur die von fremden Kronen, ſondern auch die von denjenigen Höfen, welche das Ius legationis haben, und alſo auch von den Reichs=

ſtän=

ſtändiſchen, nach Wien kommenden Geſandten, ſich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen könnten. Denn es iſt beſonders merkwürdig, daß ob ſchon zugleich der Unterwürfigkeit der Reichshofräthe unter die Jurisdiction ihres Collegii Meldung geſchiehet, jedennoch dieſelben von den Geſandten der das Ius legationis habenden Höfe völlig abgeſondert, und letztere durchaus mit den Geſandten der fremden Kronen, die unſtreitig einer vollkommenen Befreyung genießen, in eine Claſſe geſtellt werden.

§. 35.

Was, in Anſehung der Befreyung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, ſowohl die Natur der Sache, als die Geſetze mit ſich bringen, findet ſich aber auch viertens durch das Herkommen vollkommen beſtätigt. Die folgenden Beyſpiele zeigen ſolches unwiderſprechlich.

Man iſt in Anſehung derſelben bey der Befreyung von der Verſieglung bey Todesfällen ſtehen geblieben. Theils iſt dieſe der erſte Gegenſtand und die Veranlaſſung des gegenwärtigen Streits, und theils will der Reichshofrath ſelbige als eine Würkung und als einen Beweis ſeiner Gerichtbarkeit gelten machen. So bald alſo das Herkommen der Forderung des Reichshofraths, bey Abſterben Reichsſtändiſcher Geſandten zu verſiegeln, entgegen ſtehet, ſo widerſpricht es auch derjenigen Gerichtbarkeit überhaupt, welche ſich der Reichshofrath anzumaßen unternimmt. Man bemerkt im voraus, daß ohne Zweifel noch viel mehr Beyſpiele könnten beygebracht werden, wenn es nicht eine zu weitläuftige Sache wäre, bey allen und jeden Reichs-Ständen darüber in den Archiven von ſo langen Jahren her nachſuchen zu laſſen, und wenn nicht auch nach dem Zuſammenhange der Umſtände von manchen Fällen ſich in den Archiven nichts aufgezeichnet finden dürfte. Es ſind alſo nur 16. Beyſpiele, die man ſich begnüget, hier anzuführen. Man hat jedoch nicht nötig, ſich blos auf die jüngern Zeiten einzuſchränken, ſondern man kann dieſe Beyſpiele ſchon von dem vorigen Jahrhunderte bis auf die jetzigen Zeiten herführen. Denn als

I. im Jahr 1694. die Ehefrau des Chur-Braunſchweigiſchen Reſidenten von Huldenberg mit Tod abgieng, meldete ſich zwar das Kaiſerliche Hofmarſchall-Amt zur Verſieglung an. Da aber derſelbe ſeine Immunität dagegen einwandte; ſo ließ es das Hofmarſchall-Amt ſo gleich dabey bewenden, und

 dem

dem Reichshofrathe fiel nicht einmal ein, einige Anforderung zu machen. Doch noch viel wichtiger iſt

II. das Beyſpiel, welches ſich nach Abſterben der zweiten Ehefrau gedachten von Huldenberg, der nunmehro Abgeſandter geworden war, ereignete. Wichtiger wegen der beſondern Umſtände, die dabey einſchlugen, indem die verſtorbene von Huldenberg ein Oeſterreichiſches Landeskind war, anſehnliche Güter und unbewegliches Vermögen in Oeſterreich hinterließ, und Töchter vorhanden waren, die nach dem Heyraths Vertrag in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollten; noch wichtiger aber deswegen, weil in dieſem Falle die Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Gerechtſame dennoch, und der allerheftigſten Bewegungen ungeachtet, ſelbſt in contradictorio durchgeſetzt wurden. Die von Huldenberg ſtarb den 1ten Julii 1714. Gleich den andern Tag erſchienen zween Abgeordnete des Oberſtenhofmarſchall-Amts, um die Sperre vorzunehmen. Der Abgeſandte von Huldenberg that dagegen Vorſtellungen, und berief ſich unter andern auf das mit ihm ſelbſt vor 20. Jahren vorgefallene obige Beyſpiel. Allein der Kaiſerliche Herr Oberſthofmarſchall blieb auf ſeinem Anſinnen beſtehen, und als der von Huldenberg den 9ten Julii auf das Land gegangen war, machte derſelbe ſich dieſen Umſtand zu Nutze, indem er in des Geſandten Wohnung den Amts-Secretarius abſchickte, der, nachdem ihm mit guten Willen von den Bedienten kein Zimmer hatte geöffnet werden wollen, durch Androhung der Gewalt, die Oeffnung eines derſelben zuwege brachte, und hiernächſt an einem kleinen Käſtgen die Verſieglung vornahm. Der Geſandte aber übergab gleich nach ſeiner Zurückkunft dem Herrn Oberſthofmarſchall eine feyerliche Verwahrung, und hierüber wurde aus der Sache eine Angelegenheit, die von dem Kaiſerlichen Hof auf das alleräuſſerſte hinausgetrieben wurde. Anfänglich zwar ließ man die Sache auf ſich beruhen. Zu Anfang des Aprils des folgenden 1715ten Jahrs aber wurde ſie mit deſto größerm Nachdrucke gereget. Man berief den von Huldenberg zu dem Reichshofraths-Präſidenten, bey welchem ſich zugleich der Reichs-Vice-Canzlar und der Oberſthofmarſchall mit dem Reichs-Referendario eingefunden hatten, und in dieſer Zuſammenkunft that der Reichs-Vice-Canzlar, Namens des Kaiſers, dem von Huldenberg einen umſtändlichen Vortrag, welcher dahin abzielte, daß derſelbe die Gerichtbarkeit des Hofmarſchalls anerkennen, und Se. Kaiſerl. Majeſt. nicht nötigen möchte, andere Maasregeln gegen ihn zu ergreifen. Und als der von Huldenberg ſich dagegen auf die Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte berief, vermöge welcher die Reichsſtändi-

ſtändiſchen Geſandten unter der Gerichtbarkeit ihrer Herren ſtünden, und in dieſer Maße alles weitere viele Zureden der Kaiſerlichen Herrn Miniſter bey ihm ohne Wirkung blieb; So wurde nicht nur der Umgang mit dem von Huldenberg beynahe völlig aufgehoben, und ihm alle Audienz und aller Zutritt bey Hofe äuſſerſt erſchweret, ſondern es wurde auch Kaiſerlicher Seits zu London ſo gar die Zurückrufung deſſelben nachdrücklichſt begehret. Allein eben hierdurch iſt die Sache zu einer ſolchen Sprache gekommen, daß in der Folge die Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte vielmehr in contradictorio behauptet und feſtgeſetzet wurden. Königs Georg I. von England Majeſt. verbaten die geſuchte Zurückberufung des von Huldenberg, billigten es, daß dieſer die Gerichtbarkeit des Hofmarſchall-Amts nicht anerkannt hatte, und blieben in gewiſſen Sätzen, welche dem Kaiſerlichen Reſidenten bey der Antwort ausgehändiget wurden, dabey beſtehen, daß gegen die Geſandten und die Jhrigen durchaus keine Jurisdictions-Sperren ſtatt finden könnten. Und hierauf wurde Kaiſerlicher Seits weiter nichts mehr gereget, und weder ferner auf der Abrufung beſtanden, noch auch auf jene Sätze nur eine Sylbe geantwortet. Vielmehr wurde zu Wien auf allerhand Weiſe ſich bemühet, einen glimpflichen Ausweg in der Sache zu finden; und es iſt merkwürdig, daß, außer dem Prinzen Eugen von Savoyen, ſich vorzüglich der Reichshofraths-Präſident hierzu verwendete. Es blieben jedoch auch alle dieſe Bemühungen ohne Würkung, weil bey den geſchehenen Vorſchlägen der von Huldenberg immerhin mehr oder weniger befürchten zu müſſen glaubte, daß bey deren Bewerkſtelligung wenigſtens von ferne einige Gerichtbarkeit anerkannt worden zu ſeyn ſcheinen möchte. Endlich aber wurde dieſe Angelegenheit im October 1715. auf eine Weiſe geendiget, welche eine ſolche Vermuthung vollkommen ausſchloß. Der von Huldenberg war bey dem Kaiſer in Anſehung der Art ſeines perſönlichen Betragens, beſonders bey der im Aprill mit ihm gehaltenen miniſterial-Zuſammenkunft verunglimpfet worden, und der König hatte von allem Anfang an, da der von Huldenberg bey ihm verklagt worden war, dem Kaiſerl. Reſidenten bezeugen laſſen: daß, wofern er ſich hierinn ſollte etwas haben zu ſchulden kommen laſſen, derſelbe zu aller Ehrerbietung angewieſen wäre. Der von Huldenberg hatte daher auch gar kein Bedenken, in einem eignen Memoriale gegen Se. Kaiſerl. Majeſt. ſeine Unſchuld zu erklären, und weil dem Kaiſer ferner beygebracht worden war, als ob er ſeinen Kindern ihr mütterliches zu entziehen und die Töchter evangeliſch erziehen zu laſſen gedächte, zugleich auch den Ungrund dieſes Vorgebens darzulegen. Dieſem allen ungeachtet nahm der von Hul-

M denberg

denberg die größte Vorſicht, auch hierbey ſich in nichts ver-fängliches einzulaſſen. Er übergab das Memorial weder dem Oberſthofmarſchall, noch dem Reichs-Vice-Canzlar, noch einem andern Miniſter, ohne irgend ein diesfalls geſchehenes Anerbieten, ſich damit beladen zu wollen, anzunehmen, ſondern er machte die Einleitung dahin, daß der verwittibten Kaiſerin Amalia Majeſt. ſolches dem Kaiſer zuzuſtellen geruheten. Und ſelbſt in Anſehung der wegen ſeiner Töchter ihm gemachten Beſchuldigungen verantwortete er ſich darinnen nicht unmittelbar bey dem Kaiſer, ſondern er begnügte ſich Sr. Kaiſerl. Majeſt. die Abſchrift derjenigen Verantwortung vorzulegen, die er darüber an den König, ſeinen Herrn, hatte gelangen laſſen, welches natürlicher Weiſe eben ſo viel war, als auch noch gegen des Kaiſers höchſt eigene Perſon, darauf zu beſtehen, daß es der König allein ſey, dem er Red- und Antwort zu geben hätte. Was aber die Haupt-Angelegenheit, nämlich den Streit wegen der Sperre betraf, ſo ſetzte er ſolchen als eine den König, ſeinen Herrn, angehende Sache in dieſem ſeinem Memoriale völlig beyſeite, und er ließ hiernächſt blos geſchehen, daß die Oberſthofmarſchalliſchen Siegel ohne ſein Zuthun in ſeiner Abweſenheit und eben ſo heimlich wieder hinweggenommen wurden, als ſie angelegt worden waren. Weder die Inventur noch einige ſogenannte Abhandlung und Vertheilung der Erbſchaft, oder die Bevormundung der Kinder wurde von dem Kaiſerlichen Hofmarſchall bewerkſtelliget, oder auch nur weiter geſucht, während daß quoad bona immobilia die Sache, ſo wie es ſich nach der Ordnung gebührte, ad fora auſtriaca verwieſen wurde. Der Reichshofrath erſchien bey der ganzen Sache durchaus nicht, ausgenommen, daß er im Jenner 1715. ein vom Kaiſer abgefordertes Gutachten erſtattet hatte, worinn er das Verfahren des Obriſthofmarſchalls rechtfertigte, denſelben, nicht aber ſich, als denjenigen aufſtellte, der die Kaiſerliche Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften auszuüben hätte, und alle diejenigen Schritte anrieth, die hiernächſt in Anſehung der angeordneten miniſterial-Zuſammenkunft mit dem von Huldenberg, deſſen Anklage zu London, und ſo weiter, mit ſo widrigem Erfolge geſchahen. So wurde dieſer Streit geendiget, und es iſt wohl nicht auszudenken, wie die Reichsſtändiſchen Geſandtſchafts-Rechte ſtärker, kräftiger und würkſamer hätten ſelbſt in contradictorio behauptet und durchgeſezt werden können. Und ſeit dem haben ſich die Churfürſten und Fürſten des Reichs in dieſem ſo ſtandhaft behaupteten Beſitz auch noch ferner auf das ſorgfältigſte erhalten.

§. 36.

§. 36.

III. Noch im Jahr 1714. hatte, nach Abſterben der Herzoglich Würtembergiſchen Abgeſandtin von Schütz, der Oberſthofmarſchall ebenfalls die Sperre mit Gewalt durchgeſetzt. Der von Schütz gieng aber gar ſo weit, daß er die Siegel deſſelben wieder abreiſſen, darüber eine Notariats-Urkunde verfertigen, und die 4 abgeriſſenen Siegel mit einer Proteſtation durch Notarium und Zeugen dem Herrn Oberſthofmarſchall zurückgeben ließ. Die Sache wurde hierauf gegen den von Schütz gleich heftig, ja noch heftiger, als gegen den von Huldenberg, betrieben, da ſelbiger weit über die Schranken hinaus gegangen war, welche letzterer Glimpfs halber beobachtet hatte. Inzwiſchen blieben die Siegel abgeriſſen, es wurde keine neue Verſiglung unternommen, am allerwenigſten an Inventur, Verhandlung der Erbſchaft und dergleichen gedacht, und alles, worzu ſich der von Schütz bequemte, beſtand darinn, daß er die Abſendung des Notarii und der Zeugen an den Oberſthofmarſchall entſchuldigte. Allein nach dieſem und dem Huldenbergiſchen Falle wurde der Beſitz auf Seiten der Stände des Reichs vollkommen ruhig und unangefochten fortgeſetzt.

IV. Den 19ten Auguſt 1720. ſtarb der Chur Braunſchweigiſche und zugleich Biſchöflich Osnabrückiſche Rath und Agent von Reck. Hätte der Oberſthofmarſchall oder der Reichshofrath, nach dem ſo widrig erfolgten Ausgange der Huldenbergiſchen und Schütziſchen Fälle, gleichwohl geglaubet, noch einiges Recht zu den Verſieglungen behalten zu haben; So war es bey dieſem Abſterben gewiß weſentlich nötig, ſolches auf alle Art geltend zu machen, und um deſto nötiger, da ſich der Fall bey eben der Geſandtſchaft wiederum zutrug, welche ſelbiges zuletzt und mit ſo gutem Erfolge ſtreitig gemacht hatte. Allein es geſchah nicht die mindeſte Bewegung weder von Seiten des Reichshofraths, noch des Oberſthofmarſchalls, und eben der Geſandte von Huldenberg, gegen welchen dieſer damals nichts auszurichten vermocht hatte, übte nunmehr die Geſandtſchafts-Rechte ſo ruhig aus, daß der Oberſthofmarſchall und Reichshofrath ſich nicht unterfiengen, ſelbige auch nur in Anſpruch zu nehmen.

V. Um eben dieſe Zeit ſtarb der Chur-Brandenburgiſche Reſident, Königl. Preuß. Hof und Cammergerichts-Rath Burchardi, welcher auch des Königlichen Chur-Hauſes Geſchäfte am Reichshofrathe beſorgte. Hierbey blieb der Reichshofrath abermal ganz ſtille, und das Hofmarſchall-Amt bot ſich zwar zur Verſieglung an, zog ſich aber auf Verweigerung

ſogleich wieder zurück. Dennoch lies daſſelbe in eben dem 1720ten Jahre die Verſieglung, ſelbſt nach Abſterben eines auswärtigen Geſandten, des Däniſchen von Weyhburge vollziehen, und zwar mit Recht, weil hierbey genau der Fall einer proviſional Sperre eintrat, indem der gedachte Geſandte niemanden von Seiten ſeines Hofs bey ſich hatte. Und mit allem dem wurde jedoch ſelbſt dem geſchwornen Reichshofraths Agenten von Schlegel, der die Iudicialia des Däniſchen Hofes hieſelbſt beſorgte, erlaubet, ſein Siegel mit beyzudrucken.

VI. Im Jahr 1734. ſuchte das Kaiſerliche Hofmarſchall-Amt bey dem Abſterben des Chur-Brandenburgiſchen Legations-Secretarius Reidt zu ſperren; der Geſandte Graf von Gotter verwahrte ſich aber dagegen, und hierauf ſtand daſſelbe alſo gleich ab.

VII. Im Jahr 1739. ſtarb der Marggräflich Brandenburg Onolzbachiſche Legations-Secretarius Sauerzopf. Hiebey verlangte weder der Reichshofrath, noch das Oberſthofmarſchall-Amt ſich einzumiſchen, ſondern ſie überließen dem Geſandten von Staudach Sperre und Abhandlung der Verlaſſenſchaft ohne Widerſpruch. Beſonders merkwürdig iſt hiernächſt

VIII. Der Fall, welcher ſich bey dem den 17ten Merz 1748. erfolgten Tode des Chur-Braunſchweigiſchen Raths und Agenten Pilgram, der ſo wie der zum IVten Beyſpiele angeführte von Reck mit einer förmlichen Vollmacht beym Reichshofrathe legitimiret war, ereignete. Seit den letzten Beyſpielen war durch die Wahl-Capitulationen der beeden Kaiſer Karl VII. und Franz I. in Anſehung des Hofmarſchalls eine buchſtäbliche Vorſehung geſchehen, daß ſelbiger nicht mehr wagen durfte, mit ſeinen vorgegebenen Verſieglungs-Befugniſſen hervorzutreten. Hätte nun der Reichshofrath, ſo wie er jezo behaupten will, das Recht und die Pflicht gehabt, an ſeine Stelle zu treten; ſo war dieſer neue Vorfall bey der Chur-Braunſchweigiſchen Geſandtſchaft gewiß der Zeitpunkt, wo er nicht unterlaſſen durfte, ſeine Gerechtſame, die eigentlich höchſtwichtige Gerechtſame des Kaiſers ſelbſt geweſen ſeyn würden, auszuüben. Und dieſer Vorfall war dem Reichshofrathe keinesweges verborgen. Ueberhaupt werden ſolche Todesfälle in Wien auf ſo vielerley Art bekannt, und vornämlich fallen proteſtantiſche Begräbniſſe, wegen ihrer Beſonderheit, ſo in die Augen, daß es ſich nicht vorzuſtellen iſt, wie keinem einzigen Mitgliede des Reichshofraths davon einige Kenntnis hätte zukommen ſollen. Allein ſtand überdieß der verſtor-

verſtorbene Rath Pilgram mit verſchiedenen der angeſehenſten Reichshofräthe beyder Religionen in täglichem genauen Umgange, und er war ein ſo beliebter Mann, daß ihn ſelbſt der Reichshofraths Präſident, Graf von Wurmbrand, gern um ſich hatte. Nichts deſto weniger that nach ſeinem, alſo weder dem Präſidenten, noch den Reichshofräthen unbekannt gebliebenen Todesfalle, der Reichshofrath ſo wenig, als der Oberſthofmarſchall den mindeſten Schritt, und der Chur-Braunſchweigiſche Geſandte von dem Buſche ließ Verſieglung, Inventur, öffentlichen Verkauf des Nachlaſſes und alles übrige ungeſtört von Geſandtſchaftswegen beobachten. Nicht nur aber betrug ſich der Reichshofrath ſo ruhig und ſtillſchweigend bey dieſem Fall, er benahm ſich eben ſo in den mehr als 20 Jahren, die auf ſelbigen ſowohl unter fernerer Regierung des höchſtſeeligen Kaiſers Franz, als unter der Sr. jetzt glorreichſt regierenden Kaiſerl. Majeſt. folgten. Denn ſo machte der Reichshofrath weder

IX. beym Abſterben des Chur-Brandenburgiſchen Reſidenten von Gräve im Jahr 1750. noch

X. bey dem Tode der Chur-Brandenburgiſchen Reſidentin von Dieſt, im Jahr 1753. die mindeſte Bewegung, ob gleich ſowohl der von Gräve, als der von Dieſt die *Iudicialia* des Königl. Churhauſes beſorgt hatten. Als

XI. im Jahr 1757. der Chur-Pfälziſche Geſandte von Hake auf ſeiner Reiſe nach Wien ſtarb, vollzog der damalige Reſident und jetzige Geſandte Freyherr von Ritter, ohne mindeſte Einrede, die Verſieglung, und da er darüber mit dem Malteſer Orden, von welchem der verſtorbene Commandeur war, Streit bekam, reclamirte er den hohen Beyſtand des Kaiſerlichen und Kaiſerlich Königlichen Miniſterii, die ihm auch ſolchen verſprachen und gewährten. Würde ſolches inſonderheit von Seiten des Kaiſerlichen Miniſterii geſchehen ſeyn, oder würde nach der Hand der Freyherr von Ritter die ganze Verlaſſenſchafts Sache ſo ruhig, als es geſchah und ohne mindeſten Widerſpruch nicht allein des Kaiſerl. Hofmarſchalls, ſondern auch des Reichshofraths haben zu Ende bringen können, wenn durch die neueſten Wahl-Capitulationen von 1742. und 45. zwar erſterer von der Jurisdiction über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften und von den Verſiegelungen ausgeſchloſſen worden, die demſelben abgeſprochene Befugnis aber dem Reichshofrathe zugewachſen wäre? Es ſtarb

XII. im Julio 1760. Johann Adam Burkel, ein Canzelliſt des damaligen Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſchen Hofraths und nunmehrigen Geheimen Legations-Raths von der Lith. Dieſer verſiegelte ſo fort deſſen Nachlaß, ließ denſelben inventiren und antwortete ſolchen nach der Hand deſſen Geſchwiſtern aus, wovon ein Bruder unter der Kaiſerlichen Armee, als Hauptmann ſtund, andere aber in den Marggräflichen Landen angeſeſſen waren. Auch hiebey machte ſo wenig der Reichshofrath, als der Hofmarſchall die mindeſte Einwendung, obgleich beſagter von der Lith neben dem Geſandtſchafts-Poſten zugleich *ad iudicialia* des Marggräflichen Hofes beym Reichshofrathe bevollmächtiget war, auch der verſtorbene Canzelliſt häufig in den die Proceſſe betreffenden Verrichtungen gebraucht worden. Und wollte man dieſen Vorfall gegen alle Wahrſcheinlichkeit dadurch entkräften, daß er vielleicht dem Reichshofrath unbekannt geblieben wäre; ſo ereignete ſich

XIII. wenige Jahre darauf ein neuer Fall bey der Chur-Braunſchweigiſchen Geſandtſchaft, welchem dieſer Einwurf gewis nicht kann entgegen geſetzt werden. Es ſtarb den 7ten Junii 1765. der Geſandte von Steinberg, ein ſehr beliebter und angeſehener Miniſter, der täglich in Geſellſchaften geweſen, und in der großen Welt gelebt hatte, und deſſen Tod mit allen ſeinen Umſtänden das Mitleid und Bedauern des ganzen Hofs und des geſammten Adels erregte; ein Geſandter, der beſonders auch mit vielen Reichshofräthen und dem Praeſidio ſelbſt in Freundſchaft und Verbindung ſtand, welchen allen auch ſo, wie ſämmtlichen einheimiſchen und auswärtigen Miniſtern und dem ganzen Adel, der Tod auf die gewöhnliche Art durch gedruckte Zettel bekannt gemacht wurde. Iſt es zu glauben, daß bey einem auf ſo vielfache Art dem Reichshofrathe bekannt gewordenen Todesfalle dieſes höchſte Reichsgericht völlig unthätig geblieben ſeyn würde, oder wäre dieſes gegen ſeine ihm aufliegenden Pflichten zu verantworten geweſen, wenn ſelbiges das allermindeſte Recht ſich hätte beygehen laſſen, bey Todesfällen Reichsſtändiſcher Geſandtſchaften zu verſiegeln, und das, was mit Vorausſetzung einer ihm zukommenden Jurisdiction daraus folgen würde, zu beobachten? Nichts deſto weniger iſt es zuverläſſig, daß der Chur-Braunſchweigiſche damalige Legations-Secretarius, der zugleich *ad Iudicialia* beym Reichshofrathe legitimiret war, die Verſieglung und die nacherige ganze Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft ruhig vollzog, ohne daß der Reichshofrath ſich auch nur im allergeringſten meldete. Vieles von dem Nachlaſſe wurde auf Anordnung beſagten Legations-Secretarius öffentlich verkauft und ver-

verſchiedene der Herrn Reichshofräthe wohnten dieſem öffent-
lichen Verkauf in dem Geſandtſchafts-Quartier bey; ſahen, daß ſolcher von Geſandtſchafts wegen geſchahe, unterhielten ſich davon mit beſagtem Legations-Secretarius, und keinem fiel es ein, weder ihm Geſprächsweiſe einigen Zweifel über die Befugnis der von ihm in dieſer Maße ausgeübten Gerichtbarkeit zu erkennen zu geben, noch auch nach der Hand bey ihrem Collegium einige Bewegung zu veranlaſſen. Nur das Hofmarſchallamt hatte beſagtem Legations-Secretarius ſeine Bemühung mit vieler Höflichkeit angetragen, ſich aber auch, ſo bald letzterer ſelbige verbeten, eben ſo höflich zurückgezogen. Endlich vollzog.

XIV. nach dem am 4ten Februar 1769. erfolgten Abſterben des Herzoglich Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Geſandten von Rehboom, des Vaters eben desjenigen Legations-Raths von Rehboom, uber die Verſieglung deſſen Nachlaſſes die gegenwärtige Streitigkeit entſtanden iſt, nach ausdrücklichen deshalb von Seiten des Sachſen-Gothaiſchen Hofs erhaltenen Auftrag und Vollmacht, die Chur-Braunſchweigiſche Geſandtſchaft ebenfalls die Verſieglung, Publicationem teſtamenti, Confectionem Inuentarii, Conuocationem Creditorum und nachherige Auseinanderſetzung der Erben ungeſtört; und es geſchah dieſes ſo öffentlich, als wenig überhaupt der Todesfall des Geſandten von Rehboom verborgen war. Derſelbe lebte mit verſchiedenen Reichshöfräthen in beſonderer Freundſchaft, er wohnte auf einer Straße, in welcher, und neben welcher verſchiedene derſelben ihre Wohnung hatten, und der Legations-Rath von Rehboom unterließ nicht, gleich nach dem Begräbnistage, wie dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar und dem Kaiſerl. Königlichen Herrn Hof- und Staats-Canzlar, alſo auch dem Herrn Reichshofraths-Präſidenten die Aufwartung zu machen, und von dem erfolgten Tode ſeines Vaters die Anzeige zu thun, welche bereits vorher gleichfalls durch gedruckte Zettel geſchehen war. Gleichwohl verlangte der Reichshofrath zu keiner Zeit die Verſieglung vorzunehmen, oder ſich in das Verlaſſenſchafts-Geſchäfte einzumiſchen. Der Oberſthofmarſchall aber betrug ſich eben ſo, als in dem vorher angeführten Steinbergiſchen Falle, wie ſolches die damals von dem Privat-Secretarius des Geſandten verfaßte Regiſtratur die unter No. 24. hiebey lieget, mit mehrern darleget. No. 24.
Und als

XV. die hinterlaſſene Wittwe gedachten Geſandten von Rehboom den 24ten November 1770. ebenfalls mit Tode abgieng, verrichtete der Sachſen-Weimariſche Geheime Legations-

tions=Rath Iſenflamm, welchem, da der Sachſen=Gothaiſche Legations=Rath von der Lith mit der älteſten hinterlaſſenen Tochter und Mit=Erbin derſelben verehlicht iſt, nach dem zwiſchen den Sachſen=Weimar= und Gothaiſchen Höfen getroffenen Einverſtändniſſe, der Auftrag dazu geſchehen war, im Namen des Sachſen=Weimariſchen Hofs die Verſieglung, ohne mindeſte Störung, obgleich der Reichshofrath bey dem allererſt einige Wochen vorhero erfolgten Abſterben ihres Sohnes ſich angemaßt hatte, die Verſieglung vorzunehmen. Dieſes höchſte Reichs=Gericht mußte alſo damals noch keine allgemeine Befugnis bey Todesfällen Geſandtſchaftlicher Perſonen zu beſitzen ſich eingebildet haben. Jene Sachſen=Weimariſche alleinige Verſieglung blieb auch bis in den Februar 1772. beſtehen. Inzwiſchen kann das Abſterben der Geheimen Räthin von Rehboom ſo wohl in Abſicht auf jenen Umſtand, der kurz vorhero angelegten Sperre bey deren Sohnes Nachlaß, als auch, weil gedachter Sachſen=Weimariſcher Geſchäftsträger der Auslieferung des Teſtaments halber alſo gleich nach dem Tode derſelben mit einem der Herrn Reichshofräthe in Streit verfiel, und überdieß die jüngeren Töchter ſchon den 21ten Januar 1771. beym Reichshofrath um die Obſignation gebeten hatten, als ein dieſem höchſten Reichsgericht unbekannt gebliebener Fall nicht angegeben werden. Ja, es erfolgte

XVI. noch in dem 1771ten Jahre der Tod der Genueſiſchen Geſandtin Doria, ohne daß der Reichshofrath die Sperre angelegt, oder anzulegen verſucht hätte. Dennoch iſt bekannt, wie nachdrücklich dieſes höchſte Reichsgericht die Kaiſerliche Gerichtbarkeit über die Republik Genua behauptet, und es iſt alſo von jener Unthätigkeit der Grund nicht darinn zu ſuchen, daß Genua eine auswärtige Republik ſey.

§. 37.

Dieſe 16. Beyſpiele ſind, ohne daß es nötig wäre, mehrere aufzuſuchen, hinreichend zu beweiſen, daß der Befreyung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths und daher auch insbeſondere von Verſieglungen ihres Nachlaſſes auch das Herkommen vollkommen zur Seite ſtehe.

Es bleibt allein übrig zu zeigen, daß dieſe Befreyung eben ſowohl den Agenten der Reichs=Stände, und insbeſondere allen denen, die am Reichshofrathe deren Rechtsangelegenheiten betreiben, als ſolchen characteriſirten Geſandten und Reſidenten derſelben, die dieſe Beſorgnis nicht auf ſich haben, zuſtehe.

ſtehe. Man muß dabey blos bemerken, daß hierunter diejenigen nicht gemeinet ſind, welche ordentlich geſchworne und bey dem Reichshofrathe verpflichtete Agenten, hiernächſt aber von Ständen des Reichs mit Vollmachten zu Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten verſehen ſind, ſie mögen nun mit welchen Titeln, als es immer ſey, von ſelbigen dabey begabet ſeyn oder nicht. Die Rede iſt allein von denen, welche eigends zu ſolchem Endzweck abzuordnen und am Reichshofrathe zu halten den Reichs-Ständen erlaubt iſt.

Reichshofraths Ordn. Tit. VII. §. 9.

Und daß dieſe jene Befreyung von des Reichshofraths Gerichtbarkeit genießen, iſt in der Natur der Sache, den Reichsgeſetzen und dem Herkommen gegründet.

§. 38.

Wie unſicher würde es auch mit ſolchen Agenten ausſehen, wenn ſie jemanden andern von ihren Handlungen Rechenſchaft zu geben hätten, als allein demjenigen Reichs-Stande, von dem ſie bevollmächtiget ſind! Auch in Anſehung ihrer iſt es kein geringfügiger Umſtand, daß nicht ſelten auf eine ſehr verſchiedene, ja gerade einander zuwiderlaufende Art von Seiten des Kaiſerlichen Hofs oder des Reichshofraths, und von Seiten der Stände des Reichs gedacht werde. Hätte der Reichshofrath die Gerichtbarkeit über einen ſolchen Agenten, ſo würde ſich in unzähligen Fällen etwas finden und aufbringen laſſen, dem die Geſtalt eines Verbrechens auch in Anſehung ihrer gegeben werden könnte. Was für Ungemache würde darüber ein Agent ausgeſetzt ſeyn! Und entweder müßte er zwo Gerichtbarkeiten über ſich erkennen, die ſeines Herrn und die des Reichshofraths, in welchem Falle letzterer ſehr oft ihn anders, als erſterer beurtheilen würde; oder er würde vielmehr in der That und in der Wahrheit der Gerichtbarkeit des Reichshofraths allein unterliegen; und wie leicht würde alsdenn ein jeder, der dem Reichshofrathe nicht anſtünde, hinweggebracht werden können, oder ſeinem Herrn verdächtig oder unbrauchbar werden. Eben gegen das Betragen und die Perſonen des Reichshofraths müſſen die Agenten der Stände oft reden, ſchreiben und handeln; Unmöglich iſt es alſo, daß dieſe ihre Richter ſeyn können! Worinn ſollte in einem ſolchen Fall der Vorzug beſtehen, welchen die Geſetze den Ständen des Reichs einräumen, eigene Agenten am Reichshofrathe halten zu dürfen? Die Freymütigkeit, die Standhaftigkeit, um welcher willen Stände des Reichs lieber eigene, als allgemeine dem Reichshofrathe verpflichtete Agenten zu den Angelegenheiten

gebrauchen, die ihre Lande, Leute und Unterthanen, ihre Hoheiten, Ehren und Würden betreffen, würde ja guten theils hinwegfallen, wenn ſelbige von dem Reichshofrath etwas, und beynahe mehr, als von ihren eigenen Herren, zu fürchten und zu hoffen haben ſollten. Es liegt ſo gar ein Widerſpruch in dem Ausdrucke: eigen, oder den Ständen des Reichs allein verpflichtet, und in dem Ausdrucke: der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit unterworfen. Man ſetze aber auch alle dieſe höchſtwichtigen Betrachtungen bey Seite; ſo würde ein Stand des Reichs ſchon deswegen von ſeinem ſo genannten eignen Agenten, wenn er die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit anerkennen müßte, wenig ſicher ſeyn, daß ſelbiger ſich nicht alle Tage auf jede gegründete oder ungegründete gerichtliche Klage einlaſſen, mit einem jeden, der ſich ihm zudränge, in Verhandlungen und Schriftwechſel treten, und am Ende wohl gar gefängliche Verhaft oder Execution gegen ſich ergehen laſſen müßte; lauter Wege, die Freyheit des Geiſtes zu verlieren, um Zeit und Muße zu Vollſtreckung ſeiner Geſchäfte zu kommen, und nicht ſelten alsdann, wann ſeine Würkſamkeit am notwendigſten wäre, derſelben entſetzt zu werden.

§. 39.

Was aber ſchon die Natur der Sache mit ſich bringet, wird von den Geſetzen des Reichs noch insbeſondere vorgeſchrieben. Es iſt bereits angeführet worden, daß, indem die Reichshofraths-Ordnung den Ständen des Reichs zugeſtehet, eigne Agenten zu halten, notwendig dabey die Befreyung von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths vorausgeſetzt werden müſſe, weil ſonſt kein Vorzug zu erdenken ſtehe, den die Reichs-Stände in ihren eignen Agenten vor andern ordentlichen Agenten finden könnten. Und hiermit kömmt der Unterſchied überein, mit welchem die Reichshofraths-Ordnung in Anſehung der erſtern, und in Abſicht auf die letztere ſpricht. Erſtlich leget ſie jenen den Eid nicht auf, welchen dieſe bey Antritt ihrer Agentſchaft ablegen müſſen; und eben dieſe Beeidigung iſt dennoch dasjenige, worauf die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 3. 4.

die Gerichtbarkeit des Reichshofraths über letztere gründet. Es iſt dieſes ein offenbares Zeichen, daß ein eigner ſtändiſcher Agent eine von dieſem Gericht abgeſonderte Perſon bleibe. Daher iſt ein ſolcher hiernächſt auch dem Examini nicht unterworfen, welchem die geſchwornen Reichshofraths Agenten ſich fügen müſſen.

Tit.

Tit. cit. §. 1. 2. u. 9.

Und ſo erfordert Drittens ſelbige zwar von dieſen, wann ſie verreiſen wollen, daß ſie um Erlaubnis bitten, und Subſtitution thun

§. 5.

von den eignen Agenten hingegen nicht jenes, ſondern nur dieſes;

§. 9.

jenes nämlich ſetzet eine Gerichtbarkeit und Oberbotmäſigkeit voraus, dieſes aber iſt zu der Ordnung und zu Fortſetzung der Rechtsangelegenheiten erforderlich, der Geſchäftsträger ſtehe unter welcher Gerichtbarkeit er wolle. Die Wahl-Capitulation iſt aber vollends entſcheidend, da ſie

Art. XXV. §. 7.

den Agenten eben ſo buchſtäblich und ausdrücklich, als den Geſandten und Reſidenten der Stände die Befreyung von der Jurisdiction, Obſignation, Inventur, Edition der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder und derſelben Tutelen beyleget.

§. 40.

Endlich beſtätigt das Herkommen, was auf dieſe Art Rechtens iſt. Denn gehet man auf die oben (§. 35. u. 36.) angeführten Beyſpiele zurück; So iſt der Chur-Braunſchweigiſche Reſident und nachmalige Geſandte von Huldenberg, der bey dem Abſterben ſeiner erſten Frau der geſandtſchaftlichen Freiheiten ruhig genoſſen, und nach dem Tode ſeiner zwoten Frau ſelbige in contradictorio auf die ſtattlichſte Weiſe durchgeſetzt hat, zu beyden Zeiten beym Reichshofrathe legitimiret geweſen. Und eben dieſe Beſchaffenheit hatte es mit dem Chur-Braunſchweigiſchen und Osnabrückiſchen Rath und Agenten von Rek 1720., mit dem Chur-Brandenburgiſchen Reſidenten von Burchardi um eben dieſelbe Zeit, mit dem Chur-Braunſchweigiſchen Rath und Agenten Pilgram im Jahr 1748, mit den Chur-Brandenburgiſchen Reſidenten von Gräve und von Dieſt in den Jahren 1750 und 1753., und mit dem Brandenburg Onolzbachiſchen damaligen Hofrathe von der Lith im Jahre 1760. Acht Beyſpiele, welche durch einen Zeitlauf von beynahe ſiebenzig Jahren bis auf die neueſten Zeiten bewähren, daß der Reichshofrath von der Legitimation bey dieſem Reichsgerichte keine Befugnis hergeleitet habe, Churfürſtliche

liche und Fürſtliche Agenten unter ſeinen Gerichts-Sprengel zu ziehen, oder bey Todesfällen ſich die Verſieglung zuzueignen.

§. 41.

So bleibet es alſo keinem Zweifel unterworfen, daß, wie das Völkerrecht allen Geſandten überhaupt die Befreyung von aller Gerichtbarkeit an dem Ort ihrer Verſendung verſichert (§. 21. - 30.) auf eben dieſe Art ſolche, und beſonders auch die Befreyung von Verſieglung bey Todesfällen, nach den unſtreitigſten Regeln der Auslegung (§. 32.) nach der Natur der Sachen (§. 33.) nach den Reichsgeſetzen (§. 34.) und nach dem Herkommen (§. 35. u. 36.) den Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften insbeſondere gebühre; hiervon auch der Stände des Reichs eigene, dem Reichshofrathe nicht verpflichtete Agenten nicht ausgeſchloſſen werden können (§. 37. - 40.). Hiemit ſchmeichelt man ſich, dem Gegenſtand des IIten Abſchnitts Genüge geleiſtet zu haben.

Dritter Abſchnitt.

Reichshofräthliche vermeintliche Gründe.

§. 42.

Man ſchreitet nunmehro zu dem dritten Abſchnitt, in welchem man ſich anheiſchig gemacht hat, diejenigen Gründe darzulegen, womit der Reichshofrath ſein Benehmen zu rechtfertigen ſuchet. Fände man ſich in dem Stand, die Vota des Reichshofraths mitzutheilen; ſo würde man ſolche hierbey freymütig abdrucken laſſen, um dadurch jenen vermeintlichen Gründen an ihrem Werthe nichts zu benehmen. Da ſelbige aber als Geheimniſſe der Kenntnis der Parteyen entzogen werden; ſo muß man ſich begnügen, auf dasjenige Votum, welches der Reichshofrath in der Huldenbergiſchen Sache den 7ten Jenner 1715. erſtattet hat, zurückzugehen, als welches in öffentlichen Büchern gedruckt bekannt gemacht worden iſt

Princ. Proc. Iud. Imp. Aul. Formularbuch I. Th. no. 7. und anderwärts

Und man muß dieſes um ſo mehr thun, da der Reichshofrath auf ſelbiges noch immer und beſonders in der gegenwärtigen

gen Angelegenheit ſich vorzüglich berufet, es überall vorausſetzet und zum Grunde leget, ja beynahe damit aller weitern Ausarbeitung überhoben zu ſeyn glaubet. Aus dieſem Voto nun, und aus den geſchehenen miniſterial-Aeuſſerungen ſowohl, als aus demjenigen, was die Herren Reichshofräthe hin und wieder Geſprächsweiſe zu erkennen zu geben beliebt haben, wird man jene vermeintlichen Gründe herausziehen. Und man wird dieſes mit aller Treue thun, indem man keinen derſelben wiſſentlich zurücklaſſen, und hiernächſt jedem alle Stärke, mit welcher er vorgetragen worden iſt, oder deren man ihn nur mit der größten Parteylichkeit für fähig halten kann, geben wird.

§. 43.

Erſtlich leugnet der Reichshofrath in dem angezogenen, und von ihm annoch als überaus bündig angegebenen und zum Grunde gelegten Voto, was nach dem **Grotio** und andern Lehrern in Anſehung der allgemeinen Befreyung der Geſandtſchaften von der Gerichtbarkeit des Ortes, wohin ſie abgeordnet ſind, für Völkerrechtens und Herkommens angeſehen wird. Es ſetzet derſelbe ſolchen Grundſätzen die Meinung Cocceji

Diſſ. de legato ſancto, non tamen impuni.

entgegen, vermöge welcher, wenn gleich nicht nach einem ungewiſſen und willkührlichen Völkerrechte, jedennoch nach dem Naturrechte ſelbſt, Geſandte zwar heilig und unverletzlich wären, dieſes Naturrecht aber ſie blos für allem Unrechte, nicht aber für der Vollſtreckung des Rechts ſicher ſtelle. Welches gekrönte Haupt, ſagt nach Anleitung der Coccejiſchen Meinung der Reichshofrath, würde ſich einfallen laſſen, daß es, um einen fremden Geſandten ſicher und ruhig ſchlafen zu machen, ſich ſelbſt, ſeine Lande und Unterthanen unzählbarer Gefahr, Ungelegenheit, Schaden und Mörderey untergeben müſſe? Cocceji und des Reichshofraths Meinung nach, iſt es nicht zu vermuten, daß ſich ein Herr, an welchen ein Geſandter abgeſchicket iſt, ſeines Rechts mißbrauchen, und auch die geſandtſchaftlichen Handlungen unter ſeinen Gerichtszwang ziehen möchte; und wer hierinn das natürliche Recht hintan zu ſetzen im Stande wäre, würde ſich auch durch eine völkerrechtliche Befreyung nicht abhalten laſſen. Die Vorſtellung, daß ein Geſandter mit ſeinem Herrn für eine Perſon, und jener mithin ſo angeſehen werde, als ob er ſich auſſer dem Staate befinde, worinn er ſich Geſandtſchaftshalber aufhalte, ſoll für das Völkerrecht zu gekünſtelt ſeyn, und wenn auch die erſte zugelaſſen würde, daraus noch nicht die zweyte oder dieſes fol-

gen, daß, wenn der Herr des Geſandten ſelbſt gegenwärtig wäre, ſolcher von dem Gerichtszwange des Orts nichts zu befürchten hätte. Der Schluß aber, der aus allem dieſem gezogen wird, iſt dieſer, daß die Unabhängigkeit vom Gerichtszwange, welche **Grotius** und andere nach dem Völkerrechte den Geſandten in Anſehung des Orts ihres Aufenthalts beylegen, eine Sache ſey, die nach Wohlgefallen bald auf dieſe, bald auf eine andere Art eingerichtet werden könne. Und in der That möchte man überdieſes ſagen, es ſey dem alſo, daß ein Geſandter ſeinen Herrn vorſtelle; Dieſes bedeutet doch nichts anders, als wenn ein jeder Gewaltträger den, der ihm die Gewalt giebt, in allen ihm aufgetragenen Geſchäften vertritt; Man muß ihn alſo allerdings in ſeinen Verrichtungen nicht hindern; Wie er aber keinen Auftrag hat, eigne Geſchäfte zu treiben, noch weniger böſes zu thun; wie ſollte er nicht ohne Beleidigung ſeines Herrn, unter derjenigen Gerichtbarkeit ſtehen können, unter welcher er contrahiret, oder ein Verbrechen begangen hat? Kann man zulaſſen, daß er durch Contracte andere in Verbindlichkeit ſetze, ohne ſich ſelbſt zu verbinden? andere gerichtlich zu belangen, vermöge, ohne ſelbſt belangt werden zu können? ungeſtraft die Unterthanen des Orts ſeines Aufenthalts betrügen dürfe? Hat er Zeit zu allen dieſen Händeln, ſo wird er ſie auch zu den daraus entſpringenden Rechtsangelegenheiten haben.

Bynkershoeck Ch. VII. §. 2.

§. 44.

Zweytens behauptet der Reichshofrath, daß, wenn auch jene Befreyung Völkerrechtens wäre, ſelbige dennoch auf Reichsſtändiſche Geſandtſchaften keine Anwendung fände; Die Verfaſſung des Reichs beruhe nicht auf dem Völkerrechte, ſondern auf den Geſetzen; Die Stände bedürfen auch des erſtern nicht, da ihnen letztere für ihre Wohlfarth und Sicherheit Bürgen ſeyn. Von des Reichs-Oberhaupte ſey ferner der allenfalls vom Völkerrechte zwiſchen freyen Mächten beſorgliche Mißbrauch der Gerichtbarkeit über die Geſandſchaften des Reichs nicht zu vermuten, da derſelben ihre Herren ſogar Land und Leute, und was ihnen nur immer koſtbar ſeyn kann, anvertrauen müßten, und da auch die Stände des Reichs kein freyes Geſandtſchaftsrecht, wie unabhängige Völker, beſäſſen, ſondern nach den Geſetzen ihr Geſandtſchaftsrecht nicht wider Kaiſer und Reich, und wider die Pflichten, womit ſie beyden verbunden ſind, auszuüben befugt ſind.

I. P. Art. VIII. §. 2.

Wäre

Wäre endlich die angenommene Einheit der Perſonen zwiſchen einem Geſandten und ſeinem Herrn, und die Vorſtellung, daß der erſtere als immer ſich in den Ländern des letztern aufhaltend angeſehen werde, auch würklich in dem Völkerrechte gegründet; was, ſagt der Reichshofrath, könnte dieſes den Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften nutzen? wollen ſie für eine Perſon mit ihren Herren angeſehen werden, ſo müſſen ſie erkennen, daß dieſe ſelbſt unter der Gerichtbarkeit des Kaiſers ſtehen. Und geſetzt, ſie müßten alsdann, wenn ſie am Kaiſerlichen Hoflager ſtehen, angeſehen werden, als ob ſie ſich in ihrer Herren Landen aufhielten, an welchem Ort im Reich könnten ſie ſich einbilden, auſſer dem Gerichtszwange des Kaiſers zu leben? Es iſt alſo, ſagt der Reichshofrath, offenbar, daß das Völkerrecht auf die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften keine Anwendung finde; und **Wicquefort** ſelbſt, der ſo eifrige Vertheidiger der Geſandtſchaftsrechte, geſtehet ein

L. I. Sect. 27. §. 404.

daß ſolche ihre Sicherheit nicht im Völkerrechte, ſondern in der öffentlichen Treue zu ſuchen habe.

§. 45.

Drittens, ſuchet der Reichshofrath, wenn man nur die Sache nicht nach dem, angeblich hier keine Anwendung findenden Völkerrechte, ſondern nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs betrachtet, eben jene Gerichtbarkeit des Kaiſers über die Reichs-Stände überhaupt als einen Grundſatz aufzuſtellen, warum auch ihre Geſandten am Kaiſerlichen Hoflager ſolche erkennen müſſen. Kann ein Repräſentant eines Reichs-Stands, ſagt man, wegen der Perſon dieſes Reichs-Stands und in ſeinem Namen mehr Gerechtſame fordern, als dieſer Reichs-Stand ſelbſt hat? Vermag er ſich über Beeinträchtigungen zu beklagen, wenn man ihn genau ſo behandelt, wie ſein Herr ſchuldig iſt, ſich ſelbſt behandeln zu laſſen? Nun iſt der Kaiſer ohne allen Widerſpruch der Reichs-Stände Richter, und was insbeſondere die Verſieglung nach ihrem Tode betrift; ſo läßt ſolche der Kaiſer vollziehen, ſo bald Reichs-Stände an ſeinem Hoflager ſterben. Müſſen denn nicht alſo auch ihre Geſandten und Repräſentanten des Kaiſers Gerichtszwang gegen ſich gelten laſſen, und kann man die Verſieglung ihres Nachlaſſes bey Todesfällen dem Reichshofrathe ſtreitig machen? Das Kaiſerl. Reichs-Obriſtrichterliches Amt, mithin das ganze Band zwiſchen Haupt und Gliedern, folglich die Verfaſſung des Reichs ſelbſt würde aufgehoben werden, wenn das Reichsſtändiſche Geſandtſchaftsrecht dahin

ausgedehnet werden dürfte, daß es die Gerichtbarkeit des Kaiſers über die Geſandten verdränge. Dieſes würde eine Gleichſtellung mit freyen Mächten, ja mit dem Kaiſer ſelbſt vorausſetzen und mit ſich führen. Beydes iſt den allererſten Begriffen der Reichs-Verfaſſung gerade zuwider. Dieſe fällt über den Haufen, ſo bald ein Reichs-Stand das iſt, was eine freye Macht iſt; und wo bleibt des Kaiſers Würde und Anſehen, wenn Er und die Stände einerley Recht haben?

§. 46.

Hingegen giebt **viertens** der Reichshofrath vor: leidet das Geſandtſchaftsrecht bey und neben der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandten nicht. Denn, ſagt der Reichshofrath in dem wegen des Huldenbergiſchen Falles erſtatteten Voto, man gründe gleich jenes Recht, worauf man immer wolle, ſo rührt doch nicht allein alles Anſehen, welches die Stände des Reichs beſitzen, von der Verleihung des Reichs-Oberhaupts her; ſondern es iſt auch keine einzige Gerechtſame derſelben zu finden, die ſie anders als abhängig vom Kaiſer auszuüben befugt wären. Indem hiernächſt die Reichsſtändiſchen Geſandten am Kaiſerlichen Hoflager pro domeſticis und die ſich gleichſam in domo patris befinden, angeſehen werden; ſo können ſie auch nicht begehren, was fremden freyen Mächten in Anſehung der ihrigen geſchiehet. Und **Kulpis** ſelbſt

de iure Leg. Stat. c. 2. §. 15.

erkennet den Unterſchied zwiſchen denen, die das Geſandtſchaftsrecht aus eigner Befugnis und vollkommen beſitzen, und denen, die bey ihrer übrigen Unterwürfigkeit es durch Vergünſtigung und mit Abhängigkeit erhalten haben. Die Gerichtbarkeit des Reichshofraths, ſagt dieſer ferner, thut der Ausübung des Geſandtſchaftsrechts keinen Eintrag, weil die Reichs-Stände eben ſowohl Geſandten ſchicken können, wie ſie wollen, und ſie niemand in ihren Geſchäften einſchränken wird. Auch nach dem Tode der Geſandten erkläret man ſich, die ihre Höfe betreffenden Schriften nicht unter die Sperre ziehen, ſondern ohne genommene Einſicht ſo fort an die dazu Bevollmächtigten aushändigen zu wollen. Ja, wenn das Vermögen der Verſtorbenen ſich in Reichsſtändiſchen Landen befände, ſo ſollten die am Kaiſerlichen Hoflager vorgefundenen mobiliar-Habſeligkeiten ſo fort nach gefertigter Conſignation gegen Recognition an die Reichsſtändiſche Behörde ausgehändiget werden.

§. 47.

§. 47.

Fünftens, ſagt der Reichshofrath, die Reichsgeſetze ſelbſt ſprächen klar zum Vortheile der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandten. Es ſey wahr, daß die Wahl-Capitulation

Art. XXV. §. 7.

ihre Befreyung von den Landesherrlichen Gerichten und von dem Kaiſerl. Hofmarſchall verordne, allein indem ſelbige ſie hierinn den Reichshofräthen gleich ſtelle, ſo ſey, da dieſe die Gerichtbarkeit des Reichshofraths anerkennen müſſen, eben hiedurch ſolche in Anſehung der Geſandtſchaften ebenfalls beſtätigt. Und es ſey dabey beſonders merkwürdig, daß, als bey der Wahl Kaiſers Karl VII. die Befreyung der Geſandtſchaften von der Gerichtbarkeit des Kaiſerl. Hofmarſchalls zum erſtenmal in die Capitulation eingerückt worden, zugleich der Vorſchlag geſchehen: hinzu zu fügen, daß ſelbige unter ihrer Principalen unmittelbaren Jurisdiction lediglich verbleiben ſollten, dieſer Vorſchlag jedoch nicht angenommen worden ſey, ein Umſtand, zu deſſen Begründung ſich der Reichshofrath auf

Moſern ad Capit. Carol. VII. Th. III. S. 294.

berufet, und welche verſchiedene Herren Reichshofräthe nicht wenig zu erheben geſucht haben. Was aber diejenigen betrift, die zu den Reichsſtändiſchen Rechtsangelegenheiten beym Reichshofrathe legitimiret ſind; ſo beziehet ſich der Reichshofrath darauf, daß, wenn gleich ſolche keine geſchworne Reichshofraths-Agenten ſeyn, jedennoch die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 9.

ſelbige der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit ausdrücklich unterwerfe. Die Stände des Reichs ſollen dagegen kein einziges Reichsgeſetz für ſich anzuführen wiſſen, indem alle die Stellen, welche ſie anziehen, blos allgemein verordneten, ſie bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten zu laſſen, und ihre Unterthanen und Diener ihrer ordentlichen Gerichtbarkeit und Botmäſigkeit nicht zu entziehen.

§. 48.

Endlich ſechſtens, beziehet ſich der Reichshofrath auf das Herkommen, welches beſtätige, was derſelbe in dieſer Maße aus den Reichsgeſetzen erwieſen habe, und es iſt bereits angeführet worden (§. 7.) wie den Fürſtlich Sächſiſchen Ge-

Q ſchäfts-

ſchäftsträgern dreyerley Verzeichniſſe (Beyl. 15. 16. u. 17.) zugeſtellt worden ſind, die den Beweis davon führen ſollen. Das erſte enthält nämlich 4. Fälle vom Jahr 1707. an bis 1770. in welchen nach Abſterben Reichsſtändiſcher Perſonen ſelbſt von dem Reichshofrathe die Verſieglung geſchehen ſey; Das zweyte begreift zwey ſolche Beyſpiele von Todesfällen Reichsſtändiſcher Geſandten aus den Jahren 1673. und 1682. in ſich; und das dritte, welches mit dem Jahre 1677. anfängt und mit dem Jahre 1765. aufhört, bringt 31. Fälle vor, in welchen, nach Abſterben anderer Reichsſtändiſchen beſonders ſolcher Bevollmächtigten, die beym Reichshofrathe Rechtsangelegenheiten betrieben haben, der Reichshofrath ein gleiches gethan habe. Vornämlich erhebet der Reichshofrath den Fall, welcher ſich im Jahr 1714. nach Abſterben der Chur-Braunſchweigiſchen Geſandtin von Huldenberg zugetragen hat, als wobey die Kaiſerliche Gerichtbarkeit durch den Hofmarſchall, an deſſen Stelle dieſes Reichsgericht ſeiner Meynung nach nunmehro tritt, des von dem Geſandten geſchehenen Widerſpruchs ohngeachtet, ausgeübt worden ſey. Hat gleich dieſe Sache am Ende einen andern Ausgang gewonnen, indem der Hofmarſchall ſeine Siegel abgenommen hat, ohne zur Abhandlung der Verlaſſenſchaft, zur Bevormundung, oder andern dergleichen Ausübungen von Gerichtbarkeit zu ſchreiten, ſo ſoll daraus doch nur ſo viel folgen, daß alles ſolches nach der Hand, den vorgefundenen Umſtänden nach, für unnötig müſſe angeſehen worden ſeyn. Und dem Einwurfe, daß gleichwohl auch nach dieſem Falle der Reichshofrath bey keinem einzigen Todesfall eines Reichsſtändiſchen Geſandten die Verſieglung verfüget, und damit ſeine Gerichtbarkeit bewieſen habe, begegnet derſelbe damit, daß bis zur Wahl-Capitulation Kaiſers Karl VII. ſelbige annoch dem Oberſthofmarſchall zugeſtanden habe, bey den Gelegenheiten aber, die ſich nach der Hand ereignet hätten, das Abſterben der Geſandten niemals dem Reichshofrathe wäre angezeigt worden, und alſo auch ſelbiger ſein Amt nicht habe verrichten können. Auf dieſe Weiſe fertiget der Reichshofrath die Beyſpiele ab, die ihm von den, durch die Geſandtſchaften ſelbſt binnen dieſen Zeitlauf geſchehenen Verſieglungen entgegen geſtellet worden. In Anſehung ſolcher aber, die beym Reichshofrathe legitimiret geweſen, will derſelbe nach der Capitulation Kaiſers Karl VII. wie vorher, die Verſieglung ſorgfältigſt beobachtet haben.

§. 49.

In dieſe ſechs Punkte faßt ſich dasjenige zuſammen, was der Reichshofrath zum Behuf ſeiner vermeintlichen Gerichtbarkeit

barkeit über die Reichſtändiſchen Geſandtſchaften und der Verſieglung bey ihren Todesfällen anführet. Man hat alles vielleicht mit mehr Ordnung, Klarheit und Stärke auseinander geſetzt, als es von dem Reichshofrathe ſelbſt bisher annoch geſchehen iſt, und man darf alſo den Vorwurf nicht befürchten, daß man nach dieſem Vortrage ſeiner Gründe kein hinreichendes Urtheil von ihrem Gewichte fällen könne. Dennoch ſind alle dieſe Grüude, in ihrer größten Stärke genommen, ſo beſchaffen, daß kein einziger derſelben dem Reichshofrath in der That zu ſtatten kömmt. Dieſes zu zeigen iſt der Gegenſtand des nunmehro folgenden letztern Abſchnitts.

Vierter Abſchnitt.

Widerlegung der vermeintlichen Gründe des Reichshofraths.

§. 50.

Erwäget man den erſten Grund des Reichshofraths, ſo muß man ſich verwundern, wie derſelbe nicht nur in dem Jahre 1714. ſondern ſelbſt in den jetzigen aufgeklärtern Zeiten mit lediglicher Anhänglichkeit an dasjenige, was damals auf eine nunmehro ziemlich ſeltſam ausſehende Weiſe niedergeſchrieben worden iſt, nur um eines einmal vorgefaßten Zwecks willen, Sätze läugnen möge, die nicht blos den angeſehenen Grotium und die ganze Menge der allerberühmteſten Lehrer des Völkerrechts zu Vertheidigern haben, nein! ſelbſt auf dem allgemeinen Gebrauch aller Völker beruhen. Man nenne einen einzigen Hof, an welchem Cocceji ſonderbare Meinung zur Richtſchnur gelte! Ein oder ein paar Fälle würden es nicht ausmachen, in welchen Leidenſchaft, Hitze und Uebereilung einen Hof dürften hingeriſſen haben. Die Rede iſt von Grundſätzen und zwar von ſolchen Grundſätzen, die für beſtändig angenommen ſind

Bynkershoeck Ch. VIII. §. 4. Ch. XIX. §. 6. 7. Ch. XXIV. §. 10.

Vattel T. II. L. IV. Ch. VII. §. 92 - 109. VIII. 110.

Sind Geſandten blos für ungerechter Gewalt ſicher, was liegt darinnen Großes und Beſonderes?

Grotius L. II. c. 18. §. 4.

Auf das bloße Naturrecht kann bey Beurtheilung der geſandtſchaftl. Unabhängigkeit nicht geſehen werden. Dieſes kennet den Unterſchied der Perſonen, des Eigenthums, der Regierungsverfaſſung nicht. Die Sache muß aus dem Völkerrecht entſchieden werden, und dieſes iſt nicht in dem Verſtande willkührlich, daß es ein jedes Volk befolgen oder nicht befolgen könne, wie es wolle, ſondern es beruhet auf dem, was aus vernünftigen Gründen der Gebrauch bey allen, und zwiſchen allen Völkerſchaften eingeführet hat, und von welchem ſich keine, ohne vorgängige ausdrückliche und klare Erklärung ihres gegentheiligen Willens, nach Willkühr allererſt bey jedem eintretenden einzelnen Falle frey und ledig halten kann.

Bynkershoeck Ch. III. §. 11. Ch. VIII. §. 4. Ch. XX. §. 7. XXIV. §. 10.

Nun iſt dargethan, (§. 21. 22. 23. 24.) daß aus den weſentlichſten und das Wohl und Wehe der Völker in ſich begreifenden Urſachen die Unabhängigkeit der Geſandten an dem Ort ihrer Geſandtſchaften bey allen Völkern Rechtens und Herkommens geworden iſt. Jede Völkerſchaft iſt dann hieran gebunden, ſo lang ſie nicht gut findet, durch eine ausdrücklich erklärte Abſonderung ſich von einem Rechte los zu ſagen, das ſo ſehr mit dem Weſen und der Wohlfarth der Staaten verknüpfet iſt. Und gewiß zu einem ſo bedenklichen Schritt wird ſich kein Volk durch die Beſorgniſſe des Cocceji verleiten laſſen. Es wird zuerſt den Gewinn und Verluſt abwägen, welcher dabey für daſſelbe heraus kommen würde. Und da würde ein ſolches Volk, weil dargethan iſt, daß die fremde Gerichtbarkeit über Geſandten mit den allererſten und allerweſentlichſten Begriffen von Geſandtſchaften ſtreitet (§. 24.) ſich auf der einen Seite um das Mittel bringen, mit andern Völkern Freundſchaft zu erzielen und zu befördern, Zwiſte zu ſchlichten, gemeinſchaftliche Vortheile zu unterhandeln, Handel und Gewerbe zu treiben, Bündniſſe zu ſchlieſſen, mit einem Wort, um das Mittel zu allem dem zu gelangen, was die höchſte Aufmerkſamkeit eines Staats verdienet. Auf der andern Seite aber, was könnte ein Staat bey dem Gerichtszwang über einen fremden Geſandten gewinnen, das er nicht auch ohne ſolchen erreichen könnte? die Frage iſt ja nicht davon, ob ein Staat in ſeinem Innern ſich ruhig und gelaſſen allen Gefahren preis geben müſſe, die ein fremder Geſandter ihm und ſeinen Einwohnern zuzuziehen unternehmen möchte. Ein Staat hat alle Mittel in ſeinen Mächten, die vermögend ſeyn können, ſelbige abzuwenden, oder zu vereiteln; Und tritt ein Geſandter ſo ſehr aus den Schranken ſeiner Abſchickung, daß er ſich

als einen Feind aufführet, die Sicherheit des Staats oder des Landesherrn in Gefahr ſetzet, Thätlichkeiten verübet, Aufruhr ſtiftet und Gewalt brauchet: ſo iſt kein Zweifel, daß man ihn wieder als einen Feind behandeln, ihn nicht nur aus dem Lande wegſchaffen, ſondern, daß man ihn auch in Fällen, da die Gefahr nicht anders abzukehren ſeyn könnte, in Verhaft nehmen, ja wohl gar ſein Leben nicht verſchonen dürfe. Die Frage iſt davon, ob in Fällen, wo ein ſo feindliches Beginnen von Seiten des Geſandten nicht offenbar und erwieſen iſt, oder wo keine Gefahr auf den Verzug haftet, und vollends, ob in allen civil-Sachen ein Geſandter der Landes-Gerichtbarkeit unterworfen werden könne? Blos in ſoweit iſt das Gegentheil Völkerrechtens, und dabey richtig, daß kein Staat dadurch etwas verliere, wenn er ſich einer ſolchen Gerichtbarkeit entäuſſert ſiehet. Ein Geſandter ſoll und darf deswegen nicht ungeſtraft bleiben. Man verklage ihn bey ſeinem Herrn! Dieſer iſt dem Staat, an welchen er ihn abgeſendet hat, zur Vertretung deſſelben, und zur Genugthuung in allen den Dingen verbunden, die den Staat unmittelbar angehen. Mißbilligt der Herr des Geſandten das Betragen dieſes letztern, ſo erfolgt ſeine Beſtrafung eben ſo gut, als wenn ſich derſelben derjenige Staat anmaßte, an welchen er abgeſchickt iſt. Billigt ſolches aber des Geſandten Herr, ſo wird die Sache durch die an dem Geſandten, von dem Staate, an welchen er abgeſchickt iſt, eigenmächtig unternommene Beſtrafung nur deſto häßlicher. Der Staat hatte ſich vielleicht durch die alſo gleich ſelbſt genommene Genugthuung der Unannehmlichkeit zu überheben gehofft, mit dem Herrn des Geſandten ſelbſt in Irrung zu verfallen, die nach Beſchaffenheit der Umſtände zwiſchen freyen Völkern leicht zu großen Verdrüßlichkeiten, ja zum Kriege ſelbſt ausſchlagen könnte. Allein ſo bald der Herr des Geſandten deſſen Betragen gut heiſſet, ſo ſtehen dieſe Irrungen, dieſer Verdruß, dieſer Krieg nach wie vor zu erwarten, und man darf ſich gewiß verſehen, daß er in dieſem Zwiſte noch weit gröſſere Hartnäckigkeit und Hitze bezeigen werde, da er es ſich zu einer Pflicht der Ehre und der Gerechtigkeit halten wird, ſich noch darzu für die an ſeinem Geſandten geſchehene Vergreifung zu rächen. Auch in civil-Angelegenheiten, die auf der einen Seite blos die eigne Perſon des Geſandten, und auf der andern blos die Perſonen und Güter der Unterthanen des Staats, worinn er ſich aufhält, betreffen, wird gegen einen Geſandten das Recht nicht nur eben ſo gut durch die Gerichtbarkeit ſeines Herrn, als durch die vom Staat, an den er geſendet iſt, ſondern noch leichter durch jenen, als durch dieſen erhalten werden können, da ſowohl in Anſehung der Perſonen, als der Güter und des Vermögens der Geſandten jener

weit mehr und weit würkſamere Mittel, als dieſer, in Händen hat. Man fordert alſo nicht, daß eines Geſandten Thaten gleichgültig, oder wohl gar mit dem Schaden anderer allein für ihn vortheilhaft, daß ſeine Contracte für ihn unverbindlich und für die Unterthanen des Staats, worinn er lebt, allein verbindlich, daß ſeine Vergehungen unſtrafbar ſeyn ſollen. Die Frage iſt nur davon: wer in allen dieſen Fällen der rechtmäßige Richter ſey? Und wenn einmal die Unterthanen eines Staats wiſſen, daß ein fremder Geſandter die Gerichtbarkeit ihres Landesherrn nicht anzuerkennen habe, ſondern blos der Gerichtbarkeit ſeines Herrn unterworfen ſey, ſich aber dennoch mit fremden Geſandten in Händel, Geſchäfte und Contracte einlaſſen; können ſie ſich mit Fug beſchweren, wenn ſie bey Streitigkeiten, die hierüber vorfallen, um ihr Recht zu ſuchen, nicht an jene, ſondern an dieſe gewieſen werden? Man kann hier völlig entübrigt ſeyn zu unterſuchen, ob und in wie weit der Herr eines Geſandten, wenn er ſich ſelbſt in einem ſolchen Staate befände, unter deſſen Gerichtszwang gezogen werden könnte. Der erſte und weſentliche Grund, aus welchem die Unabhängigkeit der Geſandten hergeleitet wird, iſt der Zweck der Geſandtſchaften, das Vornehmen und die Unterhandlung zwiſchen freyen Völkern, welcher Zweck, wie angezeigt worden iſt (§. 24.) ohne jene Unabhängigkeit nicht erreicht werden kann. Es iſt alſo ein weſentlicher Grund vorhanden, warum Geſandte von dem Staat ihres Aufenthalts unabhängig ſeyn müſſen, wenn in einem ſolchen Staat auch ſelbſt ihre Herren auf eine ſolche Unabhängigkeit in dieſem oder jenem Falle keinen Anſpruch machen könnten

Grotius L. II. c. 18. §. 4. 9. 10. 11.

Wicquefort L. I. Sect. 27. - 29.

Bynkershoeck Ch. III. VII. IX. X. XVII. XVIII. XIX. XXIV. §. 10.

Vattel L. IV. Ch. VII. §. 94. - 101. 108. 109. VIII. §. 110.

Derjenige aber müßte das menſchliche Herz und den Lauf der Welt wenig kennen, der ſich im Ernſt einzubilden vermöchte, daß, wenn Geſandten der Gerichtbarkeit der Staaten, an welche ſie geſchickt ſind, untergeben wären, dieſe davon nie einigen Mißbrauch machen, auch ihren Gerichtszwang in die Geſchäfte der Geſandten niemals einigen Einfluß nehmen laſſen, und die Verrichtungen eines Geſandten dadurch keinen Nachtheil erfahren würden. Aus allem dieſen erfolgt, daß Grotii und anderer Rechtslehrer Satz von der Unabhängigkeit der Geſandten, von ihrem Grund im Völkerrechte und

von

von ihrer weſentlichen Nothwendigkeit unumſtößlich iſt, und die Völkerſchaften können ſich von dem diesfalls unter ihnen entſtandenen vernünftigen Herkommen keinesweges nach bloſſem Wohlgefallen und Willkühr losſprechen.

§. 51.

Es iſt aber auch zum zweyten ein großer Mißverſtand, zu glauben, daß aus dem Völkerrechte nichts auf Stände des Reichs Anwendung finden könne. Allerdings iſt das Völkerrecht überhaupt und in ſeinem ganzem Umfange der Geſichtspunkt nicht, woraus die Reichsſtändiſchen Gerechtſamen beurtheilet werden können, ſondern es ſind dieſes die Geſetze des Reichs, und die darauf gegründete Verfaſſung deſſelben. Jedennoch kann ein jedes freyes Volk, indem es ſich beſondern Geſetzen unterwirft, in eine eigene Verfaſſung tritt und ſich ein Oberhaupt wählet, in jenen Geſetzen bey einer ſolchen Verfaſſung, und in dem Vertrage, welchen es mit einem durch freye Wahl ſich gegebenen Oberhaupte ſchlieſſet, dieſe oder jene Befugniß, welche ihm, als einem freyen Volk, und alſo auch vermöge des Völkerrechts zuſtehet, vorbehalten; und es iſt bereits (§. 22.) gezeiget worden, daß dieſes insbeſondere auch von dem Geſandtſchaftsrechte gelte, und daß in einem ſolchen Falle ſich auch die Ausübung eines ſolchergeſtalt vorbehaltenen Rechts mit allen ſonſt gewöhnlichen Folgen und Würkungen verſtehe. Nun iſt es unſtreitig, und der Reichshofrath räumet es ſelber ein, daß nach den Geſetzen und der Verfaſſung des Reichs, und vermöge der Kaiſerl. Wahl-Capitulation den Ständen des Reichs das Geſandtſchaftsrecht gebühre. In ſo lang alſo nicht zugleich dieſe Geſetze, dieſe Verfaſſung, dieſe Wahl-Capitulation ausdrücklich feſtgeſetzt haben, oder durch ein würklich wahres anerkanntes und beſtändiges Herkommen ſich äuſſert, daß mit dem von den Ständen des Reichs ſich allgemein vorbehaltenen Geſandtſchaftsrecht, in Anſehung ihrer, ein ganz anderer und entgegen geſtellter Begriff verknüpft werden müſſe, als gewöhnlicherweiſe damit verknüpfet wird; ſo muß dieſes Geſandtſchaftsrecht in dem Verſtande genommen werden, als es der gemeine Sprachgebrauch mit ſich bringet und das Weſen der Sachen unter allen Völkern eingeführet hat. Oder mit andern Worten: den Ständen des Reichs gebühret, vermöge ihres in den Geſetzen befindlichen Vorbehalts, das völkerrechtliche Geſandtſchaftsrecht; und in Anſehung deſſelben findet alſo das Völkerrecht ſelbſt ſeine Anwenduhg in ſo lang und in ſo weit, als die Stände des Reichs dieſem Völkerrechte nicht durch ausdrückliche Stellen der Geſetze und Verträge entſaget haben. Freylich finden die Stände des Reichs

für ihre Wohlfahrt und Sicherheit die Bürgſchaft in den Geſetzen; allein eben hieraus folget, daß, wenn dieſe Geſetze eine völkerrechtliche Befugniß den Ständen des Reichs vorbehalten haben, ſelbige ihnen auch für dieſe Stücke des Völkerrechts Bürge ſeyn müſſen. Der Grund eines von dem Oberhaupte des Reichs nicht zu befahrenden Mißbrauchs ſeiner Gewalt, kömmt bey der Verfaſſung des Reichs in keine Betrachtung, ſonſten bedürfte es keiner Geſetze, keines Vertrags mit dieſem Oberhaupt und ſo vieler Vorſehungen derſelben gegen alle Mißbräuche. Es iſt auch ſchon (§. 33.) bemerkt worden, wie insbeſondere eben in Anſehung des Geſandtſchaftsrechts Vermuthungen, ſie möchten gleich in dem gegenwärtigen oder in dieſem und jenem Zeitpunkte den beſten Grund von der Welt haben, den Ausſchlag nicht geben können, ſondern es darauf ankomme, was zu allen Zeiten und in allen Umſtänden ſeine Anwendung finden könne, eben ſowohl alsdann, wann einem dem Reiche verliehenen gerechten und erleuchten Kaiſer, ein wohlgeſinntes Miniſterium zur Seite ſtünde, und einem wohlbeſetzten Reichshofrathe die Verwaltung des Rechts anvertrauet wäre, als in ſolchen Zeiten, worinn die Vorſicht das Gegentheil zulaſſen möchte. Die Stände des Reichs müſſen hiernächſt allerdings der Gerichtbarkeit des Kaiſers ſogar Land und Leute anvertrauen; allein eines Theils folget daraus nicht, daß ſie deswegen derſelben auch ſolche Stücke ihrer Gerechtſamen überlaſſen müßten, welche die Reichsgeſetze und die Verfaſſung davon ausgenommen haben; und andern Theils ſind die Ständiſchen Land und Leute der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit nicht ſchlechterdings und gerade hin, ſondern nach der Vorſchrift und in den Schranken der Geſetze und in den von dieſen ausgezeichneten Fällen untergeben. Eben ſowohl, als hierbey die Kaiſerliche Gerichtbarkeit aus den Grenzen der Geſetze nicht hinaus weichen darf, kann ſolche ſich auch nicht auf das Geſandtſchaftsrecht der Stände verbreiten, da die Geſetze und die Verfaſſung des Reichs ſelbiges der Gerichtbarkeit des Kaiſers nicht unterworfen haben. Die Verbindlichkeit der Reichs-Stände, ſolches nicht wider Kaiſer und Reich, und nicht gegen die Pflichten auszuüben, womit ſie beyden verbunden ſind, ändert die im Weſen der Sache ſelbſt gegründete Unabhängigkeit der Geſandten von dem Gerichtszwange nicht. Wie oft legen Verträge, Bündniſſe, Friedensſchlüſſe den freyeſten Völkern Verpflichtungen auf, gegen die ſie rechtmäſigerweiſe nicht handeln dürfen, ohne deswegen minder frey und unabhängig zu ſeyn! Und geſetzt ein Stand des Reichs ſündigte in Ausübung des Geſandtſchaftsrechts gegen die Pflichten, womit er Kaiſer und Reich verwandt iſt, könnte ſich der Reichshofrath wohl einbilden, hierinn ſich über denſelben zum Richter dar-

ſtellen zu können? unſtreitig können bey Reichs-Ständen keine größeren Vergehungen erdacht werden, als worauf die Acht zur Strafe folgen könnte; und da mag dennoch die Wahl-Capitulation

Art. XX.

den Ausſchlag geben, ob der Reichshofrath der allgemeine, uneingeſchränkte, oberſte Richter der Stände ſey? Und wie kann ferner die Einſchränkung des den Reichs-Ständen zukommenden Geſandtſchaftsrechts in die dabey zu beobachtenden Pflichten, womit ſie Kaiſer und Reich verbunden ſind, dieſes Geſandtſchaftsrecht an und für ſich ſelbſt herunter ſetzen, wenn ſelbſt ein zeitiger Kaiſer, nach Wahl-Capitulation

Art. IV. §. 2. VI. 1. 2. 3.

ſein Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündniſſe nicht anders ausüben darf, als daß daraus dem Reiche keine Gefahr und kein Schaden entſtehen möge, und wenn dieſes nicht allein, ſo wie bey den Reichs-Ständen, ſeinem Ermeſſen anheim geſtellet wird, ſondern derſelbe überdieß noch an die vorgängige Einwilligung der Reichs-Stände gebunden, ja ſogar verpflichtet iſt, nicht nur nicht als Kaiſer, nein! ſelbſt ſeiner Erbländer halber, kein Bündnis anders, als unbeſchädigt des Reichs und nach Innhalt des Inſtrumenti pacis zu ſchlieſſen? Sollte das Geſandtſchaftsrecht eines Kaiſers als Kaiſers, oder in Anſehung ſeiner eignen Länder, wegen der nur erwähnten, aus dem Verband des Reichs zwiſchen Haupt und Gliedern weſentlich entſpringenden Einſchränkungen, an und für ſich geringer ſeyn, als das Geſandtſchaftsrecht jeder andern freyen Macht? oder ſollten ſeinen Kaiſerl. oder eigenen in Anſehung ſeiner Erbländer abſchickenden Geſandten weniger Rechte zuſtehen, als das Völkerrecht andern Geſandten einräumet, deren Herren in keinen ſolchem Verbande ſtehen? Endlich können ſelbſt die von dem Völkerrecht angenommenen Grundſätze, daß ein Geſandter, als ſeinen Herrn vorſtellend, und als ſich nach wie vor in den Ländern ſeines Herrn aufhaltend, anzuſehen ſey, bey Reichsſtändiſchen Geſandten, ſo wie bey jedem andern Geſandten, mit Nutzen angewendet werden, ohne daß deswegen das Völkerrecht mit der teutſchen Reichsverfaſſung in Widerſpruch gerathe. Dieſe leidet bey jenen Grundſätzen des Völkerrechts deswegen nicht, weil ein Reichsſtändiſcher Geſandter, indem er ſeinen Herrn vorſtellt, und indem er angeſehen wird, als ob er ſich noch in deſſen Ländern befände, allerdings dabey auch immer erkennen wird, daß der Kaiſer in beyden Abſich-

ten oberhauptliche Befugniſſe habe. Allein die Beybehaltung jener völkerrechtlichen Grundſätze hat nichts deſtoweniger ihren Nutzen, weil die Reichs-Stände ſelbſt der Gerichtbarkeit des Kaiſers keinesweges in allen Stücken, allgemein und geradehin unterworfen ſind, und weil eben ſo auch in den Ländern der Reichs-Stände keineswegs der Gerichtszwang des Kaiſers unmittelbar oder in Anſehung aller Gegenſtände ſtatt findet. In ſo weit ſich alſo ein Reichsſtändiſcher Geſandter den im Völkerrecht angenommenen erſten Satz zueignet, daß er mit ſeinem Herrn eine Perſon vorſtelle, iſt er ebenfalls von der Gerichtbarkeit des Kaiſers in ſehr vielen Stücken befreyet, und in ſo weit er nach dem zweyten Satze des Völkerrechts angeſehen wird, als ob er ſich noch immer in den Ländern ſeines Herrn aufhalte, kömmt ihm zu gute, daß er den Kaiſerlichen Gerichtszwang weder unmittelbar, noch allgemein anzuerkennen verbunden iſt. Wenn man alles dieſes zuſammen nimmt, ſo folgt daraus als völlig erwieſen, daß ein ächter und fruchtbarer Sinn vorhanden ſey, in welchem das Völkerrecht auf die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften ſeine Anwendung finde, und mit dieſem ächten Sinne beſtehet die Meinung des **Wicquefort**, auf welchen ſich der Reichshofrath beziehet, vollkommen. **Wicquefort** hat Recht, wenn er glaubet, daß Reichsſtände ſich auf das Völkerrecht nicht in dem Umfange, wie fremde Mächte, berufen können. Allein dieſes hindert nicht, daß ſie ſolches in ſo weit ſollten thun können, als die Reichsgeſetze das Völkerrecht beybehalten haben. Hiernächſt redet auch **Wicquefort** eigentlich nicht von der Unabhängigkeit vom Gerichtszwange, ſondern von der Unverletzlichkeit der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften, beſonders in ſolchen Fällen, wenn ſie bey dem Kaiſer Beſchwerden anzubringen haben, und in Anſehung ſolcher Unverletzlichkeit bey ihren ſchriftlichen und mündlichen Verhandlungen bey dem Kaiſer iſt es wahr, daß ſie mehr aus den Geſetzen und der Verfaſſung des Reichs, aus des Kaiſers beſchwornen Verbindlichkeiten, und aus der öffentlichen Treue und Glauben, als aus dem Völkerrechte herzuleiten ſey, wenn man nicht lieber ſagen will, daß ſelbſt dieſe öffentliche Treue und Glauben unter dem Völkerrechte mit begriffen wird. Allenfalls würde die Meinung des **Wicquefort** ſolche Sätze nicht umſtoſſen, die aus dem Weſen und der Natur der Sachen und aus den Geſetzen flieſſen, mithin unumſtöslich ſind, und es iſt merkwürdig, daß dennoch in dem von **Wicquefort** angeführten Falle vom Jahr 1529. diejenigen Geſandten, die in Verhaft waren genommen worden, ſolchen als gegen das Völkerrecht anſtoſſend betrachteten, ſich deshalb feyerlich verwahrten, auch 14 Tage hernach vom Kaiſer aus eigner Bewegniß, und in Erwägung, daß dieſe Ge-

walt-

walttháthigkeit im Reich übel würde aufgenommen werden, wieder in Freyheit geſetzet wurden.

§. 52.

Setzet man aber auch alle Betrachtungen aus dem Völkerrechte beyſeite, und bleibet man bey der Verfaſſung des Reichs allein ſtehen, ſo giebt zum dritten die Gerichtbarkeit des Kaiſers über die Reichsſtände auch in dieſem abgeſonderten Geſichtspunkte noch lange keinen Grund ab, warum ſolche auch über ihre Geſandten am Kaiſerlichen Hoflager ſtatt finden müßte. Alle Freyheiten der Geſandten, und darunter vorzüglich die Unabhängigkeit vom Gerichtszwange derer, an welche ſie abgeordnet ſind, beruhen darauf, daß ohne ſelbige der Zweck ihrer Abſchickung nicht kann erreicht, oder das Geſandtſchaftsrecht würkſam ausgeübt werden (§. 24. 27. 33.) Schon aus dieſer Urſache könnten die Reichsſtändiſchen Geſandten gar wohl von dem Gerichtszwang am Kaiſerlichen Hoflager befreyet ſeyn, wenn gleich die Reichs-Stände ſelbſt der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit in der allerweiteſten Ausdehnung unterworfen wären, ja es müßte ihnen nichts deſtoweniger jene Befreyung, als gezeigtermaßen weſentlich mit dem Geſandtſchaftsrechte verbunden, zu gute kommen, ſo lange dieſes Recht ſelbſt ihnen nicht vermöchte entzogen zu werden. Hierzu kömmt, daß, weil Geſandte ihre Herren über ſich haben und ihrer Gerichtbarkeit unterworfen ſind, ſie ſehr wohl von dem Gerichtszwange des Kaiſerlichen Reichshofraths frey ſeyn können, wenn gleich ihre Herren, die niemanden als den Kaiſer über ſich haben, und vor keiner andern Gerichtbarkeit belangt werden können, ſelbigen anerkennen müſſen. Von des Kaiſers unmittelbarer Gerichtbarkeit über die Reichs-Stände läſſet ſich auf eine gleiche unmittelbare Gerichtbarkeit über deren Unterthanen und Diener, die dem Kaiſer und Reich nur mittelbar unterworfen ſind, nicht ſchlieſſen. Geſetzt alſo auch, was insbeſondere die Verſieglung bey Todesfällen betrift, es gebühre ſolche, ſo oft Reichs-Stände am Kaiſerlichen Hoflager mit Tode abgehen, dem Reichshofrath unſtreitig und unter allen Umſtänden, nicht aber blos in gewiſſen Fällen, welches doch noch unerwieſen iſt; ſo würde daraus noch lange nicht folgen, daß ſolche auch bey Todesfällen geſandtſchaftlicher Perſonen dem Reichshofrath auf dem Fuß, wie er es fordert, nemlich als eine Würkung und als ein Beweis einer über ſie ihm zukommenden Gerichtbarkeit zuſtünde. Bey Abſterben Reichsſtändiſcher Perſonen ſelbſt kann es allenfalls Fälle geben, worinn die oberſte Gerichtbarkeit eintreten muß, und dieſe gehört unmittelbar dem Kaiſer. Wenn aber ihre Geſandten ſterben,

ſo iſt von dem Tode Reichsſtändiſcher Diener und Unterthanen die Rede, und wenn der Reichshofrath alsdann ein gleiches thun will, ſo lieget demſelben ob, zu beweiſen, daß auch über der Stände Unterthanen dem Reichshofrathe die unmittelbare Gerichtbarkeit zuſtehe; ein Satz, welchem alle Blätter der Geſetze, die Wahl-Capitulation und die Reichshofraths-Ordnung ſelbſt widerſprechen würden. Die letzte erkennet

Tit. II. §. 2.

den Unterſchied zwiſchen der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, weiſet den Reichshofrath an, die erſte Inſtanz zu beobachten, und giebt demſelben genaue Vorſchriften, wie er ſich ſelbſt alsdann zu verhalten habe, wann Unterthanen gegen ihre Landesherren klagen. Und die Wahl-Capitulation

Art. I. §. 2. 8. VII. §. 4. XV. §. 1. 2. 4. 5. 8. XVIII. §. 3. 4. XIX. §. 6. 7. XXII. §. 5. u. 6.

bemerket ebenfalls jenen Unterſchied der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, verſichert den Ständen des Reichs ihre Hoheit und Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen gegen die Eingriffe der Reichsgerichte, verſpricht vielmehr die mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesherren anzuhalten, und enthält mit ausdrücklichen Worten, daß keinem Churfürſten, Fürſten und Stande ſeine Landſaſſen und Unterthanen von ſeiner Botmäſigkeit und Jurisdiction unter irgend einigem Scheine befreyet, und dieſe nicht nur nicht mit rechtlicher, ſondern ſogar nicht einmal mit gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten gedrungen, erfordert oder vorbeſchieden werden ſollen. Nicht weniger verordnet ſie mit vieler Sorgfalt die Art und Weiſe, wie die Reichsgerichte ſelbſt alsdann, wann die Unterthanen gegen ihre Landesherren klagen, verfahren ſollen, um den Gerechtſamen der letztern über erſtere keinen Nachtheil zuzufügen, ja ſie erlaubet den Reichs-Ständen, ſich bey ſolchen ihren Gerechtſamen ſelbſt, und mit Beyſtand ihrer Nachbaren wider ihre Unterthanen zu handhaben, und dieſe zum Gehorſam zu bringen. Iſt es alſo möglich, iſt es reichsgeſetzmäſig den Schluß zu machen, daß deswegen, weil die Reichs-Stände dem Kaiſer unmittelbar unterworfen ſind, demſelben auch ihre Unterthanen unmittelbar unterworfen ſeyn müßten, in Anſehung welcher doch ſo heilig und bündig zugeſagt iſt, daß die Reichsgerichte ſich über ſelbige keine andere, als mittelbare Gerichtbarkeit, und auch dieſe nur unter den behutſamſten Einſchränkungen erlauben ſollen? Oder da dieſer Schluß allgemein

mein genommen höchſt fehlſam und völlig unzuläſſig iſt, könnte er vielleicht doch in Anſehung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften insbeſondere, aus dem Grunde, weil ſie ſich nicht mehr in ihres Herrn Lande befinden, folglich nicht als deſſen Unterthanen anzuſehen wären, Platz greifen? Eine ſolche Ausnahme müßte bewieſen werden, und hievon ſchweigen alle Reichsgeſetze, ſo wie ſie in der Natur der Sache nicht lieget, da ſie vielmehr im Widerſpruche mit ſolcher ſtehen würde (§. 33.) ſie würde aber auch das, was vermöge der Reichsgeſetze einen Vorzug und ein Vorrecht der Reichs-Stände ausmachet, nämlich das Geſandtſchaftsrecht derſelben, in das höchſte Nachtheil für ſelbige verwandeln, den Herrn um ſeine Gerichtbarkeit, und den Geſandten um ſeine erſte Inſtanz bringen, mithin durch das Geſandtſchaftsrecht beyde deterioris conditionis machen, als wenn den Ständen des Reichs kein Geſandtſchaftsrecht zuſtünde. Und wenn das Geſandtſchaftsrecht einer ſolchen ſeltſamen Auslegung fähig wäre, ſo würde man doch immer darauf zurückkommen müſſen, daß nicht einmal über die Reichs-Stände ſelbſt dem Reichshofrath eine allgemeine und unbedingte Gerichtbarkeit zuſtehet. Wie viele Gegenſtände nehmen die Reichsgeſetze, die Reichshofraths-Ordnung und die Wahl-Capitulation hiervon aus? und ſie gebieten nicht nur ſorgfältig dem Reichshofrathe, der Stände des Reichs Privilegia der erſten Inſtanz, Iura auſtraegarum, Priuilegia de non appellando, electionis fori, und ſo weiter in Obacht zu nehmen,

Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 2.

Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 4.

ſondern wie oben (§. 51.) ſchon iſt angeführet worden, ſo kann der Reichshofrath ſich nicht einmal bey den allerſchwerſten Vergehungen der Reichs-Stände zu ihrem alleinigen und uneingeſchränkten Richter darſtellen. Wenn man nun auch in dem buchſtäblichen Verſtande zum Grunde legen wollte, daß der Repräſentant eines Reichs-Stands ſich ſo müßte behandeln laſſen, als dieſer ſelbſt ſchuldig wäre; ſo könnte der Reichshofrath doch keinesweges den Schluß machen, daß ihm über Reichsſtändiſche Geſandtſchaften eine allgemeine, uneingeſchränkte, unmittelbare Gerichtbarkeit, eine Gerichtbarkeit in der erſten Inſtanz, gebühre. Die Kaiſerliche Gerichtbarkeit nur da anerkennen wollen, wo ſie nach den Reichsgeſetzen gegründet iſt, heißt nicht dem Kaiſerl. oberſtrichterlichen Amte zu nahe treten. Das Band zwiſchen Haupt und Gliedern, folglich die Verfaſſung des Reichs ſelbſt wird eben dadurch erhalten, daß jeder Theil, die Glieder ſowohl, als das Haupt in dem Beſitz

und in dem Genuſſe deſſen bleiben, was ihnen vermöge der Geſetze zuſtehet. Und wenn in Gemäsheit deſſen die Reichs-Stände auch ſolche Stücke ſich zueignen, die freyen Mächten zu kommen, ſo iſt dieſes theils noch keine gänzliche und allgemeine Gleichſtellung mit freyen Mächten; theils haben ja die Reichs-Stände ſich bey der Reichsverfaſſung ein und andern beſondere Stücke, wozu ſie ohne dieſe Verfaſſung wie andere freye Völker unſtreitig befugt ſeyn würden, vorbehalten können; welches genau der Fall iſt, worinn ſie ſich in Anſehung des Geſandtſchaftrechts befinden. Eben ſo hebt es den Unterſchied zwiſchen Kaiſer und Ständen nicht auf, wenn die Reichs-Stände deswegen, weil ſie ſich bey freywilliger Erwählung eines Oberhaupts Gerechtſame, ſie ſeyn ſo anſehnlich, als ſie immer wollen, vorbehalten haben, auch den Genuß derſelben begehren, geſetzt auch daß dieſer Genuß eine gewiſſe Art von Gleichheit zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen in dieſem beſondern Stücke mit ſich führte. Die Reichsgeſetze mißkennen nicht einmal buchſtäblich ein und andern Geſichtspunkt dieſer Gleichheit, indem ſie dem Kaiſer bey Ausübung ſeines Geſandtſchaftsrechts, wo nicht mehr, doch eben die Grenzen ſetzen, welche ſie den Ständen des Reichs in Anſehung des ihrigen beſtimmen (§. 51.)

Wahl-Capitulation Art. IV. §. 2. Art. VI. §. 1. 2. 3. 4.

Und gewiß ein ſo gerechter und erleuchteter Kaiſer, als das Reich in Seiner jetztregierenden Majeſtät verehrt, wird niemals ſeine Würde und ſein Anſehen dadurch herunter geſetzt halten, daß die Stände des Reichs auf den Rechten beſtehen, die ihnen der mit ihrem Oberhaupte geſchloſſene Vertrag beyleget; geſetzt auch, daß ſolche in einem gewiſſen Verſtand ihnen mit Ihm einerley Rechte gäben. Vielmehr ſcheinet die Würde und das Anſehen eines Oberhaupts des Reichs genau dadurch erhöhet zu werden, daß daſſelbe das Oberhaupt groſſer, und um die Worte der Capitulation

Art I. §. 2.

zu gebrauchen, mit Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt verſehener, hiernächſt auch ſelbſt mit einigen ſolchen Rechten und Vorzügen begabter Fürſten iſt, die von freyen Mächten für theuer und ſchätzbar gehalten werden.

§. 53.

Es iſt aber zum vierten höchſt unerweislich, daß das Reichsſtändiſche Geſandtſchaftsrecht bey und neben der Kaiſerlichen

lichen Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandten nicht leide. Man hat bereits das Gegentheil (§. 33.) aus der Natur und dem Weſen der Sache dargethan. Der Umſtand, daß das Anſehen der Reichs-Stände von den Verleihungen des Reichs-Oberhaupts herrühre, würde gegen die in dieſer Abſicht angeführten Gründe auch alsdenn nichts auf ſich haben, wenn dieſer Umſtand in unbeſtimmter Allgemeinheit richtig wäre. Denn ſobald die Verleihung geſchehen wäre; ſo könnte dasjenige nicht mehr verweigert werden, was in der Natur und in dem Weſen des Verliehenen läge. Allein es tritt hinzu, daß nicht nur die Verleihungen des Reichs-Oberhaupts, worauf gezielet wird, nicht willkührlich ſind, vielmehr von demſelben vermöge des, mit Ihm bey ſeiner Erwählung geſchloſſenen Vortrags, geſchehen müſſen, ſondern, daß auch dieſe Verleihungen keinesweges der einzige Grund des Reichsſtändiſchen Anſehens ſind, indem die Geſetze und die Verfaſſung des Reichs an ſolchem eben ſo großen, ja noch mehrern Antheil als jene haben. Was insbeſondere das Geſandtſchaftsrecht der Stände betrift; ſo erhalten ſie ſolches keinesweges durch eine Kaiſerliche Vergünſtigung. Die Reichsverfaſſung, die Geſetze, beſonders der Weſtphäliſche Friede verſichern ihnen daſſelbe lange vorher, ehe das Oberhaupt des Reichs durch ihre freye Wahl ſeine eignen Gerechtſamen über ſie erlanget. Und bey dieſer Wahl behalten ſie ſich ſolches in der Maße feyerlich bevor, daß daran keine andere Einſchränkung vermag gemacht zu werden, als welche in dem Wahlvertrag und in den übrigen darinn beſtätigten Reichsgrundgeſetzen ſelbſt ausdrücklich enthalten iſt. Sogar die allgemeine Erwähnung der Hoheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, welche bey den Kaiſerlichen Lehnsverleihungen geſchiehet, kömmt hiermit überein. Denn wenn man auch unter dieſelbe das Geſandtſchaftsrecht zählen könnte, ſo verſpricht doch immer auch die Capitulation an mehr als einer Stelle, daß die Stände bey ihren Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelaſſen werden ſollen. Nun zeiget ſich in dem Wahlvertrage ſowohl, als in den andern Reichsgeſetzen keine andere Einſchränkung, in welcher die Reichs-Stände ihr Geſandtſchaftsrecht auszuüben hätten, als daß ſolches nicht gegen Kaiſer und Reich geſchehen darf. Daß aber von dieſer Reichsverfaſſungsmäſigen Einſchränkung kein Schluß auf eine Reichshofräthliche Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandten am Kaiſerlichen Hoflager ſich ziehen laſſe, iſt ſchon ſattſam dargethan worden. (§. 51.) Man laſſe einen Augenblick dem Reichshofrathe den Ausdruck gelten: daß die Reichsſtändiſchen Geſandten pro domeſticis und als in domo patris befindlich, gleichſam angeſehen würden. Kann ein Hausvater den Seinigen deswegen, weil ſie die Seinigen ſind,

Befugniſſe, die ſie mit Fremden gemein haben, entziehen? oder ein Vater ſeiner Familie Rechte abſprechen, die er ihr zugeſagt hat, oder gar ſolche, die ihr ohne ſeine Begünſtigung eigen ſind, und das alles blos aus dem Grunde, weil er den Genuß ſolcher Rechte auch Fremden einräumen muß? Und wenn der Reichshofrath ſich auf einen Privatlehrer, wie **Kulpis**, beziehen will, ſo thut der von dieſem anerkannte Unterſchied zwiſchen denen, die das Geſandtſchaftsrecht aus eigner Befugniß und **vollkommen**, und denen, die es aus Vergünſtigung und mit Abhängigkeit beſitzen, ſchon deswegen nichts zur Sache, weil, wie gezeigt worden iſt, die Reichs-Stände ſelbiges keinesweges aus einer freywilligen Vergünſtigung des Kaiſers beſitzen, oder in Anſehung gedachten Rechts in einer andern Verbindlichkeit ſtehen, als die der Kaiſer ſelbſt auf ſich hat. Es ſagt aber auch ſelbſt **Kulpis** in der angezogenen Stelle,

De iure Leg. Stat. C. II. §. 15.

daß in Anſehung der Würkungen des Geſandtſchaftsrechts jener Unterſchied faſt keinen Einfluß habe, und daß ſelbiger nur darinn ſich äuſſere, daß die, welche dieſes Recht aus Vergünſtigung haben, ſich in den Schranken dieſer Vergünſtigung halten müſſen. Hätten die Reichs-Stände alſo auch das Geſandtſchaftsrecht aus Kaiſerlicher Vergünſtigung, ſo würde doch nach den Sätzen des **Kulpis** dieſe Vergünſtigung diejenigen Würkungen nicht ausſchlieſſen, welche aus der Natur und dem Weſen der Sache herrühren, und es würden keine anderen Schranken erwieſen werden können, als obangeführte die Gerichtbarkeit über die Geſandten nicht angehende, wechſelsweiſe eingegangene Verbindlichkeit, das Geſandtſchaftsrecht eben ſo wenig gegen Kaiſer und Reich zu gebrauchen, als wenig der Kaiſer daſſelbe zum Nachtheil des letztern ausüben darf. Bey allen dieſen Umſtänden würde alſo ſchon in Abſicht auf den Urſprung und an und für ſich ſelbſt das Reichsſtändiſche Geſandtſchaftsrecht ſehr leiden, wenn es die Kaiſerliche Gerichtbarkeit über die Geſandten zulaſſen müßte. Noch vielmehr aber würde dieſes bey der Ausübung geſchehen. Es kömmt gar nicht darauf an, ob die Stände des Reichs Geſandte ſchicken *können*, wie ſie wollen, und ob es heiſſe, daß ſelbige niemand *in ihren* Geſchäften einſchränken werde? Der Name von Geſandten macht die Sache nicht aus, ſo bald die ſogenannten Geſandten im Grunde zu untergebenen und unterwürfigen Sachwaltern gemacht werden wollen, die von demjenigen entblößt ſind, worinn das Weſen eines Geſandten beſtehet. Und auf welche vielfache Weiſe auch ein Geſandter in ſeinen Geſchäften eingeſchränket

ſchränket werden könne, wann er einem andern Gerichtszwang als dem ſeines Herrn unterlieget, iſt hinlänglich erwieſen. (§. 33. 37.) Vom Können aber iſt zum Wollen der Schritt ſehr leicht, ſo bald der Damm der Geſetze nicht dazwiſchen lieget. Warum ſollten alſo die Stände des Reichs ruhig zuſehen, daß dieſer Damm eingeriſſen werde, ſich der ſie zu allen Zeiten ſicherſtellenden Geſetze begeben, und mit Gleichgültigkeit von dem Reichshofrath erwarten, ob er, beſonders in Fällen von Wichtigkeit, ihren Geſandten bey ihren Geſchäften Freyheit laſſen wolle? oder ob auch dieſe ſelbſt dafür halten werden, daß ſie mit Freymüthigkeit ſolche ausrichten können oder nicht? Was hiernächſt die geſandtſchaftlichen Archive und Schriften nach dem Tode der Geſandten betrift; kann denn den Reichs-Ständen zugemuthet werden, anſtatt der ſelbigen gebührenden Heiligkeit und Unzugänglichkeit, ſich mit dem vorgeſchlagenen Mittel zu begnügen, daß ſie nicht unter die Sperre gezogen, ſondern ohne genommene Einſicht alſo fort ausgehändiget werden ſollen? Der Reichshofrath leget zwar dadurch ſelbſt an den Tag, wie er erkenne, daß wenigſtens ſein Gerichtszwang über Geſandten von dem Vorwurfe frey ſeyn müſſe, daß er ſich über die Papiere der Geſandten erſtrecke; und indem er alſo Ausnahmen eingeſtehet, die in den Geſetzen buchſtäblich vorgezeichnet nicht anzutreffen ſind, ſo muß er, um ſolche zu erdenken oder einzuräumen, auf die weſentlichen Begriffe einer Geſandtſchaft zurückgehen, von denen denn aber dargethan iſt, (§. 33.) daß ſie eben ſowohl allen andern Arten von Gerichtszwang über Geſandtſchaften, als der Anwendung deſſelben auf die Papiere, im Weg ſtehe. Es iſt aber auch ſchon bemerket worden (§. 17. 20) wie jener Vorſchlag einen Widerſpruch mit ſich führe, und aus deſſen Bewerkſtelligung den Ständen des Reichs neue Beſchwerden zuwachſen würden, weil ja Handſchriften und Akten nicht abgeſondert, und nicht für Herrſchaftlich, mithin der Sperre nicht unterliegend erkannt werden können, ohne durchgegangen, betrachtet, und eingeſehen zu werden; Und weil die Stände des Reichs ja nicht ſchuldig ſind, dem abgeordneten Reichshofraths-Secretarius Papiere in die Hände zu geben, oder auch nur den Gegenſtänden nach bekannt zu machen, welche oft nicht nur die allerwichtigſten Angelegenheiten ihres Hauſes, ſondern auch Staatsſachen betreffen können, die ſie und andere Höfe angehen, und woran ſie am Kaiſerlichen Hoflager oder auswärts Antheil nehmen. Es können auch manchmal, bey Bewerkſtelligung dieſes Vorſchlags, Gerechtſame der Erben Noth leiden, wobey man ſich jedoch hier nicht aufhalten will, da dieſe Schrift eigentlich den Befugniſſen der Reichs-Stände gewidmet iſt. Was den Vorſchlag betrift, die mobiliar-Habſeligkeiten ſofort nach gefertig-

U ter

ter Conſignation an die Reichsſtändiſche Behörde auszuhändigen; ſo iſt dieſes wiederum eine Ausnahme, die in den Geſetzen nicht buchſtäblich enthalten iſt. Der Reichshofrath giebt alſo abermal zu, daß der Gegenſtand aus den Reichsgeſetzlichen-von der Reichsſtändiſchen Gerichtbarkeit über ihre Diener und Unterthanen überhaupt handelnden Verordnungen entſchieden werden müſſe. Wie ſollen denn aber eben dieſe Verordnungen in Anſehung der Perſonen der Geſandten kraftlos werden, da die Natur und Eigenſchaft des geſandtſchaftlichen Karakters dennoch wohl unſtreitig eine weit andere Betrachtung verdient, als alle Gründe und Urſachen, die den Reichshofrath zu Verabfolgung des mobiliar-Vermögens veranlaſſen können? Und es iſt gleichwohl dabey zu bemerken, wie der Reichshofrath dieſe Verabfolgung nur auf das mobiliar-Vermögen derer einſchränke, die beym Kaiſerlichen Reichshofrathe nicht gerichtlich legitimirt geweſen ſeyn würden; ein Unterſchied, der des Reichshofraths Willkühr allein zum Grunde hat. Stellen aus den Reichsgeſetzen, die ſelbigen zu rechtfertigen vermöchten, werden nicht angezeigt werden können, und in der Natur der Sachen kann es nicht gegründet ſeyn, daß, da einer, der beym Reichshofrath eine Reichsſtändiſche judicial Vollmacht übergeben hat, er heiſſe nun Geſandter, Reſident, Legations-Secretarius oder Agent, nicht mehr noch weniger ein Diener und Unterthan ſeines Herrn iſt, als ein Geſandter, Reſident, Legations-Secretarius oder Agent, der keine ſolche Vollmacht überreicht hat, das in dem territorio des Reichs-Stands befindliche Vermögen der letztern, die mit keiner gerichtlichen Vollmacht verſehen geweſen, ihre am Kaiſerlichen Hoflager befindliche mobiliar-Verlaſſenſchaft nach ſich und in die territoria ſtatuum zurückziehen, das in dem territorio des Reichs-Stands befindliche Vermögen der erſtern aber, welche nemlich eine ſolche Vollmacht auf ſich gehabt, dieſes nicht würken ſolle. Man will davon keine Erwähnung thun, daß die Feſtſetzung einer Conſignation des Vermögens, mit welcher ſolches allzeit ausgehändiget werden ſoll, der Freyheit entgegen ſtehet, welche jeder Erbe hat, cum vel ſine inuentario die Erbſchaft anzutreten. Wer ſoll hiernächſt die Bevormundung der hinterlaſſenen Kinder vornehmen? In jener Erklärung, womit die Reichs-Stände haben beruhiget werden ſollen, daß die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit über ihre Geſandten ihnen keinen Nachtheil bringe, und welche bisher betrachtet worden iſt, wird davon völlig ſtillgeſchwiegen. Allein ganz neuerlich hat der Reichshofrath in einem Falle, nämlich nach Abſterben des Herzoglich Würtembergiſchen Legations-Raths Straube, ſich auch dieſe würklich angemaßet. Der verſtorbene Vater war noch darzu beym Reichshofrathe nicht

legi-

legitimiret. Man weiß nicht, enthält ſich auch aller Beurtheilung, wie der Herzoglich Würtenbergiſche Hof dieſes Verfahren betrachtet habe, oder noch betrachte? Allein für jeden Reichs-Stand zeigen ſich bey einem ſolchen Vorgange Bedenklichkeiten, die höchſtwichtig ſind. Soll denn alſo die mobiliar-Verlaſſenſchaft in die territoria ſtatuum zurückkommen, der Erbe aber ſeinen Vormund, mithin auch den Verwalter ſeines Vermögens, am Kaiſerlichen Hoflager erhalten? Und geſetzt ein am Kaiſerlichen Hoflager ſterbender Erblaſſer beſäſſe kein anderes Vermögen, als das er bey ſich hätte, welche Geſetze berauben den Landesherrn ſeiner Gerechtſame über dieſes Vermögen, oder der vielleicht in Sterbefällen eingeführten und hergebrachten Abgaben von ſolchem? Soll die aufgehabte Geſandtſchaft dem Verſtorbenen darzu gedient haben, alles ſein Vermögen aus ſeines Herrn Lande zu ziehen, und ſich damit in einen völlig freyen und unabhängigen Stand ſetzen zu können? Gewis lauter ſeltſame Vortheile, die die Reichs-Stände aus dem hohen Vorzuge des Geſandtſchaftsrechts ſchöpfen ſollen.

§. 54.

Eben ſo ſonderbar iſt zum fünften der Sinn, welcher den Reichsgeſetzen zu Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandten beygelegt werden will.

Man hatte in der Capitulation Kaiſers Joſeph I. nötig befunden

Art. XXXX.

zum erſtenmal die Vorſehung zu thun, daß die Reichshofräthe, von welchen eigentlich in dieſem ganzen Artikel die Rede war, ſowohl als der Stände Agenten von der Land und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Teſtamente, Verſorgung der Kinder und dergleichen betreffe, allerdings befreyet ſeyn ſollten: und in der Capitulation Kaiſers Karl VI. geſchah ein gleiches mit ebenfalls geſchehener Erwähnung der Reſidenten. Weil aber der Oberſthofmarſchall behaupten wollte, daß dieſe Verordnung nicht ihn, ſondern nur die Landesgerichte ausſchlöſſe, ſo wurde in der Wahl-Capitulation weil. K. Karl VII.

Art. XXV. §. 7.

des Hofmarſchallamts ausdrücklich mit gedacht, und zugleich

in Anſehung der Befreyung von allen dieſem Gerichtszwange der Geſandten Meldung gethan; und eben ſo lauten die Capitulationen weil. Kaiſers Franz I. und des jetzt glorreichſt regierenden Kaiſers Majeſtät. Daraus nun, daß auf der einen Seite in dieſer Stelle der Reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten, und der Reichshofräthe zugleich gedacht wird, und daß auf der andern Seite, vermöge dieſer Verordnung, die Reichshofräthe keiner andern als der alleinigen Gerichtbarkeit ihres Collegii unterliegen, ſoll der Schluß folgen, daß jene, ſo wie dieſe, den Gerichtszwang des Reichshofraths über ſich erkennen müßten! Allein ſchon ein bloſer Anblick auf den dargelegten Hergang muß die Ueberzeugung geben, daß dieſes ein höchſtfehlſamer Schluß ſeyn würde. Der Gegenſtand des ganzen §phi iſt nicht die Beſtimmung der Gerichtbarkeit, worunter die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften ſtehen ſollen, ja eigentlich nicht einmal derjenigen, unter welche die Reichshofräthe gehören; ſondern die Sicherſtellung der Reichshofräthe, von welchen nicht nur jener §phus, ſondern der ganze Artikel handelt, für den Gerichtszwang der Landsgerichte und des Hofmarſchallamts. Weil nun der Reichsſtände Geſandten, Reſidenten und Agenten unter dieſen Gerichtszwang der Landesgerichte und des Hofmarſchalls eben ſowohl, als die Reichshofräthe gezogen werden wollten, ſo glaubte man eine bequeme Stelle gefunden zu haben, zugleich eine Erwähnung der erſtern da einzuſchalten, wo man die Befreyung der letztern verordnete, läßt ſich aber aus der auf dieſe Art gemeinſchaftlich erhaltenen Befreyung folgern, daß hinführo der eine Theil dem andern, nämlich die Geſandtſchaften dem Reichshofrath unterworfen ſeyn ſollten? Wenn zween, die ein dritter auf gleiche Art bedrücket, gegen ihn ein gemeinſchaftliches Urtheil erlangen, hat dieſes die Kraft, von jenen zween einen dem andern unterwürſig zu machen? Und kann eine ſolche Einräumung beſonders alsdann vermuthet werden, wann ſie weſentliche Grundſätze, wie von dem Geſandtſchaftsrechte dargethan worden iſt, durchaus aufheben und vernichten würde? Iſt es zu glauben, daß man eine ſolche Abſicht bey Errichtung der Wahl-Capitulation ſtillſchweigend gehabt habe, da Churfürſten und Fürſten des Reichs niemals deswegen, weil ihre Geſandten unter dem Reichshofrathe geſtanden, gegen die Eingriffe der Landesgerichte und des Hofmarſchalls ſich gewehret hatten, ſondern aus Gründen, die die in dem Weſen und der Natur des Geſandtſchaftsrechts liegende gänzliche Befreyung von allem Gerichtszwang in ſich begreifen? Man gehe auf den Huldenbergiſchen Fall von 1714. zurück. Die Frage war zu Wien und London nicht davon, ob der Reichshofrath oder der Hofmarſchall verſiegeln ſollte? ſondern

davon,

davon, daß der von Huldenberg behauptete, keine andere, als die Gerichtbarkeit ſeines Herrn anerkennen zu dürfen. Und eben dieſer Grundſatz war es, den König Georg I. von England, ſein Herr, genehmigte, vertrat, vertheidigte, und in contradictorio durchſetzte. (§. 35.) Eben dieſer Grundſatz iſt es auch, dem in ſo vielen nachgefolgten Fällen (§. 36.) von Seiten Churfürſtlicher Höfe, die am beſten wiſſen mußten, was bey der Capitulation geſchehen war, nachgegangen worden iſt. Ja das ſelbſt eigne Betragen des Reichshofraths hat das Churfürſtliche Collegium überhoben, zu Sicherſtellung der Reichsſtändiſchen Gerichtbarkeit über ihre Geſandten auf etwas anders zu denken, als ihre Befreyung von dem Oberſthofmarſchalliſchen Anmaßungen zu verſichern. Denn der Reichshofrath hatte zwar in ältern Zeiten zuweilen unternommen, die Verſieglungen bey Abſterben Reichsſtändiſcher geſandtſchaftlichen Perſonen ſich zuzueignen, allein der Hofmarſchall hat ihm ſolches auch ſtreitig gemacht, ſeine Siegel abgeriſſen und behauptet, daß ihm allein die Ausübung der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit über ſolche Perſonen zuſtünde. Und endlich war der Reichshofrath dem Hofmarſchall gewichen, und vor und um die Zeit, da die Vorſehungen gegen den Hofmarſchall in die Wahl-Capitulation gebracht wurden, war es dieſer, und nicht der Reichshofrath, welcher ſich hierunter den Chur- und Fürſten des Reichs zunötigte. Man darf nur abermal auf den Huldenbergiſchen und den um gleiche Zeit erfolgten Schützischen Fall zurückgehen. Nicht nur war es der Hofmarſchall allein, welcher die Verſieglung begehrte und mit welchem die Chur-Braunſchweigiſch- und Würtenbergiſchen Geſandten in Streit verfielen; ſondern als der Kaiſer über die Sache dem Reichshofrath ein Gutachten abforderte, erſtattete ſolcher daſſelbe nicht etwan dahin: daß ihm, dem Reichshofrathe ſelbſt, diejenige Gerichtbarkeit gebührte, welche der Hofmarſchall behauptete: daß zwar die gedachten Geſandten Recht hätten, dieſe Hofmarſchalliſche Gerichtbarkeit nicht anzuerkennen, daß der Kaiſer aber dem Hofmarſchalle befehlen möchte, ſie ihm, dem Reichshofrathe, dem ſie von Alters her und von rechtswegen zukäme, zu überlaſſen, indem alsdenn die Stände ſich zu fügen keinen Umgang würden nehmen können. Nein! es erfolgte das gerade Widerſpiel. Gleich zu Anfang des in offenen Druck liegenden Voti ſagt der Reichshofrath:

> Sr. Kaiſerl. Majeſtät ſey durch den Oberſthofmarſchall hinterbracht worden, wie das Kaiſerl. Hofmarſchallamt **das Recht, die Verlaſſenſchaften der beym Kaiſerlichen Hof abſterbenden Chur- und Fürſtlichen Abgeſandten und Reſidenten zu ſperren, zu inventiren**

 und

und abzuhandeln von undenklichen Jahren wohl-
hergebracht haben ꝛc.

Es wird hierauf erzählet, wie der Hofmarſchall in deſſen Gefolge nach Abſterben der Chur-Braunſchweigiſch- und Würtenbergiſchen Abgeſandtinnen die Sperre habe vornehmen laſſen, und was ſich darauf zugetragen habe. Und der Reichshofrath gedenket alsdann der Bitte, welche der Hofmarſchall bey dem Kaiſer gethan habe,

die Kaiſerliche eigene, über die an dem Kaiſerlichen Hof ab- und zureiſenden Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften habende, durch den Oberſthofmarſchall je und allezeit exercirte Kaiſerliche Jurisdiction allergerechteſt zu handhaben.

Und von der alles dieſes in ſich begreifenden Oberſthofmarſchalliſchen Vorſtellung bezeuget hiernächſt der Reichshofrath:

er habe ſie ſo gegründet befunden, daß ſolcher faſt nichts zuzuſetzen geweſen.

Sein darauf folgendes Gutachten geht ganz allein auf noch mehrere Begründung der Oberſthofmarſchalliſchen Grundſätze, und ob er gleich bey Anführung der von den Chur-Braunſchweigiſchen und Würtenbergiſchen Geſandten gemachten Einwendungen erwehnet,

daß letzterer endlich ſo viel zu verſtehen gegeben habe, daß überall in großer Ungewißheit beruhe, ob die Gerichtbarkeit über Geſandte, wenn ja eine ſtatt haben ſollte, dem Oberſthofmarſchallamt, und nicht vielmehr (wie von dem Reichshofrath ehedem jederzeit zu behaupten geſucht worden wäre) dem letztern gebühre.

ſo gehet er jedennoch über dieſen Gedanken in der vermeintlichen Widerlegung jener Einwendungen völlig hinaus. Vielmehr gehet endlich der Antrag des Voti dahin:

Des Kaiſerlichen Oberſthofmarſchalls hierunter Amtswegen genommene Vorſorge und Verfügung allergnädigſt zu approbiren und ſelbigen zu erinnern, durchgehends alles dasjenige, was zu Beybehaltung der Kaiſerlichen Vorrechte und allerhöchſten Gerichtbarkeit über die allhier befindlichen Chur- und Fürſtlichen auch andere Geſandtſchaften dienet, zu handhaben.

In Anſehung ſeiner Selbſt bemerkt der Reichshofrath nichts anders, als daß,

da die Stånde in der Beſorgniß wåren, daß weil das Hofmarſchallamt auf gewiſſe maße der Oeſterreichiſchen Hof-Canzley ſubordiniret ſey, es dürften dadurch per indirectum ihre Geſandtſchaften unter die Landesherrlichen Inſtanzen gezogen werden, es nicht undienlich, auch der Wahl-Capitulation gemås ſeyn würde, zu erklåren, daß es dieſe Meinung nicht habe, ſondern daß in allen dergleichen Fållen das Hofmarſchallamt angewieſen ſeyn ſollte, es dahin zu dirigiren, damit die etwa beſchehenden Prouocationes und Recurſus von deſſen Verfügungen nirgends anders wohin, als an den Kaiſerlichen Reichshofrath genommen würden.

Und was die betrift, welche ſich in *iudicialia* mengen, und beym Reichshofrathe Rechtsſachen ihrer Herren betreiben wollen, gehet des Reichshofraths Bitte endlich allein dahin:

ſie anzuweiſen, daß ſie ſich beym Reichshofrathe legitimiren und wenigſtens in ſo weit vor demſelben ſtehen und Weiſung annehmen ſollen.

Bedarf es wohl eines mehrern und ſtårkern Beweiſes, daß der Reichshofrath ſelbſt den Hofmarſchall für den, der die Kaiſerliche Gerichtbarkeit über die Reichsſtåndiſchen Geſandtſchaften allein zu verwalten håtte, erkannt, ſich ſelbſt aber davon nichts zugeeignet habe, als daß, damit der Vorwurf hinwegfalle, wie durch dieſe Hofmarſchalliſche Verwaltung der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit die Reichsſtåndiſchen Geſandtſchaften wenigſtens in der Folge unter die Landesherrlichen Inſtanzen fallen könnten, in Gemåsheit der allgemeinen Vorſchrift

Reichshofraths-Ordnung T. II. §. 10.

vermöge welcher von dem Hofmarſchalle die Supplicationes und Reuiſiones an den Reichshofrath gehen müſſen, auch in Anſehung dieſes Gegenſtands ſolches beobachtet werden ſollte? Die ferner (§. 36.) angeführten Fålle zeugen von einem gleichen Betragen des Reichshofraths in den nachgefolgten Zeiten. In der Capitulation waren alſo allein gegen den Hofmarſchall die Reichsſtåndiſchen Geſandtſchaftsrechte ſicher zu ſtellen, und ſobald deſſen Anmaßungen, die er darauf, daß er des Kaiſers eigne Gerichtbarkeit ausübte, gründete, vorgebeuget war, ſo waren die Reichs-Stånde gegen alle und jede Eingriffe geſichert, für die ſie, bey dem Vorwand einer über ihre Geſandten am Kaiſerlichen Hoflager eintretenden Kaiſerlichen Gerichtbarkeit beſorgt zu ſeyn, Urſache hatten. Die Stelle der Wahl-Capitulation, worinn jene Sicherſtellung befindlich iſt, kann dem Reichshofrathe kein Recht geben, an

des Hofmarſchalls Platz zu treten, es wäre denn, daß derſelbe ſich im Stande befinden ſollte, ein neuers Reichsgeſetz vorzuzeigen, worinn die Kaiſerliche Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften, ob ſie gleich dem Hofmarſchall abgenommen ſey, jedennoch an und für ſich anerkannt, und dem Reichshofrathe fürs künftige aufgetragen worden wäre. Der natürliche Verſtand gedachter Stelle, da ſie die Befreyung der Geſandtſchaften von der Oberſthofmarſchalliſchen und andern Gerichtbarkeiten verbindet, iſt offenbar dieſer, daß in Gefolge dieſer Befreyung hiernächſt ein jeder unter der Gerichtbarkeit verbleiben ſolle, unter welche er an und für ſich Reichsgeſetzmäßig gehöret. Die Reichshofräthe erkennen alſo billig den Gerichtszwang ihres Collegii, und die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften verharren unter der Gerichtbarkeit ihrer Herren, wie ſolches bey erſtern die Cammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung und bey letztern das Geſandtſchaftsrecht ſeinem Weſen und ſeiner Natur nach mit ſich bringet. Und es iſt ein höchſt irriges Vorgeben, daß bey der Wahl K. Karl VII. die Hinzufügung der Worte, daß die Geſandten unter ihrer Principalen ohnmittelbaren Jurisdiction lediglich verbleiben ſollten, zwar vorgeſchlagen, jedoch nicht angenommen worden ſey. Moſer ſagt an dem angezogenen Orte

ad Cap. Caroli VII. Th. III. S. 294.

davon kein Wort. Er gedenket blos eines für Chur-Trier entworfenen Aufſatzes, worinn auch jene Hinzufügung an Hand gegeben worden ſey. Er äuſſert aber dabey ausdrücklich, daß Chur-Trier bey der Wahl nur die 2. andern zugleich entworfenen Monita gemacht hätte, und es iſt alſo der Vorſchlag jener Hinzufügung nicht einmal zu Frankfurth vorgekommen, geſchweige, daß derſelbe ſey verworfen worden. Ja, wenn ſogar dieſes würklich geſchehen wäre; ſo würde daraus noch nicht folgen, daß das Churfürſtl. Collegium den Innhalt der hinzuzufügenden Worte an und für ſich ſelbſt gemißbilligt hätte. Viele und viele Monita kommen bey den Wahl-Conventen vor, die nur deswegen nicht durchgehen und angewendet werden, weil ihr Innhalt ohnehin als bereits entſchieden, mithin überflüſſig betrachtet wird, oder an andern Orten der Capitulation ſchon anzutreffen iſt. Moſer erwähnt bey ebendemſelben Art. und §. der Wahl-Capitulation gleich auf der vorhergehenden Seite ein von Chur-Brandenburg, wegen der Maut- und Zoll-Freyheit der Reichsſtändiſchen Geſandten und der Reichshofräthe, gemachtes Monitum, welchem keine der andern Churſtimmen beytrat. Allein die Vota zeigen, daß ſie ſolches nur aus dem Grunde unterließen, weil ſie dafür hielten, daß der Innhalt bereits anderwärts in der Capitulation

erſchöpft

erſchöpft ſey. Auch jener Zuſatz hätte alſo vorgeſchlagen und nicht angenommen worden ſeyn können, ohne daß dadurch die Churfürſten die Richtigkeit ſeines Innhalts einigem Zweifel unterworfen hätten: So wenig nun aber dem Reichshofrathe die Wahl-Capitulation in Anſehung ſeiner vermeintlichen Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften zu ſtatten kömmt, eben ſo wenig thut dieſes die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 9.

in Anſehung derer, die beym Reichshofrathe legitimiret ſind. Dieſe Stelle ſagt nichts anders, als daß die eignen Advocaten, Procuratoren oder Agenten der Reichs-Stände

> ſich auch zu der Reichshofraths-Ordnung qualificiren und derſelben wie andere ſich in allem gemäs verhalten ſollen.

Man hat nicht nötig, denjenigen Unterſchied zu Hülfe zu nehmen, welchen die Reichshofraths-Ordnung zwiſchen ſolchen Agenten, und den beym Kaiſerlichen Reichshofrath aufgeſchwornen im verſchiedenem Betrachte macht, und von welchem gezeiget iſt (§. 39.) daß er die Befreyung der erſtern von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, welchem letztere unterworfen ſind, mit ſich führe. Man darf nur jene Worte ſelbſt reden, und hiernächſt jeden unpartheyiſchen beurtheilen laſſen, ob irgend in einer Sprache ſich ſo ausgedrückt werde, um einen Gerichtszwang zu behaupten. Der natürliche Verſtand iſt offenbar dieſer, daß der Stände eigene Agenten alle Vorſchriften der Reichshofraths-Ordnung in Anſehung der Führung der Rechtsangelegenheiten ihrer Herren eben ſo genau, als die ordentlichen Reichshofraths-Agenten, beobachten müßten, und ſich in Anſehung derſelben keine Ausnahmen und Freyheiten erlaubt halten dürfen, als wodurch der Lauf der Sachen ungewiß, und eine jede auch noch ſo heilſame Verordnung der Geſetze unwürkſam gemacht werden würde. Es iſt bereits oben angeführet worden, daß der Reichshofrath ſelbſt in ſeinem bey dem Huldenbergiſchen Fall erſtatteten Gutachten blos dahin angetragen hat, daß die, welche ſich in iudicialia mengten, ſich beym Reichshofrathe legitimiren, und wie die Worte lauten, wenigſtens in ſo weit vor demſelben ſtehen und Weiſung annehmen ſollten. Nicht vortheilhafter konnte ſich das höchſte Reichsgericht für die Reichs-Stände ausdrücken. Denn dieſes iſt genau eben der Sinn, welchen man auf Reichsſtändiſcher Seite jener Stelle der Reichshofraths-Ordnung beyleget. Es ſind demnach die Reichs-Stände und der Reichshofrath hierinnen völlig einerley Meinung. Indem auch ferner die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VI. §. 10.

dem Secretarius und andern Canzley Perſonen in Sachen, die die Rathshandlung angehen, alle gebührliche Folgen gegen das Reichshofraths-Collegium aufleget, dabey aber die Worte: **jedoch unbenommen des Gehorſams und Aufſehens, damit ſie dem Reichs-Erz- und Vice-Canzlarn verpflichtet ſind,** hinzuſetzt; ſo zeiget ſolche ſelbſt ein Beyſpiel, wie man in Amtsſachen und Angelegenheiten gewiſſe Weiſungen anzunehmen gehalten, und dennoch anderer Gerichtbarkeit perſönlich unterworfen ſeyn könne. Auf den Reichshofrath fällt daher derjenige Vorwurf, welchen derſelbe den Reichs-Ständen zu machen unternimmt, daß ſelbiger kein einziges Reichsgeſetz für ſich anzuführen vermögend iſt. In ſo weit aber, als die Geſetze von den Reichs-Ständen angezogen werden, bleiben ſolche klar zu ihrem Vortheile beſtehen; Denn wenn ihnen, in Gemäsheit derſelben, der Verfaſſung des Reichs und der weſentlichen Begriffe des Geſandtſchaftsrechts, die Gerichtbarkeit über ihre Geſandtſchaften gebühret; ſo mögen die zugleich angeführten Stellen, vermöge welcher der Reichshofrath verbunden iſt, ſie bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten zu laſſen, und ihre Diener und Unterthanen ihrer ordentlichen Gerichtbarkeit nicht zu entziehen, für noch ſo allgemein ausgegeben werden; ſie begreiffen dennoch auch die in dem Geſandtſchaftsrechte liegenden beſondern Hoheiten, Würden und Rechte, mithin auch die Reichsſtändiſche Gerichtbarkeit über die Geſandtſchaften in ſich, und der Reichshofrath iſt auch durch die allgemeinen Stellen verbunden, ihnen ſolche Gerichtbarkeit ungekränkt zu laſſen.

§. 55.

Endlich beziehet ſich zum ſechſten der Reichshofrath vergebens auf das Herkommen. Es iſt unnötig, ſich bey dem erſten Verzeichniß aufzuhalten, welches Fälle enthält, bey denen, nach Abſterben ſelbſt Reichsſtändiſcher Perſonen, von dem Reichshofrathe verſiegelt worden iſt. Man hat bereits (§. 52.) gezeiget, daß von der Gerichtbarkeit über die Reichs-Stände kein reichsgeſetzmäſiger und bündiger Schluß auf eine gleiche unmittelbare Gerichtbarkeit über ihre Geſandtſchaften zu machen ſtehe. Allein der Reichshofrath iſt noch darzu nicht im Stande zu zeigen, daß ihm ſelbſt in Anſehung der Reichsſtändiſchen Perſonen ein beſtändiges und einförmiges Herkommen der Verſieglung zur Seite ſtehe. Er würde, wenn es darauf ankäme, überzeugt werden können, daß in andern Fällen es auch wieder anders gehalten worden ſey. Und endlich was für Fälle ſind es, worauf ſich der Reichshofrath berufet? Ein

Graf

Graf von Oſtfriesland, der, da er noch im Jahr 1707. als Graf angeführet wird, ein apanagirter ſeines Hauſes geweſen ſeyn muß, eine verwittibte Gräfin von Cronberg, eine Aebtißin zu Münſterbilſen, ein Fürſt von Fürſtenberg, der zugleich Kaiſerlicher Geheimer Rath, und vorzüglich in den Oeſterreichiſchen Erblanden begütert war; und endlich ein nachgebohrner Prinz von Löwenſtein. Aus 63. Jahren ſind lediglich dieſe 5. Fälle diejenigen, welche man aufzubringen weiß. Können denn aber die Befugniſſe des Reichshofraths in Anſehung apanagirter Grafen, verwittibter Gräfinnen, oder aufs höchſte Aebtißinnen, die an votis curiatis Reichs-Prälatiſcher Collegiorum Antheil haben, den Maasſtab zu den Befugniſſen über die Geſandtſchaften regierender Churfürſten und Fürſten des Reichs, die das Ius legationis haben, abgeben? Und in Anſehung des Fürſten von Fürſtenberg konnte es billig ſcheinen, daß der Reichshofrath den Oeſterreichiſchen Stellen, die die Verſieglung nicht unterlaſſen haben würden, zuvorkam. Das zweyte und dritte Verzeichnis enthalten nun zwar verſchiedene Todesfälle Reichsſtändiſcher Geſandtſchaften, bey welchen der Reichshofrath die Sperre angelegt hat, ſie ſind aber dennoch durchaus von keiner Erheblichkeit und beweiſen das Herkommen nicht, welches der Reichshofrath zu zeigen verbunden iſt. Sollte dieſes geſchehen, ſo müßte der Reichshofrath zuförderſt ein allgemeines, gleichförmiges, nicht widerſprochenes und nicht unterbrochenes Herkommen darthun können. Jener Beweis kann aber nicht aus einzelnen Fällen genommen werden, denen andere entgegen ſtehen, worinn und zwar bey mancher Geſandtſchaft von Fall zu Fall das Gegentheil ja noch darzu mit Vorwiſſen des Reichshofraths, und ſelbſt in contradictorio erfolget iſt. (§. 35. 36.) Geſetzt es hätten einige Stände des Reichs, beſonders von den mindermächtigen, ein oder das andermal ihre Gerechtſamen vernachläßiget; ſo kann dieſes nicht gegen alle, am wenigſten gegen ſolche Reichs-Stände angezogen werden, die ihre Befugniſſe beſſer gekannt und gewahret haben. Hiernächſt muß man auf die Anmerkung (§. 30.) zurückkommen, daß man nicht allen Verſieglungen des Reichshofraths durchaus widerſpricht. Teſtamente zur Aufbewahrung annehmen, ſolche publiciren, Nachlaſſe verſiegeln, können an und für ſich betrachtet, als actus mere voluntariae iurisdictionis, zugelaſſen werden. Der Streit betrift ſolche Verſieglungen und Handlungen, die Würkungen und Beweiſe einer dem Reichshofrath über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften zuſtehenden Gerichtbarkeit ſeyn ſollen. Und hiermit iſt die rechtsgegründete Behauptung verknüpft, daß ſo oft als bey Abſterben geſandtſchaftlicher Perſonen jemand von dem Hofe zur Stelle iſt, unter

welchen dieſe gehört haben, der Reichshofrath ſich wider Willen deſſelben nicht einmiſchen können. Hingegen geſtehet man ſelbſt ein, daß ſo oft dieſer Vorfall nicht vorhanden iſt, dem Reichshofrathe nicht nur zuſtehe, ſondern obliege, zwar keine Jurisdictions-Sperren, wohl aber Sicherheits- und Proviſional-Sperren vorzunehmen. Alle von dem Reichshofrath angeführte Beyſpiele, wenn auch ſonſt in keinem Betracht etwas dagegen einzuwenden wäre, würden jedennoch ſo oft und viel zu keinem Beweiſe dienen können, als nicht zugleich erwieſen wäre, daß von Seiten des Hofs, unter welchen der Verſtorbene gehörte, jemand, der verſiegeln gekonnt, gegenwärtig geweſen, und dennoch vom ihm die Sperre des Reichshofraths zugelaſſen worden wäre. Um aber auf die beygebrachten Verzeichniſſe insbeſondere zu kommen, ſo können die in dem zweyten angeführten beiden Fälle ſchon aus dem Grunde in keinen Anſchlag gebracht werden, weil ſie von den Jahren 1673. und 1682. herrühren, nach welcher Zeit, wie dargelegt worden iſt (§. 54.) der Reichshofrath von ſeiner Forderung, die Sperren bey Abſterben geſandtſchaftlicher Perſonen vorzunehmen, abgeſtanden, dem Hofmarſchalle gewichen, und von ihm feyerlich erkannt worden iſt, daß dieſer es ſey, welcher je und allezeit die Kaiſerliche Jurisdiction exercirt habe. Und jene Fälle müſſen aus dieſem Grunde um ſo mehr hinwegfallen, als eben bey ſolchen beiden Fällen der Reichshofrath und der Hofmarſchall mit einander in Streit gerathen waren, wie dieſes in Anſehung des letztern in dem Verzeichniſſe ſelbſt bemerket iſt. Hierzu kömmt aber, daß, was den Fall von 1673. betrift, der Mecklenburg-Güſtrauiſche Geſandte Beckmann von Streithorſt eigentlich Mecklenburgiſcher Comitial-Geſandter geweſen iſt, und nur auf einige Zeit an das Kaiſerliche Hoflager gekommen war, ſo, daß alſo nicht einmal klar iſt, in wie weit er unter die an dem Kaiſerlichen Hoflager accreditirten Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften, die an demſelben den Genuß des Geſandtſchaftsrechts zu fordern befugt ſind, gezählt werden könne. Der Mecklenburgiſche Agent Perſius, deſſen das Verzeichnis erwähnt, iſt ein ordentlicher Reichshofraths-Agent geweſen, der alſo weder ſich ſelbſt die Verſieglung anmaßen, noch, nachdem ſolche, der Reichshofrath, der darüber mit dem Hofmarſchall in Streit verwickelt war, bewerkſtelligt hatte, etwas anders thun konnte, als beym höchſten Reichsgericht um die Eröffnung zu bitten. In Anſehung des Falls von 1682. zeigen die in dem Verzeichniſſe ſelbſt bemerkten Umſtände, ſehr deutlich, daß kein anderer Chur-Brandenburgiſcher Legations-Secretarius oder Geſchäftsträger bey Abſterben des Reſidenten von Schmettau zur Stelle geweſen ſeyn müſſe, weil ſonſt nicht einzuſehen wäre, warum ſogar die Geſandt-

ſandtſchaftsſchriften bis ins Jahr 1686. da ſie der neu accreditirte Legations-Rath von Caniz von dem Reichshofrathe wiederbegehrte, und in Empfang nahm, unter des Reichshofraths Sperre und Verſieglung hätten bleiben ſollen. Es war alſo der volle Fall einer proviſional-Sperre vorhanden, gegen welche Art von Sperren die Reichs-Stände nichts einzuwenden haben, ſondern deren ſorgfältige Verfügung ſie jederzeit in den obangeführten Umſtänden mit Dank erkennen werden. In dem dritten Verzeichniſſe finden ſich in der That 31. Beyſpiele zum Behufe der Reichshofräthlichen Anmaßungen zuſammen gehäuft. Allein die unter No. 25. hierbeygefügte nähere Beleuchtung dieſer Beyſpiele mag unpartheyiſch beurtheilen laſſen, ob dadurch auch nur ein Schein von Beweis in Anſehung des ſo hoch gerühmten Herkommens geführet ſey? No. 25.
Man hat alles zuſammen geſucht, um doch wenigſtens in dem Zeitlaufe von 88. Jahren 31. Beyſpiele aufzubringen. Aber wenn von den Geſandtſchaftsrechten der Churfürſten und Fürſten des Reichs die Rede iſt, kann es da auf Abgeordnete einzelner Grafen, Prälaten, Aebtißinnen, auf Reichsſtädtiſche Syndicos, oder kann es wohl gar auf Bevollmächtigte der Reichs-Ritterſchaft, oder noch mehr, kann es auf Abgeordnete von mediat-Kapiteln, von Bürgerſchaften, auch privat Perſonen, die beym Reichshofrathe Rechtsangelegenheiten haben, ankommen? Man hat nicht Urſache bey der Frage von Chur- und Fürſtlichen Geſandtſchaftsrechten ſich in die Frage einzulaſſen, was für Geſandtſchaftsrechte Abgeordneten einzelner Mitglieder der gräflichen und prälatiſchen Collegiorum, oder auch Reichsſtädtiſchen Syndicis zu kommen? Stünden ſie aber auch in der vollkommenſten Gleichheit der Geſandtſchaftsrechte mit den Geſandtſchaften der Chur- und Fürſten des Reichs; ſo würde doch nicht einmal gegen ſie aus den angeführten Beyſpielen das Herkommen von Jurisdictions-Sperren gefolgert werden können, indem es ſich wohl nicht leicht zugetragen haben möchte, daß Grafen, Prälaten, Aebtißinnen oder auch Reichsſtädte, wenn ſie wegen ihrer Rechtsangelegenheiten Abgeordnete nach Wien ſchicken, ſelbige mit Legations-Secretarien verſehen, und alſo auch bey dem Abſterben jener zuſammen gehäufter Perſonen niemand zur Stelle geweſen ſeyn mag, der die Gerechtſamen gewahrt haben könnte, die allenfalls ihren Herren zugekommen ſeyn möchten. Vollends aber das Chur- und Fürſtliche Geſandtſchaftsrecht nach dem abmeſſen wollen, was bey Abſterben Abgeordneter von Reichs-Ritterſchaftlichen mediat-Capiteln und Bürgerſchaften, oder bey Abſterben ſolcher privat Perſonen, die beym Reichshofrathe Proceß führen, geſchiehet, ſtreitet mit den allererſten Begriffen und Grundlagen des Chur- und Fürſtlichen Geſandtſchafts-

rechts ſo ſehr, daß man es wohl ſchwerlich mit der Verſicherung wird vereinbahren können, daß die Geſandtſchaftsrechte der Churfürſten und Fürſten des Reichs aufrecht bleiben und erhalten werden ſollten. Dennoch, wenn man alle die Beyſpiele, welche alſo auf ſolches nicht paſſen, abrechnet, ſo bleiben von den 31. die der Reichhofrath anziehet, nur 7. übrig, die einigen Schein behalten. Auch in Anſehung dieſer iſt es aber bey dreyen, nämlich dem Falle mit einem Sachſen-Meiningiſchen Legations-Rathe, einem Sachſen-Saalfeldiſchen und einem Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Hofrathe richtig, und noch erinnerlich, daß bey ihrem Abſterben niemand ſonſt von ihren Höfen, noch auch ein anderer von denſelben zur Verſieglung bevollmächtigter Geſandter vorhanden war. Vielleicht iſt dieſes eben ſowohl der Fall in Anſehung der übrig bleibenden 4. Beyſpiele. Geſetzt aber auch, der Reichshofrath wäre im Stande in Anſehung derſelben das Gegentheil darzuthun, könnten wohl dieſe 4. Beyſpiele, die noch überdies, da ſie von den Jahren 1709. 1717. 1724. und 31. herrühren, weder auf den neueſten Beſitz, noch auf den Zeitpunkt ſeit der in der Wahl-Capitulation getroffenen Vorſehung gehen würden, gegen jene 16. Beyſpiele, welche die Zeitfolge von 1694. bis 1771. in ſich begreifen, und wovon beſonders 9. gerade aus dem Zeitpunkte ſeit jener Vorſehung genommen ſind, einiges Herkommen begründen? Beyſpiele, die vor den Augen des Reichshofraths erfolget ſind, ja ſogar in contradictorio ſtatt gefunden haben. Umſonſt trachtet der Reichshofrath dieſem leztern Umſtande, der von dem Huldenbergiſchen Falle hergangsmäſig erwieſen iſt, damit auszuweichen, daß man bey ſolchem nach der Hand unnötig gefunden habe, in der Sache weiter zu ſchreiten. Es iſt genug, daß die Siegel ohne das allerminděſte Anſuchen des von Huldenberg wieder abgenommen wurden, keine Inventur noch Theilung erfolgte, und in die Bevormundung und Erziehung der Kinder ſich nicht weiter gemiſchet wurde. Hiermit endigte ſich die zuvor, des von dem von Huldenberg eingelegten Widerſpruchs ungeachtet, durchgeſetzte Verſieglung, und dieſer Ausgang hatte ſeinen Grund in dem Nachdrucke, mit welchem der Geſandte von Huldenberg von ſeinem König und Herrn vertreten wurde. Hätte eine Kaiſerliche Gerichtbarkeit über den gedachten Geſandten ſtatt gefunden, welche Umſtände in der Welt konnten es unnötig machen, auf der einmal angefangenen Ausübung derſelben zu beſtehen? War es nicht vielmehr höchſt nötig, ſolches zu thun? oder iſt es irgendwo gebräuchlich, daß Juriſdictions-Verſieglungen in der Stille und von freyen Stücken ohne den geringſten vorgängigen Schritt von Seiten der Erben wieder aufgehoben, und ihnen auf dieſe Art alle Stücke des Nachlaſ-

ſes

ſes preißgegeben werden? Umſonſt ſuchet der Reichshofrath den Einwurf, daß er doch auch ſeit jenem Falle keine Juris-dictions-Sperre bey Abſterben Reichsſtändiſcher Geſandten verrichtet habe, damit abzulehnen, daß bis zur Capitulation Kaiſers Karl VII. ſelbige annoch dem Hofmarſchalle zugeſtanden habe, und nach der Hand die Todesfälle der Geſandten dem Reichshofrathe nicht angezeigt worden wären. Mit dem erſten Theile dieſer Beantwortung entkräftet er ſelbſt den Werth aller der Beyſpiele, die er von der bis zu jener Capitulation verlaufenen Zeit zu ſeinem Behuf anführet, wenn auch ſolche ſonſt von Erheblichkeit ſeyn könnten, indem alſo dieſe Vorgänge auf Seiten des Reichshofraths keine befugten Handlungen, ſondern eben ſo viel Eingriffe in die Gerechtſame des Hofmarſchalls würden geweſen ſeyn; und er ſetzet ſich dadurch deſtomehr in die Notwendigkeit, zu zeigen, durch welches Reichsgeſetz ihm dieſe Gerechtſame übertragen worden ſind, ſeitdem die Wahl-Capitulation dem Hofmarſchall allen Anſpruch auf ſelbige genommen hat. Was aber den zweyten Theil der angeführten Antwort betrift; ſo iſt es eine neue Lehre, daß Verſieglungen, beſonders Jurisdictions-Sperren auf die Anzeigen und das Anſuchen der Hinterlaſſenen ankommen. Wäre dieſer Grundſatz richtig, ſo dürften genau in den Fällen, wo ſie am nötigſten wären, ſelbige am mehreſten unterlaſſen werden müſſen, weil Hinterlaſſene, denen daran gelegen wäre, den Nachlaß in Ungewißheit und Verwirrung zu ſetzen, oder zum Nachtheil anderer ſelbigen an ſich zu behalten, ſich wohl hüten würden, die Todesfälle anzuzeigen und ſelbſt um eine Verſieglung anzuſuchen, die ihren Abſichten zuwider wäre. Beſonders aber, wenn die Gerichtbarkeit zwiſchen zween Gerichtshöfen ſtreitig iſt, werden dieſe warten dürfen, bis ihnen die Hinterlaſſenen den erfolgten Tod anzeigen? oder wenn die Hinterlaſſenen ſolches würcklich thun, wird es wohl bey beeden zugleich geſchehen? Und hat denn der Reichshofrath in dem Falle, worüber dermalen geſtritten wird, nach Abſterben des Legations-Raths von Rehboom irgend einige Anzeige von deſſen Erben erhalten, ehe er ſeine vermeintliche Jurisdictions-Sperre unternommen hat? Er hat ſich das Anſehen gegeben, ex officio zu ſperren, als ihm jenes Abſterben ohne irgend einige Anzeige der Erben bekannt geworden war. Der Einwurf bleibt alſo in ſeiner völligen Kraft beſtehen; warum denn der Reichshofrath bey den gegen ihn angeführten Beyſpielen nicht ein gleiches gethan habe? Es iſt zugleich gezeigt worden, wie unmöglich ihm dabey die erfolgten Todesfälle haben unbekannt bleiben können. Und überhaupt genommen, warum ſollte der Tod gedachten Legations-Raths dem Reichshofrathe zur Wiſſenſchaft gediehen ſeyn, und er hingegen von dem Tode ſeines

Vaters, des Geſandten, und anderer Chur- und Fürſtlichen Geſandten, Reſidenten und Räthe, keine Kenntnis bekommen haben. Endlich iſt es umſonſt, daß der Reichshofrath behauptet, in Anſehung ſolcher, die bey demſelben legitimiret geweſen, ſowohl vor, als nach der Capitulation K. Karl VII. die Verſieglung ſorgfältigſt beobachtet zu haben. Die oben (§. 35. 36.) angeführten Fälle von 1694. u. 1714. 1720. 1748. 1750. u. 53. beweiſen das gerade Widerſpiel.

§. 56.

Und ſo beſtehet kein einziger der Gründe, worauf der Reichshofrath ſeine vermeintliche Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften und die Befugnis bey ihren Todesfällen zu verſiegeln, zu bauen unternimmt; und es bleibet folglich unwiderſprechlich dargethan, daß nach dem Weſen und der Natur des Geſandtſchaftsrechts, nach den Geſetzen und der Verfaſſung des Reichs und nach dem Herkommen die Reichsſtändiſchen Geſandſchaften am Kaiſerlichen Hoflager allein unter dem Gerichtszwang ihrer Herren ſtehen, mithin nicht weniger nach ihrem Tode keine andere Jurisdictions-Sperre, als im Namen und von wegen ihrer Herren Platz greife. Es iſt alſo auch dargethan, daß alles dasjenige, was nach Abſterben des Herzoglich Sachſen-Weimariſch- und Gothaiſchen Legations-Raths von Rehboom, in Anſehung der Verſieglung ſeines Nachlaſſes und in Folge derſelben, geſchehen iſt, von dem Vorwurf einer höchſt empfindlichen Verletzung des allen Churfürſten und Fürſten des Reichs gebührenden Geſandtſchaftsrechts nicht gerechtfertiget werden könne. Und bey einem in dieſer Maße vorhandenen höchſtwichtigen, eines der vornehmſten und koſtbarſten Reichsſtändiſchen Vorrechte betreffenden grauamine communi omnium ſtatuum fällt die Billigkeit und Nothwendigkeit von ſelbſt in die Augen, daß den Hochfürſtlich Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Höfen vom geſammten Reiche mit einem allerunterthänigſten Reichsgutachten dahin an Hand gegangen werde, damit ſowohl die von dem Kaiſerlichen Reichshofrath ihnen zugefügten empfindlichen dreyfachen Beſchwerden (§. 20.) Reichsgeſetz- und Verfaſſungsmäſig gehoben, als auch überhaupt für das künftige die den Ständen des Reichs zukommenden Geſandtſchaftsrechte, welche mit der Befreyung ihrer Geſandtſchaften von des Reichshofraths Gerichtszwange ſtehen und fallen müſſen, gegen alle ferneren Verletzungen und Beeinträchtigungen mit Würkſamkeit ſicher geſtellt werden mögen.

Beylagen

Beylagen.

No. 1.

V. G. G. Wir Anna Amalia verw. Herzogin zu Sachſen ꝛc.

Urkunden hiermit: Demnach Wir, in Ober-Vormundſchaft Unſers ꝛc. und als ꝛc. den Veſten, Friedrich Carl von Rehboom, in gnädigſt genommener Rückſicht auf deſſen Uns angerühmte gute Wiſſenſchaften und Begabniſſe, und in der zuverſichtlichen Hoffnung, daß Uns und dem Fürſtl. Hauſe in der Folge erſprießliche Dienſte zu leiſten derſelbe ſich allen Fleißes angelegen ſeyn laſſen werde, in Unſere Ober-Vormundſchaftl. Dienſte anzunehmen, und vorerſt zum Legations-Secretarius bey dem Kaiſerl. Hof-Lager zu Wien zu ernennen, die gnädigſte Entſchließung gefaſſet, dergeſtalt und alſo, daß er daſelbſt unter der Direction und Aſſiſtenz ſeines Vaters die gerichtlichen und auſſergerichtlichen Angelegenheiten des hieſigen Fürſtl. Hauſes nach denen ihm dieſerhalb zugehenden Anweiſungen beſorgen, davor auch einen jährlichen Gehalt vor der Hand von dreyhundert Kaiſer-Gulden erhalten ſolle. Als iſt gedachtem Legations-Secretarius von Rehboom zu ſ. L. g. D. u. U. e. U. U. u. v. O. V. Innſiegel ausgefertiget und zugeſtellet worden. So geſchehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 4. May 1764.

Amelie H. z. S.

No. 2.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachſen ꝛc.

Nachdem Wir, auf beſchehenen unterthänigſten Vortrag, Friederich Carl von Rehboom, in gnädigſter Betrachtung der von ſeinem Vater, Unſerm am Kaiſerlichen Hof accreditirten Geheimden Legations-Rath, Uns und Unſerm Fürſtlichen Hauſe erwieſenen langwierigen treuen Dienſte, den Caracter Unſers Legations-Secretarius in Gnaden beyzulegen Uns bewogen gefunden, und anbey das gnädigſte Vertrauen hegen, daß er unter deſſen Direction und Anleitung bey ſothaner überkommenen Stelle von Unſern am Kaiſerlichen Hof habenden Geſchäften und Angelegenheiten ſich behörig zu informiren

Aa und

und dazu geſchickt zu machen, allen Fleiß anwenden werde; Als iſt demſelben zu ſolchem Behuf und ſeiner Legitimation gegenwärtiges von Uns eigenhändig vollzogenes und mit Unſerm Fürſtlichen Innſiegel bekräftigtes Decret hierüber auszufertigen befohlen worden. Signatum Friedenſtein den 22ten May 1764.

(L. S.) Friederich H. z. S.

No. 3.

Praeſ.
Herrn Geheimden-Raths von Nonnen Excellenz,
Herrn Geheimden Raths von Greiner Excellenz,
Herrn Geheimden Legations-Rath von Fritſch.

Actum Weimar, den 10ten May 1764.

Nachdem der Frauen Herzogin Regentin Hochfürſtl. Durchl. den Candidatum iuris, Friedrich Carl von Rehboom aus Wien, zu Höchſt Dero Obervormundſchaftl. Legations-Secretarius bey dem Kaiſerl. Hoflager dergeſtallt in Gnaden ernennet, und beſtellet, daß er daſelbſt, unter der Direction ſeines Vaters, des Fürſtl. O. V. Geheimden Legations-Raths von Rehboom, die gerichtliche und auſſergerichtliche Angelegenheiten des hieſigen Fürſtl. Hauſes beſorgen ſoll: Als iſt derſelbe in der heutigen Geheimen Raths-Seſſion zu der ihm aufgetragenen Function nach der hier anliegenden Notul, nachdem er darauf, mittelſt abgegebenen Hand-Schlags, an des vorſitzenden Herrn Geheimden-Raths von Nonnen Excellenz angelobet, behörigermaßen verpflichtet worden. Nachrichtl.

Johann Chriſtoph Schmidt F. S. O. V. Rath und Geh. Secr.

No. 4.

V. G. G. Wir Anna Amalia verw. Herzogin zu Sachſen ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir für Uns und Unſere Erben, zu Verführung Unſerer und des hieſigen Fürſtl. Hauſes an dem Kaiſerl. Reichshofrath hiervorigen, jetzigen und künftigen Rechts-Sachen, gegen wen Wir die haben, oder noch überkommen mögen

mögen, zu Unſerm, und nach Unſerm Tode, zu Unſerer Erben un-gezweifentlichen Redner und Anwald, den Veſten, Unſern Legations-Secretarius und lieben getreuen, Friedrich Carl von Rehboom zu Wien, conſtituiret, beſtellt und ernennet haben: Alſo und dergeſtalt, daß Wir zuförderſt alles und jedes, was durch ihn, und andere Unſere vorherige Anwälde, oder ſonſten in angeregten Sachen, von Unſertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf Derſelbe in angezogenen Sachen actiue und paſſiue, bey Unſerm Leben, in Unſerm und nach dem Tode in unſerer Erben Nahmen, erſcheinen allerley Proceſſe aus- die wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem conteſtiren, in probatoriis articuliren, reſpondiren, Iuramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, reſpondendorum, in Litem affectionis, aeſtimationis, purgationis, in Supplementum probationis, expenſarum, damnorum et intereſſe quartae ditationis eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelaſſenen, und mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamſi Litis deciſorium fuerit, in Unſere und reſp. Unſerer Erben, Seele erſtatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieſelbe tuiren, wider alle die Gegenbeweiſe excipiren und reſpectiren, repliciren, dupliciren, tripliren ꝛc. Sigilla et manus recognoſciren, in Contumaciam procediren, dieſelbe purgiren, zu Bey- und Endurtheilen beſchlieſſen, die zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch ſonſten Reſtitutionem in integrum begehren, oder, an Ihro Kaiſerl. Majeſt. loco reuiſionis (da nöthig) ſuppliciren, expenſas damna et intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten, und dieſelbe auch was in denen Haupt-Sachen taxirt und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem actiue procediren, bis zu endlicher Vollſtreckung derer Urtheilen, auch paſſiue, da dieſelbe Uns, oder reſp. Unſern Erben zu wider ergiengen, und darauf gegen Uns oder Unſere Erben in Executionem procediret würde, in Unſerm und Unſerer Erben Nahmen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandeln, einen und mehr After-Anwälde, ſo oft es ihm beliebet, ſubſtituiren, revociren, auch alles anders thun und laſſen ſoll, was Wir, oder nach unſerm Tod Unſere Erben ſelbſten zugegen jederzeit handeln thun und laſſen ſollten, könnten oder mochten: Und da mehr ernannter alſo conſtituirter Anwald eines mehrern Gewalts als hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, denſelben wollen Wir in Unſerm und Unſerer Erben Nahmen hiemit am kräftigſten und beſtändigſten, wie das, vermög derer Rechte und de ſtylo berührten Kaiſerl. Reichshofraths beſchehen ſoll, kann oder mag, auch gegeben haben, und was alſo mehr erwehnter Anwald und deſſen After-Anwälde in Unſerm und Unſerer Erben Nahmen handeln thun und laſſen werden, das verſprechen Wir vor Uns und Unſerer Erben ſtet, feſt und unverbrüchlich zu

halten, auch denſelben und deſſen ſubſtituirte After-Anwälde aller Bürden der Rechten praeſertim ſatisdationis de Iudicio ſiſti et iudicatum ſolui zu entheben, und allerdings ſchadlos zu halten, Getreulich und ohne Gefährde Deſſen zu mehrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Ober-Vormundſch. Innſiegel hierbey drucken laſſen. Weimar zur Wilhelmsburg den 11ten May 1764.

Amelie H. z. S.

No. 5.

Gegen die Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte Fürſtin und Frau, Frau Marien Thereſien, Römiſche Kaiſerin, Wittib, Königin zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Erz-Herzogin zu Oeſterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Groß-Fürſtin zu Siebenbürgen, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Lünburg, zu Lüzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schleſien, zu Meyland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guaſtalla, Fürſtin zu Schwaben, gefürſtete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiſca, Marggräfin des heil. Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlauſitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Wendiſchen Mark und zu Mecheln ꝛc. verwittibte Herzogin zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogin zu Toſcana ꝛc. Meine allergnädigſte Frau, thue kund und bekenne, von Gottes Gnaden, Ich, Anna Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachſen, tot. tit. in Ober-Vormundſchaft Meiner freundlich geliebten unmündigen Söhne, Herrn Carl Auguſt, und Friedrich Ferdinand Conſtantins, beyderſeits Herzoge zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Lbdl. Lbdl. und als Landes-Regentin, hiermit und kraft dieſes: Als an Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſt. auf tödtlichen Hintritt weyl. Ihro Römiſch. Kaiſerl. Majeſt. Herrn Carls des Sechſten, und andere exiſtirte Lehns-Fälle, die Durchlauchtigſte Fürſten, Meine freundlich geliebten Herrn Vettern des Fürſtlich Sachſen-Gothaiſchen Geſammt-Hauſes, die von Allerhöchſt gedachter Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſt. und der Cron Böheim tragende Lehen und Regalien der Herrſchaft Saalfeld geziemend zu ſuchen und empfangen zu laſſen, entſchloſſen ſind, und dannenhero Meine Obliegenheit erfordert, der Meiner Pflegbefohlnen Prinzen Lbdl. Lbdl. daran wohlhergebrachten geſammten Hand und Mitbelehnſchaft behörige Folge zu thun; daß Ich demnach dem Veſten, Meinen Ober-Vormundſchaftl. Legations-Secretarius und Agenten am Kaiſerl. Königl. Hoflager zu Wien, auch lieben getreuen, Friedrich Carl von Rehboom aufgetragen, bey erwähnter

wehnter Belehnung der Meiner Pflegbefohlnen Prinzen Lbdl. Lbdl. zuſtehenden geſammten Hand halber allerunterthänigſte Anſuchung, und derſelben gebührliche Folge zu thun, inmaßen Ich ihm denn dazu genugſame Vollmacht und Gewalt zugeſtellet und gegeben habe; Thue auch ſolches hiermit und kraft dieſes Briefes in der beſten Maaß, Form und Weiſe, wie ſolches zu Recht und Gewohnheits wegen am kräftigſten geſchehen kann, mag, und ſoll, dergeſtalt und alſo, daß er, dem Herkommen nach, zu Empfahung an obgedachtem Saalfeldtiſchen Lehen mit angreifen, und dabey ſonſten von Seiten des hieſigen Fürſtl. Hauſes dasjenige thun und leiſten ſolle, was ſich dißfalls gebühret, und bey Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſt. und Dero hochlöbl. Vorfahren an der Crone Böheim geſchehen, und vor Alters hergebracht, auch Ich hätte perſönlich thun ſollen können, und mögen. Da auch vorgenannter Mein Gevollmächtigter dazu einer mehreren und ferneren Gewalt, als hierinnen begriffen, ſonderlich jemand an ſeine Stelle und ſtatt im Fall der Noth zu ſubſtituiren, bedürffen würde; ſoll ihm dieſelbe hiermit ſo vollkömmlich, als wäre es mit ausdrücklichen Worten geſetzet, auch cum Clauſula ratificationis omnium ab ipſo actorum et praeſtitorum, gegeben ſeyn. Treulich und ſonder Gefährde. Urkundlich habe Ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben, und ſelbige mit Meinem Ober-Vormundſchaftl. Innſiegel zu bedrucken befohlen. So geſchehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg den 4. Novemb. 1766.

Amelie H. z. S.

No. 6.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachſen ꝛc.

Nachdem Wir Unſerm bisherigen Legations-Secretarius, Friedrich Carl von Rehboom, auf unterthänigſten Vortrag, nicht allein den Raths-Caracter beyzulegen, ſondern auch auf Abſterben des Reichshofraths-Agenten von Mittelburg mit Auswerfung eines jährlichen Gehalts von vierhundert Rfl. auf Maaße und Weiſe wie ſolchen der Defunctus ebenfalls genoſſen, die ſpecial-Agentie und Beſorgung Unſerer Angelegenheiten bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath anzuvertrauen Uns entſchloſſen, und hierbey ſowohl auf ſeines Vaters, Unſers Geheimen-Raths und Geſandten zu Wien geleiſteten langwierigen und erſprieslichen Dienſte, als auch, auf ſeine eigene Uns angerühmte gute Begabniſſe und Geſchicklichkeit gnädigſte Rückſicht genommen, auch das zuverſichtliche Vertrauen hegen, daß Er mit unterthänigſtem Dienſteifer und treuer Devotion ſich gegen

Uns jederzeit erweiſen werde; Als iſt demſelben zu ſeinem Behuf und mehrerer Legitimation gegenwärtiges von Uns eigenhändig vollzogenes Decret hierüber ausgefertiget und mit Beydruckung Unſers Herzoglichen Innſiegels beurkundet worden. So geſchehen Friedenſtein den 1ten Februar 1769.

Friederich H. z. S. (L. S.)

No. 7.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachſen ꝛc.

Nachdem Wir Unſern Rath und Agenten am Kaiſerl. Königlichen Hof zu Wien, Friedrich Carl von Rehboom, zu mehrerer Aufmunterung und Application in ſeinen obhabenden Geſchäften, den Caracter unſers Legations-Raths in Gnaden beyzulegen bewogen worden; Als haben Wir demſelben zu deſſen Beurkundung und ſeiner Legitimation gegenwärtiges Decret hierüber ausfertigen laſſen und ſolches nach Vordruckung Unſers Herzoglichen Innſiegels durch eigenhändige Unterſchrift vollzogen. So geſchehen Friedenſtein den 20ten März 1769.

Friederich H. z. S. (L. S.)

No. 8.

V. G. G. Wir Anna Amalia verw. Herzogin zu Sachſen ꝛc.

Urkunden hiermit: Nachdem Wir in Ober-Vormundſchaft ꝛc. und in obhabender Landes-Adminiſtration, den zeitherigen Legations-Secretarius und Agenten, Friedrich Carl von Rehboom, zu Wien, in gnädigſter Beherzigung der Uns und dem hieſigen Fürſtl. Hauſe von demſelben zeithero geleiſteten treuen und erſprießlichen Dienſte, wie auch in der Hoffnung, daß er damit noch fernerhin mit möglichſtem Fleiß und Eyfer continuiren werde, zu Unſerm Ober-Vormundſchaftl. Legations-Rath, und zwar dergeſtalt, daß er in dieſer Qualität die mit der bishero aufgehabten Agentie verknüpfte Geſchäfte noch weiters beſorgen ſolle, in Gnaden zu ernennen, auch ihm eine von Johannis des nächſt verwichenen Jahres an zu percipirende Beſoldungs-Zulage von dreyhundert Fl. jährlich zuzubilligen,

gen, und mithin ſeinen Gehalt von gedachter Zeit an, auf ſechshundert Rfl. zu erhöhen und zu ſetzen die Entſchließung gefaßt: Als haben Wir demſelben zu dieſem Behuf gegenwärtiges Decret, welches Wir eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Ober-Vormundſchaftl. Innſiegel zu bedrucken befohlen, ausfertigen und zuſtellen laſſen. So geſchehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 15. May 1770.

Amelie H. z. S.

No. 9.

Iouis 19. Julii 1764.

Sachſen Weimar und Eiſenach pto. conſtitutionis Mandatarii; Siue Herzoglich Sachſen-Weimar-und Eiſenachiſcher Legations-Secretarius und Anwaldt, Friedrich Carl von Rehboom ſub praeſentato 13. decurrentis producendo Mandatum generale ad omnes Cauſas, ſupplicat humillime pro clementiſſime legitimationem acceptando, eiusdemque regiſtrationem ad Acta decernendo. Appon. Mandatum generale in duplo ſub Signo ☽

Ponatur ad Acta

Johann Georg Reitzer

No. 10.

Martis 17. Sept. 1765.

Vnterweiß ca. die Hochfürſtl. Sachſen-Weimar-und Eiſenachiſche Vormundſchaft pto des Abfindungs-Quanti cum annexis; ſiue Implorans ſub praeſentato 8. Auguſti nuperi documentando factam Inſinuationem Reſcripti Caeſarei iuncta accuſatione lapſus termini, ſupplicat pro clementiſſime iam nunc partis impetratae paritionem plenariam iudicati Caeſarei de 3. Februarii 1763. iniungendo. Apponantur Sign. O. et vltimum Concluſum.

E contra Herzogl. Sachſen-Weimariſcher Legations-Secretarius und Anwaldt von Rehboom ſub praeſentato 6. eiusdem ſupplicat humillime pro clementiſſime ex allegata cauſa adhuc concedendo termino quatuordecim dierum ad docendum de paritione. Apponatur vltimum Concluſum.

Idem ſub praeſentato 16. dicti menſis übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Erklärung in ſatisfactionem Reſcripti Caeſarei de 21. Maii nuperi iuncto petito humillimo pro clementiſſime reiiciendo contumelioſa partis impetrantis exhibita de praeſentatis 9. et 14. Maii anni currentis ab Actis adigendo impetrantem ſub poena ad pure et plenarie parendum iudicato Caeſareo de 3. Febr. 1763. vt et renunciandum liti et Cauſae, nec non acceptando declarationem Sermae partis impetratae inceptae iam paritionis ac exſolutionis in pecunia numerata pro ſufficienti eandemque ad Acta ponendo. App. N. 1. 2. et 3. in duplo.

Referantur Exhibita.

Johann Georg Reizer.

No. 11.

Iouis. 21. Auguſt 1766.

Reichs Ritterſchaft in Franken, Orts Rhön-Werra ca. die verwittibte Frau Herzogin, und Ober-Vormunderin zu Sachſen-Coburg-Meiningen, und Dero nachgeſetzte Vormundſchaftl. Regierung, wie auch den generalen und Hofmarſchallen von Fernteil dann den Meiningiſchen Cammer-Rath Heym, Reſcripti das Marſchall von Oſtheimiſche Debit-Weſen betreffend ꝛc.

In eadem interuenientiſch-Herzogl. Sachſen-Weimar-und Eiſenachiſcher Legations-Secretarius und Anwaldt von Rehboom ſub praes. 18. huius überreicht allerunterthänigſte Interuentional-Anzeige ſamt Bitte: pro clemme cunctis petitis Sermae Domus Saxo-Meiningenſis tam reſpectu caſſandorum reſcriptorum grauatorialium, quam reiiciendae incompetentis actionis partis Implorantis deferendo. Appon. Num. 1. et 2. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Ad
Imperatorem

No. 12.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Kaiſerl. Majeſt. wollen allergnädigſt erlauben, vor Dero höchſten Thron gegenwärtige allerunterthänigſte Vorſtellung in einer

einer Sache niederzulegen, die wegen mancherley für Mich und andere Reichs-Mitſtände zu beſorgenden präjudicirlichen Folgen und Mißdeutungen ſo beſchaffen iſt, daß Ich derſelben nicht überhoben bleiben kann, ohne mir den Vorwurf zuzuziehen, gemeinſchaftliche, ſowohl in den Reichsgeſetzen anerkannte und verwahrte, als in der Reichsverfaſſung überall gegründete Rechte ſtillſchweigend vernachläßiget zu haben.

Es iſt vor etlichen Wochen mein ſeit geraumer Zeit in Wien ſich aufgehaltener und zu Beſorgung meiner bey dem Kaiſerl. Reichshofrath obſchwebenden Proceß-Angelegenheiten bevollmächtigt geweſener Legations-Rath von Rehboom mit Tode abgegangen, und deſſen Nachlaß ſofort von Meinen an Ew. Kaiſerl. Majeſt. accreditirten Geheimen Legations-Rath von der Lith und zugleich von dem Sachſen-Weimariſchen Geheimen Legations-Rath Iſenflamm, weil der Verſtorbene auch von der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Ebden gleichmäſigen Auftrag gehabt, verſiegelt worden.

Obgleich die Befugniß ſolches zu thun, auf das den Reichs-Ständen zukommende und durch kundbare Reichsfundamental-Geſetze beſtätigte Geſandtſchaftsrecht beſtermaßen gegründet iſt, ſo hat ſich dennoch, dieſer bereits geſchehenen Veranſtaltung ohnerachtet, ereignet, daß auf Befehl und abſeiten des Kaiſerl. Reichshofraths ebenfalls eine Verſieglung oder ſogenannte Sperre der Rehboomiſchen Verlaſſenſchaft verfüget und vorgenommen werden wollen. Ich laſſe nun zwar dahin geſtellet ſeyn, was für Urſachen das nurerwehnte höchſte Reichsgericht zu dieſem Schritte bewogen, kann Mich aber inzwiſchen nicht bereden, daß es hiermit die Meinung habe, einen an Ew. Kaiſerl. Majeſt. Hoflager abgeordneten Rath, der in ſeines Reichsfürſtlichen Principals alleinigen Pflichten ſtehet, um deswillen, weil er zu legaler Betreibung der ihm committirten Geſchäfte ſich durch die Vollmacht eines Reichsfürſten legitimiret, eben ſo wie die bey dem Kaiſerl. Reichshofrath aufgeſchwornen ordentlichen Agenten zu behandeln, ihn aus ſolchem Grunde der Gerichtbarkeit ſeines Herrn und Reichs-Standes, der ihn abgeſchickt hat, zu entziehen und der Reichshofräthlichen-Jurisdiction für unterwürfig anzuſehen, und daraus die Befugniß, ſeinen Nachlaß mit einer Sperre zu belegen, herzuleiten, als welche, nach Vorſchrift der Reichsgeſetze, bey einem Reichsſtändiſchen Abgeordneten nicht Platz greifen, noch auch, wenn vielleicht Fälle vorhanden wären, da von mehrbelobtem Kaiſerl. Reichshofrath dergleichen Anſtalten vorgekehret, und von denen die ſie betroffen, aus Mißkenntnis ihrer Zuſtändigkeiten, nicht widerſprochen worden, Mir und andern um deren Erhaltung beſorgten Reichs-Mitſtänden einiges Nachtheil daher erwachſen mag, indem durch die facta vel omiſſa eines dritten, niemanden an ſei-

nen wohlhergebrachten Gerechtſamen und Freyheiten geſchadet, oder einiges Präjudiz zugefüget werden kann.

Bey dieſer Bewandnis der Sache habe Ich Mich in ohngezweifelten allerunterthänigſtem Vertrauen zu Ew. Kaiſerl. Majeſt. preißwürdigſtem Eifer für die Gerechtigkeit überhaupt und für die Aufrechthaltung der Reichsſtändiſchen Befugniſſe insbeſondere mit der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Ebden einverſtanden und freywillig entſchloſſen, zwar für diesmal und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle Uns, bey der von allerhöchſt Dero Reichshofrathe einmal gemachten Anordnung, mit der allergehorſamſt einzulegenden geziemenden Verwahrung dahin zu begnügen, daß ſolches fürs künftige zu keiner Conſequenz gereichen oder angezogen werden möge, auch allerhöchſt Dieſelben, wie hiermit geſchiehet, mit gebührendem Reſpecte zu erſuchen, Sie geruhen oftgedachten Dero Reichshofrath allergnädigſt zu befehligen, daß nunmehro die Sperre von der Verlaſſenſchaft des Legations-Raths von Rehboom auf Anmelden deſſen Erben hinwiederum abgenommen, jedoch wegen Meines ſowohl, als des Sachſen-Weimariſchen in des Defuncti Gewahrſam zum Theil annoch verbliebenen Geſandtſchafts-Archive, Akten und Scripturen nichts weiter verordnet, ſondern alles Unſern obernannten beederſeitigen Geheimen Legations-Räthen, die ſie vorhin ſchon mit ihren Petſchaften verſiegelt, ſogleich überlaſſen und verabfolget werden möge. Ich kann aber zugleich nicht Umgang nehmen, Ew. Kaiſerl. Majeſt. in tiefſtem Reſpect ferner anzulangen, ſothane an Dero Reichshofrath zu erlaſſende allerhöchſte Anweiſung zu unverbrüchlicher Handhabung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaftsrechte noch dahin allermildeſt zu erſtrecken, daß derſelbe in Zukunft beym Ableben der am Kaiſerl. Hoflager anweſenden Herzoglich Sächſiſchen gevollmächtigten Räthe und Agenten eine Sperre oder Obſignation ihres Nachlaſſes zu veranſtalten, in Gemäsheit der vorhandenen Reichs-Grundgeſetze, ſich gänzlich zu enthalten habe.

Ew. Kaiſerl. Majeſt. allergerechteſte Denkungsart und huldreichſte Geſinnung, wovon Sie dem geſammten Reiche ſo viele ruhmwürdigſte mit unſterblichem Danke zu verehrende Merkmale bereits gegeben, läſſet mich an allergnädigſter Willfahrung Meiner gehorſamſten Bitten nicht zweifeln und Ich verharre mit Lebenswieriger allerunterthänigſten Devotion und Ehrfurcht

Ew. Kaiſerl. Majeſt.

Friedenſtein,
den 21. Dec. 1770.

rc. rc.
Friederich

No. 13.

No. 13.

Lunae 21. Januarii 1771.

Reichshofraths-Juriſdiction, in ſpec. die beym verſtorbenen Herzogl. Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Legations-Rath von **Rehboom**, angelegte Sperr betr. ſiue die Frau Herzogin von Sachſen-Weimar, ſub dato 14. Decembr. anni praet. et praeſ. 15. huius überreichet allerunterthänigſte Beſchwerführung ſammt Bitte: wegen Abnahme der angelegten Reichshofraths-Juriſdictions-Sperr, ingebetene Kaiſerl. allerhöchſte Befehle ergehen zu laſſen.

In eadem der Herr Herzog zu Sachſen-Gotha ſub dato 21. eiusd. et praeſ. eodem übergiebt allerunterthänigſte Beſchwerführung ſammt Bitte: wegen Abnahme der angelegten Reichshofraths-Juriſdictions Sperr, ingebetene Kaiſerl. allerhöchſte Befehle ergehen zu laſſen

Fiat Votum ad Imperatorem

Andreas Edler von Stock.

No. 14.

Veneris 22. Februar. 1771.

Reichshofraths-Juriſdiction, in ſpecie, die beym verſtorbenen Herzogl. Sachſen-Weimar-und Gothaiſchen Legations-Rath von **Rehboom** angelegte Sperr betr.

Legitur Votum et approbatur.

No. 15.

1.

Graf **Eduard Eberhard** von Oſtfrießland, ſo den 25. May 1707. zu Wien geſtorben, und bey ihm die Sperr von Reichshofrath angelegt worden.

2. Die verwittibte Gräfin von **Cronberg**, gebohrne Gräfin von Sayn-Wittgenſtein, ſo den 5. April. 1715. zu Wien geſtorben, und bey ihr die Reichshofraths-Sperr angelegt worden.

3. Die Fürſtin und Aebtißin zu Münſterbilſen, ſo den 2. Dec. 1754. hier verſtorben, und iſt von Reichshofrath bey ihr die Sperr angelegt worden.

4. Der regierende Fürſt Joſeph Wilhelm zu Fürſtenberg, ſo den 29. April. 1762. in Wien geſtorben, iſt bey ihm die Sperr von Reichshofrath angelegt worden.

5. Leopold Fürſt von Löwenſtein, ſo den 17. April. 1770. in Wien geſtorben, und von Reichshofrath die Sperr angelegt worden.

No. 16.

1.

Iſt im Reichshofraths-Protocoll de Anno 1673. bezeichnet, daß dahier der Mecklenburgiſche Abgeſandte Beckmann von Streithorſt geſtorben; bey dem Reichshofrath obſignirt, hernach auf Verlangen des Mecklenburgiſchen Agenten Perſius die Sperr geöfnet, und dieſem deſſen Schriften und Nachlaſſenſchaft extradirt worden.

2. Im Jahr 1686. verſtarb Bernhard Ernſt von Schmettau, welcher Anno 1682. von Chur-Brandenburg mit einem förmlichen Creditiv als Rath und Reſident verſehen war; Bey dieſem behauptete Reichshofrath die Sperr, jedoch vorzüglich gegen den-ſelbe auch vornehmen wollenden Kaiſerl. Hofmarſchall dergeſtalt, daß demnächſt der anhero accreditirte Chur-Brandenburgiſche Cämmerer und Legations-Rath von Kanitz den 12. Nov. 1686. bey Reichshofrath ſchriftlich eingekommen, und angezeigt, daß er von ſeinem Churfürſt die Ordre erhalten, um Eröfnung der angelegten Sperr gebührend anzuhalten, und die Schriften zu ſich zu nehmen, weshalb er alſo darum anſuche; darauf die Reſolution eodem: fiat vt petitur ganz förderlich ertheilt, und gleich den 13. ei. die Sperr von Reichshofrath abgethan worden.

No. 17.

1.

Backe Joh., Bremiſcher Abgeordneter, ſtarb den 29. April 1677., und iſt in dem Sperrzimmer den 30. ei. geſperrt worden.

2 Nibur Chriſtoph, der Stadt Mühlhauſen Abgeordneter, in dem ca. den Magiſtrat allda am Kaiſerl. Reichshofrath anhangenden

den Proceß gevollmächtigter, ſtarb den 3. May 1677.; iſt in ſeinem Quartier geſperrt, und was daſelbſt ihm zugehörig gefunden, zu der Canzley-Regiſtratur gebracht, und nachgehends den Erben extradirt worden.

3. **Bender**, Leopold Wilhelm von Schönenthal, welcher von dem Grafen von **Cronberg** als **Bevollmächtigter** in ſeinen **Proceß-Sachen** an dem Kaiſerl. Reichshofrath geweſen, ſtarb ao. 1676., iſt bey demſelben die Sperr vorgenommen, und weil nichts vorhanden war, ſogleich wieder eröfnet, und abgethan worden.

4. **Bederin**, ſive erſtgedachten **Benders Eheweib**, ſtarb den 11. Aug. ſelbigen Jahrs, und iſt ſogleich die Sperr in ihrem Quartier vorgenommen, alles indentirt und den Kindern Vormünder conſtituirt worden.

5. **Melchior** Fürſtl. Paſſauiſcher Abgeordneter, iſt ao. 1709 geſtorben, worauf der Hr. Reichshofrath von **May** und ich von **Bertram** die Sperr eodem angelegt haben.

6. von **Schleicher**, der **Ritterſchaft in Schwaben** Mitglied, ſtarb allhier, und iſt die Reichshofräthl. Sperr angelegt worden, weilen der Defunctus bey Reichshofrath Proceß geführt.

7. **Schellenberg**, Freyherr, ſtarb allhier und iſt ex eodem Capite die Sperr angelegt worden.

8. **Mohrhof** Friedrich, **Fürſtl. Hollſtein Gottorpiſcher** Legat. Secretarius, allhier ſtarb den 3. Febr. 1717., und weil derſelbe Nahmens ſeines Herrn beym Reichshofrath negotiiret hatte, ſo iſt in Dero Nahmen durch mich, und des Reichshofraths Tax-Amts Gegenſchreiben die Sperr angelegt worden.

9. **Panzer** Gräfl. Schwarzburgiſchen Hofraths Ehe-Conſortin ſtarb allhier den 18. April 1717. und iſt eod. die durch mich Reichshofraths-Secretarium Hayeck von Waldſtätten und mit Zuziehung des Reichshofraths Tax-Amts Gegenſchreibers die Sperr angelegt worden.

10. **Homann** von Hohenau, der **Stadt Nürnberg Abgeordneter**, ſtarb den 25. Aug. 1719., allwo durch mich Secretarium Hayeck von Waldſtätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegenſchreibers die Sperr angelegt, das Teſtament abgefordert, und zum Kaiſerl. Reichshofrath geliefert worden.

7. **Wolfing** Ferdinand Friedrich, **Fürſtl. Badendurlachiſcher Hofrath**, ſtarb den 30. Jan. 1723., bey welchem die gerichtl. Sperr den 31. eiusd. Vormittag durch mich Hayeck von Waldſtätten

ſtätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegenſchreibers angelegt worden iſt.

12. **Vatterin** Maria Magdalena, ledigen Standes, ſtarb bey ihrem Stiefbruder Walter, Nürnberg. Abgeordneten, den 16. Jan. 1724. und iſt den 17. dito die Sperr angelegt worden.

13. von **Martenſegg**, ſtarb den 2. März 1724. und weil derſelbe Nahmen des Herrn Fürſten zu Oſtfrießland zum Reichshofrath ſich ao. 1719. legitimirt hatte, ſo iſt durch mich Secretarium ꝛc. den 3. eiusd. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

14. **Pranz** Joh. Ernſt, Graf Hanauiſcher Regiments-Rath und Abgeordneter ſtarb den 28. März 1724. deſſen Verlaſſenſchaft, weilen Er in ſeines Herrn Proceß-Anliegenheiten allhier war, eodem die mit der gerichtl. Sperr angelegt worden.

15. **Zange** Georg Niklas, der Fränkiſchen Reichs-Ritterſchaft oder 5. Cantonen Conſulent, und Deputirter allhier, ſtarb den 25. Novemb. 1724. deſſen ganze Verlaſſenſchaft gerichtlich geſperrt worden.

16. von **Nehem Otto**, der Cathedral-Kirche Hildesheim und Minden Canonicus Capit. ſtarb den 20. Febr. 1725. deſſen Verlaſſenſchaft durch mich Hayeck von Waldſtätten mit Zuziehung des Tax-Amts Officiers **Boxler** den 21. dito gerichtlich obſignirt worden, weil derſelbe ſich durch eine Vollmacht legitimirt hat, daß Er von dem Dom-Capitul zu Minden um den Capiteliſchen Proceß ca den König in Preußen in pto quartae Canonicatuum zu beobachten anhero geſchickt worden ſey.

17. **Walterin**, des Stadt Nürnbergiſch. abgeordneten Ehe-Conſortin, ſtarb den 8. April. 1725., und iſt daſelbſt den 10. eiusd. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

18. **Röttenbeckin**, des Joh. Paul **Röttenbecks** Gräfl. Leiningen-Weſterburgiſch. Secretarii Ehegattin, ſtarb den 9. Julii 1727., und weilen Hr. Graf von Leiningen-Weſterburg gedachten Rötterbeck pro ſuo Mandatario beym Kaiſerl. Reichshofrath legitimirt hat, ſo iſt daſelbſt die Sperr angelegt, und das Teſtament zum Reichshofrath gebracht worden.

19. **Schneider** Joh. Caſpar, ſtarb den 27. Auguſt 1729., und weil derſelbe von der Frau Aebtißin zu Thoren, auch einigen Ritterſchaften ſich beym Kaiſerl. Reichshofrath pro Mandatario legitimirt hat, ſo iſt durch Hrn. Reichshofraths-Secretarius Hayeck ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

20.

20. von **Beer Hanß** Mathias, ſtarb den 18. März 1729., und weilen Er ein **ordentlich legitimirter** *Mandatarius in ſpec.* **von der Frau Fürſtin zu Quedlinburg beym Reichshofrath** war, auch in der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft Anliegenheit dahier beſorgt hatte, ſo iſt durch ꝛc. die gerichtliche Sperr angelegt, das Teſtament übernommen, und zum Reichshofrath geliefert worden.

21. von **Schommarz** Joh. Franz, geweſter Chur-Trierſch. Geh. Rath. und Mandatarius, ſtarb den 16. Junii 1731. und iſt die gerichtl. Sperr angelegt worden.

22. **Notterbaum** Joh. Dietrich, **Frankfurtiſch. Deputirter**, ſtarb den 18. Sept. 1733. und iſt die Reichshofräthl. Sperr eod. angelegt worden.

23. von **Dortmund Nathan**, Gräfl. Lippe-Detmoldiſcher Abgeordneter am Kaiſerl. Hof, ſtarb den 14. May 1735., und iſt die gerichtl. Sperr durch den Reichshofraths-Secretarium ꝛc. angelegt worden.

24. von der **Stegen**, Arnold Wilhelm, des Fürſtl. Stifts Eſſen *Canonicus Capit.* und Abgeordneter am Kaiſerl. Hof, auch Fürſtl. Löwenſteiniſch. Geh. Rath und Canzler, ſtarb den 13. Febr. 1736., und iſt den 14. dito durch ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

25. **Richey**, Joh., der Stadt Hamburg Syndicus und Abgeordneter am Kaiſerl. Hof ſtarb den 9. Febr. 1738., und iſt durch ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

26. **Scheelhas** Edler von **Schellersheim** Ulrich Friedrich Juſtin, Decanus des Collegiat-Stifts ad S. Simonem et Iudam zu Goßlar, und Bevollmächtigter Abgeordneter der Reichs-Ritterſchaftl. Cantonen in Schwaben, Kocher, Neckar, Schwarzwald, und Creichgau, wie auch der Mittel-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft in der Wetterau, ſtarb den 14. Dec. 1753. und iſt die gerichtliche Sperr angelegt worden.

27. **Bohn** Joh. Martin Jordan, S. Coburg-Meinungiſcher, wie auch Fürſt und Gräfl. Iſenburgiſch. legitimirter Legat. Rath ſtarb den 22. Febr. 1758., und iſt den 23. eiusd. die Sperr angelegt- und Defuncti Teſtament. eod. die beym Kaiſerl. Reichshofrath publicirt worden.

28. **Cyprian** Joh. Ernſt, Fürſtl. S. Coburg und Saalfeldiſcher accreditirter Hofrath, ſtarb den 4. Julii 1759., und iſt die Jurisdictions-Sperr ſeq. die angelegt, und deſſen Teſtament bey Reichshofrath publicirt worden.

29. von **Heckenberg**, Dietrich Adolph, Fürſtl. Schwarzburg- und Gräfl. Reuſſiſcher Hofrath ſtarb den 14. Jan. 1763., und iſt die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr den 18. eiusd. angelegt worden.

30. von **Hatzfeld** zu Wildenberg Graf Franz Friedrich, des Johanniter Ordens zu Malta Ritter, und Commandeur zu Toble, Maynz und Niederweiſel, K. K. Cämmerer, Chur-Cöllniſcher General-Major und Oberſter eines Münſteriſchen Cavallerie-Regiments ſtarb den 14. Dec. 1765. und iſt den 16. eiusd. die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr um Willen derſelbe als von dem Provincial-Capitul des Groß-Priorats in Teutſchland bevollmächtigt- und legitimirter Johanniter-Ordens-Commandeur zu Beſorgung der Johanniter-Ordens bey Reichshofrath Rechtsanliegenden Proceſſen einige Jahre ſich hier aufgehalten, angelegt worden.

31. **Liedlinger** Franz Ignatz Gräfl. Montfortiſcher Hofrath und Canzley-Director, ſtarb den 3. Aug. 1767. und iſt Tags darauf more ſolito die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr angelegt worden.

No. 18.

Es iſt Völkerrechtens geworden, daß Geſandte der Gerichtsbarkeit des Hofes nicht unterworfen ſeyen, an welchen ſie abgeſchickt ſind, ſondern unter der Jurisdiction des Hofes bleiben, von welchem ſie abgeſchickt worden; und daß nach ihrem Tode von Seiten des Hofes, an den ſie abgeordnet ſind, keine **Jurisdictions-Sperr** bey ihrem Nachlaß ſtatt finde.

Den Churfürſten und Fürſten des Reichs gebühret, wie Se. Kaiſerl. Majeſt. allergnädigſt erkannt haben, nach den Reichsgeſetzen das *Ius Legationis*. Es müſſen alſo ihren Geſandten nach den Reichsgeſetzen eben diejenigen Vorrechte zu Theil werden, welche nach dem Völkerrecht ein jeder Geſandter genieſſet, und die zu dem Caracter eines Geſandten weſentlich gehören.

Nirgends machen die Reichsgeſetze einen Unterſchied zwiſchen Reichsſtändiſchen Geſandten, und dem Begriffe, welcher ſonſt mit dieſer Benennung verbunden wird. Sie geben ihnen und öfters ſelbſt in einer und derſelben Stelle den Geſandten Nahmen mit den auswärtigen. Sie ſetzen ſie in eine Gleichheit der Ehren mit ſolchen; es wird auch am Kaiſerl. Hof auf eben die Art mit ihnen wie mit dieſen gehandelt, und ſie genieſſen eben dieſelben Freyheiten. Ein Beyſpiel hievon giebt die von weyl. Kaiſers Carl VI. Majeſt. in Wech-

ſelſachen verlaſſene-und ſub 16. Julii 1725. publicirte Reſolution, verbis:

> demnach vermög bekannter Völkerrechte die von fremden Kronen, oder denenjenigen Höfen ſo das *Ius Legationis* haben, anhero kommende Miniſtri publici, als Bottſchaftere, Geſandte, Abgeſandte, Reſidenten und Deputirte, reſpectu ihrer Perſonen ſich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen können. Vid. Codex Auſtr. Suppl. Tom. II. pag. 279.

Und es iſt hiebey beſonders merkwürdig, daß eben dieſe Reſolution, indem ſie durch dieſe Worte die Geſandten, Reſidenten und Abgeordneten der Reichs-Stände, als die unſtreitig, und von Sr. Kaiſerl. Majeſt. ſelbſt anerkannter maſſen das Ius Legationis haben, für frey von allem fremden Gerichtszwange erkennet; ſie zugleich genau und deutlich durch die unmittelbar darauf folgende Worte:

> die Kaiſerl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kaiſerl. Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in perſonalibus der Jurisdiction des Reichshofraths untergeben ſeyen,

von denenjenigen unterſcheidet, welche zwar auch von dem hieſigen erbländiſchen Gerichtszwange frey, hingegen der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen ſind.

Das was bey der hier jüngſthin veranſtalteten Conſcription beobachtet ward, ſchwebt in allzu friſchem Andenken; und darf nur im vorbeygehen berührt werden.

Es muß alſo gleiche Wirkung ihrem Charakter ankleben, beſonders diejenige, ohne welcher dieſer nicht beſtehen kann.

Alle diejenige Gründe, wegen welcher auswärtige Geſandte ihre Vorrechte genieſſen, treten auch bey einem Reichsſtändiſchen ein; Er bedarf eben derſelben Befreyung von allem Zwange und aller Hinderniß; von perſönlicher Furcht und Hoffnung; eben derſelben Gewisheit die Befehle ſeines Herrn freymüthig ausrichten zu können, und niemanden als ihm unmittelbar Rede und Antwort geben zu müſſen; eben deſſelben Geheimniſſes in Anſehung ſeiner Papiere ſowohl bey ſeinem Leben als nach ſeinem Tode.

Kommen auch einem Reichsſtändiſchen Geſandten dieſe Vorrechte nicht zu gute: So haben die Reichs-Stände kein Ius Legationis, ſondern nur eben die Befugniß welche ein jeder priuatus hat, dem unverwehrt iſt, einen Sachwalter an das Kaiſerl. Hoflager und die Reichsgerichte abzuordnen.

Dennoch machen die Reichsgeſetze z. E. der 2. §. Art. XXIII. der Capitulation ſogar zwiſchen den Reichsſtändiſchen **Geſandten** und den Reichs-Ritterſchaftlichen **Abgeordneten** einen namentlichen Unterſchied; eben weil den Reichs-Ständen das Ius Legationis, nicht aber der Ritterſchaft zuſtehet.

Alle dieſe Betrachtungen erſtrecken ſich auch genau auf diejenigen, ſie ſeyen welchen Standes ſie wollen, die beym Reichshofrath Reichsſtändiſche Mandata übergeben, ſobald ſie keine ordentliche geſchworne Agenten ſind. Und es iſt kein Reichsgeſetz zu finden, welches die Uebergebung eines ſolchen Mandati dahin auszeichnete, daß dadurch die perſönliche Gerichtsbarkeit des Reichshofraths über denjenigen, der damit verſehen iſt, begründet würde. Die Reichshofraths-Ordnung Tit. 7. §. 9. erfordert "daß die eigene von den "Ständen abgeordnete Agenten ſich zu ſolcher Ordnung qualificiren, "und derſelben wie andere, ſich in allem gemäs verhalten." Allein hieraus folgt keine perſönliche Gerichtbarkeit. Selbſt in Anſehung gedachter Qualificirung macht die angezogene Stelle eine Ausnahme in Abſicht auf das den ordentlichen Agenten obliegende Examen; und ſolche eigene Ständiſche Agenten ſchwören denjenigen Eyd nicht, welcher dieſen vorgeſchrieben iſt. Und betrachtet man die gedachte Stelle im Zuſammenhang, und nach ihrem ganzen Innhalt, ſo zeigt ſich klar, daß nichts anders verſtanden werde, als es ſollten die Reichsſtändiſchen Agenten **in Führung der Proceſſe** an die eingeführte Ordnung eben ſo gebunden ſeyn, als die ordentliche und geſchworne. Wenn ſie verreiſen; ſo erfordert daher zwar der erwähnte §. 9. daß ſie jemand ſubſtituiren ſollen; er verbindet ſie aber nicht zu der Bitte um Erlaubnis, welche, auſſer der Subſtitution, der §. 5. auch noch bey ordentlichen Agenten erheiſchet, eben aus dieſer Urſache, weil jene in Anſehung ihrer **Perſonen** keiner andern Bottmäſſigkeit als der ihrer Herren unterworfen ſind. Ja ſchon nach einem Decreto communi vom 15. Octob. 1613. ſollten nicht einmal "Churfürſtliche, oder andere Geſandte auch bekanntliche Räthe wenn "ſie in der Herrſchaften Sachen was zu verrichten haben zur Vorle"gung ihres Befehls und Gewalts angehalten werden."

Dieſem allem tritt der §. 7. Art. XXV. der Capitulation bey, der, indem er der Geſandten und Reſidenten Exemtion feſt ſetzet, zugleich der Ständiſchen **Agenten** Erwähnung thut. Hiewider läßt ſich nicht einwenden: daß dieſe Stelle nur von dem Hofmarſchallamte, nicht aber von dem Reichshofrathe rede. Denn gehet man auf die Geſchichte derſelben zurück: ſo iſt in den Capitulationen Joſephs I. und Carls VI. zum erſtenmale für nötig befunden worden, jener Exemtion zu gedenken. Man hat aber nach der Hand daraus, daß der Ausdruck nur auf eine Exemtion von der Land- und anderer Gerichte Jurisdiction gienge, folgern wollen: daß damit die Kaiſerl.

Gerichts-

Gerichtsbarkeit nicht ausgeſchloſſen werde. Nun war es das Hofmarſchallamt, welches ſich die Ausübung dieſer **Kaiſerlichen** Gerichtsbarkeit zueignete. Es iſt alſo die Stelle in der Capitulation Carl VII. klärer gefaßt- und des Hofmarſchallamts ausdrücklich gedacht worden. Und ob man zwar auch hiebey zuweilen die Auslegung hat machen wollen, als ob dieſes nur in ſo weit geſchehen wäre, als das Hofmarſchallamt eine Oeſterreichiſche Hofſtelle ſey; ſo leidet der Sinn doch nunmehr weiter nicht den allergeringſten Zweifel, da ſich in der allerneueſten Capitulation auch das Wort **Kaiſerlich** hinzugefügt befindet.

Iſt aber alſo diejenige Gerichts-Stelle, durch welche über der Stände Geſandten, Reſidenten, und Agenten die Kaiſerliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden wollte, durch die Reichsgeſetze vollkommen ausgeſchloſſen: ſo iſt durch dieſe Reichsgeſetze auch die Befreyung von der unmittelbaren Kaiſerl. Gerichtsbarkeit ſelbſt beſtätiget. Und es kann der höchſtpreißl. Reichshofrath ſich ſolcher nicht anders anmaſſen, als wenn derſelbe darzuthun vermöchte, daß ſeitdem irgend ein neueres Reichsgeſetz ihm aufgetragen hätte, diejenige Kaiſerl. Gerichtsbarkeit ſeines Orts auszuüben, an welche bis dahin der Kaiſerl. Hofmarſchall Anſpruch gemacht hatte.

Es hat ſich zwar einigemale auch ehehin der Reichshofrath dieſe Kaiſerl. Gerichtsbarkeit zuzueignen getrachtet; allein der Kaiſerl. Hofmarſchall hat ſie demſelben allezeit ſtreitig gemacht. Und, was das meiſte iſt, ſo hat der Reichshofrath in ſeinem anno 1715. erſtatteten im offenen Drucke liegenden Voto die an des Kaiſers Majeſt. von Seiten des Hofmarſchalls ergangene-ihm zum Gutachten mitgetheilte Vorſtellung (worinne nach des **Reichshofraths eigenem Anführen** der Hofmarſchall über die Reichsſtändiſche Geſandten des Kaiſers eigene **Jurisdiction je und allezeit exercirt** zu haben behauptet hatte) ſelbſt endlich für **gegründet** erkläret; deſſen Sätze nicht widerſprochen, vielmehr deſſen Parthey mit vielen vermeintlichen Gründen genommen, und darauf angetragen: daß dem Hofmarſchall aufgegeben werden möchte, "**durchgehends** alles dasjenige "was zu Beybehaltung der Kaiſerl. Vorrechte und **allerhöchſten** "**Gerichtbarkeit** über die Chur- und Fürſtliche Geſandten dienſam "wäre, zu handhaben. **Sich ſelbſt hat der Reichshofrath nichts anders vorbehalten**, als "daß das Hofmarſchallamt "angewieſen ſeyn ſollte, es dahin zu dirigiren, damit etwan beſche-"hende Prouocationes und Recurſus von deſſen Verfügungen nir-"gends anders wohin als an den Kaiſerl. Reichshofrath genommen "würden." Beſonders iſt auch noch zu bemerken, daß ebenfalls in Anſehung derer, welche ſich *in iudicialia* **mengen**, und beym Reichshofrath Rechtsſachen ihrer Herren betreiben wollten, **des Reichshofraths Antrag in gedachtem** *Voto* **blos dahin**

gegangen iſt: daß ſie angewieſen werden möchten, "ſich beym "Reichshofrath zu **legitimiren**, und **wenigſtens in ſo weit "vor demſelben zu ſtehen**, und **Weiſung anzunehmen**," welches genau der oben eingeſtandene Satz iſt: daß ſelbige ſich in Proceß-Sachen und ihrer Führung der Reichshofraths-Ordnung unterwerfen müſſen. Es enthält auch die Reichshofraths-Ordnung Tit. 6. §. 12. ſelbſt ein Beyſpiel, daß man Weiſung von dem Reichshofrathe annehmen, und zugleich anderer Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben könne.

Vermöge des *Iuris Legationis Statuum*; vermöge der vorhandenen Reichsgeſetze, und nach den **eigenen Grundſätzen** des **Reichshofraths** hat alſo dieſer über der Churfürſten und Fürſten Geſandten, Reſidenten und Agenten keine unmittelbare Jurisdiction, es kann daher auch bey ihren Todesfällen der Reichshofrath keine **Jurisdictions**-Sperre verrichten.

Zweyerley Einwürfe werden dagegen gemacht.

Der eine, daß gleichwohl die Herren ſelbſt der Ständiſchen Geſandtſchaften des Reichshofraths Gerichtbarkeit unterworfen wären, und wenn ſie am Kaiſerl. Hoflager ſtürben, ihre Verlaſſenſchaft von dem Reichshofrathe verſiegelt würde, mithin ihre Repräſentanten eben daſſelbe Betragen gegen ſich gelten laſſen müßten.

Der andere, daß ſich der Reichshofrath vermöge der vorgelegten Beyſpiele im Beſitze befände.

Allein was den erſten Einwurf betrift; ſo iſt nicht nur bekannt, daß die ſelbſteigene Unterwürfigkeit der Stände des Reichs ihre mancherley Grenzen und Beſtimmungen habe, mithin a Iurisdictione limitata ad illimitatam ſich nicht ſchließen laſſe, ſondern man kann auch dieſen ganzen Punkt und die Frage: ob, in welchen Umſtänden, und in wie weit bey hieſelbſt erfolgenden Todesfällen Chur- und Fürſtl. regierender Perſonen von Seiten des Reichshofraths eine Obſignation, und was für eine Obſignation Platz greife? auf ſich beruhen laſſen, auch dahin ſtellen, ob der Hochlöbl. Reichshofrath hierin einen ununterbrochenen und nicht widerſprochenen Beſitz dürfte zeigen können. Am Ende bleibet immer noch in dieſem Stücke ein großer Unterſchied zwiſchen den Reichsfürſtl. Perſonen ſelbſt und ihren Geſandten.

Die Immunitäten, welche Völkerrecht und Gebrauch allen Geſandten beylegen, und welche alſo vermöge des in den Reichsgeſetzen den Ständen des Reichs ohne Verminderung oder Beſtimmung eines andern damit zu verknüpfenden Begriffes verſicherten Iuris Legationis auch den Reichsſtändiſchen Geſandten gebühren, ſind alle

auf

auf die freye ungehinderte und ſichere Betreibung der Geſchäfte gegründet. Es giebt daher Rechte, welche Geſandten als Geſandten gebühren, ohne daß ſie allezeit in eben dem Grade und mit eben der Ausdehnung ihre Anwendung auch auf die Herren derſelben finden müßten. Niemals iſt auch die Repräſentation in dem Sinne einer gänzlichen Identität oder einer vollkommenen Vnitatis perſonarum genommen worden. Ein Geſandter verliert vielmehr ſeinen Caracter nicht wenn gleich ſein Herr zur Stelle kommt. Ja ſelbſt gekrönte Häupter haben ſich zuweilen in das Gefolge ihrer eignen Geſandten begeben, um der Geſandtſchaftlichen Vorrechte mit theilhaftig zu werden.

Hiernächſt erkennet jeder Churfürſt und Fürſt des Reichs in dem Kaiſer ſein unmittelbares Reichs-Oberhaupt; und dieſer iſt auch in denen durch die Reichsgeſetze genau beſchriebenen Fällen, namentlich auch in Teſtament-Sachen, ihr unſtreitiger Richter. So achten es des Herzogs und der Herzogin Durchl. Durchl. es für ein vorzügliches Glück, daß ihre Regierung in den Zeitpunkt der Regierung eines mit der allervollkommenſten Einſicht und Gerechtigkeits-Liebe begabten Reichs-Oberhaupts gefallen; und unterwerfen getroſt ihre Streitigkeiten Sr. Kaiſerl. Majeſt. gleichdurchgehenden Entſcheidung.

Allenfalls könnten alſo für den Reichshofrath bey dem Ableben von Churfürſten und Fürſten des Reichs am Kaiſerl. Hoflager Gründe vorhanden ſeyn, die in Anſehung der Geſandten und der ihrigen nicht einſchlagen. Dieſe ſind den Ständen, von welchen ſie abgeſandt worden, mit Eyd und Pflicht verwandt, und haben an ihnen ihre Landesherren, denen kein Reichsgericht ſo wenig per ſaltum ihre Gerichtsbarkeit als ihre andere Hoheits-Rechte entziehen darf. Sollte der Satz gelten, daß was den hohen Reichsgerichten, in Anſehung der Reichs-Stände zuſtehet, ihnen eben ſowohl und alſo gleich gegen die Unterthanen und Diener der letzten zukommen müſſe; ſo würde bey den hohen Reichsgerichten nicht ſo oft die Frage vorkommen müſſen, ob die Jurisdiction fundirt, und über die angebrachte Klage zu erkennen, oder ſelbige vorerſt an die Landesherren zurück zu weiſen ſey? So hätte die Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 2. nicht ſo ernſtlich befehlen dürfen, nicht blos allein die Kaiſerliche Hoheit, ſondern auch der Stände ꝛc. und anderer mittel- und unmittelbarer Unterthanen Priuilegia der erſten Inſtanz - - aller Gebühr nach ſorgſamlich in Acht zu nehmen und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu laſſen ꝛc. Daher iſt auch auf allen Blättern der Capitulation dafür geſorget, daß den Ständen des Reichs ihre Hoheits-Rechte und die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen nicht entzogen werde. Wenn gleich §. 1. Art. XV. der Capitulation die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unter-

Ff thanen

thanen in Kaiſerl. Schutz nimmt: ſo enthält derſelbe jedoch zugleich, daß ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeiten angehalten werden ſollen. Und §. 2. beſagten Art. verordnet ausdrücklich, keinem Churfürſten, Fürſten und Stande ſeine Landſaſſen ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen und mit **Landesfürſtlichen** auch **andern** Pflichten zugethane Eingeſeſſene, und zum Land gehörige von deren **Bottmäſſigkeiten** und **Jurisdictionen**, weder unter dem Prätext der Lehenherrſchaft, Standes-Erhöhung, noch **einigen andern Schein** zu eximiren und zu befreyen. Vermög §. 3. Art. XVIII. ſollen die Stände des Reichs und Dero allerſeits **Unterthanen** im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren **ordentlichen Rechten** nicht gedrungen, erfordert oder vorbeſchieden werden, ſondern es ſoll nach dem §. 4. ein jeder bey der **erſten Inſtanz** und denen **ordentlichen unmittelbaren** Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen unter was **Schein** und **Vorwand** es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen bleiben. Und in gefolge des §. 5. ſoll namentlich der Hochlöbl. Reichshofrath dagegen nicht eingreifen. Sogar bey Standes-Erhöhungen ſollen der Stände Unterthanen nach dem §. 5. Art. XXII. unter **voriger** Landesfürſtlicher Jurisdiction verbleibleiben. Wie oder warum ſollte alſo das den Ständen des Reichs als ein beſonderes Vorrecht zukommende Ius Legationis ſtändiſche Unterthanen und Diener von dieſer vorigen Landesfürſtlichen Jurisdiction los machen? oder wie und warum ſollten die Stände des Reichs über dieſem erhabenen Vorzug von ihren andern Rechten ſo tief herunter ſinken, daß ſie blos deswegen und bey alleiniger Ausübung deſſelben, die ihnen in den angezogenen Stellen ſonſt ſo bündig vorbehaltene- und nach ſelbigen von den Reichsgerichten unberührt zu laſſende Bottmäſſigkeit und Jurisdiction über ihre mit Landesfürſtlichen und andern Pflichten verwandte Landſaſſen und Unterthanen verlieren, und dieſe von ihren ordentlichen Rechten gedrungen werden ſollten? Sollten ſolche Gerechtſame, wie das Ius Legationis iſt, den einzigen Schein und Vorwand abgeben können, unter welchem der erſten Inſtanz und den ordentlichen unmittelbaren Richtern eingegriffen werden könnte? Dennoch müßte alles dieſes Platz greifen, wenn der Hochlöbl. Reichshofrath die Befugnis haben ſollte, bey Abſterben ſolcher Reichsſtändiſcher Landſaſſen, Unterthanen und Diener, welche um ihrer Herren Geſchäfte am Kaiſerl. Hoflager zu betreiben, in ihren Geſandtſchaftlichen Dienſtpflichten ſtehen, und durch deren Abordnung die Stände das Ius Legationis ausüben, Verſieglungen vorzunehmen, die eine Wirkung und ein Beweis einer unmittelbaren Jurisdiction über dergleichen Perſonen ſeyn ſollten. Denn eine einzige Stelle eines Reichsgeſetzes, worinne dem Reichshofrath eine ſolche Jurisdiction wirklich verliehen wäre, wird niemand darzulegen vermögend ſeyn. Man will im übrigen hieſelbſt nicht ausführen, was dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen noch

ins-

insbeſondere vor Gerechtſame de non euocando et de non appellando zuſtehen.

In Anſehung des 2ten von Beſitz und Beyſpielen hergenommenen Einwurfs, iſt nicht nur bereits dargelegt, wie viel dem Reichshofrath an einem ruhigen, geſchweige titulirten Beſitz fehle; ſondern der Reichshofrath kann auch insbeſondere aus den vorgelegten Beyſpielen, wenn auch bey ſolchen kein Widerſpruch oder keine beſondere Umſtände eingetreten ſeyn ſollten, den verhofften Beweis nicht folgern.

Schon aus dem angemerkten Grunde, daß von Reichsſtändiſchen **Perſonen**, auf Reichsſtändiſche Geſandtſchaften der Schluß nicht gelten könne, würden die in dem erſten Verzeichniſſe enthaltene 5. Beyſpiele Fürſtlich- und Gräflicher Perſonen, nach deren hier erfolgten Tode der Reichshofrath die Sperr verrichtet habe, in Anſehung des jetzigen Gegenſtandes überhaupt ſich nicht anwenden laſſen; und es würde dieſes deſto weniger angehen, da ſich dürfte zeigen laſſen, wie es in andern Fällen wieder anders gehalten worden ſey. Allein auch alles dieſes bey Seite geſetzet; ſo wird dasjenige, was bey einer verwittibten Gräfin von Kronberg, einer Aebtiſſin von Münſterbilſen, und einem nachgebohrnen Prinzen von Löwenſtein geſchehen iſt, auf die Entſcheidung der Frage keine Beziehung haben können, was Iura Legationis regierender Churfürſten und Fürſten des Reichs mit ſich bringen? Auch der Graf Eduard Eberhard von Oſtfrießland ſcheinet, da er noch im Jahr 1707. als Graf angeführt wird, ein appanagirter ſeines Hauſes geweſen zu ſeyn. Der Fürſt von Fürſtenberg aber war zugleich Kaiſerl. Geheimer Rath, und beſaß große Herrſchaften in den Oeſterreichiſchen Erbländern, und bey einem ſolchen conflictu kam es vielmehr auf die Frage an: ob der Reichshofrath wegen der Reichsſtändiſchen Eigenſchaft des verſtorbenen den Oeſterreichiſchen Stellen nicht vorzugehen habe?

In dem zweyten und dritten Verzeichniſſe werden zwar Beyſpiele von Sperren nach Abſterben Churfürſtl. und Fürſtl. Geſandten, Reſidenten und Agenten beygebracht; Allein es iſt hiebey zuförderſt zu bemerken, daß wenn bey ſolchen Todesfällen nicht zugleich andere geſandſchaftliche Perſonen von dem Hofe des Verſtorbenen zur Stelle ſind, oder dieſer Hof nicht zum voraus einer andern Geſandtſchaft den Auftrag ertheilet hat, dem Reichshofrath eine **proviſional**-Sperr nicht ſtreitig gemacht, ſondern deren Verfügung vielmehr zu allen Zeiten eben ſo dankbar erkannt werde, als von jedem auswärtigen Hofe gegen einen andern geſchiehet, der wenn Miniſtres an ſolchem ſterben, die keine andere als eigene Diener oder ihre Familie bey ſich haben, bis zur Verfügung des Hofes des Verſtorbenen eine

provisional- und Sicherheits-Sperr anlegen und ſodann dieſe ohne weitere Einmiſchung wieder abnehmen läſſet; Wie denn auch die Exempel an Höfen, wo ſich mehrere fremde Geſandten aufzuhalten pflegen, häufig vorfallen, daß bey dem Sterbfalle eines ſolchen ein anderer Geſandter die Obſignation vornimmt, ohne daß letzterer, noch ſein Hof über des verſtorbenen Geſandten Nachlaß eine Jurisdiction auszuüben vermeine, und ohne daß der Hof, in deſſen Angeſicht dieſes geſchiehet, ſolches als einen Eingriff in ſeine eigne Landes- und Orts-Gerichtsbarkeit anzuſehen ſich beykommen laſſe.

Wenn alſo in den angeführten Fällen keine andere Geſandtſchaftliche Perſonen von den Höfen der verſtorbenen vorhanden waren: ſo gehen überhaupt ſelbige auf den gegenwärtigen Gegenſtand nicht, und die Sperren waren nichts anders als provisional-Sperren, nicht aber Jurisdictions-Sperren, wovon dermalen allein die Frage iſt. Eben dieſes ſchlägt dann genau, und ſogar nach den ſelbſt bemerkten Umſtänden bey denen im zweyten Verzeichniſſe allein angeführten 2. Todesfällen eines Meklenburgiſchen Abgeſandten und Chur-Brandenburgiſchen Reſidenten ein. In beyden Fällen findet ſich nicht, daß Legations-Secretarien zur Stelle geweſen wären. Was den erſten Fall, nemlich den hier verſtorbenen Herzogl. Meklenburg-Güſtrowiſchen Geſandten Beckmann von Streithorſt betrift, ſo war ſelbiger eigentlich Comitial-Geſandter, und nur auf einige Zeit in ſeines Hofs Angelegenheiten hieher geſchickt. Der in dem Verzeichniß hierbey erwähnte Agent Perſius iſt ein ordentlicher aufgeſchworner Reichshofraths-Agent geweſen; dieſer konnte demnach anders als er gethan, ſich um ſo weniger darin benehmen, als zugleich der Hofmarſchall obſignirt hatte, von Reichshofrathswegen aber die Hofmarſchalliſche Verſieglung wieder abgeriſſen worden. Es iſt alſo dieſes entweder eine bloße provisional-Sperre geweſen, oder wenn der Reichshofrath auch die Gegenwart eines Meklenburg-Güſtrowiſchen Legations-Secretarius darzuthun vermögte, ſo iſt offenbar, daß es bey dieſer Sache zwiſchen dem Reichshofrath und dem Hofmarſchalle zum Streite gekommen iſt, wer von beyden die Sperr zu vollziehen habe, und daß dieſer Fall vom Jahr 1673. herrühre. Und eben ſo iſt in dem mitgetheilten Verzeichniſſe ſelbſt angeführt, daß bey dem zweyten Falle de 1686. nemlich dem Tode des Chur-Brandenburgiſchen Reſidenten von Schmettau auch der Hofmarſchall habe obſigniren wollen; daß aber nach der Hand endlich der Reichshofrath dem Hofmarſchall gewichen, ja ihn ſelbſt vertreten, und dahin angetragen habe, dieſem die von ihm begehrte Ausübung der Kaiſerl. Gerichtsbarkeit aufzugeben, iſt bereits oben berühret worden. Das Hochpreißl. Reichshofraths-Collegium kann alſo auf dieſe zween Fälle überall nicht mehr zurück gehen.

Bey

Bey dem dritten Verzeichniſſe fallen von denen darin aufgeführten 31. Beyſpielen vor allen 24. als ſolche hinweg, wobey es auf Iura Legationis *Principum* nicht hat ankommen können. Denn ſo hat das 3. 4. 9. 14. 18. 19. 20. 23. 24. 30. und 31. **Reichsgräfliche** oder Reichsprälatiſche Mandatarios oder ihre Ehegattinnen und Wittiben betroffen. In wie weit nun die Indiuidua der Gräfl. und Prälatiſchen Collegiorum, welche vota curiata in Comitiis führen, iura Legationis am Kaiſerl. Hofe geltend machen können, oder auch wenn ſie es zu thun vermögen, geltend machen wollen, dies wird man hier völlig beyſeit ſetzen, und ihnen allenfalls überlaſſen dürfen, da die Frage jetzt blos von Chur- und Fürſtl. Geſandtſchaftsrechten iſt. Aus eben dieſem Grunde kann man die Beyſpiele No. 1. 2. 10. 12. 17. und 25. vorbeygehen, welche von Todesfällen 4. Reichsſtädtiſcher Syndicorum und Bevollmächtigten, einer Frau und einer Stiefſchweſter eines ſolchen hergenommen ſind. Allemal wird dabey auch, wenn alle andere Umſtände gleich wären, in Betrachtung kommen müſſen, wie es ſich wohl nicht leicht zutrage, daß, wenn ein Graf einen Bevollmächtigten oder eine Reichſtadt einen Syndicum an das Kaiſerl. Hoflager abordnet, ſelbigen Legations-Secretarien mitgegeben werden, und alſo jene Fälle, nach denen oben zum Grunde gelegten Vorausſetzungen, noch lange zu keinem Beweiſe von Jurisdictions-Sperren ſelbſten in Anſehung der Reichsgrafen und Reichsſtädte dienen können. Die ſub No. 6. und 7. bemerkten von Schleicher und von Schellenberg waren ſelbſt angegebener maſſen immediate Cavaliers die ſich ihrer eignen Proceſſe halber hier aufhielten. Sie können alſo vollends in keinen Anſchlag gebracht werden. Aus eben dieſer Urſach fällt das Beyſpiel No. 11. hinweg indem der im Jahr 1723. verſtorbene Marggräflich Baden-Durlachiſche Hofrath Wölſing damals blos eine Privat-Perſon geweſen. Man hat die Beweiſe in Händen, daß er ſchon im Jahr 1720. ſeiner Fürſtlichen Dienſte gänzlich entlaſſen, und nachher von dieſem Hofe gar nicht mehr, folglich auch nicht in Wien gebraucht worden war. Er iſt alſo bey ſeinem Abſterben kein Fürſtl. Badiſcher Geſchäftsträger mehr geweſen. Das 15. und 26. Beyſpiel enthalten Todesfälle **Reichs-Ritterſchaftlicher** Abgeordneten. Der unter der 16. Nummer bemerkte von Nehem war ein Abgeordneter des mediaten Mindenſchen Dom-Capitels, und der unter der 22. Nummer erwähnte Notebohm war ein Mandatarius der Frankfurter Bürgerſchaft. Und es ſind alſo wiederum beyde blos **Privat-Partheyen** geweſen. Der ſub No. 30. angeführte Graf von Hatzfeld war ebenfalls keine von dem Johanniter-Meiſter qua principe et ſtatu Imperii abgeſchickte Perſon, ſondern agirte vielmehr indirecte gegen dieſen, und directe gegen deſſen Vetter, mit Vollmacht von dem Provincial-Capitul des Großpriorats in Deutſchland, wie das Verzeichnis ſelbſt redet. Auch dieſer Actus kann alſo gegen das Ius Legationis der Chur- und Fürſten die Gründe nicht verſtärken.

 Es

Es beruhet alſo blos auf denen unter No. 5. 8. 13. 21. 27. 28. und 29. angeführten 7. Beyſpielen; und es ſind eigentlich lediglich die **ſieben** Beyſpiele eines Fürſtl. Paſſauiſchen Abgeordneten; eines Hollſtein-Gottorpiſchen Legations-Secretarius; eines Fürſtl. Oſtfrieſſiſchen; eines Chur-Trieriſchen Mandatarii; eines Sachſen-Meiningiſchen Legations-Raths; eines Sachſen-Saalfeldiſchen und eines Fürſtl. Schwarzburgiſchen Hofraths übrig, welche den Anſchein für ſich haben, als ob ſie in Anſchlag gebracht werden könnten.

Allein es iſt nicht die mindeſte Spur vorhanden, daß von den Herren dieſer Bevollmächtigten andere geſandtſchaftliche Perſonen zur Zeit ihres Abſterbens ſich hieſelbſt befunden hätten. Von den 3. jüngſten Beyſpielen der Meiningiſchen, Saalfeldiſchen und Schwarzburgiſchen Räthen kann man das Gegentheil, da ſie noch in friſchem Andenken ſchweben, mit völliger Gewißheit verſichern.

Der Reichshofrath hat alſo keine **Jurisdictions**-ſondern blos **proviſional**-Sperren mit dieſen ſieben Beyſpielen erwieſen. Allenfalls würde ein Stand des Reichs, der aus Unwiſſenheit, oder freywilliger Nachgiebigkeit oder in einem beſondern Falle ſein Recht nicht verfolgt hätte, damit allen und jeden andern Churfürſten und Fürſten des Reichs an ihren Gerechtſamen nichts haben vergeben können, wie in den Herzogl. Schreiben an Se. Kaiſerl. Majeſt. mit mehreren bereits angeführt worden iſt.

Es fehlet daran ſo ſehr, daß vielmehr, wie die Iura Legationis und die Reichsgeſetze den Grund und Titulum der Exemtion der Chur- und Fürſtlichen Geſandtſchaften von aller andern unmittelbaren Gerichtsbarkeit, als der ihrer Herren abgeben; alſo auch ſelbiger Beſitz und Beyſpiele unwiderſprechlich zu ſtatten kommen.

I. Im Jahr 1694. ſtarb des Chur-Braunſchweigiſchen Reſidenten von Huldenberg Frau. Der Hofmarſchall ſuchte die Verſieglung vornehmen zu laſſen; Als aber dieſer ſeine Immunität dagegen einwandte, unterblieb ſolche ſowohl von Seiten deſſelben, als des **Reichshofraths.** Dieſer Reſident war jedoch neben dem Geſandten von Oberg zu den **Reichshofraths-Angelegenheiten** beſtellet.

II. Den 1. Julii 1714. ſtarb die zweyte Frau des gedachten von Huldenberg, der inzwiſchen Abgeſandter geworden war, dabey aber auch **fortfuhr, beym Reichshofrath Schriften** zu übergeben.

Es iſt wahr, daß bey dieſem Falle der Kaiſerl. Oberſthofmarſchall (nicht der Reichshofrath) die Verſieglung hat verrichten laſſen.

Allein

Allein auſſer dem, daß hierbey noch beſondere Umſtände einſchlugen, indem die verſtorbene von Huldenberg ein Oeſterreichiſches Landskind war, anſehnliche Güter und immobilia in Oeſterreich hinterließ, und die Erziehung der Töchter in der catholiſchen Religion eine vorzügliche Aufmerkſamkeit veranlaßte: So hat der Ausgang dieſer Sache die Reichsſtändiſche Gerechtſame in contradictorio befeſtiget.

Erſtlich hat der von Huldenberg dem Anſinnen der Verſiegelung, ſo lange er die erſten acht Tage nach dem Tode ſeiner Frau zur Stelle war, widerſprochen, und iſt ſelbige erſt den 9. Tag in ſeiner Abweſenheit, da er ſich auf das Land begeben hatte, nachdem den zurückgebliebenen Bedienten und Hausgenoſſen Gewalt angedrohet worden war, erfolget. Zweytens hat der von Huldenberg ſogleich nach ſeiner Zurückkunft bey dem Herrn Hofmarſchall eine umſtändliche ſchriftliche Verwahrung eingelegt; auch drittens, nachdem die Sache darüber bis in den April 1715. liegen geblieben war, gegen eine alsdenn bey dem Herrn Reichshofraths-Präſidenten zuſammengekommene miniſterial-Deputation, welche aus dieſem Hrn. Präſidenten; denn dem Hrn. Hofmarſchall; dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar, und dem Hrn. Geh. Referendario beſtund, dieſer Verwahrung inhäriret. Viertens iſt zwar hierauf die Sache gegen den von Huldenberg ſcharf getrieben, auch in London auf ſeine Zurückberufung angetragen worden. Es hat aber der König ſolche von ſich abgelehnet, und iſt in der dem Kaiſerl. Reſidenten gegebenen Antwort dabey geblieben worden, daß gegen die Geſandten und die Ihrigen keine Jurisdictions-Sperren, wohl aber in dem obenbemerkten Falle zur Sicherheit proviſional-Obſignationes ſtatt fänden: und ſo auch die Immobilia und Güter unter der Iurisdictione Loci verblieben. Dagegen iſt weiter nichts erfolget; wohl aber ſind fünftens alle hierauf von dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar und andern hohen Kaiſerl. Herren Miniſtres geſchehene verſchiedene freundſchaftliche Vorſchläge, um aus der Sache zu gelangen, verbeten worden, weil immer die mehr oder weniger entfernte Beſorgnis eintrat, daß damit auch nur von ferne einige Gerichtsbarkeit anerkannt worden zu ſeyn, ſcheinen möchte. Bis endlich Sechſtens die Sache dahin abgethan worden iſt; daß ſo wie das Hofmarſchallamt in des von Huldenberg Abweſenheit die Siegel aufgedruckt hatte, daſſelbe auch auf gleiche Art, ohne daß der von Huldenberg den allergeringſten Schritt wegen der Entſiegelung gethan hätte, abnehmen ließ; der Geſandte aber wegen Erziehung ſeiner Töchter, anſtatt wiederum auch nur die in Vorſchlag gebrachte Erklärung an den Kaiſer zu thun, Sr. Majeſt. blos einen dieſen Punkt betreffenden Auszug ſeiner an den König als ſeinen Herrn erlaſſenen Verantwortung und Verſicherung vorlegte. Und damit dennoch auch hiebey kein Anſchein eines gerichtlichen Schrittes von irgend einer Seite übrig bleiben möchte; wurde das an Se.

Kaiſerl. Majeſt. gerichtete Memorial, welchem die andere Beſchuldigungen, die gegen des von Huldenberg bey dieſer Angelegenheit beobachtete perſönliche Betragen geſchehen waren, ſorgfältig zum alleinigen Gegenſtande gegeben wurden, und welchem jener Auszug nur bey Gelegenheit beygefüget war, keinem der Herren Miniſter übergeben, ſondern durch der verwittibten Kaiſerin Amalia Majeſt. an den Kaiſer gebracht. Quoad Immobilia wurde die Sache ad fora auſtriaca verwieſen.

Nicht ſtärker können Gerechtſame in contradictorio behauptet werden, als auf dieſe Art in dem gegenwärtigen Fall geſchehen iſt; und ſeitdem haben die Churfürſten und Fürſten des Reichs ſich ſorgfältig in dieſem Beſitze erhalten.

III. Den 19. Auguſt 1720. ſtarb der Chur-Braunſchweigiſche Rath und Agent von Reck, welcher bey dem Reichshofrath eben ſowohl wegen Chur-Braunſchweig als wegen Oßnabrück legitimirt war. Es iſt aber der zu gleicher Zeit anweſende Geſandte, obgedachter von Huldenberg, ſowohl von Seiten des Hofmarſchalls als des Reichshofraths ohne allermindeſten Anſpruch bey ſeinen geſandtſchaftlichen Gerechtſamen gelaſſen worden.

IV. Um eben dieſe Zeit ſtarb der Chur-Brandenburgiſche Reſident von Burchardi, welcher auch des Königl. Chur-Hauſes Geſchäfte am Reichshofrath beſorgte. Hiebey bot ſich nicht der Reichshofrath, ſondern das Hofmarſchallamt zur Verſieglung an; zog ſich aber auch ſofort wieder zurück. Dennoch ließ daſſelbe in eben dem 1720. Jahre die Verſiegelung ſelbſt nach Abſterben eines auswärtigen Geſandten, nemlich des Däniſchen von Weiburg vollziehen; und die Urſache davon war, weil genau hier der Fall einer proviſional-Sperr eintrat, da der Geſandte niemand von Seiten ſeines Hofes bey ſich hatte. Es wurde jedoch ſelbſt dem geſchwornen Reichshofraths-Agenten von Schlegel, der die Iudicialia des Däniſchen Hofs hieſelbſt beſorgte, erlaubt, ſein Siegel mit beyzudrucken.

V. Im Jahr 1734. ſuchte das Hofmarſchallamt bey dem Abſterben des Chur-Brandenburgiſchen Legations-Secretarius Reidt zu ſperren; ſtund aber auf die dagegen von dem Geſandten, Graf Gotter geſchehene Verwahrung davon ſogleich ab.

VI. Im Jahr 1739. ſtarb hier der Marggräflich Brandenburg-Anſpachiſche Legations-Secretarius Sauerzapf. Weder der Hochpreißl. Reichshofrath noch der Kaiſerl. Hofmarſchall begehrten zu ſperren, ſondern überließen dem damaligen Marggräflichen Geſandten von Staudach Sperr und Abhandlung ohne Widerſpruch.

VII.

Den 17. März 1748. ſtarb der Chur-Braunſchweigiſche Rath und Agent Pilgram, der ebenfalls durch eine förmliche Vollmacht bey Reichshofrath legitimirt war. Weder das Hofmarſchallamt, noch der Reichshofrath ſtörten den Geſandten von Buſche in der Verſiegelung, Inventirung, und allem dem was er von Geſandtſchaftswegen beobachten ließ.

VIII. Eben ſo wenig iſt dieſes bey dem Abſterben des Chur-Brandenburgiſchen Reſidenten von Gräve im Jahr 1750. und

IX. der Chur-Brandenburgiſchen Reſidentin von Dieſt im Jahr 1753. geſchehen, obgleich ſowohl der von Gräve als der von Dieſt die Iudicialia des Königl. Chur-Hauſes beym Reichshofrath beſorgt hatten.

X. Als im Jahr 1757. der Churpfälziſche Geſandte von Hacke unterwegs ſtarb, vollzog der damalige Reſident, und jetzige Abgeſandte, Freyherr von Ritter, ohne mindeſte Einrede die Verſiegelung, und da er darüber mit dem Maltheſer-Orden, von welchem der verſtorbene Commandeur war, Streit bekam, reclamirte er den hohen Beyſtand des Kaiſerl. auch Kaiſerl. Königl. Miniſterii, die ihm auch ſolchen verſprachen und gewährten. Er hat hierauf weder von Reichshofrath noch Hofmarſchall behindert, die ganze Verlaſſenſchafts-Sache ruhig zu Ende gebracht.

XI. Im Julio 1760. ſtarb hier Joh. Adam Burkel, ein Canzliſt des damaligen Marggräfl. Brandenburg-Anſpachiſchen Hofraths von der Lith, dieſer verſiegelte ſofort deſſen Nachlaß; ließ durch einen Notarius ein Inventarium darüber fertigen, und antwortete ſolchen deſſen Geſchwiſtern aus, davon ein Bruder unter der Kaiſerl. Armee als Hauptmann ſtund, andere aber in den Marggräflich Bayreuthiſchen Landen geſeſſen waren. Weder der Kaiſerl. Hofmarſchall, noch der Hochpreißliche Reichshofrath wandten etwas dagegen ein.

XII. Den 7. Junii 1765. ſtarb der Chur-Braunſchweigiſche Geſandte von Steinberg, und die Verſiegelung und nachherige gänzliche Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft wurde von dem damaligen Legations-Secretarius der zugleich *ad iudicialia* **bey Reichshofrath legitimirt war**, ruhig vollzogen. **Der Reichshofrath meldete ſich gar nicht**; das Hofmarſchallamt trug ſeine Bemühung an, zog ſich aber ſogleich wieder zurück.

XIII. Endlich vollzog bey dem am 4. Februarii 1769. erfolgten Abſterben des Herzoglich Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Geſandten von Rehboom aus Auftrag beeder Herzoglichen Höfe die Chur-Braunſchweigiſche Geſandtſchaft ebenfalls die Verſiegelung, publicationem Teſtamenti, conuocationem Creditorum, In-

ventariſirung, und nachherige Auseinanderſetzung der Erben ungeſtört. Das Hofmarſchallamt verhielt ſich wie im Steinbergiſchen Falle; der Reichshofrath aber meldete ſich auch dieſesmal **gar nicht.**

XIV. Ja es iſt ſelbſt in Anſehung des im Laufe gegenwärtigen 1771. Jahres erfolgten Todesfalles der Genueſiſchen Geſandtin Doria nicht bekannt, daß der Hochpreißl. Reichshofrath die Sperr angeleget, oder auch nur verſuchet habe. Dennoch iſt bekannt, wie nachdrücklich derſelbe die Kaiſerl. Jurisdiction über die Republik Genua behaupte; und es hat alſo ſelbiges nicht aus dem Grunde, daß Genua eine Königliche Ehren genieſſende auswärtige Republik ſey, geſchehen können.

Nur bey dem Abſterben des Herzogl. Sachſen-Weimar-und Gothaiſchen Legat. Raths von Rehboom, der ad iudicialia beym Reichshofrath legitimirt war, dabey aber auch beſonders bey den Expeditionen in den miniſterial-Geſchäften als wirklicher Legations-Secretarius gebraucht wurde, wie dann das Weimariſche Geſandtſchafts-Archiv noch unter ſeiner Verlaſſenſchaft befindlich iſt, gefiel es dem Reichshofrath, nachdem jedoch von Seiten der Höfe die Verſieglung (welche ſogar wenn der Verſtorbene nicht Legations-Secretarius ſondern nur ein Canzliſt geweſen wäre, wie oben beym eilften Falle mit Recht ſtatt gefunden hätte) bereits ruhig vollzogen war, auch ſeines Orts, und zwar eine Jurisdictions-Sperre ſich zueignen zu wollen.

Bey dem wenige Wochen hierauf erfolgten Abſterben der verwittibten Geſandtin von Rehboom, welche bis zum letzten Augenblicke ihres Lebens alle Immunitäten einer fremden Geſandten-Frau am Kaiſerl. Hofe genoſſen, mit keine unbeweglichen Gütern in den Kaiſerl. Königl. Landen, weswegen eine Oeſterreichiſche Gerichtsſtelle ſich wegen Vertheilung der Erbſchaft einzumiſchen befugt erachten ſollte, angeſeſſen geweſen, und endlich einen Gnaden-Gehalt von den beeden Herzogl. Höfen zu Wien verzehret, hat der Herzogl. Sachſen-Weimariſche Hof die Verſiegelung durch den Herzogl. Sachſen-Weimariſchen Geh. Legat. Rath Iſenflamm ruhig verrichten laſſen. Er erfuhr **nicht den mindeſten Widerſpruch** weder von dem Höchſtpreißl. **Reichshofraths-Collegio** noch von dem Hochlöbl. Kaiſerl. auch Kaiſerl. Königl. **Hofmarſchallamte;** weder jenes noch dieſes können alſo in der Meynung geſtanden haben, es gebühre ihnen hier ein Jurisdictions-Actus. Denn was hätte ſie davon abgehalten, ſolchen ſofort da es dazu Zeit war, zu verfügen? Nur eräugete ſich ein Anſtand bey Abforderung des letzten Willens der verſtorbenen Geſandtin. Denn da derſelbe vermöge eines vorgefundenen Reverſes in den Händen des Reichshofraths Freyherrn von Ditmar war, und der Herzogl. Commiſſarius von dieſem

in

in gefolge deſſelben ſolchen reklamirte: ſo erklärte ihm der Reichshofrath gerade zu: er ſey von der Defuncta zum Executore ihres Teſtaments ernannt; er werde demnach ihm das in Händen habende Teſtamentum Defunctae niemals extradiren, indem er keine andere Jurisdiction als des Kaiſerl. Hofmarſchalls (der doch ſelbſt ſolche nicht prätendiret hatte, und dem ſie die Kaiſerl. Wahl-Capitulation ausdrücklich abſpricht:) hier begründet fände, mithin nun und nimmehr die Herzoglich Sächſiſche Jurisdiction, noch ihn für einen Commiſſarius erkennen könne noch werde ꝛc. Ja er extendirte das munus Executoris bald hernach noch dahin, daß er das ihm ſogar vermöge ſeines ſelbſteigenen Reverſes **blos zur Verwahrung** anvertraute Teſtament priuatim eröfnete, und der älteſten Erbin eine von einem Notarius genommene Abſchrift deſſelben nebſt einem Decret zufertigte. Gleichwie nun dieſe der Herzoglichen Jurisdiction und den in deren Gemäsheit erlaſſenen Herzoglichen Verfügungen ſich unterworfen; ſo widerſezten ſich hingegen die beeden jüngeren Erbinnen denenſelben, behelligten vielmehr mit Verheimlichung des Umſtandes eines vorhandenen, nicht extradirten, und bereits eröfneten Teſtaments zwey Monate nach ihrer Mutter der Geſandtin Abſterben ſehr zur Unzeit den Hochpreißlichen Reichshofrath, der bis dahin dazu nicht hatte ſchreiten wollen, mit einem Anruffen um die Obſignation. So rühmlich aber dieſes hohe Collegium gehandelt, da es nicht ſogleich dem petito deferirt; ſo gewiß ſchmeicheln ſich auch die Herzoglichen Höfe, daß Se. Kaiſerl. Majeſt. auf das darüber erſtattete Reichhofräthliche Gutachten die Abſchlagung dieſes Geſuchs zu reſolviren, und dem Reichshofraths-Collegio aufzugeben geruhen werden: die Implorantinnen in Gemäsheit des 1. §. Art. 15. Dero Kaiſerl. Wahl-Capitulation zu verbeſcheiden, und dem Hrn. Reichshofrath. B. von Ditmar die ohnverweilte Extradition des ihm von der Defuncta **nur zur Verwahrung anvertrauten** Teſtaments in originali an den Herzogl. Commiſſarius, der dagegen deſſelben Revers ihm auszuhändigen erbötig iſt, anzubefehlen; wie denn dieſes alles durch den 1. §. artic. 30. der Kaiſerl. Wahl-Capitulation ſo wie durch Tit. 1. §. 15. und Tit. 2. §. 2. der Reichshofraths-Ordnung begründet und unterſtützet wird.

Und da hiernächſt ſo viele Texte der Reichsgeſetze und das Herkommen ſelbſt dem hier vertheidigten Chur- und Fürſtlichen Iuri Legationis zur Seite ſtehen; da die angegebenen 14. Beyſpiele (deren man noch mehrere beyzubringen vermöchte, wenn man bey allen Chur- und Fürſtl. Höfen die Vorgänge aufſuchen zu laſſen die Zeit nehmen könnte) genau auf den dermaligen Gegenſtand paſſen, und um ſo mehr zum Ueberfluß das Reichsſtändiſche Geſandtſchafts-Sperr-Recht erhärten, als ohntrüglicher der Schluß iſt, daß das ſo erleuchtete Höchſte Reichsgericht unter deſſen Augen dieſe Beyſpiele ausgeübet worden, und welches die Kaiſerliche Vorrechte ſo aufrecht zu erhalten

ten befliessen, als den Reichsſtändiſchen Befugniſſen und Freyheiten zu nahe zu treten entfernt iſt, nicht einen, geſchweige 14. Fälle mit ſtillſchweigen hätte geſchehen laſſen, oder vielmehr mit ſtillſchweigendem Beyfall hätte geſtatten wollen und ſollen, wenn es ſolche als der Kaiſerl. Allerhöchſten Gerichtsbarkeit zuwiderlaufend angeſehen hätte; da überdies die für den Hochpreißl. Reichhofrath angeführten 7. Fälle nichts als proviſionelle Sperren involviren; So zweiflen des Hrn. Herzogs und der Frau Herzogin Durchlaucht Durchlaucht keinesweges, Se. Kaiſerl. Majeſt. werden eine den Litteris dd. Friedenſtein den 21. December 1770. und Weimar den 14. Decemb. 1770. gewierige allerhöchſte Entſchlieſſung zu faſſen allergnädigſt geruhen.

No. 19.

Lunae 17. Februarii 1772.

Reichshofraths Jurisdiction, in ſpec. die, bey verſtorbenen Herzogl. Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betref. Publicatur Reſolutio Caeſarea, Ihro Kaiſerl. Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths erſtattetes alleruntertänigſtes Gutachten allergnädigſt genehmiget, deme zu folge

1. Ponantur Litterae hum^mae^ ad Imperatorem der Frau Herzogin von Sachſen-Weimar, und Hrn. Herzogs zu Sachſen Gotha de datis 14. et 21. Decemb. 1770. ad acta, et

2. Hat es deren von gedachter Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar und Hrn. Herzogen zu Sachſen Gotha in dictis litteris angebrachten unſtatthaften Einwendungen ungehindert bey der bereits angelegten Reichshofräthl. Sperr, und demjenigen, was annoch zu Abhandlung dieſer Verlaſſenſchaft auf Anrufung deren Erben beſagten Legations-Raths allenfalls vonnöthen, in ordine et tramite iuris bewerkſtelligen zu laſſen, ſein Verbleiben; wo übrigens

3. Die allenfalls annoch in dieſer Verlaſſenſchaft befindliche Herzogl. Weimar und Gothaiſche Briefſchaften und Haus-Acten der Frau Herzogin und Hrn. Herzogen, oder derenſelben hierzu bevollmächtigten, auf gebührendes Anſuchen ohnaufhältlich verabfolgen und behändigen zu laſſen kein Anſtand getragen wurde.

Andreas Edler von Stock.

No. 20.

No. 20.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Kaiſerl. Majeſt. ruhet in allergnädigſtem Andenken, was an Allerhöchſt Dieſelben ſowohl Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, als auch der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Lbdl. wegen der von dem Kaiſerlichen Reichs-hofrathe, nach tödlichen Hintritt des hieſigen und Sachſen-Weimariſchen Legations-Raths von Rehboom, an deſſen Nachlaß gelegten Sperre, ohnerachtet ſolchen ihre beyderſeitige bey Ew. Kaiſerl. Majeſt. accreditirte und bevollmächtigte Räthe vorher ſchon obſignirt hatten, mittelſt allergehorſamſten Schreibens, ehrfurchtsvoll gelangen laſſen. Man hat hierbey Ew. Kaiſerl. Majeſt. mit devoteſten Reſpect vorſtellig zu machen ſich die Freyheit genommen, daß durch dieſe willkührliche Reichshofräthliche Handlung den wohl hergebrachten in kundbaren Reichsgeſetzen ſo heilig verwahrten, und durch Allerhöchſt Dero Kaiſerliche Wahl-Capitulation noch neuerlich beſtätigten Reichsſtändiſchen Geſandtſchaftsrechten allzunahe getreten, und eine eben ſo unerwartete als äuſſerſt nachtheilige Beeinträchtigung zugefügt worden, wobey man ſich mit der zuverſichtlichſten und auch noch bis jetzo nicht entfallenen Hoffnung geſchmeichelt hat, daß Ew. Kaiſerl. Majeſt. nach Dero preißwürdigſten Reichsväterlichen allerbilligſten und gerechteſten Denkungsart ſolches nicht geſtatten, ſondern vielmehr das vorbelobte-an ſich reſpectable Reichsgericht in die geſetzmäſigen Schranken hierunter zu weiſen allermildeſt geruhen würden.

Mit deſto gröſſerer Beſtürzung habe Ich dahero aus dem jüngſthin eröffneten Reichshofräthlichen Concluſo vom 17ten Februar vernehmen müſſen, daß man darinnen nicht nur auf jene an Ew. Kaiſerl. Majeſt. von der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Lbdl. und Meines hochſeeligen Herrn Vaters Gnad. unterm 14. und 21. December 1770. erlaſſene allerunterthänigſte Beſchwerungs-Schreiben bloßerdings ein Ponatur ad Acta, ohne die mindeſte Rückſicht auf die zum dieſſeitigen Behuf angeführte Grundfeſten, zu decretiren, und es bey der an des verſtorbenen Legations-Raths von Rehboom Verlaſſenſchaft von dem Reichshofrath angeordneten Sperre lediglich bewenden zu laſſen, für gut befunden hat.

Je weniger dieſer Reichshofräthliche Ausſpruch mit der Erwartung meines hochſeeligen Herrn Vaters Gnad. übereingekommen, deſto zuverſichtlicher iſt dennoch das Vertrauen, das Ich, gleich demſelben, in Ew. Kaiſerl. Majeſt. ruhmwürdigſte Gerechtigkeits-Liebe dahin gerichtet habe, daß, wenn Allerhöchſt Dieſelben den ganzen Umfang der Reichsſtändiſchen Befugniſſe ſowohl, als des derſelben

durch oberwähntes Concluſum zugefügtes Präjudizes und aller dabey vorwaltenden Umſtände in allermildeſte Erwägung zu ziehen geruhen werden, Ich mir eine Reichsgeſetzmäſige Remedur ohnfehlbar verſprechen dürfe; zu dieſem Ende erbitte Ich mir in vollkommenſter Ehrerbietung die allergnädigſte Erlaubniß aus, annoch folgendes umſtändlich allerunterthänigſt vorzuſtellen.

An Ew. Kaiſerl. Majeſt. Hoflager haben Meines hochſeeligen Herrn Vaters Gnad. und der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Lbdl. verſchiedene Jahre hindurch Ihren Legations-Rath von Rehboom ſowohl zu Beſorgung Ihrer Rechtsangelegenheiten, bey dem Reichshofrath, als auch in der Geſtalt eines Legations-Secretarius zur Expedition in den auſſergerichtlichen und miniſterial Geſchäften erſtlich unter ſeinem Vater, dem Geſandten von Rehboom, und hernach unter deſſen Nachfolgern den von Weimar und von hier aus accreditirten Geheimen Legations-Räthen Iſenflamm und von der Lith gehalten.

Als nun erwähnter Legations-Rath von Rehboom am 29. October 1770. ſtarb, haben beſagte beyde Geſchäftsträger, kraft des Meines hochſeeligen Herrn Vaters Gnaden und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Lbdl. wie andern Reichs-Ständen unſtreitig zuſtehenden Geſandtſchaftsrechts, an ſeinem Nachlaß mittelſt Anlegung ihrer Siegel an einem Kaſten die Sperre bewürket, ganz unerwartet aber hat ſich ereignet, daß nach der Hand und ungeachtet der vorgefundenen im Namen Meines hochſeeligen Herrn Vaters Gnad. und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Lbdl. bereits aufgedruckten Siegel der hochpreißliche Kaiſerliche Reichshofrath gleichfalls eine Verſiegelung vornehmen laſſen.

Gewiß, Allergnädigſter Kaiſer und Herr! hat Mein hochſeeliger Herr Vater nichts angelegener ſeine ganze Regierungszeit hindurch gewünſcht und würklich gethan, als bey allen Vorfallenheiten den Reichsgerichten die gröſte Achtung zu bezeigen; Allein es ſchlug dieſer Vorfall zu tief in die weſentlichſten Reichsſtändiſchen Gerechtſame ein, als daß Er ſelbigen mit Stillſchweigen hätte übergehen dürfen. Er wandte ſich dahero in gewohnten unterthänigſtem Vertrauen zu ſeinem allergnädigſten und gerechteſten Reichs-Oberhaupte ſelbſt, und erklärte Sich zwar in dem obgedachten an Ew. Kaiſerl. Majeſt. unterm 21. December 1770. erlaſſenen allergehorſamſten Schreiben, wie ſolches von der Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Lbdl. zu gleicher Zeit ebenfalls geſchehen, daß Sie beyderſeits aus freywilligem Entſchluße für dieſesmahl und in dem gegenwärtigen alleinigen Falle es bey der von Seiten des Reichshofraths gemachten Anordnung bewenden, und demſelben auch die fernere Verhandlung in Anſehung des Nachlaſſes verrichten laſſen wollten; beyde fügten jedoch hinzu,

wie

wie ſie nicht umhin könnten, ſich auf künftige Fälle geziemend zu verwahren, und dabey Ew. Kaiſerl. Majeſt. um eine ſolche allerhöchſte Anweiſung an Ihro Reichshofrath allerunterthänigſt zu bitten, damit in Zukunft bey Ableben der am Kaiſerlichen Hoflager anweſenden Herzoglich-Sächſiſchen gevollmächtigten Räthe und Agenten, derſelbe ſich in Gemäsheit der vorhandenen Reichs-Grund-Geſetze gänzlich enthalten möge, eine Sperre oder Obſignation ihres Nachlaſſes zu veranſtalten.

Ew. Kaiſerl. Majeſt. iſt gefällig geweſen, dieſes allerunterthänigſte Schreiben zuförderſt an Ihro Reichshofrath gelangen zu laſſen, von welchem darauf ein Votum erkannt worden.

Der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Lbdl. und Meines hochſeeligen Herrn Vaters Gnad. hat dabey nicht anders, als zu Gemüthe gehen können, daß indem der Reichshofrath über dieſes beſchloſſene Votum ſein Concluſum öffentlich bekannt gemachet, derſelbe ſich an der ſpecial Rubric: die angelegte Sperr betr. nicht begnüget, ſondern die allgemeine Rubric: Reichshofraths Jurisdiction betr. noch über dieſes vorausgeſetzet hat als wodurch eines theils von dem Reichshofrathe ſtatt des abgeforderten bloßen Gutachtens im Grunde ſchon mit einer abfälligen Entſcheidung gegen Meines hochſeel. Herrn Vaters Gnaden, und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Lbdl. vorgeeilet, und andern theils noch hierzu mittelſt des ſich zugeeigneten tituli Iurisdictionis ein ſolcher Grundſatz aufgeſtellet worden iſt, welcher die Sache in Betrachtung der daraus fließenden bedenklichſten Folgen, anſtatt ſie nach dem Sachſen-Weimariſch. und hieſigen Wunſche und Antrage abzukürzen und zur Ruhe zu bringen, in eine weit beſchwerlichere und ausgebreitetere Lage verſetzen müſſen, um ſo mehr, da dieſes Concluſum mit dieſer bedenklichen Rubric öffentlich in das Anſchlags Protocoll gebracht worden iſt.

Dennoch haben der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen Weimar Lbdl. und Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, die von Verehrung Ew. Kaiſerl. Majeſt. weltgeprieſener Gerechtigkeits-Liebe und Reichsväterlicher Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Verfaſſung und der Geſetze des Reichs, und der darin gegründeten Reichsſtändiſchen Gerechtſame durchdrungen waren, neuen Muth gefaſſet, als der Herr Reichs-Vice-Canzlar Ihren accreditirten Geheimen Legations-Räthen zu eben dieſer Zeit die mündliche Bezeugung gethan hat, daß ſo wenig Ew. Kaiſerl. Majeſt. Dero Reichshofraths Jurisdiction etwas benehmen könnten, eben ſo wenig wären Allerhöchſt Dieſelben gemeynt, der Reichs-Stände Ius foederum et Legationis zu verringern oder zu hemmen, ſondern vielmehr ſolches in allen Fällen zu ſchützen. Da zugleich vom Herrn Reichs-Vice-Canzlar

hinzugefüget worden, daß der Reichshofrath ſich theils darauf, daß die Herren der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften ſelbſt der Gerichtbarkeit des Reichshofraths unterworfen wären, und alſo letztere ſich ſolcher deſto weniger entziehen könnten, theils aber auf verſchiedene Beyſpiele, worüber der Herr Reichs-Vice-Canzlar beſagten accreditirten Geheimen Legations-Räthen Verzeichniſſe zugeſtellet, berufe: So ſind der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachſen-Weimar Lbdl. und Meines hochſeel. Herrn Vaters Gnad. bemüht geweſen, ſo bald als die angezogenen Beyſpiele haben aufgekläret werden können, am 29. November des vorigen Jahres Ihre Antwort und Gegengründe mittelſt eines ſchriftlichen Aufſatzes dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar vorlegen zu laſſen und Sie haben ſich geſchmeichelt, in ſolchem ſowohl die Reichsſtändiſchen Befugniſſe auſſer allen Zweifel geſetzet, als zugleich die Wichtigkeit der Sache und deren Folgen dargethan zu haben.

Um ſo größer iſt die Bekümmerniß geweſen, als man aus obgedachtem unterm 17. Februar jüngſthin bekannt gemachten Reichshofraths Concluſo zu erſehen gehabt hat, daß der Reichshofrath, nach vorgängig angekündigter Allerhöchſter Kaiſerlicher Genehmigung des von demſelben erſtatteten Gutachtens, es nicht nur, ſo wie ſich von der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Lbdl. und Meines hochſeel. Herrn Vaters Gnad. dazu ſelbſt erboten worden iſt, bey der angelegten Reichshofräthlichen Sperr und der weitern Verfügung der Abhandlung gelaſſen, ſondern dabey die von denenſelben in den an Ew. Kaiſerl. Majeſt. erlaſſenen allerunterthänigſten Schreiben angebrachte Einwendungen, die gleichwohl auf nichts als die Sicherſtellung des ſo feſt gegründeten und koſtbaren Iuris legationis gegangen ſind, für unſtatthaft erkläret, hiernächſt, obgleich in den nur angezogenen beyden Schreiben allbereits um die Ueberlaſſung und Verabfolgung der Geſandtſchafts Archive allergehorſamſt angeſuchet worden, ſolche jedennoch allererſt auf ein fernerweites Anſuchen ausgeſtellet, und hierdurch nicht nur dieſe geſandtſchaftlichen Briefſchaften und Schriften zurück gehalten, ſondern auch einen neuen höchſtbedenklichen Schritt gegen die unleugbarſten Geſandtſchaftsrechte in Anſehung blos geſandtſchaftlicher Papiere, die ein beſtändiges Eigenthum des abſchickenden Hofes bleiben, und am allerwenigſten einer Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit, Verſchlieſſung oder Verwehrung des freyen Gebrauchs und Zugangs zu ſolchen unterworfen ſeyn oder werden können, gethan hat.

Ich beſcheide Mich, daß ich von dem Inhalte des Reichshofräthlichen *Voti* nicht zu urtheilen vermag, muß aber glauben, daß derſelbe ſich auf dasjenige beſchränken werde, was der Herr Reichs-Vice-Canzlar den dieſſeitigen und Sachſen-Weimariſchen Geheimen Legations-Räthen zu eröffnen beliebet hat, und bin verſichert, daß,

es

es beſtehe gleich in was es immer wolle, Ew. Kaiſerl. Majeſt. bey nochmaliger allererleuchteſter Vergleichung deſſelben mit den dieſſeits angeführten Gründen finden werden, ja der hochpreißl. Reichshofrath bey wiederhohlter punktweiſer Erörterung ſich überzeugen dürfte, wie daſſelbe gegen das Reichsſtändiſche Ius legationis das Uebergewicht nicht zu gewinnen vermag.

Das Ius legationis ſtatuum iſt bekanntermaßen ſo feſt in der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs gegründet, Ew. Kaiſerl. Majeſt. erkennen ſolches nach der Aeuſſerung des Herrn Reichs-Vice-Canzlars allergnädigſt ſo vollkommen, und der Reichshofrath iſt ohne Zweifel ſelbſt ſo weit entfernt, dieſe Reichsſtändiſchen Gerechtſame in Anſpruch zu nehmen, daß Ich Mir nicht für erlaubt halte, Ew. Kaiſerl. Majeſt. mit einiger Ausführung dieſes Iuris legationis an und für ſich beſchwerlich zu fallen.

Gleichwohl iſt in dem gegenwärtigen Falle die Frage von einer Sache, von welcher der würkliche Genuß oder **Verluſt** dieſes allerhöchſt anerkannten Iuris legationis abhängt. Denn es iſt die Frage davon: ob dem Reichshofrath zuſtehe, nach Abſterben Reichsſtändiſcher Geſandtſchaften, **Jurisdictions**-Sperren, das heißt, ſolche Sperren anzulegen, die als eine **Würkung** und ein **Beweis** einer dieſem höchſten Reichsgerichte über die Geſandtſchaften ſelbſt zukommenden **Jurisdiction** anzuſehen ſind.

Daß der Reichshofrath ohne Abſicht auf eine ſolche **Jurisdiction** in gewiſſen Fällen zur Sicherheit und **proviſionaliter** zu ſperren befugt, ja ſchuldig ſeyn kann, iſt niemalen beſtritten, vielmehr ſelbſt in dem übergebenen ſchriftlichen Aufſatze bemerket worden. Es gehet alſo der Gegenſtand in gegenwärtiger Angelegenheit nicht ſowohl auf die Befugnis zu ſperren oder nicht zu ſperren, als eigentlich und im Grunde darauf: ob dem Reichshofrath über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften die Jurisdiction gebühre?

Nun wird aber von jeher und überall als eine von dem Begriffe eines Geſandten nicht abzuſondernde, mit ſeinem Karakter weſentlich verbundene, und zu ſeinem Amte unumgänglich erforderliche Sache angeſehen, und iſt nach dem Völkerrecht auſſer allem Zweifel, daß ein Geſandter an dem Orte, wohin er abgeſchickt iſt, von allem und jedem Gerichtszwange frey ſeyn, und ganz allein der Gerichtbarkeit deſſen, der ihn abgeſendet, unterworfen bleiben muß, und aus eben dieſem Grunde wird bey Abſterben eines Geſandten keine Verſiegelung von Seiten der Gerichtbarkeit des Orts, wo er ſich aufgehalten hat, vorgenommen.

Kk Dieſe

Dieſe Befreyung von der Gerichtbarkeit bey Lebzeiten und in der Folge von der Verſiegelung bey Todesfällen haben alſo auch die Reichsgeſetze, indem ſie den Ständen des Reichs das Geſandtſchafts-recht zueignen, eingeräumet; es ſey denn, daß gezeiget werden könne, daß in Anſehung der Reichs-Stände für das Wort: **Geſandter** ein durchaus dem allgemeinen Sprach-Gebrauch entgegen geſetzter Verſtand in den Reichsgeſetzen beſtimmt, oder bey dem Reichsſtändiſchen Geſandtſchaftsrecht eine ausdrückliche Ausnahme in Anſehung deſſen, was in der Regel demſelben anklebet, feſtgeſtellet worden ſey.

Das erſtere haben die Reichsgeſetze ſo wenig gethan, daß ſie vielmehr an einer und derſelben Stelle fremden und Reichsſtändiſchen Geſandten zugleich eben denſelben Namen beylegen, und im Gegentheil gar ſorgfältig, wegen des der Reichs-Ritterſchaft ermangelnden Iuris legationis, in Anſehung deren Geſchäftsträger ſich des beſondern Namen: Ritterſchaftl. **Abgeordneter** bedienen, wo zu gleicher Zeit **Reichsſtändiſche Geſandten** genennt werden.

Das zweyte aber werden ſie nicht zu thun vermocht haben, ohne das Geſandtſchaftsrecht in das Recht, einen gemeinen Sachwalter abzuordnen, zu verwandeln, wodurch, wenn es dieſe Abſicht gehabt hätte, jenes, das Geſandtſchaftsrecht, da letzteres kein Vorzug der Reichs-Stände, ſondern eine, jedem Priuato zuſtehende Befugnis iſt, in eben demſelben Augenblicke den Ständen beygelegt und auch wieder vereitelt und aufgehoben worden wäre.

Ohne allen Zweifel treten auch bey einem Reichsſtändiſchen Geſandten eben diejenigen Gründe ein, um derentwillen auswärtige der alleinigen Gerichtbarkeit ihrer Höfe unterworfen bleiben. Die einen wie die andern bedürfen zu ihren Geſchäften Freyheit von allem Zwange, von aller Hindernis, von aller perſönlichen Furcht und von aller perſönlichen Hoffnung; die einen wie die andern müſſen die Befehle ihres Herrn freymüthig auszurichten im Stande ſeyn; hierzu gehöret bey dem einen, wie bey den andern, daß ſie unmittelbar niemanden, als ihren Höfen Rede und Antwort von ihren Verrichtungen zu geben gehalten ſind; die einen wie die andern müſſen bey ihren Lebzeiten und nach ihrem Tode des Geheimniſſes ihrer Papiere verſichert ſeyn.

Sollten aber die Reichsſtändiſchen Geſandten, als Geſandten, unmittelbar unter der Jurisdiction des Reichshofraths ſtehen; ſo würde kein Reichs-Stand, bey der gröſſeſten Achtung, die er für dieſes höchſte Reichsgericht träget, zu mißkennen vermögen, wie weit mehr ſein Geſandter von dieſem, als von ihm ſelbſt abhänge; auf wie vielerley Art, Zwang und Hindernis ihn einſchränken, und wie ſehr er verleitet werden könne, gröſſere Rückſichten auf das Wohl-

gefallen

gefallen des Reichsgerichts, als ſeines Herrn zutragen, mit welcher Zurückhaltung er Befehle ausrichten werde, die dem Reichshofrath oder angeſehenen Gliedern deſſelben mißfallen könnten, wie merklich alles Verhältnis zwiſchen ihm und ſeinen Diener verrücket ſey, wenn dieſer dem Reichshofrath unmittelbare Rede und Antwort zu geben ſchuldig wäre, und wie zu ſeinen Regiſtraturen, Geheimniſſen und Papieren dieſem hohen Collegio der freye Zugang auf mehr als eine Weiſe offen ſtehen würde.

Allein Ich kann Mir nimmermehr die Furcht beygehen laſſen, daß Ew. Kaiſerl. Majeſt. ſolche Bekränkungen, oder vielmehr eine ſolche Vernichtung des den Ständen des Reichs ſo heilig verſicherten Geſandtſchaftsrechts einführen zu laſſen, ſich je werden entſchlieſſen können. Und dennoch ſind dieſes die bedenklichen Ausſichten, welche ſich von Stunde an eröffnen, ſo bald die unmittelbare Jurisdiction des Reichshofraths über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften an die Stelle der mit dem Geſandtſchaftsrechte weſentlich verknüpften Gerechtſame geſetzt wird; Ausſichten, welche alsdann am bedenklichſten werden, wenn man einen Blick auf ſolche Zeiten der Zukunft wirft, in welchen etwa die göttliche Vorſicht geſchehen laſſen würde, daß das deutſche Reich ein Oberhaupt bekäme, welches weniger, als Ew. Kaiſerl. Majeſt. von Gerechtigkeitsliebe durchdrungen, und weniger als Allerhöchſtdieſelben für die Aufrechthaltung der in der Wahl-Capitulation Art. I. §. 2. verwahrten Reichsſtändiſchen Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt beſorgt wäre, oder unter deſſen Regierung die Grundſätze hiernach minder billig, und Reichsgeſetzmäßig beym Reichshofrath abgemeſſen würden.

Eine Betrachtung, die Ew. Kaiſerl. Majeſt. vorzulegen Ich Mich nicht ſcheuen darf! Denn preißwürdigen Regenten, deren Ruhm auf die ſpäteſte Nachwelt gehet, iſt die Ruhe und Sicherheit der Nachkommenſchaft ſo ſehr am Herzen gelegen, als die Glückſeeligkeit und die geſetzmäßige Freyheit derer, welche ihren eignen Zepter verehren. Jedoch im vorliegenden Falle zeigt ſich ein Zweifel, der darin beſtehet, ob nicht wenigſtens diejenigen, welche ſich beym Reichshofrathe zu Führung der Proceß-Angelegenheiten im Namen der Stände des Reichs legitimiren, eben hierdurch, ſie mögen entweder in dieſer alleinigen Eigenſchaft ſich an dem Kaiſerlichen Hoflager aufhalten, oder aber, wie dieſes der Fall des dieſſeitigen Legations-Raths von Rehboom iſt, auſſerdem noch eine andere geſandtſchaftliche Perſon vorſtellen, ſich der Reichshofräthlichen Jurisdiction unterwürfig machen?

Zur Erörterung dieſes anſcheinenden Zweifels darf Ew. Kaiſerl. Majeſt. allererleuchteſten Beurtheilung Ich nachſtehende Betrachtungen in tiefſter Ehrfurcht unterwerfen.

Es iſt fürs erſte keine einzige Stelle in den Reichsgeſetzen auszufinden, welche die Uebergebung einer Reichsſtändiſchen Vollmacht zu Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über die damit verſehenen Perſonen auszeichnete.

Zweytens finden alle obangeführte Gründe, worauf die geſandtſchaftliche Befreyung von der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit beruhet, genau auch ihre Anwendung bey denen, die beym Reichshofrathe zu Betreibung Reichsſtändiſcher Rechtsangelegenheiten bevollmächtiget ſind.

Drittens würde aller Vortheil, welchen die Reichsgeſetze den Reichs-Ständen darin beylegen, daß ſie ihnen erlauben, ihre eigenen Anwälde zu halten und ſie von der Schuldigkeit frey ſprechen, ſich der geſchwornen Reichshofraths-Agenten zu bedienen, hinwegfallen, wenn ihre eigenen Agenten in eben derjenigen **Abhängigkeit**, wie dieſe **geſchworne**, in Anſehung des Reichshofraths ſtehen ſollten.

Weit beſſer würden viertens auf dieſe Weiſe die Reichs-Stände fahren, wenn ſie ſich der aufgeſchwornen Reichshofraths-Agenten bedienten, welche doch mit einer Pflicht belegt ſind, da ihre eigenen abgeordneten Agenten, ſo bald ſie an Ew. Kaiſerl. Majeſt. Hoflager anlangten, und bey Dero nachgeſetztem Reichshofrathe eine Vollmacht übergäben, hierdurch ihrer vorhin geleiſteten Diener- und Unterthanen-Pflicht entledigt ſeyn und durch keine andere gebunden würden, welches gewiß die Reichsgeſetze bey Vergönnung der nur gemeldeten Reichsſtändiſchen Freyheit nicht beabſichtiget haben.

Und obgleich fünftens die Reichshofraths-Ordnung Tit. VII. §. 9. erfordert, daß die Reichsſtändiſchen beſondern Agenten ſich zu dieſer Ordnung qualificiren, und derſelben, wie andere ſich gemäß verhalten ſollen, ſo zeigen doch dieſe ſelbſt eigenen Worte, und der ganze Zuſammenhang aufs deutlichſte, wie hierunter nichts anders verſtanden werde, als daß ſolche Reichsſtändiſche Agenten in Führung der von ihren Herren ihnen anvertrauten Rechtsangelegenheiten eben ſo, als die geſchwornen, an die Vorſchriften der Reichshofraths-Ordnung gebunden, und ſie zu beobachten ſchuldig ſeyn.

Kein Sprach-Gebrauch erlaubet die Worte: ſich zu einer Ordnung qualificiren und ſich ihr gemäß verhalten müſſen, anders zu erklären. Ja in Stücken, wo es auch nur von ferne auf eine perſönliche Abhängigkeit ankommen kann, macht die Reichshofraths-Ordnung ſelbſt in der angezogenen Stelle in Anſehung der Reichsſtändiſchen Agenten namentliche Ausnahmen. Denn ſie ſpricht ſelbige von dem den geſchwornen Agenten obliegenden Examine los, und wenn

ſie

ſie dieſelben gleich verbindet, daß ſie ohne jemand ad Acta iudicialia zu ſubſtituiren, nicht verreiſen ſollen, ſo legt ſie ihnen doch nicht diejenige Bitte um Erlaubnis auf, zu welcher ſie überdieß im vorhergehenden §. 5. des gedachten Tituls die geſchwornen Agenten in ſolchen Fällen angewieſen hat, offenbar aus der Urſache, weil dieſes eine perſönliche Abhängigkeit der Reichsſtändiſchen beſondern Agenten, und auf Seiten des Reichshofraths eine Gerichtbarkeit vorausſetzen würde, die aber eben dieſes Reichsgericht zwar über die geſchwornen, nicht aber über die Reichsſtändiſchen beſondern Agenten beſitzet. Unter beyderley Agenten waltet auch der obberührte große Unterſchied ob, daß von den Reichsſtändiſchen bey ihrer Legitimation derjenige Eyd nicht abgeleget wird, welchen die ordentlichen Agenten bey ihrer Aufnahme vor dem Reichshofrathe ſchwören müſſen. Und daß übrigens jemand von dem Reichshofrathe Weiſung anzunehmen verbunden ſeyn, und doch anderer Gerichtbarkeit unterworfen bleiben könne, davon giebt die Reichshofraths-Ordnung ſelbſt eine genaue Analogie an die Hand. Denn ſo wie nach dem Tit. VI. §. 12. die zu der Reichs-Canzley gehörigen Perſonen in **Sachen, ſo die Rathshandlung angehen,** gegen den Reichshofrath zu aller gebührlichen Folge verbunden ſind, **jedoch unbenommen des Gehorſams und Aufſehens, womit ſie dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar verpflichtet ſind,** ſo können auch, und wie dargelegt iſt, noch aus weit wichtigern und weſentlichern Gründen die Reichsſtändiſchen Agenten in Führung der Rechtsangelegenheiten ihrer Höfe dem Reichshofrathe Folge leiſten, ohne deswegen deſſen Gerichtbarkeit perſönlich unterworfen, mithin ihrer abordnenden Herren Gerichtbarkeit entzogen zu ſeyn.

Hierzu kömmt ſechſtens, daß, indem der §. 7. Art. XXV. der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation die Befreyung der Reichsſtändiſchen Geſandten und Reſidenten von fremder Jurisdiction, Obſignation, Inventur u. ſ. w. feſtſetzt, ſelbiger auch ausdrücklich und namentlich ihre Agenten hinzufüget.

Darwider läßt ſich nicht einwenden, daß dieſe Stelle nur die Befreyung von der Jurisdiction des Kaiſerlichen Hofmarſchallamts enthalte. Denn da nach dem Geſchichts- und Actenmäſigen Hergange vor und zu der Zeit, da die angezogene Stelle der Capitulation in der Maße, wie ſie anitzt daſtehet, gefaßt worden, der Kaiſerl. Hofmarſchall allein über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften ſich einer Jurisdiction, und in deſſen Gefolg der Obſignation bey Todesfällen angemaßet hat, und dabey je und allezeit den Reichs-Ständen erkläret worden iſt, wie derſelbe hiedurch die Kaiſerliche ſelbſteigene allerhöchſte Gerichtbarkeit in Anſehung ihrer ausübte, und da hiernächſt der Reichshofrath zwar in dem vorigen Jahrhunderte dem Kaiſerl. Hofmarſchall dieſe Ausübung der allerhöchſten Gerichtbarkeit

 hat

hat ſtreitig machen, und ſelbige ſich zueignen wollen, endlich aber demſelben gewichen iſt, ja ſogar, wie ſolches das in offenem Druck liegende Votum, welches derſelbe im Jahr 1715. an Se. damals glorwürdigſt regierende Kaiſerl. Majeſt. über dieſen Gegenſtand erſtattet hat, zeiget, dieſe Ausübung der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit durch den Hofmarſchall anerkannt, für gegründet erkläret und vertheidiget hat; ſo iſt offenbar, daß durch die nach der Hand in der Capitulation feſtgeſtellte Befreyung von der Gerichtbarkeit des Kaiſerlichen Oberſthofmarſchalls die Befreyung von aller und jeder Gerichtbarkeit, die unterm Vorwande des allerhöchſten Kaiſerl. Namens ausgeübet werden wollte, ſelbſt feſtgeſtellet worden iſt, und der Kaiſerl. Reichshofrath nunmehro ſelbige nicht wieder aufs neue ſeines Orts in Anſpruch nehmen kann, es wäre denn, daß derſelbe vermögend ſey, entweder gegen ſeine eigenen erſtgedachtermaßen nachgegebenen Grundſätze ein älteres Reichsgeſetz vorzuzeigen, welches ihm die Gerichtbarkeit über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften, oder insbeſondere über diejenigen, welche Reichsſtändiſche Rechtsangelegenheiten beym Reichshofrath betreiben, beylegte, oder ein neueres Reichsgeſetz anzuführen, welches ihm diejenige Kaiſerliche Gerichtbarkeit, die in der Capitulation dem oberſten Hofmarſchall abgeſprochen worden iſt, übertragen hätte, oder endlich durch ein unwiderſprechliches Herkommen darzuthun vermöchte, daß ſelbiger wenigſtens in Anſehung derer, die beym Reichshofrathe legitimirt ſind, dieſe Gerichtbarkeit hergebracht habe.

Wie aber nach der bisherigen allerunterthänigſten Darlegung weder ältere, noch neuere Reichsgeſetze den Abſichten des Reichshofraths zur Seite ſtehen, auch dieſe mit den weſentlichſten Grundſätzen der Reichsverfaſſung nicht übereintreffen, alſo wird ſich auch hiernächſt zeigen, wie das Herkommen nicht für den Reichshofrath, ſondern für die Reichs-Stände ſpricht, und Ich will von Ew. Kaiſerl. Majeſt. Mir inzwiſchen, da das bereits angeführte Reichshofraths Votum von 1715. jedermann vor Augen lieget, nur die allergnädigſte Erlaubniß ausbitten, Mich auf den von dieſem Collegio darinn gethanen Antrag zu berufen, der blos dahin gegangen iſt, diejenigen, **welche ſich in** *judicialia* **mengen, und beym Reichshofrathe Rechts-Sachen ihrer Herrn betreiben wollen**, dahin anzuweiſen, daß ſie ſich beym Reichshofrathe **legitimiren** und **wenigſtens in ſo weit vor demſelben zu ſtehen und Weiſung anzunehmen** gehalten ſeyn ſollten, als welches weit von einem hergebrachten, geſchweige titulirten Beſitze perſönlicher Gerichtbarkeit entfernt, genau aber dasjenige iſt, was man in Anſehung derer, die zu Führung Reichsſtändiſcher Rechtsangelegenheiten beym Reichshofrathe legitimiret ſind, und in Abſicht auf dieſe Führung ſelbſt, dem Reichshofrath einräumet; auch endlich wird keine vortheilhaftere Folgerung für dieſes höchſte Reichsgericht

daraus

daraus hergeleitet werden können, daß in dem angezogenen §. 7. Art. 25. Capit. die Befreyung von fremder Gerichtbarkeit zugleich den Reichshofräthlichen Mitgliedern mit den Reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten gewährt iſt. Denn, wenn etwa hieraus geſchloſſen werden wollte, daß gleichwie die erſtern von dieſer Befreyung von aller Gerichtbarkeit nicht freygeſprochen worden, ſondern eben dadurch nur der Jurisdiction des Kaiſerl. Reichshofraths allein ſich zugeeignet befinden; alſo auch in Anſehung der letztern der Verſtand und Sinn des Geſetzes ein gleiches mit ſich bringe; So iſt dargegen zu erwägen, daß aus dem auf den Kaiſerl. Hofmarſchall gerichteten Verbote, die Reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten in der ihnen gebührenden Exemtion nicht zu kränken, ſich die Einräumung neuer und anderweiter Gerechtſame an einen dritten nemlich den Kaiſerl. Reichshofrath weder überhaupt, noch am allerwenigſten alsdann folgern laſſe, wenn eine ſolche Einräumung eben denjenigen auf der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs weſentlich beruhenden, und durch das Herkommen unterſtützten Grundſätzen Abbruch thäte, welche aufrecht zu erhalten der Zweck eines ſolchen Verbots geweſen iſt; es würde vielmehr zu deren Acquiſition für den dritten unſtreitig eine poſitive Diſpoſition eintreten müſſen, welche in den Wahl-Capitulationen und andern Reichsgeſetzen nirgends anzutreffen iſt. Stünde allenfalls mit gedachten Grundſätzen, welches doch ganz ohnmöglich iſt, zu vereinbaren, daß über die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften unter dem allerhöchſt Kaiſerlichen Namen irgend einige unmittelbare Gerichtbarkeit am Kaiſerlichen Hoflager ausgeübet würde; ſo könnte es nicht nur im Grunde ſehr gleichgültig ſeyn, ob ſolches durch den Hofmarſchall oder den Reichshofrath geſchehe; ſondern es dürfte vielleicht das Anſehen haben, als ob in einem ſolchen Falle mit dem Geſandtſchaftsrechte die Jurisdiction des Hofmarſchalls noch in eine mehrere Abmaße, als die Gerichtbarkeit des Reichshofraths zu bringen ſeyn möchte.

Es wird auch nicht zu mißkennen ſeyn, daß es einer höchſtſeltſamen Auslegung bedürfen würde, wenn aus einem gemeinſchaftlich erlangten Verbote, nicht wider ſeine Exemtions Gerechtſame von einem dritten dem Kaiſerlichen Hofmarſchallamte und andern beniemten Gerichten gekränkt zu werden, geſchloſſen werden könnte, daß eben dadurch und allein durch dieſes Verbot zwiſchen beyden Theilen den Reichsſtändiſchen Geſandten ꝛc. ꝛc. und den Reichshofräthen, welche dieſen Vortheil in Gemeinſchaft erlangt haben, die Würkung hätte feſtgeſtellet werden wollen, daß der eine Theil den andern unter ſeine Gerichtbarkeit ziehen ſolle.

Solcher Auslegung hat jedoch die Capitulation nicht vonnöthen, indem ſelbige, ſo wie der §. 7. Art. 25. da liegt, und wie dieſer in ſelbige nach und nach in ſeiner jetzigen Geſtalt eingerücket worden iſt,

 den

den natürlichen Verſtand zuläſſet, und mit ſich führet, daß in Gefolge der dadurch für die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften und für die Reichshofräthlichen Mitgliedern ſicher geſtellten Exemtion, als wovon der §phus allein ſpricht, ein jeder unter derjenigen Gerichtbarkeit verbleiben ſolle, unter welche er gehöret. Wie nun alſo die letztern die Jurisdiction ihres Collegii anzuerkennen haben, und in einem zeitigen Kaiſer ihren unmittelbaren Herrn verehren, ſo bleibt über die erſtern ſolche denen, welchen ſie vermöge der Verfaſſung und der Geſetze des Reichs und vermöge des Herkommens gebühret, welche folglich erwieſenermaßen keine andere als ihre Herren ſind.

Hierzu treten noch die beyden folgenden wichtigen Betrachtungen, welche aus dem vorhergegangenen ganz ungezwungen fließen: die eine, daß wenn man die ofterwähnte Stelle der Kaiſerl. Wahl-Capitulation dahin interpretiren wolle, daß der Reichshofrath ſtatt des excludirten Hofmarſchalls die Kaiſerliche Gerichtbarkeit ausüben ſolle und dürfe, ſich dieſe Auslegung nothwendig auf eine reſeruationem mentalem gründen müſſe, welche in einer ſolchen feyerlichen, wichtigen und verehrungswürdigen Acte und Convention als die Kaiſerl. Wahl-Capitulation iſt, zu ſuchen ſträflich ſcheint.

Die zweyte, daß da dem deutſchen Reiche nur die Hofmarſchalliſche Jurisdictions Prätenſion bekannt war, den Reichs-Ständen auch nur, von dieſer loßgeſprochen und für dieſe geſichert zu werden, daran gelegen ſeyn, der Gedanke aber nicht beygehen konnte, daß eine neue ihnen noch zur Zeit unbewußte Prätenſion von Seiten des Reichshofraths in die Stelle derjenigen, gegen welche ſie ſich zu ſchützen bedacht waren, eintreten würde, wie ſolches in dem, dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar übergebenen Aufſatz umſtändlich ausgeführet iſt.

Es iſt noch ein Grund, aus welchem die Geſandtſchaften der Reichs-Stände der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Reichshofraths anmaßlich unterworfen werden wollen; es iſt dieſer, daß die Reichs-Stände ſelbſt ſolcher unterworfen wären. Allein er ſetzet Schlüſſe voraus, deren Unrichtigkeit und Unzuläſſigkeit, ſo bald ſie näher auseinander geſetzet werden, einem ſo erleuchteten, gerechten und für die Aufrechthaltung der Reichsſtändiſchen in den Geſetzen und der Verfaſſung verſicherten Gerechtſame beeiferten Kaiſer, als das Reich in Ew. Kaiſerl. Majeſt. geheiligten Perſon verehret, nicht entgehen können. Denn ſoll der alleinige und allgemeine Satz von der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit über die Stände des Reichs den Grund der Entſcheidung in Anſehung der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte abzugeben vermögen; ſo muß auch von einer derſelben zukommenden Jurisdiction überhaupt, ſie ſey durch die Reichsgeſetze noch ſo ſehr und auf welcherley Art ſie wolle, eingeſchränkt, auf eine illimitirte

und

und von der großen theils mittelbaren auf eine überall und durchaus unmittelbare Gerichtbarkeit im ganzen Reiche geſchloſſen werden dürfen, mithin würde von der Competentia fori der Reichsgerichte ſowohl in Abſicht auf die Gegenſtände, als auf die Perſonen die Frage niemals vorkommen können, und die Stände des Reichs würden ſich des allergrößten theils ihrer obgleich Reichsgeſetzlich beſtimmten, und in der Capitulation gleich zuerſt durch den bereits angezogenen §. 2. Art. 1. verſicherten und Ew. Kaiſerl. Majeſt. ſelbſt zur Aufrechthaltung ſo nahe angelegenen Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Standes und Weſens entäuſſern, namentlich aber in Anſehung ihrer Unterthanen dem Rechte der erſten Inſtanz, wie auch den Priuilegiis de non euocando et de non appellando entſagen müſſen.

Es kann demnach zu Entſcheidung der Frage von der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über Reichsſtändiſche Geſandtſchaften auf allgemeine Schlüſſe aus welchen ſo willkührliche Folgerungen, als die nur angeführten ſind, hergeleitet werden, nicht ankommen, ſondern es beruhet hierbey auf Reichsgeſetzlichen und Reichsverfaſſungsmäſigen Gründen, welche den Gegenſtand insbeſondere treffen und beſtimmen.

Ohne allen Zweifel hat jeder Stand des Reichs in der geheiligten Perſon eines zeitigen Kaiſers ſein unmittelbares Oberhaupt zu verehren, und in den durch die Geſetze vorgeſchriebenen Fällen werde auch Ich jederzeit Mich nicht nur keinesweges weigern, das Kaiſerl. Oberſtrichterliche Amt allerunterthänigſt anzuerkennen, ſondern auch für ein vorzügliches Glück halten, von einem ſo gerechten und einſichtsvollen Kaiſer, als die Vorſicht dem Reiche in Ew. glorwürdigſt regierenden Majeſt. geſchenkt hat, die Entſcheidung der Mich angehenden, und zu Dero Obriſtrichterlichen Ausſpruch erwachſenen Streitigkeiten erwarten zu dürfen.

Allein Allergnädigſter Kaiſer und Herr! indem Ich von dem durch Reichsverfaſſung und Geſetze Mir, wie andern Reichs-Ständen, unwiderſprechlich verliehenen und nirgends und unter keinerley Vorwand eingeſchränkten Iure legationis freymüthig behaupte, daß der Reichshofrath Mir ſolches zu entziehen, aus keinem Grunde berechtiget ſey, welches gleichwohl durch Verſagung der mit der geſandtſchaftlichen Eigenſchaft weſentlich verbundenen Immunitäten und Freyheiten und durch Unterwerfung Meiner Geſandtſchaft, ſie beſtehe aus einem Miniſter, Reſidenten oder Agenten, wie auch der dazu gehörigen Perſonen, Papiere und Verlaſſenſchaften unter ſeine unmittelbare Gerichtbarkeit, unvermeidlich erfolgen würde, unterfange ich Mich um ſo weniger Ew. Kaiſerl. Majeſt. allerhöchſten Gerichtbarkeit auf die geringſte Weiſe zu nahe zu treten, als ſolche bey

der fernern ungekränkten Befreyung der Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften von der unmittelbaren Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit auf das allervollkommenſte beſtehen kann.

Das Geſandtſchaftsrecht, das die Geſandten durchgängig von der Gerichtbarkeit deſſen, an welchen ſie geſchickt ſind, freyſpricht, nimmt dabey den Geſichtspunkt an, als wenn der Geſandte in dem Territorio desjenigen verharrte, welcher ihn abgeſchickt hat.

Dieſer allgemein eingeführte Grundſatz findet, da er mit den weſentlichſten Begriffen des Geſandtſchaftsrechts zuſammenhängt, auch auf die Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften ſeine Anwendung; und er erhält nicht weniger die Kaiſerl. Reichsgeſetzmäſige Gerichtbarkeit unverletzt. Denn dieſe iſt in Anſehung der Reichsſtändiſchen Diener und Unterthanen in ihren territoriis nicht unmittelbar, ſondern mittelbar, dieſer mittelbaren Gerichtbarkeit des Reichshofraths aber verlangen die Reichs-Stände ihre Geſandtſchaften weder überhaupt, noch in Teſtaments und Erbſchafts-Sachen, in ſoweit ſie mit den Reichsgeſetzen übereinkommen, zu entziehen. Sollte hingegen jener Grundſatz bey den Reichsſtändiſchen Geſandtſchaften nicht zugelaſſen, und ſollten dieſe einer unmittelbaren Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit unterworfen werden wollen; ſo würde nicht nur das ſo bündig durch die Reichs-Grundgeſetze verſicherte Reichsſtändiſche Ius legationis in ſeinen weſentlichſten Theilen geſchwächt, wo nicht gar vernichtet; ſondern es würde ſolches auch offenbar, anſtatt daß es den Ständen als ein beſonderes Vorrecht verliehen iſt, zu ihrem größten Nachtheil ausſchlagen, indem es weiter zu nichts dienen würde, als die mittelbare Reichsgerichtliche Gerichtbarkeit über ihre Diener und Unterthanen bey ihren Geſandten und dazu gehörigen Perſonen in eine unmittelbare verwandelt und letztere, gegen die auf allen Blättern der Reichsgeſetze befindlichen Vorſehungen, beſonders den Art. XV. §. 1. und 2. und Art. XVIII. §. 3. 4. und 5. der Capitulation, ja gegen die Reichshofraths-Ordnung ſelbſt, als welche Tit. II. §. 2. dem Reichshofrathe vorſchreibt: **nicht blos allein die Kaiſerl. Hoheit ſondern auch der Stände und andern mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der erſten Inſtanz, aller Gebühr nach ſorgſamlich in Acht zu nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu laſſen**, ihrer Botmäſigkeit per ſaltum entzogen zu ſehen, welches in Anſehung der Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Häuſer noch überdies gegen das ihnen zuſtehende Priuilegium de non euocando anſtoßen würde.

Das einzige, worauf es nun noch in Abſicht auf die unmittelbare Gerichtbarkeit, welche ſich der Reichshofrath über die Reichſtändiſchen Geſandtſchaften zueignen will, ankommen kann, beſtehet darinn: ob ſich derſelbe nicht etwa durch das Herkommen in dem Beſitze

der

der verlangten Befugnis befinde? Und, um bey dem Gegenſtande, worauf die gegenwärtige allerunterthänigſte Vorſtellung eigentlich gerichtet iſt, nemlich bey der Frage in Anſehung derjenigen, die beym Reichshofrathe zu Betreibung Reichsſtändiſcher Rechtshändel ſpecialiter legitimiret ſind, ſtehen zu bleiben, kann Ich nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß in einem von dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar den Sachſen-Weimariſchen und dieſſeitigen Geheimen Legations-Räthen zugeſtellten Verzeichniſſe 31 Beyſpiele angeführet ſind, die ſolchen Beſitz beweiſen ſollen.

Allein nicht zu gedenken, daß, wie der verwittibten Frau Herzogin und Ober-Vormünderin zu Sachſen-Weimar Lbdl. und Meines hochſeel. Herrn Vaters Gnaden ſchon in Ihren erſten Schreiben bemerklich gemacht haben, der angebliche Beſitz allenfalls davon nicht abhängen kann, was andere aus gutem Willen oder aus Mißkenntnis ihrer Zuſtändigkeiten zugelaſſen haben, indem durch facta vel omiſſa eines dritten niemand, geſchweige denn der ganze Chur- und Fürſten-Stand, an ſeinen eigenen in Geſetz und Verfaſſung gegründeten, wohl hergebrachten Befugniſſen vernachtheiliget zu werden vermag; ſo iſt auch in dem Aufſatze, welchen ſie hierauf dem Herrn Reichs-Vice-Canzlar überreichen laſſen, umſtändlich dargethan, wie dieſe vermeintliche Beyſpiele nur dadurch bis zu einer Anzahl von 31 angehäufet worden, weil in das Verzeichnis Priuati, die ihre eigene Rechtsangelegenheiten beſorgt haben, Mandatarii von Priuatis und Mediatis, Reichs-Ritterſchaftliche Abgeordnete und andere, bey welchen die Frage von dem Chur- und Fürſtlichen Iure legationis nicht eintritt, geworfen worden ſind. Daher kommt es, daß nach Ausweis des nur berührten dieſſeitigen Aufſatzes, von welchen jenen 31 Beyſpielen anfänglich nur 7 auf den gegenwärtigen Gegenſtand zu paſſen ſcheinen, bey welchen aber der weſentliche Umſtand noch nicht erörtert iſt, ob bey dieſen wenigen Fällen noch andere geſandtſchaftliche Perſonen von den Höfen, deren bey dem Reichshofrath legitimirte Abgeordnete die verſtorbenen geweſen ſind, am Kaiſerlichen Hoflager zur Stelle ſich befunden haben, welche die Sperre Namens ihrer Höfe hätten beſorgen können? da vielmehr von den drey jüngſten in friſchem Andenken ſchwebenden Beyſpielen das Gegentheil gewiß iſt, welches man allem Vermuthen nach auch von den 4 ältern würde haben zeigen können, wenn man die behufigen Nachrichten zu erhalten im Stande geweſen wäre. So lange alſo der Reichshofrath nicht beweiſet, daß er im Beyſeyn anderer geſandtſchaftlichen Perſonen von dem Hofe, deſſen Geſandter oder Agent mit Tode abgegangen, und ohne Widerſpruch, ſeine vermeintliche Jurisdiction ausgeübt habe, ſo lange hat er auch mit den ihm am Ende von 31 Beyſpielen übrig bleibenden 4 nicht das mindeſte bewieſen.

Denn daß demſelben alsdann, wenn bey Abſterben Reichsſtändiſcher Bevollmächtigten von eben demſelben Hofe ſonſt niemand in Geſandtſchaftlicher Eigenſchaft zur Stelle iſt, oder wenn der Hof keiner andern Geſandtſchaft Auftrag ertheilt hat, die Befugnis einer **Proviſional-Sperr** zuſtehe, hat man niemals widerſprochen, ſondern in dem mehr angezogenen Aufſatze ſelbſt behauptet, und zugleich umſtändlich dargethan, wie weit eine Sperre ſolcher Art von einer Jurisdictions-Sperre unterſchieden ſey, und wie man erſtere in gewiſſen Fällen zu verdanken, über letztere aber von Seiten der Stände jederzeit gegründete Beſchwerde zu führen Urſache haben werde. Ganz andere Beyſpiele haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und der verwittibten Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar Liebdl. beygebracht, die das Herkommen in Anſehung des Reichsſtändiſchen Verſiegelungsrechts, bey Abſterben auch ſolcher, die beym Reichshofrath legitimirt geweſen waren, unumſtößlich darthun.

I. Hat bey Abſterben der Frau des zugleich **beym Reichshofrathe legitimirten Chur-Braunſchweig. Reſidenten** von Huldenberg im Jahr 1694. der Reichshofrath ſich der Verſiegelung nicht angemaßet, und ob ſolche gleich von dem Hofmarſchall hat vorgenommen werden wollen, ſo iſt doch auch dieſer davon abgeſtanden, als der Reſident ſeine Immunität dagegen eingewendet hat.

II. Hat bey dem bekannten Falle im Jahr 1714., da die 2te Frau des gedachten von Huldenberg geſtorben iſt, welcher damals mit dem Karakter eines Geſandten daſelbſt geſtanden, jedoch fortgefahren hat, **Schriften beym Reichshofrathe zu übergeben**, dieſes höchſte Reichsgericht eben ſo wenig zu verſiegeln verlangt, vielmehr angeführtermaßen den Hofmarſchall, der ſolche mit Gewalt durchgeſetzet hat, vertheidiget. Und in Anſehung dieſes letzten iſt nicht nur durch die nachhero der Wahl-Capitulation eingerückte Stelle alle fernere Anmaßung abgeſchnitten, ſondern es ſind auch die Reichsſtändiſchen Gerechtſame noch in eben dieſem Falle, welcher ſo hitzig betrieben worden, dennoch allendlich in contradictorio aufrecht erhalten worden, da nach vorgängig in der Stille geſchehenen Abnehmung der Oberſthofmarſchalliſchen Siegel die ganze Erbſchafts-Sache und Auseinanderſetzung mit den Kindern, vieler beſondern dabey eingetretenen Umſtände ungeachtet, der Geſandtſchaft anheim gelaſſen, und nur quoad immobilia die Sache ad fora auſtriaca verwieſen worden, wie dieſes alles in dem diſſeitigen oft angezogenen Aufſatze weitläuftig ausgeführet worden.

III. Bey dem im Jahr 1720. erfolgten Abſterben des Chur-Braunſchweig. Raths und **Agenten** von Rek, welcher **beym Reichshofrath** eben ſowohl wegen Chur-Braunſchweig, als wegen Osnabrück **legitimirt geweſen iſt**, hat dem zu gleicher Zeit anweſend

ſend geweſenen Geſandten weder der Hofmarſchall noch der Reichs-hofrath einigen Zweifel gegen ſeine geſandtſchaftlichen Gerechtſame erregt.

IV. Um eben dieſe Zeit iſt der Chur-Brandenburgiſche **Reſident** von Burchardi geſtorben, der ebenfalls **beym Reichshofrath die Geſchäfte** des Churhauſes **beſorgt** hat. Der Reichshofrath iſt auch hierbey völlig ſtille geblieben, und der Hofmarſchall hat zwar die Verſiegelung angetragen, ſich aber gleichfalls ſofort wieder zu-rück gezogen.

V. Bey dem im Jahr 1748. erfolgten Todesfall des Chur-Braunſchweig. Raths und **Agenten** Pilgram, der ebenfalls durch eine förmliche **Vollmacht beym Reichshofrath legitimirt geweſen iſt**, hat abermals weder das Hofmarſchallamt, noch der Reichshofrath den Chur-Braunſchweigiſchen Geſandten in der Ver-ſiegelung, Inventirung und allen dem, was er von Geſandtſchafts-wegen hat beobachten laſſen, geſtört.

VI. Eben ſo wenig iſt dieſes bey dem Abſterben des Chur-Bran-denburgiſchen **Reſidenten** von Gräve im Jahr 1750. oder

VII. bey dem Tode der Chur-Brandenburgiſchen **Reſidentin** von Dieſt im Jahr 1753. geſchehen, obgleich ſowohl der von Gräve als der von Dieſt **die** *Iudicialia* des Churhauſes **beym Reichshof-rath beſorgt haben.**

VIII. Ja es hat ſogar der *ad iudicialia* **legitimirte** Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachiſche damahlige **Hofrath** von der Lith ſelbſt ohne mindeſter, ſo wenig von Seiten des Reichshofraths, als des Hofmarſchallamts geſchehenen Einwendung die Obſignation In-ventur und Vertheilung des Nachlaſſes beſorget, als deſſen **Canze-liſt** Burkel im Jahr 1760. geſtorben iſt.

Und wenn an allen Höfen und bey allen Geſandtſchaften die hier einſchlagenden Vorgänge aufgeſuchet werden könnten, oder aufgezeich-net wären, ſo würden ſich ohne Zweifel noch mehrere Beyſpiele bey-bringen laſſen. Jedoch dieſe 8 genau auf den Gegenſtand paſſenden Beyſpiele legen bey deren Zuſammenhaltung mit den 4 die Reichs-hofräthlicher Seits angeführet worden ſind, auf den Gegenſtand aber, da noch nicht ausgemacht iſt, ob ſie nicht bloße Proviſional-Sperren betreffen? nicht einſchlagen, zur Genüge unwiederſprechlich dar, daß eben ſo ſehr das Herkommen, als die Geſetze und Verfaſ-ſung des Reichs den Forderungen dieſes Collegii entgegen, hingegen der Reichsſtändiſchen auf das ſo ſchätzbare Ius legationis gegründeten Jurisdiction über ihre Geſandtſchaften, und ſo auch insbeſondere den

Verſiegelungs Gerechtſamen derſelben bey Todesfällen vollkommen zur Seite ſtehen.

Ew. Kaiſerl. Majeſt. vergönnen Mir allergnädigſt, daß Ich aus dem, dem Hrn. Reichs-Vice-Canzlar eingereichten Aufſatz auch noch dieſes allhier zu wiederhohlen Mich erkühne, wie es mit der Dero Kaiſerl. Reichshofrath als einem ſo erleuchteten und erhabenen Rechts-Collegio, welches Dero allerhöchſte Vorrechte ſo aufrecht zu erhalten beflißen, als den Reichsſtändiſchen Befugniſſen und Freiheiten zu nahe zu treten, entfernt iſt, gebührenden Achtung nicht zu vereinbaren iſt, daß daſſelbe, unter deſſen Augen die dieſſeits angeführten Beyſpiele ausgeübt worden, ſolche mit Stillſchweigen hätte geſchehen laſſen, oder vielmehr mit Stillſchweigen den Beyfall hätte geſtatten wollen und ſollen, wenn er ſolche als Ew. Kaiſerl. Majeſt. unmittelbaren Gerichtbarkeit zuwiderlaufend angeſehen hätte.

Ich darf Mir alſo um ſo zuverſichtlicher ſchmeicheln, daß, wenn Allerhöchſt Dieſelben dieſe nochmalige allerunterthänigſte Vorſtellung Ihrer höchſterleuchteten Erwägung zu würdigen geruhen wollen, Allerhöchſt Dieſelben ſich von deren Gründlichkeit gänzlich überzeugen werden, ja, daß dem Reichshofrathe bey deren genauer Prüfung dieſe Ueberzeugung ſelbſt nicht entgehen könne.

Ich wiederhole zwar aufs neue die von Meines hochſeel. Herrn Vaters Gnaden allerunterthänigſt gethane Erklärung, daß auch Ich es für dieſesmal bey der in Anſehung des Nachlaſſes des verſtorbenen Legations-Raths von Rehboom von dem Reichshofrath gemachten Anordnung bewenden laſſen und in Gefolg deſſen zu Ehren Ew. Kaiſerl. Majeſt. Mich nicht weniger dabey beruhigen will, daß von demſelben die fernere Abhandlung in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache auf Anrufung der Erben vollzogen werde.

Ich muß aber dabey nicht weniger die von Meines hochſeel. Herrn Vaters Gnaden gethane geziemende allerunterthänigſte Verwahrung erneuern, und Ew. Kaiſerl. Majeſt. ehrerbietigſt erſuchen, nach dem in dem Concluſo vom 17. Februar dieſes Jahrs über die Sicherſtellung der dieſſeitigen Geſandtſchafts-Gerechtſame völlig hinausgegangen, vielmehr die von Meines hochſeel. Herrn Vaters Gnaden vorgebrachte und blos auf das Ius legationis ſtatuum und die daraus weſentlich fließenden Folgen gegründete Einwendung ſchlechterdings für unſtatthaft erkläret worden iſt, daß Ew. Kaiſerl. Majeſt. Sich allerhuldreichſt und gerechteſt gefallen laſſen mögen, Mir mit einer allerhöchſten Kaiſerl. Verſicherung, daß dieſer Vorgang zu keiner Conſequenz gereichen, und dadurch dem Reichsſtändiſchen Geſandtſchaftsrechte keinesweges zu nahe getreten ſeyn ſolle, zu ſtatten zu kommen, und dabey dem Reichshofrathe die allerhöchſte Anweiſung

ſung zu geben, daß derſelbe in Zukunft bey Ableben der am Kaiſerlichen Hoflager ſtehenden Herzogl. Sächſ. Gevollmächtigten und beym Reichshofrath legitimirten Räthe und eigenen Agenten, Legations-Secretarien und andern zur Geſandtſchaft gehörigen Perſonen eine Sperre ihres Nachlaſſes zu Handhabung einer unmittelbaren Gerichtbarkeit über dieſelbe, ſich in Gemäßheit der dargelegten, auf die Verfaſſung und die Geſetze des Reichs und auf das Herkommen gebauten unumſtößlichen Gründe völlig enthalten ſolle, und im übrigen den beeden Herzoglichen Geheimen Legations-Räthen Iſenflamm und von der Lith die unter des von Rehboom Nachlaß annoch befindlichen Geſandtſchafts-Archive, Acten und Scripturen, ſo wie ſie ſchon mit deren Petſchaften verſiegelt ſind, unaufhaltlich verabfolgen zu laſſen, ohne daß allererſt dieſelben nach Anleitung des gedachten Concluſi auf ein neues judicial-Anſuchen von dem Reichshofrath in Anſehung ſolcher Papiere verwieſen werden, die einiger judicial-Erkenntnis oder Behandlung nach ihrer Natur und Eigenſchaft nicht zu unterliegen vermögen.

Da Ich Mir übrigens gleich beym Antritt meiner Regierung zum unverbrüchlichen Geſetz gemacht habe, Ew. Kaiſerl. Majeſt. in allen Vorfallenheiten die allergetreueſte Reichsfürſtl. Devotion zu erweiſen, und, ſo viel an Mir iſt, allem demjenigen mit vorbauen zu helfen, was das zur allgemeinen Reichs-Wohlfart abzielende vollkommenſte Vertrauen, welches in Allerhöchſt Deroſelben Weltbekannte gerechteſte Geſinnung ſämmtliche treu gehorſamſte Stände geſetzet, nur im geringſten ſchwächen, oder ſtören könnte, ſo darf Ich die troſtvolle Zuverſicht faſſen, daß Ew. Kaiſerl. Majeſt. die allergnädigſte Gewährung des gegenwärtigen Geſuchs Mir, und ſämmtlichen dabey intereſſirten Reichs-Mitſtänden angedeyhen zu laſſen, Sich huldreichſt entſchlieſſen werden. Der ich mit der allertiefſten Verehrung lebenslang verharre.

Ew. Kaiſerl. Majeſt.

Friedenſtein,
den 2. May 1772.

rc. rc.
Ernſt H. z. S.

No. 21.

Lunae 27. Julii 1772.

Reichshofraths-Jurisdiction, in ſpecie die bey dem verſtorbenen Herzogl. Sachſen-Weimar-und Gothaiſchen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betr.; ſiue die verwittibte Frau

Herzogin Amalie ſub dato 24. Apr. et praeſ. 5. Iunii nouiſſ. überreichet allerunterthänigſte Vorſtell- Verwahr- und Erklärung vt pluribus intus.

In eadem der Herr Herzog zu Sachſen-Gotha ſub dato 2. May nup. et praeſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung, mit angefügter allergehorſamſten Erklär- und Verwahrung ſammt Bitte: de non praeiudicando Iuribus Legatorum ſtatuum Imperii.

In eadem der Herr Marggraf Alexander zu Brandenburg-Onolzbach, ſub dato 20. May et praeſ. 15. Iunii nup. exhibet allerunterthänigſte Vorſtell- Verwahrung und adhärirende allerſubmiſſeſte Bitte: pro clem^me Iura Legationis manutenendo et protegendo.

1mo) Ponantur die fernerweiten Litterae hum^mae der Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar, und des Herrn Herzogs zu Sachſen-Gotha dd. 24. Apr. et 2. May vna cum Litteris interceſſionalibus des Hrn. Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach dd. 2. May a. c. ad Acta.

Es hat aber

2do) Mit nochmaliger Verwerfung deren bereits im Concluſo vltimo de 17. Febr. a. c. verworfenen unſtatthaften Grundſätzen bey der von Kaiſerl. Majeſt. ertheilten Reſolution dd. 17. Febr. a. c. hiemit ſein Bewenden; wobey jedoch

3^tio) im übrigen die in dieſer Verlaſſenſchaft allenfalſige annoch befindliche Herzoglich-Weimar- und Gothaiſche Briefſchaften und Scripturen der Reichshofrath-Secretarius von Stock denen Herzogl. allhieſigen Bevollmächtigten auf das in Litteris bey Kaiſerl. Majeſt. dermalig beſchehene Anſuchen alſogleich zu extradiren und zu behändigen angewieſen wird; und ſolle künftighin in ſolch dergleichen vorkommenden Obſignations-Fällen, jedesmal alsbald vor der Obſignation dererſelben Principalen Haus-Schriften und Acten ſeparirt und gegen Recognition ſodann gleich in ipſo Actu Obſignationis denen anweſenden Gevollmächtigten verabfolget werden.

Andreas Edler von Stock.

No. 22.

No. 22.

Tit. pl. Sr. des Hrn. Reichs-Hof-Vice-Canzlars Fürſten von Coloredo Hochfürſtl. Gnaden ſchwebt zweifelsfrei noch in lebhaftem Angedenken, was in beeden Rehboomiſchen Sperr-Angelegenheiten an Se. des Kaiſers Majeſt. des regierenden Herrn Herzogs zu Sachſen-Gotha H. D. ſowohl als deſſen jüngſtabgelebter Hr. Vater mittelſt ausführlicher Schreiben gelangen und welche Verfügungen jedennoch der Kaiſerl. Reichshofrath von Zeit zu Zeit darin ergehen laſſen.

Wie nun des regierenden Hrn. Herzogs zu Sachſen-Gotha H. D. bey ſolchen die Wirkung des von Sr. Kaiſerl. Majeſt. Selbſt Allerhöchſt anerkannten Iuris Legationis hemmenden Verfügungen ſich zu beruhigen nicht vermögen; vielmehr zu Sr. Kaiſerl. Majeſt. Weltgeprieſenſter Gerechtigkeits-Liebe und die Aufrechthaltung Reichsſtändiſcher Gerechtſamen ohnunterbrochen bezielenden Reichsväterlichen Obſorge das allerdevoteſte Zutrauen hegen, daß Allerhöchſt Dieſelbe die Herzogl. Seits allerunterthänigſt deducirten Gründe nochmals allerhuldreichſt zu beherzigen und Se. Herzogl. Durchl. mit einer anderweiten allergnädigſten Entſchlieſſung darüber zu beruhigen allermildelſt geneigt ſeyn werden;

So hat Se. des Hrn. Reichs-Vice-Canzlars H. G. Unterzeichneter auf gnädigſten Befehl des Herzogs Seines gnädigſten Hrn. H. D. unter wiederholter Beziehung auf jene allerſubmiſſeſte Schreiben hiemit unterthänig gehorſamſt erſuchen ſollen, Höchſt Dieſelbe geruhen wollen, Sr. Kaiſerl. Majeſt. über dieſe Angelegenheiten noch einen fernerweiten Vortrag zu machen und von Allerhöchſt Deroſelben in Rückſicht der in jenen Schreiben zu Aufrechthaltung der Reichsſtändiſchen Gerechtſamen allerehrerbietigſt ausgeführten wichtigen Gründe eine allergnädigſte Entſchlüſſung, welche die Beruhigung des Herzogl. Sächſiſchen Hauſes ſowohl intuitu des bisher vorgegangenen als auch für die Zukunft zu gewähren vermögend, zu erwirken.

Wonach zu Sr. des Hrn. Reichs-Hof-Vice-Canzlars H. G. hohen Huld und Gnade Unterzeichneter ſich in tiefſter Ehrerbietung empfiehlt. Wien den 19. Octob. 1772.

No. 23.

Copia publicatae Reſolutionis Caeſareae de 16. Iulii 1725.

Von der Römiſch. Kaiſerl. auch zu Hiſpanien Hungarn und Böheim Königl. Majeſt. Erz Herzogens zu Oeſterreich ꝛc. verord-

 neten

neten N. Oe. Wechſel-Gerichts wegen allen und jeden, inſonderheit aber den Wechſlern, Negotianten und Handelsleuten hiemit anzuzeigen. Demnach, vermöge bekannter Völkerrechten, die von fremden Cronen, oder denenjenigen Höfen, ſo das *Ius legationis* haben, anhero kommende Miniſtri publici, als Bothſchafter, Geſandte, Abgeſandte, Reſidenten und Deputirte, reſpectu ihrer Perſonen, ſich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen können, die Kaiſerl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kaiſerl. Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in perſonalibus der Jurisdiction des Kaiſerl. Reichshofraths untergeben ſeyen;

Als haben Se. Kaiſerl. Majeſt. noch unter dem 15. May jüngſthin allergnädigſt reſolviret, daß von dieſem Wechſel-Gericht in denen ſowohl förmig, als andern ſogenannten trockenen und unterworfenen Wechſel-Briefen wider obbeſagte Partheyen keine Execution ertheilt werden ſolle; wenn jedoch mit dergleichen exempten oder privilegirten Perſonen ein Wechſel-Negotium anſtoßen wollte, ſtehe ihm zwar ſolches zu thun bevor; es könnte ihm aber, bey verweigerender Bezahlung, durch die Gerichtl. Compellirungs-Mittel bey dem Wechſel-Gericht zu dem ſeinigen nicht geholfen, ſondern es müßte dieſe Schuld-Forderung bey des Debitoris foro ordinario eingetrieben werden. Welch allergnädigſte Kaiſerl. Reſolution man durch gegenwärtiges Edict publiciren und kund machen wollen, damit ſich jedermann hernach richten, und in Wechſel-Sachen die behörige Vorſicht nehmen möge. So geſchehen Wien den 16. Julii 1725ſten Jahrs

(L. S.)

Georg Franz Kaiſerl. mercantil
Rath u. N. Oe. Wechſel-Richter

Franz Ambros Papp
Gerichts-Notarius.

No. 24.

Actum Wien den 7. Febr. 1769.

Heute Vormittags, gegen 10. Uhr, kamen 2. Herren Sperr-Commiſſarii von einem allhieſigen löbl. Kaiſerl. Obriſt-Hofmarſchallamt, in das in der untern Beckerſtraßen, in dem von Fockiſchen Haus, im erſten Stock geweſene Quartier meines am 4. Febr. wohlſeel. entſchlafenen gnädigen Herrn, des Hochwohlgebohrnen Herrn Chriſtoph Johann von Rehboom, Herzogl. Sachſen-Weimar- und Gothaiſchen Geheimen Raths und Abgeſandtens am Kaiſerl.

ſerl. und Kaiſerl. Königl. Hofe, welche ich, nachdem Sie mir gemeldet worden, ſogleich in mein Zimmer geführet, und um die Urſach ihrer Gegenwart freundlich befraget habe, worauf ſie ſich, nach zuerſt gemachten höflichen Compliment, wegen ihres Erſcheinens bey mir in folgendem wörtlichen Innhalt vernehmen ließen.

"Das Obriſt-Hofmarſchallamt habe erfahren, daß Ihro Excellenz, der Herr Geſandte vor einigen Tagen Todes verblichen "wären: da nun in dergl. Fällen, wie mir ohnehin bekannt ſeyn "würde, die Sperr von dem Obriſt-Hofmarſchallamt pflege an"gelegt zu werden, und ſie beede von demſelben geſchickt worden "wären, dieſe alſo auch hier im Hauſe anzulegen: als hätten ſie "mir ſolches hierdurch bekannt machen, und darauf ihr Amt ver"richten wollen: Sie zweifelten im geringſten nicht, daß ich et"wan dabey einen Anſtand haben würde, indem das Marſchall"amt bey allen andern verſtorbenen Hrn. Geſandten und noch "erſt kürzl. bey dem Ableben des Modeneſiſchen Geſandtens, "Grafens Montecuccoli die Sperr jedesmal angeleget hätte und "habe.

Welchen geendigten Vortrag ich alſo beantwortete:

"Ich ſage zuförderſt einem allhieſig-löbl. Kaiſerl. Obriſt-Hof"marſchallamt für die hierunter obwaltende Attention gegen die "hinterbliebene unterthänigen und Ihnen, meine Herren! für "ihre hierbey ſich gegebene Bemühung beſondern Dank, und "habe ſodann, nach meinem Auftrag von der allhier anweſenden "hochanſehnl. Groß-Brittanniſchen- und Chur-Braunſchweig"Lüneburg. Geſandtſchaft, ihre an mich gethane Aeuſſerung da"hin zu erwiedern, daß ſolche in der allergehorſamſten Befol"gung der Ordre, welche von Ihro Majeſt. von Groß-Brittan"nien und Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, Ihrem al"lergnädigſten König und Herrn, auf beſonders an Allerhöchſt "Dieſelben von des abgelebten Herrn Geſandtens Herzoglich "Sächſ. Höfen deswegen geziemend geſchehene Requiſition, ihr "gemeſſenſt zugegangen iſt, die Verſiegelung des Hrn. Geſand"tens Verlaſſenſchaft ſchon verrichtet habe. Die hochbetrübte "Hinterbliebene ſich aber denen Verordnungen ihrer Herzogl. "Höfe, unter deren Jurisdiction ſie ſtünden, unterthänigſt ge"horſamſt zu fügen, ſich nicht entbrechen könnten, wie dieſes "ihnen (denen Herren Commiſſarien) ohne mein Erinnern von "ſelbſten wohl begreiflich ſeyn würde, und alſo dieſer Vorgang "blos und allein als eine Sache ſo unter erſtgedachten Höfen ge"ſchehen, allerdings anzuſehen ſeye.

Sie antworteten hierauf;

"Wir haben ſchon davon gehöret, und müſſen uns darüber um "ſo mehr verwundern, als man dem Hofmarſchallamt doch in "andern ähnlichen Fällen und erſt kürzl. bey dem Todesfall des "Modeneſiſchen Geſandtens, wie ſie mir erſt zu melden die Ehre "gehabt hätten, die Sperr ohne Widerrede habe anlegen laſſen.

Nachdeme ich mich nun hierüber folgendermaßen vernehmen ließe, daß auf alles das nicht dienen könnte, indeme meine Inſtruction nicht weiter gienge, als auf das, was bereits zu melden das Vergnügen gehabt hätte; ſo fragte der eine Commiſſarius.

"Ob dann der Hr. Geſandte eine Frau Gemahlin und unmün"dige Kinder hinterlaſſen hätte? und wer dann nun wohl die "Erbs-Intereſſenten, im Fall ſie wegen der Erbſchaft uneinig "werden ſollten, auseinanderſetzen würde?

Welches alles ihm jedoch der andere Commiſſarius ſelbſt mit dieſen Worten verwieſe:

Daß ſie ſich nunmehro darum nicht zu bekümmern hätten, ſondern nur noch dieſe Frage an mich zu machen beordert wären: Ob ich ihnen alſo nur einen Revers darüber, ausſtellen möchte, daß wann die Erbſchaft Schulden halber angegangen werden ſollte, ich dafür haften wollte?

Worgegen ich replicirte;

daß ich mich, wie ſchon einmal declariret hätte, auf gar nichts weiter einlaſſen könnte, und ich ſie alſo bitten wollte, ſich mit weiteren dergleichen Fragen nicht mehr ſo ſehr zu bemühen.

Wenn ich aber vor meine Perſon und ohne allen Auftrag dieſe Fragen beantworten ſollte, ſo hielte dafür: es würde ſich ſchon ein Schieds-Richter im nöthigen Fall finden, und die Erbſchaft gewis von niemanden Schulden halber angegangen werden können, welches ich ihnen, wie ſie ſicher glauben möchten, ganz gewis ſagen könnte.

Sie entſchuldigten ſich darauf und baten, ich möchte ihnen nur noch die Gefälligkeit erweiſen, und die Groß-Brittanniſch-Chur-Braunſchweig-Lüneburg. Sperr zeigen, ſie verſicherten mich, daß ſie gewis meinen Worten vollkommen Glauben beymeſſen, ich möchte ihnen alſo dieſes Verlangen ja nicht übel nehmen, es geſchehe blos und allein dieſerwegen, damit ſie doch ſagen könnten, ſie hätten ſolche ſelbſten geſehen, und ſollte dieſe Gefälligkeit gewis zu gar keinem Präjudiz gereichen.

Ich

Ich ſagte ihnen, daß ich, nach ſolchen gethanen Verſicherungen, anderer Geſtalt aber nicht, ſonſten ich mich hiermit proteſtando wider alle nur mögliche daraus gezogen werden könnende praeiudicia quam ſolenniſſime verwahret haben wollte, kein Bedenken hätte, ihrem Verlangen zu willfahren.

Worauf ſie nochmalen ihre gethane Declaration wiederholten.

Ich zeigte ſie ihnen alſo, und ſie ſahen nicht nur das Sigill wohl und genau etlichemal an, ſondern laſen auch die auf dem Papiere befindliche Worte: **Von Königl. Groß-Brittanniſcher Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg. Geſandtſchaft wegen**, verſchiedenemal laut her, und ließen ſich hierauf vernehmen:

Sie könnten nun meinen Vortrag atteſtiren, müßten aber gleichwolen ſich nochmalen darüber verwundern: und wiederholten ihren Eingangs gemeldten Diſcurs, doch wie ſie ſagten, nur für ſich und ohne, daß ſie Auftrag darzu hätten, noch einmal.

Ich verbathe mir aber ſolchen, und verſicherte ſie, aber gleichfals nur für meine Perſon, daß ſie ſich darüber gar nicht zu wundern Urſach hätten, ſie möchten nur den Art. 25. §. 7. der Wahl-Capitulation, welche Ihro Majeſt. der Kaiſer erſt vor 4 Jahren beſchworen hätten, nachzuleſen und ſich der vor einigen Jahren ergebenen Todesfällen des Holländiſchen und Chur-Hannöveriſchen Geſandtens, Baron Burmannio, und Baron von Steinberg, zu erinnern belieben, wo ebenfalls, nicht das Hofmarſchallamt, ſondern andere Geſandtſchaften die Verſiegelung dieſer Verlaſſenſchaften bewerkſtelliget hätten, ſo würden ſie von dieſer Wahrheit überzeuget werden.

Sie beantworteten dieſes aber nicht, bathen vielmal um Verzeihung, daß ſie ſo große Mühe gemacht hätten, und empfohlen ſich mir ganz gehorſamſt; womit ſich alſo dieſer ganze Hergang geendiget, welchen ich ſo, wie er vorgefallen zu Papier zu bringen, und durch meines Namens Unterſchrift und vorgedruckten Pettſchaft zu atteſtiren ohnermangeln ſollen. Actum vt ſupra.

(L. S.) Carl Friederich Merk, (titl.) Herrn Geſandtens hinterlaſſener Secretarius.

ad N. 1.) Ein Reichsſtädtiſcher Abgeordneter vielleicht gar nur von Seiten der Bürgerſchaft.

ad N. 2.) Nach dieſem ſelbſteignen Angeben ein Abgeordneter blos einer Bürgerſchaft.

ad N. 3. und 4.) Ein Abgeordneter eines zu dem Grafen-Collegio gehörigen Indiuidui.

ad N. 5.) In Anſehung dieſes, von einem Reichsfürſtlichen Abgeordneten angeführten Falles, iſt, um davon einen Beweis herzunehmen, vor allem darzuthun, daß zur Zeit ſeines Abſterbens von Seiten des Hochſtifts Paſſau eine andere Geſandtſchaftliche zu den geſchwornen Reichshofraths-Agenten nicht gehörige Perſon zur Stelle geweſen ſey, weil es ſonſt der Fall einer Proviſional-Sperr, die man Reichsſtändiſcher Seits gerne zugiebt, nicht aber einer ausſchlieſſenden Jurisdictions-Sperre, worüber der Streit iſt, geweſen ſeyn würde.

ad N. 6.) Ein Reichs-Ritterſchaftlicher Priuatus oder allenfalls ein Abgeordneter der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchaft, die auf Iura Legationis keinen Anſpruch machen kann.

ad N. 7.) Abermals ein bloßer Priuatus.

ad N. 8.) Hier würde wieder in Gemäßheit deſſen, was ad N. 5. angemerket worden iſt, es vor allem darauf ankommen, ob bey Abſterben des Hollſtein-Gottorpiſchen Legations-Secretarius, wovon die Rede iſt, von Hollſtein-Gottorp ein Geſandter, oder eine andere bevollmächtigte Perſon die in alleinigen Hollſteiniſchen Dienſten geweſen wäre, ſich zur Stelle befunden habe.

ad N. 9.) Ein Abgeordneter eines Indiuidui eines Grafen-Collegii.

ad N. 10) Ein Reichsſtädtiſcher wo nicht gar ein Bürgerſchaftlicher Abgeordneter.

ad N. 11.) Wölfing iſt ſchon im Jahr 1720. der Marggräfl. Baden-Durlachiſchen Dienſte entlaſſen geweſen, und nachher von dieſem Hofe ganz und gar nicht mehr gebraucht werden. Bey ſeinem im Jahre 1723. erfolgten Tode war er alſo kein Reichs-Fürſtlicher Geſchäftsträger, ſondern ein bloßer Priuatus.

ad N. 12.)

ad N. 12.) Wiederum ein Reichsſtädtiſcher Abgeordneter, wo nicht gar nur von Seiten der Bürgerſchaft.

ad N. 13.) Wie ad N. 5. und 8.

ad N. 14.) Wie ad N. 3. 4. und 9.

ad N. 15.) Ein Reichs-Ritterſchaftlicher Conſulent, wie ad N. 6.

ad N. 16.) Ein Mitglied der mediat-Stifter Hildesheim und Minden, der nach dem ſelbſteignen Angeben, Reichs-Angelegenheiten des letztern mediat-Stifts gegen den Landes-Herrn, der allein die Iura Legationis beſitzet, betrieb.

ad N. 17.) Wie ad N. 1. 10. und 12.

ad N. 18.) Wie ad N. 3. 4. 9. und 14.

ad N. 19.) Nach dieſem ſelbſteigenen Angeben war Schneider theils von der Frau Aebtiſſin zu Thoren, theils von Reichs-Ritterſchaften legitimirt. Bey letzteren ſtehet der Mangel des Iuris Legationis im Wege, erſtere iſt ein indiuiduum, das zu einem Reichsprälatiſchen Collegio gehöret.

ad N. 20.) Eben dieſes iſt die Frau Aebtiſſin von Quedlinburg, und bey der Meklenburgiſchen Ritterſchaft ſtehet wieder die Mittelbarkeit im Wege.

ad N. 21.) Wie ad N. 5. 8. u. 13.

ad N. 22.) Iſt kein Abgeordneter der Stadt Frankfurt, ſondern der Bürgerſchaft gegen den Magiſtrat geweſen.

ad N. 23.) Wie ad No. 3. 4. 9. 14. und 18.

ad N. 24.) Iſt von der Stegen Abgeordneter des Capituls von Eſſen geweſen: ſo iſt daſſelbe als mittelbar, hat er aber die Vollmacht von der Frau Aebtiſſin gehabt; ſo iſt dieſe, wie ad N. 19. u. 20. als ein Mitglied eines Reichsprälatiſchen Collegii zu betrachten.

ad N. 25.) Ein Reichsſtädtiſcher Syndicus wie ad N. 1. 10. 12. und 17.

ad N. 26.) Wieder ein Reichs-Ritterſchaftl. hieher nicht gehöriger Deputatus, wie ad N. 6. u. 15.

ad N. 27. 28. und 29.) Bey dieſen drey Fällen iſt es zuverläſſig, daß keine Legations-Secretarien, oder andere Geſandtſchaftliche Perſonen zur Stelle geweſen ſind. Sie gehen alſo nicht auf den Gegenſtand, bey dem es nicht auf proviſional ſondern auf ausſchlieſſende Jurisdictions-Sperren des Reichshofraths ankommt.

ad N. 30.) Der Graf v. Hazfeld war nicht von dem Johanniter-Meiſter als Fürſt und Stand des Reichs abgeſchickt; er agirte vielmehr indirecte gegen dieſen, und directe gegen deſſen Vetter, mit dem Vollmacht von dem Provincial-Capitul des Großpriorats in Deutſchland, wie das Verzeichnis ſelbſt ſaget.

ad N. 31.) wie ad N. 3. 4. 9. 14. 18. und 23.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichts-Erzählung was es mit der von dem Kays. Reichs-Hofrathe, nach Absterben des Herzogl. S. Weimar- und Gothaischen Legations-Raths Friedr. Carl v. Rehboom zu Wien, über dessen Verlassenschaft sich angemaßten unbefugten Sperre ... für eine Beschaffenheit habe

Gotha 1777

2 Ded. 453,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324744-2
VD18 14663317-001